Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 55 (1971)

Artikel: Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen

Rückwirkungen in Bern

Autor: Wermelinger, Hugo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070963

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ARCHIV DES HISTORISCHEN VEREINS DES KANTONS BERN

ARCHIV DES HISTORISCHEN VEREINS DES KANTONS BERN

55. BAND 1971



Redaktionelle Hinweise

Durch die Statutenrevision vom 18. September 1971 ist die Berner «Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» zum «Organ des Historischen Vereins des Kantons Bern» bestimmt worden. Die Vereinsnachrichten werden deshalb inskünftig in der «Berner Zeitschrift» abgedruckt. Das «Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern» erscheint weiterhin als wissenschaftliche Publikationsreihe, jedoch in unbestimmten Zeitabständen.

Heft 4/1971 der «Berner Zeitschrift» ist dem Jubiläum «125 Jahre Historischer Verein» gewidmet und wird zu Anfang 1972 allen Vereinsmitgliedern zugehen. Die Nummer enthält u.a. die Vereinsnachrichten 1970/71 und ein vollständiges Register der Arbeiten, die im Zeitraum 1947 bis 1971 im «Archiv» erschienen sind.

Der Redaktor:
Dr. Hans A. Michel

LEBENSMITTELTEUERUNGEN, IHRE BEKÄMPFUNG UND IHRE POLITISCHEN RÜCKWIRKUNGEN IN BERN

VOM AUSGEHENDEN 15. JAHRHUNDERT BIS IN DIE ZEIT DER KAPPELERKRIEGE

HUGO WERMELINGER

MEINEN ELTERN GEWIDMET

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	9
1. Kapitel: Preise	
Getreidepreise	13
Weinpreise	30
Fleischpreise	35
Viehpreise	37
Molkenpreise	40
Mahlzeiten, auswärtige Verpflegung und Unterkunft	45
Diverse Lebensmittel	47
Löhne	48
Zusammenfassung des ersten Kapitels	56
2. Kapitel: Der Fürkauf	
Zur Problematik des Begriffes «Fürkauf»	58
Der materielle Aspekt: Schutz der Konsumenten	63
Der ethische Hintergrund: Unterscheidung von zwei Arten des	
Handels	66
Die praktische Unterscheidung von zwei Arten des Handels	75
Zusammenfassung des zweiten Kapitels	85
3. Kapitel: Berns Kampf gegen die Teuerungen	
von 1486 bis um 1520	
Das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts	88
Die Teuerung von 1500/01 bis 1504/05	95

Die guten Jahre 1505–1510	104
Die Teuerung von 1511/12 bis 1512/13	105
Der Könizaufstand	108
Die Wiedereinführung der Fürkaufsverbote in den Teuerungen von	
1515/16 bis 1517/18 und 1520/21	114
Die Obrigkeit und die Butterfürkäufer	120
4. Kapitel: Die grosse Krise von 1527 bis 1533	
Das Heraufziehen der Krise	128
Die Teuerung in den Jahren 1527 und 1528	132
Die Haltung der Bauern von 1525 bis 1528	150
Der Höhepunkt der Krise von 1529 bis 1531	152
a) Eine Übersicht nach chronikalischen Quellen	152
b) Berns Kampf gegen die Teuerung im Erntejahr 1529/30	160
c) Neue Gewerbeordnungen und der Streik der Müller	172
d) Berns Kampf gegen die Teuerung auf dem Höhepunkt (Ernte-	
jahr 1530/31)	177
Das Abklingen der Teuerung in den Jahren 1531/32–1533/34	190
Ergebnisse und Folgerungen aus dem dritten und vierten Kapitel	203
5. Kapitel: Eidgenössische Politik von 1529 bis 1531	
unter dem Druck der grossen Teuerung	
8	
Vorbemerkung	210
Wirtschaftskrieg 1529	210
Zwischenkriegszeit	231
Müsserkrieg	237
Proviantsperre und Zweiter Kappelerkrieg	252
Zusammenfassung des fünften Kapitels	272
	-/-
Schlusswort	275
	-13

Quellen- und Literaturverzeichnis

Queller	1	277
Unge	edruckte Quellen	277
Gedr	uckte Quellen	278
Ak	tensammlungen	278
Ch	roniken	280
Darstell	lungen	282
Litera	atur zur allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	282
Litera	atur zur Schweizergeschichte, insbesondere zur schweize-	
risch	en Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	285
Litera	atur zur bernischen Geschichte, insbesondere zur bernischen	
Wirt	schaftsgeschichte	287
Zitie	rte Wörterbücher	289
	VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN	
Abb. 1	Getreidepreise. Erntejahresdurchschnitte	22
Abb. 2	Getreidepreise. Differenzen zwischen Ober- und Unterland	24
Abb. 3	Getreidepreise. Dreigliedrig gleitende Erntejahresdurch-	
	schnitte	25
Abb. 4	Getreidepreise. Verordnete Höchstpreise in grossen Teue-	
	rungen	28
Abb. 5	Weinpreise	33

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tab. I	Getreidepreise. Erntejahresdurchschnitte	20
Tab. 2	Verteuerung des Getreides in Zehnjahresperioden	27
Tab. 3	Getreidepreise. Verordnete Höchstpreise in grossen Teue-	
	rungen	29
Tab. 4	Verteuerung des Weines in Zehnjahresperioden	34
Tab. 5	Verordnete Höchstpreise für gutes Fleisch in der Stadt Bern	36
Tab. 6	Verteuerung des Fleisches	37
Tab. 7	Preis eines Huhnes	38
Tab. 8	Verteuerung der Rinder und Stiere in Zehnjahresperioden	39
Tab. 9	Butterpreise	41
Tab. 10	Durchschnittliche Käsepreise in Teuerungs- und Nicht-	
	teuerungsperioden	44
Tab. 11	Verteuerung von Butter, Käse und Ziger in Zehnjahrespe-	
	rioden	44
Tab. 12	Erbsenpreise in Zehnjahresdurchschnitten	47
Tab. 13	Jahrlöhne und Zehnjahresdurchschnitte in Münchenbuch-	
	see	50
Tab. 14	Taglöhne	51

EINLEITUNG

Der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen kommt seit jeher eine eminente Bedeutung für die menschliche Zivilisation zu. Wirtschaftsgeschichtliche Forschung ist demnach eine Grundlage historischer Erkenntnis.

Als ich mich vor einigen Jahren mit rein politischen Fragen aus der Zeit der Kappelerkriege beschäftigte, stiess ich auf ein wichtiges Problem der damaligen politischen und militärischen Kämpfe, das in der historiographischen Literatur unberücksichtigt geblieben war: die enorme Bedeutung der Lebensmittelpreise für das gesamte Leben, auch für die Politik und Kriegführung, der damaligen Zeit.

Jene Zeit muss vom Elementaren her verstanden werden, und dazu zählt die Beschaffung der täglichen Nahrung. Uns Gliedern der hochtechnisierten Konsumgesellschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fällt es schwer, sich Zustände in der Schweiz vorzustellen, wie sie heute nur noch Bewohnern von Entwicklungsländern vertraut sind. Damals arbeiteten die Menschen noch grösstenteils für die Befriedigung der unmittelbarsten Lebensbedürfnisse. Alles, was mit der Gewinnung der notwendigen und abwechslungslosen Nahrung zusammenhing, war für sie ein Gegenstand der täglichen Sorge: das Wetter, die Schwankungen der Ernte, der Lebensmittelhandel und besonders der Wert der Nahrungsmittel. Die Angst vor dem Hunger steckt als Triebfeder hinter vielen Handlungen der damaligen Menschen. Grosse Lebensmittelteuerungen und Hungersnöte waren früher häufige Erscheinungen. In Europa verschwanden diese Plagen erst mit dem Aufkommen der Eisenbahnen und Dampfschiffe sowie mit der Entwicklung besserer Anbaumethoden und modernerer Techniken der Vorratshaltung.

Bis jetzt fehlte in der Schweiz eine ausführliche Untersuchung der Lebensmittelpreise zu Beginn des 16. Jahrhunderts, wie überhaupt die Schweiz auf dem die moderne wirtschaftsgeschichtliche Forschung stark beschäftigenden Gebiet der Preisgeschichte in Rückstand ist. Die Erforschung von politischen Rückwirkungen wirtschaftlicher Krisen wird erst angesichts moderner Probleme und Erkenntnisse für frühere Zeiten durchgeführt.

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit bernischen Zuständen, doch zeigen Ausblicke, dass die wirtschaftliche Entwicklung in der übrigen Schweiz und in den angrenzenden Gebieten nicht wesentlich anders verlief. Wir werden den Bereich der bernischen Geschichte im letzten Kapitel verlassen, das sich mit der eidgenössischen Politik zur Zeit der Kappelerkriege unter dem Druck der grössten Teuerung seit hundert Jahren befasst.

Die bernische Geschichte der Lebensmittelteuerungen ist für die Zeit vor und nach den hier behandelten Jahren erforscht worden. Hans Morgenthaler veröffentlichte 1921 eine Untersuchung über Teuerungen und Massnahmen zur Linderung ihrer Not im 15. Jahrhundert. Fritz Bürki untersuchte in seiner Dissertation Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg. Die vorliegende Arbeit schliesst die Lücke zwischen diesen beiden Monographien.

Sie sucht Antworten auf die folgenden Fragen zu geben:

Wie entwickelten sich langfristig die Lebensmittelpreise?

Wann gab es Teuerungswellen?

Was verursachte die Preisbewegungen?

Worin erblickte man damals die Ursachen?

Wie bekämpfte man die Teuerungen?

Was waren ihre Wirkungen auf Konsumenten, Produzenten, auf Staat und Politik?

Einige Fragen lassen sich auf Grund der gegebenen Quellenlage ausführlich, andere nur summarisch beantworten. Eine Hauptschwierigkeit lag in der Einseitigkeit der zur Verfügung stehenden Quellen. Sie kommen fast ausnahmslos von seiten der Obrigkeit und unterrichten uns ausführlich über ihren Willen. Das ist aber nur ein Aspekt der Wirklichkeit. Die machtlose Obrigkeit konnte ihre Gebote und Verbote nicht durchsetzen, was sie in den ewigen Wiederholungen ihrer Mandate häufig selber zugeben musste. Jeder tat, was ihm nützte. Die Befehle der Regierungen blieben auf dem Papier. Die obrigkeitlichen Preise wurden umgangen. Die Form der vorliegenden Arbeit ist naturgemäss stark von dieser einseitigen Quellenlage abhängig. Dazu kommt noch eine andere

Schwierigkeit. Jener Zeit fehlte der Sinn für Zahlen und Statistik. Die Rechnungen der Vögte und Seckelmeister sind, gemessen an modernen Forderungen, dürftig und uneinheitlich. Es ist sehr schwierig, aus einem Abstand von Jahrhunderten nachträglich die Bewegungen der Lebensmittelpreise erfassen zu wollen.

Die Entwicklung der Preise wird im ersten Kapitel untersucht. Wir fragen nach den einzelnen Teuerungen und dem längerfristigen Preistrend der Nahrungsmittel.

Im zweiten Kapitel soll ein Hauptmerkmal der obrigkeitlichen Teuerungsbekämpfung am in den Quellen recht verschwommenen Begriff «Fürkauf» untersucht werden. Es geht besonders darum, die Beziehungen zu der alten, ethisch begründeten Unterscheidung von den zwei Arten des Handels aufzuzeigen.

Im dritten Kapitel wird der Kampf der Obrigkeit gegen die einzelnen Teuerungen bis um 1520 in chronologischer Ordnung geschildert. Wir werden dabei den Zusammenprall der obrigkeitlich-städtischen Wirtschaftspolitik mit den Interessen der bäuerlichen Produzenten und den Sieg des obrigkeitlich-städtischen Herrschaftswillens kennenlernen.

Das vierte und fünfte Kapitel sind ganz der enormen Teuerung von 1527 bis 1533 gewidmet. Im vierten Kapitel sollen die wirtschaftlichen Aspekte, im fünften die politischen Rückwirkungen dieser grössten Teuerung seit hundert Jahren zur Sprache kommen.

Ich möchte an dieser Stelle allen, die in irgendeiner Weise zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen haben, meinen Dank aussprechen. Dank gebührt meinen Lehrern, insbesondere Herrn Prof. Dr. Hans Conrad Peyer, der diese Dissertation begutachtete und mir manche wichtige Anregung und Hilfe zukommen liess. Danken möchte ich auch Herrn Dr. Hans Michel, der mir als gewiegter Kenner der bernischen Geschichte und als erfahrener Redaktor des Archivs hilfreich zur Seite stand. Danken möchte ich schliesslich dem Vorstand des Historischen Vereins des Kantons Bern, der die Drucklegung dieser Arbeit durch die Aufnahme in seine Jahresschrift unterstützte.

1. KAPITEL: PREISE

GETREIDEPREISE

Ohne Zweifel sind in einer Untersuchung der Preise aus folgenden Gründen die Getreidepreise weitaus die wichtigsten:

- Getreide war das Hauptprodukt der bernischen Wirtschaft. Seinem Anbau dienten grössere Flächen als heute.
- 2. Getreide war das Hauptnahrungsmittel, dessen genügende Gewinnung die Menschen mit steter Sorge erfüllte.
- 3. Getreide hatte auch die Funktion von Geld. In vielen Fällen war es Zahlungsmittel. Der Brückenzoll in Aarberg zum Beispiel kostete ein Mass Weizen und ein Brot¹. Die Geistlichen und die weltlichen Amtleute erhielten einen Teil ihres Lohnes in Getreide ausbezahlt.

Für Konsumenten und Produzenten war der Getreidepreis eine hochwichtige Sache. Im Falle einer Missernte konnte ein Kleinbauer so geschädigt werden, dass er nichts mehr zu verkaufen hatte, während ein Grossbauer von der eingetretenen Teuerung so profitieren konnte, dass seine Einkünfte trotz geringerer Menge an verkauf barem Gut höher lagen². Der Konsument dagegen fand seine Interessen von der Obrigkeit gewahrt, die eine städtische war und deren Getreidepolitik ganz auf Konsumentenschutz angelegt war.

Der Getreidepreis war rasch wechselnden, starken Schwankungen unterworfen. Das erklärt sich dadurch, dass Angebot und Nachfrage sich nicht gegenseitig anpassen konnten. Das Angebot an Korn war nicht beliebig vermehrbar, sondern witterungsabhängig. Die Nachfrage war nicht elastisch, sie war durch die Bevölkerungszahl gegeben. Der Lebensmittelbedarf der Bevölkerung konnte sich nicht der Produktion anpassen. Ins Gewicht fallende Korntransporte aus einem Überschuss- in ein Mangelgebiet

¹ UP 2, 20. ² Dies erläutert ABEL, 23 f., mit Zahlenbeispielen.

waren kaum durchführbar. Die Lagerungsmöglichkeiten für das verderbliche Lebensmittel waren begrenzt. Ein gering fügiger Getreidemangel bewirkte nicht einen geringfügigen, sondern einen überproportionalen Preisanstieg¹. Die Angst vor dem Hunger, also ein psychologischer Faktor, spielte oft eine gewichtige Rolle². In Anbetracht der damaligen unsichern Lebensmittelversorgung ist diese Angst begreiflich; sie war jedoch nicht immer begründet. Schon die Angst vor einer möglichen Missernte, die dann gar nicht einzutreten brauchte, oder Nachrichten über Kornexporte durch Händler - solche Meldungen wurden immer mit Nervosität registriert, und sie durchliefen mit grosser Schnelligkeit das Land – konnten eine Teuerung auslösen, denn die einen begannen aus Angst vor dem Hunger Vorräte anzulegen, während andere Korn in der Hoffnung horteten, es bald mit reichem Gewinn verkaufen zu können. So konnten kleinere Teuerungen entstehen oder bestehende Teuerungen lawinenartig wachsen, ohne dass ein wirtschaftlicher Grund dazu vorlag. Die preistreibende Angst vor dem Hunger und die Spekulationslust waren allgegenwärtige, wichtige Faktoren der Getreidepreisbildung. Sie werden uns in dieser Untersuchung noch öfters begegnen. Wir begreifen vielleicht die grosse Bedeutung, die das psychologische Verhalten des Publikums ausübte, besser, wenn wir daran denken, wie wenig sogar in den sechziger Jahren unseres «aufgeklärten» Jahrhunderts die Kursentwicklung der Aktien an den Börsen mit der Entwicklung der Konjunktur und der Gewinne in Einklang stand. Psychologische, ja irrationale Einflüsse bestimmten oft das Auf und Ab der Aktienkurse und bestätigten immer wieder die alte Börsenregel: Die Baisse verschärft die Baisse, und die Hausse treibt die Hausse³. In wieviel grösserem Masse musste das psychologische Verhalten der Käufermassen in früheren Zeiten, wo Hungersnöte häufig wiederkehrende Ereignisse waren, die Getreidepreise beeinflussen!

¹ Diese Erscheinung ist als «Gesetz von King» oder «Kingscher Effekt» bekannt. Siehe dazu Milhau, 235 ff. Roscher widmet dieser Erscheinung in seinen ersten drei Kapiteln breiten Raum. Abel, 23. Eine ausführliche, allgemeine Abhandlung über den Mechanismus der Agrarpreise bei Milhau, 155 ff.

² Über die Bedeutung der psychologischen Faktoren bei der Agrarpreisbildung siehe Milhau, 156 und 183 ff.

³ Vgl. «Der Bund», Nr. 129, 6. Juni 1969, S. 13.

Die wichtigste Getreidesorte im alten Bern und in der Eidgenossenschaft war der Dinkel¹. Daneben war der Haber am verbreitetsten. Der Roggen spielte eine geringere Rolle, noch seltener war der Weizen. Unter der Bezeichnung «Kernen»² wurde entspelzter Dinkel gehandelt. Als Mischelkorn bezeichnete man eine Mischung von Winterdinkel und Winterroggen³. Getreide, wie man es zur Mühle brachte, nannte man «Mühlekorn»⁴. In den höheren Lagen des Oberlandes wurde der Anbau von Gerste bevorzugt⁵. Korn⁶ erscheint in den Quellen als verschwommener Begriff. Einerseits treffen wir es als unklare Sortenbezeichnung, wobei es vermutlich «Dinkel» bedeutet, andererseits finden wir es als Sammelname für verschiedene Sorten⁷. Korn mit vollen, schweren Ähren nannte man «Schweres Korn»⁸. Der Haber wurde am billigsten gehandelt. Halb bis doppelt so teuer war der Dinkel, während Roggen, Weizen, Kernen, Mischelkorn, Mühlekorn und Schweres Korn die teuern Sorten waren.

Die Schwierigkeiten einer Rekonstruktion des Verlaufes der Getreidepreise zu Beginn der Neuzeit wirken auf den ersten Blick abschrekkend. Da ist einmal der unbeschreibliche Wirrwarr des Münz- und Masswesens, dann wissen wir zuwenig über die Qualität der gehandelten Ware, und drittens muss man die Aussagekraft der Quellen in Zweifel ziehen.

Auf die Münz- und Geldverhältnisse Berns brauche ich nicht einzutreten, da heute die mit modernsten Methoden arbeitende Untersuchung von H.-U.Geiger vorliegt. Sie reicht nur bis ans Ende des 15. Jahrhunderts, doch hat sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wenig geändert⁹. Zum Glück für unsere Untersuchung erscheinen in den Quellen die Preisangaben meist in Bern-Mütt und in den von jeder

¹ Id. XIII, 686 ff. Dinkel = Triticum spelta, auch Fesen, Spelz, Spelt, Chern, Chorn genannt. Früher das verbreitetste Brotgetreide.

² Id. III, 465. Bürki, 77. Morgenthaler, Teuerungen, 5.

³ Id. III, 469 ff. RQ Bern VIII, 2, 861. ⁴ Id. III, 471.

⁵ Gmür, Zehnt, 124. ⁶ Id. III, 469 ff.

⁷ Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg, 3, Anm. 1, hat festgestellt, dass man unter «Korn» Weizen, Roggen, Gerste und Haber verstand.

⁸ Id. IX, 2053.

⁹ Zur bernischen Münzpolitik im 16. und 17. Jahrhundert siehe Bürki, 14 ff.

geprägten Sorte losgelösten Rechnungseinheiten Pfund, Schilling und Pfennig ($1\% = 20 \beta = 240 \, \text{e}$). Dieses System war dem Gold gegenüber einer ständigen Entwertung ausgesetzt. Zur Einstufung anderer Sorten in dieses System überprüfte ich den damaligen Gebrauch. Der seit 1492 geprägte Batzen wurde immer mit 32 e bewertet. Dem Gulden gegenüber wurde er bis 1530 von 15 auf $16\frac{1}{2}$ bz abgewertet¹. Problematischer ist die Wertbestimmung des Plapparts. Nach Geiger galt er zuerst 15 e0 und wurde nach 1470 mit 16 e0 bewertet². Ich fand jedoch Rechnungen, worin er noch 1506/07, 1524/25 und 1527/28 zu 15 e0 gerechnet wurde. Unsicherheiten bei der Bewertung des Plapparts sind unter diesen Umständen unvermeidlich. Gelegentlich erscheint in den Quellen die Sorte «gros», also ein Groschen, der zu 20 e0 gerechnet wurde.

Als Masseinheit für Getreide diente das Mütt, welches in 12 Mass geteilt wurde. Es wies lokale Grössenunterschiede auf, doch wird in den Quellen vermerkt, wenn es sich nicht um Bern-Mütt handelt. Das Mütt war ein Hohlmass (etwa 168 Liter); Getreide wurde also nicht nach Gewicht gehandelt.

Grössere Unsicherheiten als das Münz- und Masswesen bringt die unbekannte Qualität des gehandelten Getreides. Wir erfahren nicht, ob das Korn gut, feucht, von Würmern befallen oder mit vielen Steinchen durchsetzt war. Wir hören lediglich, dass im Teuerungsjahr 1531/32 gutes Mühlekorn 1080 & kostete, während «gantz schlechtes» erstaunlicherweise immer noch mit 810 & bewertet wurde³.

Preisangaben fanden sich vor allem in den jährlichen Abrechnungen bernischer Vögte über die verwalteten Amtsbezirke sowie in den Ratsund Stiftsmanualen. Wir finden in den Quellen zwei Arten von Preisangaben. Häufig wurde den Vögten aus rechnungstechnischen Gründen das Getreide in Geld umgerechnet («zu Geld geschlagen»). Daneben finden sich Angaben über die von den Vögten getätigten Getreidekäufe und -verkäufe.

Die erste Art der Preisangabe ist mit grösster Vorsicht aufzunehmen, denn es handelt sich dabei kaum um wirkliche Marktpreise. Bei der

¹ Geiger, Gold- und Dickmünzenprägung, 36 f. M I, fol. 191, 23. Februar 1530.

² Geiger, Gold- und Dickmünzenprägung, 36. ³ B VII, 1941.

Umrechnung in Geld machten die Vögte ein gutes Geschäft, denn es wurden ihnen Vorzugspreise zugebilligt. 1542/43 verkaufte der Vogt von Aarberg Dinkel zu 2%; selber liess er sich den Dinkel zu 1% anschlagen! Haber verkaufte er zu folgenden Preisen (in Pfennigen): 240, 288, 288, 320, 360, 360, 384. Zu Geld geschlagen wurde ihm der Haber zu 240 %. 1543/44 verkaufte er Dinkel zu 576 % und Haber zu 320, 352, 384 %, angeschlagen wurde ihm der Dinkel zu 480 % und der Haber zu 240 %¹. 1529/30 finden wir in Rechnungen aus verschiedenen Ämtern folgende Preise für verkauftes Mühlekorn: 1200, 1440, 1500, 1560, 1412, 1440. Dem Vogt von Sumiswald wurde es zu 720 % angeschlagen²! Nach einer andern Rechnung wurde Roggen zu 832 % verkauft und für 480 % zu Geld geschlagen³. 1502/03 wurde einem Vogt der Dinkel zu 360 % angeschlagen, obwohl in jener Teuerung ein Höchstpreis von 540 % dekretiert werden musste⁴.

Auch die zweite Art von Preisangaben ist mit einiger Vorsicht aufzunehmen, denn sie gibt Käufe und Verkäufe amtlicher Stellen wieder. Die Obrigkeit in Bern betrieb aber, wie es damals überall der Fall war, eine ausgesprochene Politik des Konsumentenschutzes. Sie überwachte das Marktgeschehen und bekämpfte sämtliche Preiserhöhungen. Ihre Kräfte reichten jedoch nicht aus, ihren Willen auch wirklich überall durchzusetzen. In Teuerungen wurden auf dem schwarzen Markt Preise bezahlt, die weit über den von der Regierung erlaubten lagen. Bei unseren Zahlen handelt es sich fast ausnahmslos um solche aus obrigkeitlichen Quellen, und es haftet ihnen die Tendenz an, Preiserhöhungen nur gedämpft und mit zeitlicher Verzögerung mitzumachen. Auch dazu einige Beispiele: Während einer grossen Teuerung war von 1529 bis 1531 unter anderem dem Dinkelpreis die oberste Grenze von 18 bz (576 c) gesetzt. Nach Anshelm stiegen aber die Getreidepreise allgemein ein Drittel über den erlaubten Plafond⁵. Tatsächlich forschte 1530 und 1531 der Rat Leuten nach, welche den Dinkel zu 20 bz (640 \mathcal{O}) und 24 bz (768 \mathcal{O}) handelten 6. Sogar amtliche Stellen hielten sich zuerst nicht an die Höchstpreise. Der aus 35 Preisen errechnete Durchschnitt für 1529/30 beträgt

17

¹ B VII, 845. ² B VII, 844, 1347, 1941, 1966. ³ B VII, 2523 (1528/29).

⁴ B VII, 982. Anshelm II, 363. Vgl. die Tabelle der Höchstpreise S. 29.

⁵ Anshelm V, 398. ⁶ RM 226, 92, 109. RM 229, 58.

590 &. In den Amtsrechnungen kommen folgende Preise vor, welche den Höchstpreis überschreiten: 640, 608, 640, 652, 652, 748, 646, 720, 640, 720, 640, 720, 608, 640, 720. Im folgenden Jahr dagegen hielten sich die Vögte genau an die vorgeschriebenen Preise. In den Rechnungen werden unzählige Verkäufe von Dinkel und Roggen zu den Höchstpreisen genannt.

Die Kritik der Quellen zwingt uns zur Annahme, dass sich unser Preismaterial eher im unteren Bereich des gesamten Spektrums bewegt und dass es die Tendenz hat, Teuerungen nicht im vollen Umfang und mit zeitlicher Verzögerung wiederzugeben.

Es galt, trotz aller Schwierigkeiten, die Entwicklung der Preise in ihren Grundzügen aufzuzeigen, wobei vor allem der mittel- und langfristige Ablauf interessiert. Das ständige Fluktuieren der Preise wirkt störend; die dauernden ephemeren Ausschläge nach unten und oben, die beträchtliche Ausmasse annehmen konnten, mussten eliminiert werden. Das Vorgehen war das folgende: Alle Preise wurden in die kleinste Einheit, in Pfennige, umgerechnet. Ich wählte diese Methode, um die Nachteile des nicht dezimalen Pfundsystems zu umgehen und um gleichzeitig zu vermeiden, grössere, nicht dezimale Einheiten wie Batzen oder Schillinge auf Kommastellen genau angeben zu müssen. In vielen Fällen waren aus grossen Mengen die Preise für ein Mütt zu errechnen. Dann wurde das Zahlenmaterial nach Erntejahren geordnet. 1529/30 zum Beispiel bedeutet die Zeitspanne von der Ernte 1529 bis unmittelbar vor der Ernte 1530. In den meisten Fällen war die Zuteilung eines Preises zu einem Erntejahr ohne Schwierigkeiten möglich, denn in der Regel fiel das Erntejahr ungefähr mit dem Rechnungsjahr der Vögte zusammen, die meist Ende Juli oder anfangs August ihre Rechnungen abschlossen. Eine Ordnung nach Kalenderjahren wäre unsinnig gewesen. Nach der Ernte waren die Preise tief, um dann während des Winters bis in den Frühling hinein anzusteigen. So kostete das Mütt Dinkel im November 1508 210 \mathscr{O} , im März 1509 270 \mathscr{O} ; in der gleichen Zeit stieg der Haber von 144 auf 240 & 1. Am 13. Februar 1527 kostete ein Mütt Haber 240 &, am 10. April 288 &2. Die Preisschwankungen innerhalb eines Erntejahres

¹ B III, 14, S. 157 und 166.

² B III, 18, S. 301 und 305. Ein Beispiel aus Basel in Basler Chroniken I, 156.

waren häufig beträchtlich. So bewegen sich zum Beispiel 1549/50 32 Dinkelpreise zwischen 288 und 600 \mathcal{O} . Nach Angaben in den Ratsmanualen schwankte 1539/40 der Haberpreis zwischen 192 \mathcal{O} und 1 Gulden (mindestens 540 \mathcal{O})¹. Differenzen von 100 Prozent innerhalb eines Erntejahres waren keine Seltenheit.

Hier zeigt sich eine weitere Schwierigkeit der Untersuchung. Das letzte Jahrzehnt des 15. und das erste des 16. Jahrhunderts sind quellenmässig schlecht belegt. Für verschiedene Jahre liess sich nur gerade ein einziger Preis finden. Falls uns nun der Zufall nur einen hohen oder einen tiefen Preis in die Hände spielt, kann dadurch das Ergebnis nach unten oder oben verfälscht werden.

Unsere Untersuchung erfasste den Zeitraum von sechs Jahrzehnten, von 1489/90 bis 1549/50. Von jeder Getreidesorte wurde aus allen gefundenen Preisen für jedes Erntejahr durch einfache arithmetische Mittelung ein Durchschnitt errechnet. Die Menge des zu einem bestimmten Preis gehandelten Getreides blieb dabei unberücksichtigt, da es gleichgültig ist, ob zu einem geltenden Preis grössere oder kleinere Mengen gehandelt werden.

Die so ermittelten Erntejahresdurchschnitte für zehn Getreidesorten sind aus *Tabelle 1* ersichtlich. Hier ist auch angegeben, aus wie vielen Preisen ein Durchschnitt errechnet ist, was erkennen lässt, ob eine Zahl mehr oder weniger gesichert ist. Am lückenlosesten sind die Angaben für Dinkel und Haber, für die nur Zahlen über das nach Tegerfeld billige² Jahr 1505/06 fehlen. Eine ziemlich geschlossene Preisreihe ergibt sich auch für Roggen.

Der Preisverlauf dieser drei Sorten wird in Abbildung 1 sichtbar gemacht. Die Graphik gibt einen Eindruck vom ständigen Auf und Ab der Preise. In Wirklichkeit war das Fluktuieren noch viel ausgeprägter, da hier ja nur Jahresdurchschnitte eingezeichnet sind. Die wilden Zakken der Roggenkurve springen natürlich am meisten in die Augen, doch darf nicht vergessen werden, dass Dinkel und Haber die wichtigsten Sorten waren.

¹ Haller II, 235. 1530 galt ein Gulden 2 \mathcal{H} 5 β : RM 226, 15.

² Siehe S. 104 dieser Arbeit.

Tabelle 1. Getreidepreise Erntejahresdurchschnitte pro Mütt in Pfennigen

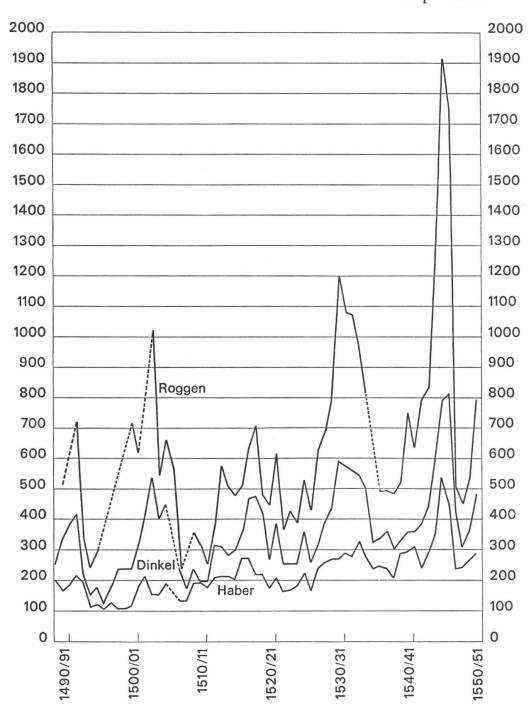
47411 bedeutet: Der Durchschnitt von 474 \mathcal{O} ist aus 11 Preisen errechnet HP = verordneter Höchstpreis

Erntejahr	Dinkel	Haber	Roggen	Weizen	Kernen	Mühle- korn	Misch korn	nel- Korn	Schweres Korn Gerste
1488/89	2563	2003		420 ₁					
1489/90	3368	1707	5203	7202			600 ₁	600 ₁	
1490/91	3834	1922						720 _I	
1491/92	4203	2222	$720_{\rm I}$					1680 ₁	
1492/93	2144	1957	3362	420 ₁				240 ₁	360 ₁
1493/94	1562	1163	240 ₁		1921				320 ₁
1494/95	1815	1234	2962					240 _I	
1495/96	1321	1081							
1496/97	180 ₁	1321							
1497/98	240 _I	1081							
1498/99	240 _I	1081							
1499/1500	2402	1202	7202						
1500/01	3188	1826	6171			420 ₁		1020 ₁	
1501/02	420 _I	2162		840 ₁				14402	
1502/03	HP:	1563	HP: 1020		HP:				
1503/04	4003	1533	540 ₂		1200			480 ₁	
1504/05	4502	192 ₁	660 ₂				540 _I	240 _I	
1505/06			5802						
1506/07	2282	1363	240 _I						
1507/08	1774	1334						1321	
1508/09	2404	1905	360 ₁					480 ₁	
1509/10	19410	19612	320 _I					480 ₁	
1510/11	1949	1789	256 ₁						480 ₁
1511/12	31612	2087	3841					720 _I	
1512/13	31213	21412	576 ₁					863 ₁	
1513/14	2848	2168	512 ₁						7441
1514/15	2998	20511	480 ₁						6002
1515/16	36113	2736	5122					778 ₁	
1516/17		27211	640 ₁					960 ₁	
1517/18	47411		7042						840 ₁
1518/19	42412	2208	4802						600 ₁
1519/20	2779	1747	4483	660 ₁	960 ₁		660 _I	660 ₁	660 ₁
1520/21	39013	21112	6154		7202			10802	
1521/22	2557	1655	368 ₂		600 ₂				
1522/23	25614	17016	4287	4803	5842	3603		1440 ₁	

Erntejahr	Dinkel	Haber	Roggen	Weizen	Kernen	Mühle-	- Mische korn	el- Korn	Schwei Korn	es Gerste
1523/24	2569	1848	3923	6403	4282	4802	6002	720 _I		
1524/25	3617	2267	5283	8402	8803		7202			
1525/26	2587	1685	4362	480 ₁	480 ₁	3964		352 ₁		
1526/27	3197	23810	6243	720 _I	720 _I	720 _I		240 _I		2102
1527/28	38920	25816	6857			680_2	720 _I			240 _I
1528/29	43320	26815	78817	9364	4002	960 ₁	6002			
1529/30	590 ₃₅ HP: 576	27I ₂₇	1036 ₁₂ HP: 1200		1560 ₂ HP: 1440	1414 ₈ HP: 1320	594 ₁ HP: 780			706 ₃
1530/31	576 ₅₃ HP: 576	284 ₅₀ HP: 288			HP: 1260	1136 ₂ HP: 1140	720 ₁	14401		780 ₂
1531/32	561 ₂₀	28019	10709	13806	960_{I}	10801	5602	384 ₁		
1532/33	546 ₁₄	32519	9718	12902	11403	11245	4812			8723
1533/34	49915	27715	8176			10902	676_{3}		1200_{I}	
1534/35	3276	2426								
1535/36	34210	2508	4897	750_{2}			576 ₁			
1536/37	358 ₅	2404	496_{2}			608 ₂				
1537/38	30418	210_{18}	4858	5851		4903		280_{2}		360 ₁
1538/39	33320	292_{22}	520 ₁₀	8883		480 ₁				5402
1539/40	35810	29715	7442				6243	3841		1296 ₁
1540/41	362 ₂₀	30823	62410	8401	720_{I}	7083	4481			
1541/42	38619	24623	792_{10}	8322		638 ₂	4482			5883
1542/43	43721	29525	832_{17}	10462		10054	5122			6482
1543/44	59527	35731	125812	18635		14762	768_{2}			8402
1544/45	78421	54240	19088	2820 ₄	2400 _I	20903	16204			1368_{3}
1545/46	808 ₁₇ HP: 960	461 ₂₈	1749 ₁₀ HP: 1920		_	HP: 2040	10801			15121
1546/47	42519	242_{26}	5037	746_{3}	1200 _I	10801	3442			6424
1547/48	31216	24615	45010	8162		528_2	388_{2}	192_{I}		576 ₃
1548/49	36429	268 ₂₆	52819	8402	600 _I	6335	4483			752_{4}
1549/50	47532	29131	79320	10003	$720_{\rm I}$	7253	640 ₁	288_{I}		9962

Abb. 1. Getreidepreise Erntejahresdurchschnitte

Preis pro Mütt in &



Wir stellen nun folgende fünf grosse Teuerungswellen fest1:

Von diesen Teuerungen war die dritte die kleinste; man könnte sie auch als mittelgrosse bezeichnen.

Kleinere und mittlere Teuerungen gab es in den folgenden Jahren:

Die obrigkeitlichen Massnahmen zur Teuerungsbekämpfung lassen vermuten, dass die Teuerung von 1511/12 bis 1512/13 etwas grösser war, als unser amtliches Zahlenmaterial anzeigt². Sie gehörte wohl eher zu den mittelgrossen Teuerungen.

Das Oberland war auf Getreidezufuhren angewiesen. Wegen der Transportkosten lag dort das Preisniveau höher. In der Teuerung von 1530 verordnete der Rat, dass für den Transport nach Thun für jedes Mütt schweres Korn 3 bz (96 \mathcal{O}) und für jedes Mütt Dinkel oder Haber 4 β (48 \mathcal{O}) auf den obrigkeitlich vorgeschriebenen Preis geschlagen werden durfte³. Abbildung 2 zeigt die Differenz zwischen Unter- und Oberland. Hier sind für ein Jahrzehnt die Dinkel- und Haberpreise des Unter- und Oberlandes getrennt dargestellt.

Um die Preiskurven von kleineren Teuerungen und Zufälligkeiten zu befreien und um den Preisverlauf in seinen Grundzügen besser hervortreten zu lassen, wurden die Preisreihen für Dinkel, Haber und Roggen zu sogenannten dreigliedrig gleitenden Durchschnitten verarbeitet:

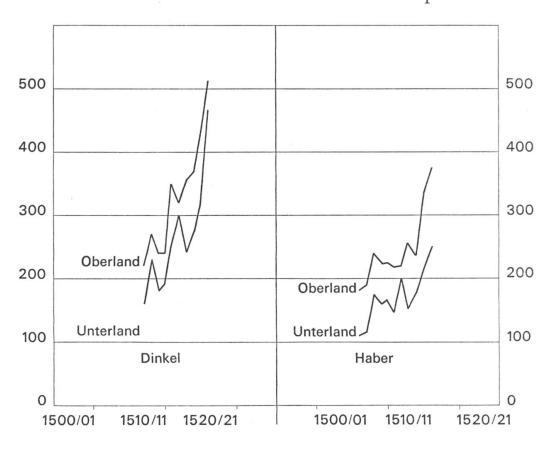
¹ Diese und die später folgenden ähnlichen Datierungen von Teuerungen sind als ungefähre Werte zu verstehen, da bei den fliessenden Übergängen eine eindeutige Bestimmung von Anfang und Ende einer Teuerung natürlich unmöglich ist.

² Siehe S. 105 ff. ³ TM S, 659, 662. RQ Bern VIII, 1, 22. HALLER III, 16.

Abb. 2. Getreidepreise

Differenzen zwischen Ober- und Unterland

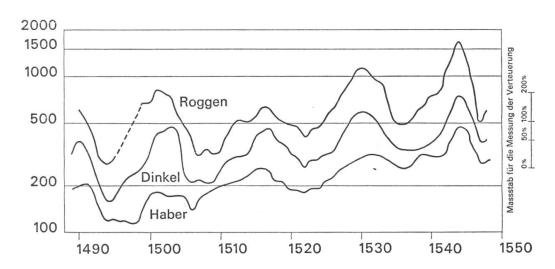
Preis pro Mütt in &



Die Durchschnitte des ersten, zweiten und dritten Erntejahres wurden addiert und durch drei dividiert, dann wurde ebenso verfahren mit den Durchschnitten des zweiten, dritten und vierten, dann des dritten, vierten und fünften Erntejahres und so fort. Würden wir nun die Resultate nach einer linearen Pfennigskala aufzeichnen, entstünde ein täuschendes Bild, wie es schon in Abbildung I zu sehen ist. Wir gewännen den Eindruck einer stetig wachsenden Inflation. Die Teuerung von 1543/45 würde riesenhaft erscheinen. Wir würden glauben, jede Teuerung sei heftiger als die vorangehende gewesen. Der Roggen wiese scheinbar die grösste Verteuerung während sechzig Jahren auf, der Haber die kleinste. Ein dermassen falsches Bild haben vermutlich die Menschen damals gehabt. In Wirklichkeit war der Haber der grössten und der Roggen der

Abb. 3. Getreidepreise Dreigliedrig gleitende Erntejahresdurchschnitte

Preis pro Mütt in &



kleinsten Verteuerung ausgesetzt, und die Differenz zwischen Wellenberg und Wellental war, in Prozenten gemessen, bei der letzten Teuerung nur unwesentlich grösser als bei den vorangehenden. Der Grund für das täuschende Bild ist darin zu suchen, dass in einer Zeichnung mit linearer Skala eine Verdoppelung eines Preises bei einer kleinen Zahl einen kleinen, bei einer grossen jedoch einen riesenhaften Wellenberg ergibt. Die Teuerung ist jedoch in beiden Fällen gleich gross! Um eine grössere Objektivität zu erzielen, wurden die dreigliedrig gleitenden Durchschnitte in logarithmischem Massstab eingezeichnet. So entstand Abbildung 3. Eine Zu- oder Abnahme um eine bestimmte lineare Strecke bedeutet jetzt in jedem Fall eine prozentual stets gleichbleibende Vergrösserung oder Verkleinerung des Preises. (Die Addition von Logarithmen bedeutet eine Multiplikation der Grundzahlen.)

Wir haben nun unser Ziel erreicht: Die mittel- und langfristige Preisentwicklung tritt in vernünftigen Proportionen klar hervor. Die grossen Teuerungswellen sind deutlich sichtbar (die erste ist nicht mehr vollständig auf dem Bild). Die unbedeutenderen Teuerungen und die auf das unvollständige Quellenmaterial zurückzuführenden Zufälligkeiten sind verschwunden. Unser Bild kann trotz aller Schwierigkeiten

einer solchen Untersuchung als gut gesichert angesehen werden. Die drei Kurven für Dinkel, Haber und Roggen bestätigen sich gegenseitig. Auch die obrigkeitliche Teuerungsbekämpfung, die wir im dritten und vierten Kapitel schildern werden, bestätigt, dass Abbildung 3 in ihren Grundzügen stimmen muss. Einen letzten Beweis gibt uns der Vergleich mit anderen Forschungsergebnissen. Ein solcher Vergleich lehrt uns, dass die hier gezeigten grossen Teuerungen nicht bloss lokale Bewegungen waren. In Deutschland und Frankreich nahmen die Getreidepreise einen ganz ähnlichen Verlauf. Das von Elsas gesammelte Material zeigt für München, Augsburg und Würzburg Teuerungen ungefähr in den Jahren 1489–1491, 1500–1504, 1516–1517, 1529–1534, 1539–1540, 1543-15461. Von 1502 bis 1505 herrschte in Italien, Südfrankreich und Spanien eine schreckliche Teuerung². 1512/1513 ist eine Teuerung in Grenoble nachgewiesen3. Nach Baulant und Meuvret gab es in Paris folgende Teuerungsjahre: 1524-1525, 1531-1532, 1545-15464. Usher nennt für Frankreich folgende Teuerungen: 1522, 1524, 1529–1532, 1539, 1544–15465.

Aus Abbildung 3 wird noch etwas anderes ersichtlich, das von den einzelnen Teuerungen deutlich unterschieden werden muss: die langfristige Verteuerung. Das Geld verlor an Kaufkraft. Um die Verteuerung des Getreides zahlenmässig zu erfassen, errechnete ich aus den Erntejahresdurchschnitten Zehnjahresdurchschnitte. Nun zeigt sich, dass sich in fünfzig Jahren die drei Sorten Dinkel, Haber und Roggen zusammen um 114 Prozent verteuerten (Tabelle 2)⁶.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Verteuerung nicht viel grösser. Errechnet man auf Grund der etwas fragmentarischen Zah-

¹ Elsas I, 20 f., 540 f., 560, 594, 634, 664, 777 ff., 784 ff., 791. Vgl. Abel, 66.

² Bergier, 102 und 109. Bergier, Commerce et politique du blé, 523. LATOU-CHE, 348.

³ LATOUCHE, 348. ⁴ BAULANT, MEUVRET, 99 ff., 113 ff., 133 ff.

⁵ Usher, 161.

⁶ Die Ansicht von Bürki und Feller ist irrig, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hätten sich die Lebensmittelpreise nicht erhöht und die allgemeine Inflation habe erst in der zweiten Jahrhunderthälfte Bern erreicht. Bürki, 143 und 146. Feller II, 44. Feller, Staat Bern, 61 ff. In Tab. 2 sind die Höchstpreise nicht berücksichtigt. Mit diesen ergäben sich noch etwas höhere Werte (Index Dinkel 213; Roggen 208).

Tabelle 2. Verteuerung des Getreides in Zehnjahresperioden

Jahrzehnt		esdurchschnit Mütt in Pfeni		Indexzah	Indexzahlen			
	Haber	Dinkel	Roggen	Haber	Dinkel	Roggen		
1490/91-1499/1500	142	239	462	100	100	100		
1500/01-1509/10	173	330	542	122	138	117		
1510/11-1519/20	218	341	499	154	143	108		
1520/21-1529/30	216	351	590	152	147	128		
1530/31-1539/40	270	420	741	190	176	160		
1540/41-1549/50	326	495	944	230	207	204		

len bei Bürki¹ Jahrzehntdurchschnitte, so ergibt sich für Dinkel in fünfzig Jahren (1550/1559–1600/1609) eine Verteuerung von 137 Prozent, für die sechzig Jahre bis 1610/19 eine solche von nur 132 Prozent. In den fünfzig Jahren von 1560/69 bis 1610/19 beträgt sie gar nur 76 Prozent!

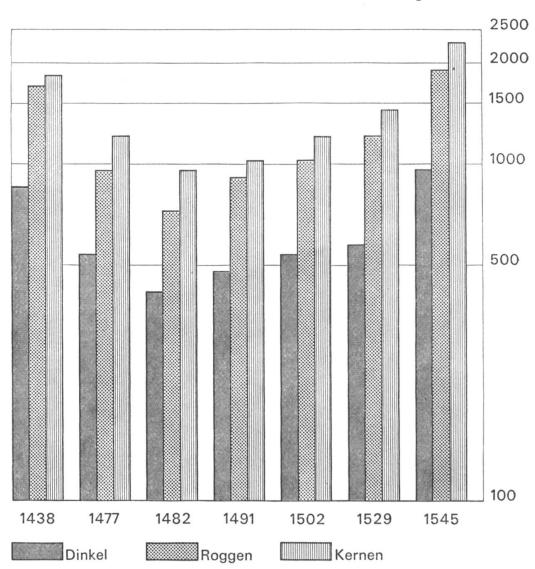
In diesen Berechnungen ist die Geldentwertung durch Münzverschlechterung nicht berücksichtigt. Diese ist ein kompliziertes Problem, da nur die Handmünzen im Kurs sanken, die Gold- und die guten Silbermünzen dagegen stiegen². Die 1492 neu geprägten Batzen verursachten bis um 1500 eine Münzverschlechterung von ungefähr 40 Prozent, wogegen in der Zeit bis zur Reformation vermutlich keine ins Gewicht fallende Verschlechterung mehr eintrat³. Bürki errechnete für die Zeit von 1492 bis 1612 eine Verschlechterung des Batzens um 47,6 Prozent4. Die grosse Münzverschlechterung im Zusammenhang mit der neuen Batzenprägung hat vermutlich die Teuerung von 1500 bis 1504 verschärft. Die Chronisten machten damals nicht einen Lebensmittelmangel, sondern einen Überfluss an Geld für die Teuerung verantwortlich 5. Im ganzen ist jedoch festzustellen, dass von 1490 bis 1550 die Getreidepreise stärker gestiegen sind, als es die Münzverschlechterung erwarten lässt. Es müssen also noch andere Faktoren (Bevölkerungsvermehrung, Angst vor dem Hunger, Kriege) mitgespielt haben. Es ist auch zu bedenken, dass die Preise international voneinander abhängig waren und dass folglich die Faktoren Münzverschlechterung, Geldver-

¹ BÜRKI, 146. ² BÜRKI, 21. ³ Freundliche Auskunft von Herrn Dr. Geiger.

⁴ BÜRKI, 20. 5 Siehe S. 96 dieser Arbeit.

Abb. 4. Getreidepreise Verordnete Höchstpreise in grossen Teuerungen

Preis pro Mütt in &



mehrung, Bevölkerungsvermehrung, Angst vor dem Hunger, Kriege nicht nur im lokalen Massstab gewürdigt werden dürfen. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts gab es im deutschen Reich ungefähr 600 Münzberechtigte, welche ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen zu ihrem finanziellen Gewinn Münzen prägten¹.

¹ Blaich, 99 ff.

Tabelle 3. Getreidepreise Verordnete Höchstpreise in grossen Teuerungen

Preis pro Mütt in &

	1438	1477	1482	1491	1502	1529	1530	1545
Dinkel	840	540	420	420 ^I	540	576	576	960
Haber			210	320			288	
Kernen	1800	1200	960	1020	1200	1440	1260	2280
Roggen	1680	960	720	8402	1020	1200	1080	1920
Mühlekorn			960			1320	1140	2040
Mischelkorn						780		
Weizen							1260	
Saatdinkel							640	
i = in die Stadt geführt								

² = in die Stadt geführt 900.

Quellen

- 1438: Morgenthaler, Teuerungen, 3.
- 1477: MORGENTHALER, Teuerungen, 10.
- 1482: MORGENTHALER, Teuerungen, 29. ANSHELM I, 226.
- 1491: Morgenthaler, Teuerungen, 44. Anshelm I, 391.
- 1502: TM K, fol. 283b. Anshelm II, 363.
- 1529: Instr. A, fol. 377b-378b. EA IV 1b, 470 f. Anshelm V, 398 (hier steht irrtimlich ein Preis für Mühlekorn von 6 \mathcal{U}).
- 1530: Instr. A, fol. 470b-472a. RM 226, 221-223. EA IV 1b, 744 f. TM S, 658, 661 f. RQ Bern VIII, 1, 22. Stettler, Handschrift, fol. 183b-184a.
- 1545: TM Y, 901.

Einen Ausblick auf die säkulare Entwicklung geben uns Abbildung 4 und Tabelle 3. Hier werden die in grossen Teuerungsjahren behördlich verordneten Maximalpreise angegeben. Die Graphik illustriert das riesige Ausmass der Teuerung von 1438, der grössten des 15. Jahrhunderts. Auch sie hatte internationale Ausmasse¹. Der Vergleich der Maxima in Abbildung 4 lässt auf einen Preissturz im 15. Jahrhundert bis um 1480 und einen nachherigen Wiederanstieg schliessen. Eine solche Interpretation ist sicher erlaubt, denn sie steht im Einklang mit der internationalen

¹ Meyer, Studien über die Teurungsepoche von 1433 bis 1438, insbesondere über die Hungersnot von 1437–38. Diss. Erlangen 1914. Für Bern: Morgenthaler, Teuerungen, 2 ff.

Entwicklung. Das 14. und 15. Jahrhundert war eine Zeit der wirtschaftlichen Depression, im besonderen der Agrarkrise¹. Die Preise fielen bis um etwa 1470, dann trat die Wende ein². Nach Elsas sanken in Frankfurt nach der Teuerung von 1436/37 sämtliche Preise bis etwa 1475. Die Roggenpreise fielen auf etwa ein Drittel des Standes von 1436 bis 1440. Es folgte eine Aufstiegsphase, die während des ganzen 16. Jahrhunderts andauerte. Von 1475 bis um 1512 erhöhten sich die Roggenpreise um 25 Prozent³.

Abbildung 4 zeigt, dass in der Teuerung zur Zeit der Kappelerkriege die Preisspitzen von 1438 noch nicht ganz erreicht wurden. Erst die Teuerung von 1545 war grösser als diejenige von 1438.

WEINPREISE

Wein galt als notwendiges Nahrungsmittel. Wurde ein Teil des Lohnes in Naturalien entrichtet, befand sich in der Regel Wein darunter. Der Anbau von Reben war viel verbreiteter als heute. Die grössten Rebgebiete befanden sich am Bielersee. Häufig wird auch der Wein von Oberhofen erwähnt. Der einheimische Landwein war am billigsten. Von den ausländischen Weinen war der Waadtländer, der sogenannte Rifwein⁴, am bekanntesten und am teuersten. Gelegentlich trank man auch Elsässer. In der grossen Teuerung von 1530 wurde verordnet, das ein Mass Landwein höchstens 26 & kosten dürfe, Rifwein höchstens 40 & und Elsässer 32 & 5. Alter Wein schmeckte nicht so gut wie neuer, denn 1513 erhielt Jakob von Oberhofen den Befehl, den alten Wein mit neuem zu vermischen, damit «der allt wyn dester fryscher werd»⁶. 1533/34 kostete das Mass Wein 12 &, alter Wein wurde für 9 & gegeben 7. Die Technik der Lagerung war offenbar noch wenig entwickelt.

¹ The Cambridge Economic History *II*, 191 ff. Abel, 55 ff. Propyläen Weltgeschichte *V*, 611–614 (Propyläen Verlag Berlin, Frankfurt, Wien 1963). Lütge, Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Haussherr, 8 f.

² Dazu beigetragen hat die seit 1470 rapid zunehmende Silber- und Kupferproduktion. HAUSSHERR, 42.

³ Elsas II B, 9 und 67 ff. ⁴ DWb. VIII, 957. ⁵ Haller III, 123.

⁶ B III, 15, S. 182. ⁷ B VII, 1347. B VII, 844.

Auf die geringe Qualität des Weines deutet auch hin, dass Most ungefähr den gleichen Preis wie Wein hatte. 1536/37 kostete ein Mass Most 12 & 1.

Der Rat bekämpfte immer die Unsitte, den Wein «fürgriffsweise» zu handeln, das heisst nach blosser Schätzung anstatt nach einer Messung des Volumens². Der Wein befand sich jedoch in nicht geeichten Fässern, und eine Messung war praktisch nicht durchführbar. Selbst die Vögte verkauften den Wein häufig nach Fass und nicht nach Saum.

Der sogenannte «Weinkauf» hatte nichts mit dem Kauf von Wein zu tun, sondern er bestand in verschiedenen Handlungen (z.B. einem Trunk, einer Mahlzeit, einer Anzahlung), deren Sinn es war, vor Zeugen den erfolgreichen Abschluss irgendeines Handels zu bestätigen³. Als der Rat in der grossen Teuerung von 1530 eine Kampagne zur Abstellung der Verschwendungssucht unternahm, stellte er fest, dass bei zustande gekommenen Käufen häufig Mahlzeiten im Werte von 1 bis 5 \mathcal{H} verzehrt wurden. Er verordnete bei einer Busse von 10 \mathcal{H} , dass höchstens 5 β «zů winkhouff sölle gäbenn werdenn»⁴.

Masseinheiten für Wein waren Saum und Mass. Aus Vogtrechnungen ergibt sich, dass man ein Saum zu 100 Mass rechnete (etwa 168 Liter). In vielen Fällen handhabte man jedoch dieses Verhältnis recht ungenau, so dass manchmal starke Abweichungen zwischen den Preisen in Saum und Mass auftreten. In der Teuerung von 1530 wurde der Höchstpreis für ein Saum in den Weinbaugebieten am Bielersee auf 1920 & (8 %) angesetzt⁵. Nur wenig später erliess der Rat den schon erwähnten Beschluss, dass ein Mass Landwein höchstens 26 & kosten dürfe⁶. Das Mass war also 35 Prozent teurer, als ein Hundertstel eines Saums sein müsste. Es gibt jedoch auch den umgekehrten Fall. Der Schaffner von Thun verkaufte das Mass für 11 &, während er gleichzeitig den Saum für 1140, 1200 und 1260 & abgab⁷. Beim erstgenannten Fall spielen sicher die hohen Transportkosten eine Rolle. Diese konnten den Wein erheblich verteuern. 1530/31 kostete

¹ B VII, 1128. ² Z.B. HALLER *III*, 123.

³ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens IV, 1138 f.

⁴ RQ Bern VII, 1, 247. M I, fol. 194b. TM S, 107. 21. Mai 1530.

⁵ Siehe S. 182 dieser Arbeit.

⁶ HALLER III, 123. ⁷ B VII, 982.

der Transport von sechs Fässern Wein von vermutlich Erlach über den Bielersee nach Lattrigen und von da nach Bern 40% 15 β 6%. Die Frachtkosten über den See betrugen 4%, das «ladgelt» in Lattrigen 7 β 6%. Die Schiffleute und Knechte erhielten Verpflegung im Werte von 9%. Der Landtransport nach Bern kostete pro Saum 12 β . Mit den Mahlzeiten für die Knechte kam die Fuhr nach Bern auf total 26%6 β 8% zu stehen. Venner Stürler erhielt 8 bz. Ob die Fässer unterwegs nicht angezapft wurden, erfahren wir leider nicht¹.

Auch beim Wein versuchte der Rat, zugunsten der Konsumenten die Preise tiefzuhalten. In Teuerungen verordnete er Höchstpreise, die aber wenig gehalten wurden. 1530 verkauften selbst amtliche Stellen den Wein zu teuer. Der Vogt von Aarberg gab das Mass zu 30 & 2, obwohl ein Höchstpreis von 26 & vorgeschrieben war. Von einem Höchstpreis hören wir auch in der Teuerung von 1438. Damals durfte ein Mass nicht mehr als 30 & kosten³. Wiederum war also damals, wie beim Getreide, der Höchstpreis höher als 1530.

In Teuerungszeiten schrieb die Obrigkeit auch den Wirten die Preise vor. 1520 durften sie ein Mass nicht teurer als um 20 % verkaufen 4. 1526, als ein Höchstpreis von 12 % vorgeschrieben war 5, wurde Wirt Stäger aus Jegenstorf gebüsst, weil er das Mass zu 16 und 18 % verkauft hatte 6. 1529 wurde den Wirten ein Preis von 24 % pro Mass vorgeschrieben 7. 1530 wurde bestimmt, dass die Wirte neben Fuhrlohn und Weinsteuer höchstens 2 % Gewinn verrechnen durften 8. Von einem besonders billigen Preis hören wir 1484. Damals schrieb die Obrigkeit den Wirten von Oberbüren vor, den Wallfahrern ein Mass um 5 % auszuschenken 9.

Eine Preiskurve für Wein zu zeichnen stiess auf noch grössere Schwierigkeiten als beim Getreide. Noch schwerer als beim Korn wiegt, dass wir über Qualität und Jahrgang des Weines nur selten etwas erfahren. Auf den Einfluss der hohen Transportkosten wurde schon hingewiesen. So erstaunt es nicht, grosse Preisdifferenzen anzutreffen. In einer einzigen Rechnung (Aarberg) bewegen sich 1529/30 17 Weinpreise zwischen 19 und 30 69 10.

¹ B VII, 1736. ² B VII, 844. ³ Morgenthaler, Teuerungen, 3.

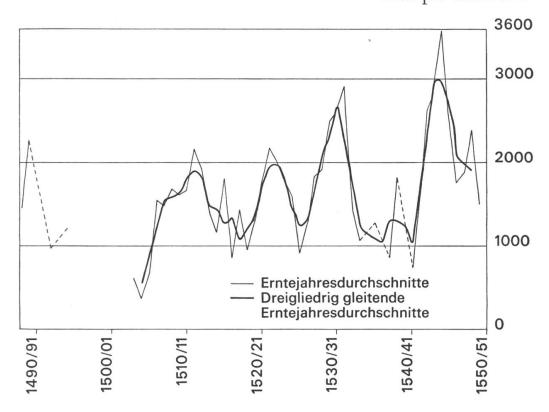
⁴ HALLER III, 119. 5 HALLER III, 121. 6 Siehe S. 131 f. dieser Arbeit.

⁷ HALLER III, 122. ANSHELM V, 398. ⁸ Siehe S. 182 dieser Arbeit.

⁹ Hofer, Wallfahrtskapelle, 104. 10 B VII, 844.

Abb. 5. Weinpreise

Preis pro Saum in &



Die Preise den Erntejahren zuzuordnen, die diesmal von Herbst zu Herbst reichen, war schwieriger als beim Getreide und manchmal nicht zweifelsfrei durchführbar. Die Unsicherheit wird noch dadurch akzentuiert, dass weniger Preisangaben als für Dinkel oder Haber zu finden waren. Die einzelnen Erntejahresdurchschnitte sind weniger gut gesichert, und die Preisreihe weist einige Lücken auf.

In Abbildung 5 sind die Erntejahresdurchschnitte sowie die dreigliedrig gleitenden Durchschnitte eingezeichnet. Damit überhaupt Kurven gezeichnet werden konnten, musste von der Annahme ausgegangen werden, Saum und Mass stünden in einem Verhältnis von 1 zu 100 zueinander, was nach damaligem Brauch höchstens annäherungsweise stimmt. Wegen der zahlreichen Schwierigkeiten ist bei den Erntejahresdurchschnitten mit Ungenauigkeiten zu rechnen. Diese verwischen sich jedoch bei den dreigliedrig gleitenden Durchschnitten, so dass mit Sicherheit angenommen werden darf, diese Kurve gebe den Trend der Weinpreise gut wieder.

Tabelle 4. Verteuerung des Weines in Zehnjahresperioden

	Zehnjahresdurchschnitt (Preis pro Saum in Pfennig)	Index	
1500/01–1509/10	1133	100	
1510/11-1519/20	1450	128	
1520/21-1529/30	1762	156	
1530/31-1539/40	1698	150	
1540/41-1549/50	2111	186	

In guten Jahren kostete ein Saum $4-5\mathcal{U}$, in Normaljahren etwa $6\mathcal{U}$, in Teuerungen stieg der Preis auf $9-15\mathcal{U}$. Am billigsten war der Wein im Dezember 1504, als ein Saum nur 1 \mathcal{U} 10 β kostete ¹.

Abbildung 5 lässt fünf grosse Weinteuerungen erkennen:

Kleinere, meist kurzfristigere und auch weniger gut gesicherte Teuerungen stellen wir in den folgenden Jahren fest:

Es fällt auf, dass die grossen Weinteuerungen mit einer Ausnahme (1520–1521) mit den grossen und mittelgrossen Getreideteuerungen zusammenfallen. Die grosse Weinteuerung von 1520 bis 1521 fällt zusammen mit einer der kleineren Getreideteuerungen. Die kleineren Weinteuerungen von 1515 und 1517 fallen in die Jahre einer grossen Getreideteuerung. Es muss daraus geschlossen werden, dass Getreide- und Weinteuerungen meist die gleichen Ursachen besassen.

¹ B III, 14, S.41.

Wir stellen auch eine langfristige Verteuerung des Weines fest. Die Preissteigerung war hier jedoch etwas geringer als beim Getreide.

FLEISCHPREISE

Fleisch von Urfern (verschnittenen Widdern¹) und Schweinen wurde am höchsten bezahlt. Etwas weniger wurde das Rind-, Heilbock- (verschnittener Ziegenbock²) und Widderfleisch bewertet. Das Ziegenbock-, Stieren-³, Kuh-, Schaf-⁴ und Kalbfleisch galt am wenigsten.

Tabelle 5 orientiert über die vom Rat den stadtbernischen Metzgern vorgeschriebenen Höchstpreise für Fleisch guter Qualität. Minderes Fleisch musste billiger gegeben werden. Naturgemäss wurden solche Vorschriften stets dann erlassen, wenn die Fleischpreise zu steigen begannen, sie deuten also auf Teuerungen hin. Preisaufschläge mussten den Metzgern in den Teuerungsjahren 14825, 1490/916 und 15017 zugestanden werden, doch gelang es dem Rat, das Preisniveau einigermassen konstant zu halten. Im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts begannen in der ganzen Schweiz die Fleischpreise über das hergebrachte Niveau hinaus zu klettern 8. Chroniken und Akten sind voller Klagen darüber. 1527 beschwerten sich die stadtbernischen Metzger vor dem Rat, sie müssten ein Pfund Rindfleisch für 8 Ø verkaufen, während im übrigen Bernbiet viele dafür 10–12 ♂ erhielten. Der Rat bewilligte ihnen zuerst nur, dass sie Kopf und Leber eines Ochsen oder Rindes zum Fleisch hinzuwägen durften, kam dann aber nicht darum herum, einen Aufschlag des Rind- und Urferfleisches auf 10 & zu bewilligen. Darauf schlugen auch die anderen Sorten auf^o. Dieser plötzliche und ziemlich beträchtliche Aufschlag bildete sich auch später nicht mehr zurück.

In einem bisweilen starken Gegensatz zu den in der Stadt Bern verordneten Höchstpreisen stehen die Angaben in den Vogtrechnungen. Wie

- ¹ Id. I, 444 f. (Hammelfleisch). ² Id. IV, 1129.
- ³ Ein verschnittener ein- oder zweijähriger Stier hiess Urner: Id. I, 464.
- ⁴ Ein weibliches Schaf hiess Au: Id. I, 5. ⁵ HALLER II, 243, 417.
- ⁶ HALLER II, 418. ⁷ HALLER II, 418. ⁸ Siehe S. 128 ff. dieser Arbeit.
- ⁹ HALLER II, 244, 420 f. RM 215, 28. Anshelm V, 218. Stettler (Handschrift, fol. 31) behauptet, der Rat habe keinen Aufschlag bewilligt.

Tabelle 5. Verordnete Höchstpreise für gutes Fleisch in der Stadt Bern Alle Preise pro Pfund in &

Abkürzungen:

M T = Morgenthaler, Teuerungen

M B = Morgenthaler, Bilder

H = Haller, Bern in seinen Ratsmanualen

A = Anshelm

RQ = Rechtsquellen, Stadtrecht Bern

P = Polizeibuch

	Schwein	Kalb	Rind	Kuh	Stier	Lamm	Schaf	Au (weibl. Schaf)	Urfer	Widder	Ziege	Ziegenbock	Heilbock	
1436	6		5				6		7		5	5		M B, 182
1474	7	5	6	5	5		5		7	6		5	6	A I, 98
1482	8	6	7	6	6		5		8	6		6	6	RQ VIII, 1, 378, MT,
														38. H II, 243, 417
1484	7	5	6	5	5		5		7	6		5	6	P I, fol. 33 b. RQ VIII,
														1, 378
1490		6							8					H II, 418
1491	8	6	7	6	8		5		8	6		6	6	M T, 54. H II, 244, 418
vor 1501		5	7											A II, 340. H II, 418
1501		6	8)
1502	6	5	7	6	6		6		7	6		6		H II, 244, 419
1503	6		7	6	6		6	6	7		6	6		A II, 396
1509	7	6	7	6	6	6	6	6	7	6	6	6		H II, 419. A III, 198
1527			10						10				10	A V, 218. H II, 244,
												0		420 f.
1530	10	6	10	10	10	10		8	10	8	8	8		RQ VIII, 1, 380
1535							8				0	0		H II, 423
1543	10	6			10	10	8		10	8	8	8		RQ VIII , 1, 384
1545			10	10				10						RQ VIII, 1, 385. H II,
														426
1552										10				H II, 428
1556	12	8	12	10		10			12					RQ VIII, 1, 386 f.

wir schon gesehen haben, geben diese die wirklichen Marktpreise nicht in allen Fällen wieder, doch kommen sie ihnen näher als die Preisvorschriften des Rates, welche Kampfmassnahmen gegen drohende Preisaufschläge

Tabelle 6. Verteuerung des Fleisches

ahr	Index	Jahr	Index	
436	100	1503	108	
474	100	1509	112	
482	114	1530	157	
484	100	1543	157	
491	117	1556	188	
502	108			
•-				

waren. 1506/07 kosteten in Thun 15 Pfund Schweinefleisch 30 β^1 . Das Pfund kam also auf 24 \mathcal{O} zu stehen! Das war das Drei- bis Vierfache des in Bern vorgeschriebenen Höchstpreises. In den Jahren 1511, 1513, 1515 und 1516 kostete in Thun das Pfund Fleisch von ungenannter Qualität viermal 8 \mathcal{O} und einmal 7 \mathcal{O} , Schaf- und Ziegenfleisch je 8 \mathcal{O}^2 . Diese Preise liegen etwa einen Drittel über den stadtbernischen. 1546/47 kostete in Münchenbuchsee ein Pfund ausdrücklich als teuer bezeichnetes Schweinefleisch 24 \mathcal{O} , zu diesem Preise wurden 84,5 Pfund im Werte von 8 \mathcal{U} 9 β gehandelt³. Dies ist mehr als das Doppelte des in Bern 1543 verordneten Höchstpreises.

Auch beim Fleisch ist eine langfristige Verteuerung feststellbar. Aus Tabelle 5 wurde für jeweils neun gleiche Fleischsorten ein Durchschnittspreis und daraus eine Indexzahl errechnet. (Für 1436 und 1556 konnte der Durchschnitt nur aus je 6 Sorten ermittelt werden.)

Die Preisaufschläge erfolgten zur Hauptsache in zwei grossen Stufen (1527 und um 1550). Die behördliche Politik der Preisregulierung vermochte dem allgemeinen Aufwärtstrend nur vorübergehend Widerstand zu leisten.

VIEHPREISE

Die Viehpreise nahmen eine ähnliche Entwicklung wie die Fleischpreise. Dem Aufstellen von aussagekräftigen Preisreihen stellten sich zwei Hindernisse in den Weg: Für die Jahre bis etwa 1527 sind die Preisangaben zuwenig dicht. Da jedoch um 1527 eine grosse und plötzliche Aufwärtsbewegung einsetzte und da das Preisniveau vorher und nachher in der Regel

¹ B VII, 982. ² B VII, 982. ³ B VII, 1128.

einigermassen konstant blieb, sind wir zum Vergleich auf Zahlen aus früheren Jahren angewiesen. Ein noch grösseres Hindernis waren die oft enormen, durch Alter und Qualität eines Tieres bedingten Preisunterschiede. Diese können so gross werden, dass die Zahlen nicht mehr zu verwerten sind.

Die Unterschiede traten bei den Hühnern am wenigsten in Erscheinung. Die folgende Preisreihe ist zwar kurz, doch zeigt sie deutlich, dass die grosse Teuerung um 1530 auch vor den Hühnern nicht haltmachte, ebensowenig wie die langfristige Verteuerung. Sie beleuchtet auch den schon im letzten Abschnitt genannten starken und bleibenden Aufschlag um 1530.

Tabelle 7. Preis eines Huhnes in &

512	24 (1 altes Huhn)
[52]	24
527/28	32
529/30	45
531/32	34
532/33	40
533/34	40
1535/36	40
536/37	40
537/38	40

Ein Hahn kostete die Hälfte eines Huhnes. 1512 bezahlte man für einen jungen Hahn 12 \mathcal{O} , 1521 galt ein Hahn 12 \mathcal{O} , 1527/28 15 \mathcal{O} ¹.

Nichts mehr anzufangen war mit den Kälberpreisen. 1529/30 zum Beispiel bewegen sich 20 Preise zwischen 1 und 11 \mathcal{U} . Manchmal ist ein Kälblein viel teurer als ein Kalb. 1529 kostete ein Kälblein in Interlaken 9 \mathcal{U} , 1532 ein Kälblein in Frienisberg 1 \mathcal{U} 10 β , 1533/34 ein Kalb in Sumiswald 8 β , 1536/37 ein Kalb in Münchenbuchsee 1 \mathcal{U} , 1545/46 ein Kalb in Frienisberg 13 \mathcal{U} 6 β 8 \mathcal{O} .

Für die Zeit vor 1527 fehlen Preise für Schafe, Ziegen und Schweine. Von zirka 1530 bis 1550 blieben die Preise für diese Tiere ziemlich konstant. Die Schafpreise bewegen sich stets zwischen 1 und 2%. Auch bei den

¹ B III, 15, S. 111. B VII, 983 a. HALLER II, 234.

Tabelle 8. Verteuerung der Rinder und Stiere in Zehnjahresperioden 5778₁₄ = Durchschnitt aus 14 Preisen errechnet

\$ 2 \beta 6 \color 6	10 \mathcal{U} (= 2400 \mathcal{O}_{I}) 10 \mathcal{U} (= 2400 \mathcal{O}_{I})	100	100
$\mathscr{E} = 1950 \mathscr{O}_2$ $\mathscr{E} = 1920 \mathscr{O}_2$	10 \mathscr{U} (= 2400 \mathscr{O}_{I})		
$\mathscr{E} = 1950 \mathscr{O}_2$ $\mathscr{E} = 1920 \mathscr{O}_2$			
$\mathscr{E} (= 1920 \mathscr{O}_2)$	44 0 0	98	
	44 0 0		
6 5 B 2 CS	14 H 12 B 5 B	114	146
2222 \mathcal{O}_7	$(=3509 {\rm C}_{12})$		
H 1 B 10 CS	13 # 19 B I B	297	140
5782 B 14)	$(=3349\mathcal{O}_{45})$		
H 13 B 6 CS	19 H 11 B 5 B	279	196
5442 O 17)	$(=4697 ^{\circ})_{12}$		
	# 5782 Θ ₁₄) # 13 β 6 Θ = 5442 Θ ₁₇)	$(= 3349 \mathcal{O}_{45})$ $(= 3349 \mathcal{O}_{45})$ $\mathcal{U}_{13} \beta 6 \mathcal{O}_{3}$ $(= 3349 \mathcal{O}_{45})$	$(= 3349 \mathcal{O}_{45})$ $(= 3349 \mathcal{O}_{45})$ $\mathcal{U}_{13} \beta 6 \mathcal{O}_{3}$ $(= 3349 \mathcal{O}_{45})$ $(= 3349 \mathcal{O}_{45})$ $(= 3349 \mathcal{O}_{45})$

Ziegen ist in diesen 20 Jahren keine Aufwärtsbewegung feststellbar. Die Preise bewegen sich zwischen 5 und 10 β , wobei die höchsten Preise 1529/30 auftreten. In den Jahren 1527–1529 ergeben drei Schweinepreise einen Durchschnitt von 3% 3 β 10 \varnothing . Für die zwei folgenden Jahrzehnte (1530–1539 und 1540–1549) liegen aus verschiedenen Quellen je 12 Preise vor. Ihr Durchschnitt beträgt beide Male 4% 6 β 8 \varnothing . Nach 1530 waren die Schweine also etwa 35 Prozent teurer. In obiger Rechnung sind ein aussergewöhnlich grosses Schwein und die Ferkel nicht berücksichtigt. 1535/36 kostete ein besonders grosses Schwein in Frienisberg 15%, 1544/45 ein junges Ferkel in Sumiswald 6 β 8 \varnothing , 1547/48 ein Ferkel in Frienisberg 5 β und ein Schweinchen 30 β .

Deutlich ist die Preissteigerung Ende der zwanziger Jahre bei den Kühen. 1512–1516 kosteten vier Kühe durchschnittlich 10 \mathcal{U} 3 β 3 \mathcal{O} . Um 1530 kosteten 20 Kühe durchschnittlich 16 \mathcal{U} 9 β 9 \mathcal{O} .

Noch besser fassbar ist die Aufwärtsbewegung bei den Rinder- und Stierpreisen, deren Zehnjahresdurchschnitte aus *Tabelle 8* ersichtlich sind. Da die ersten Jahrzehnte weniger gesichert sind, ist mit Ungenauigkeiten zu rechnen, doch ist der starke Trend nach oben unzweifelhaft. Der plötzliche grosse Anstieg um 1530 verteilt sich in dieser Tabelle auf zwei Jahrzehnte, weshalb er etwas verwischt erscheint. Die durch Alters- und

Qualitätsunterschiede bedingten Preisdifferenzen traten bei den Rindern wenig störend hervor. Auch die Rinderpreise zeigen den enormen, bleibenden Aufschlag um 1530. Rinder waren nachher fast dreimal so teuer wie vorher. Der Aufschlag erscheint in Tabelle 8 wohl etwas zu gross, weil in den Durchschnittspreisen der ersten Jahrzehnte mehr Oberländerpreise als in den späteren enthalten sind. Im Oberland war das Vieh natürlich billiger als im Unterland. Bei den Stieren waren die Preisdifferenzen grösser. Im Jahrzehnt 1530–1539 schwanken 45 Preise zwischen 6 \mathcal{U} 16 β und 26 \mathcal{U} 6 B 8 cs.

MOLKENPREISE

Die geschäftstüchtigen Oberländer betrieben eine blühende Butterproduktion. Zum Ärger der Stadtberner verkauften sie die Butter dahin, wo die höchsten Preise winkten. Oberländer Butter wurde über den Brünig und nach Freiburg exportiert. 1512 kaufte das Zürcher Spital an verschiedenen Orten im Bernbiet 24 Zentner Butter¹. Wegen der damaligen Teuerung bereitete dieser Handel dem Spital zu hohe Kosten. Die Berner Regierung wurde deshalb um Nachlass der üblichen Zölle ersucht. Auch Basel bezog aus dem Oberland Butter. 1522 büsste die Obrigkeit einen Basler Exporteur und beschlagnahmte seine Ware, da er der Fürkäuferei beschuldigt wurde². Im Berner Oberland waren die Verhältnisse also anders als in Glarus, wo die Butterproduktion nur knapp für den Eigenbedarf genügte, da die Viehzucht so lukrativ war, dass man der Milchwirtschaft kein Interesse mehr entgegenbrachte und mit der vorhandenen Milch lieber Stierkälber säugte³.

Die bernische Obrigkeit führte einen unermüdlichen Kampf gegen den Butterexport. Sie klagte in einem fort über Buttermangel und Preisaufschläge in der Hauptstadt und befahl den Oberländern Lieferungen zu vorgeschriebenen Preisen. Die folgende Tabelle der Butterpreise (Tabelle 9) zeigt deutlich, wie die Obrigkeit die Preise gedrückt hat. Während von 1512 bis 1514 in Thun, wo das Preisniveau niedriger war, das Pfund Butter zu 14 & gehandelt wurde, dekretierte die Regierung einen Maximalpreis von 13 \emptyset . 1509 bezahlte man in Thun 12 \emptyset , die Obrig-

¹ UP 36, 86. ² TM P, fol. 89. ³ HAUSER, 86 f.

Tabelle 9. Butterpreise Preis pro Pfund in &

Kursive Zahlen bedeuten obrigkeitlich verordnete Höchstpreise Die Preise aus B VII, 982 sind Thuner Preise (tieferes Preisniveau!)

1481, September 22.	10	Morgenthaler, Teuerungen, 35
1482, Oktober 24.	10	Haller II, 247
1484	10	Feller, Staat Bern, 63
1505, Dezember 12.	12-13	TM L, fol. 126b-127a
1505, Dezember 21.	14	HALLER II, 248
1506, Januar 30.	14	TM L, fol. 138a
1506, Herbst	14	B VII, 982
1506, Herbst	12	B VII, 982
1507	10	B VII, 982
1509	12	B VII, 982
1509, Juli 17.	10	TM M, fol. 80b. HALLER II, 248
1510, September 24.	12	TM M, fol. 224 b
1510	12	B VII, 982
1511	13	B VII, 982
1511	13	B VII, 982
1511	15	B VII, 982
1511	15	B VII, 982
1511	22	B VII, 982
1512	14	B VII, 982
1512	14	B VII, 982
1512	14	B VII, 982
1512	14	B VII, 982
1512, Januar 23.	13	Haller II, 249
1513	14	B VII, 982
1514	14	B VII, 982
1515	13	B VII, 982
1515	14	B VII, 982
1516	14	B VII, 982
1522, Oktober 8.	12	(tatsächlich bezahlter Preis auf dem
		Markt in Bern: 13-14 (8) TM P, fol.
		84b-85a
1524/25	11	B VII, 982
1526, Februar 27.	18	TM Q, fol. 18b
1527, Juli 30.	14	HALLER II, 251
1527, September 11.	15	TM Q, fol. 2572
1529/30	16	B VII, 1966
1529/30	15	B VII, 1966
1529/30	16	B VII, 1966

1530, Mai	18	UP 17, 24
1530, Juni	16	UP 17, 24
1530, August 25.	12	(im Oberland) HALLER II, 251. RM 226,
		223, 263
1530, August 25.	14	(im Unterland) HALLER II, 251. TM S,
		661 f.
1531/32	12	B VII, 1474
1531/32	16	B VII, 902
1532/33	16	B VII, 1128
1533/34	16	B VII, 1128
1535/36	14	B VII, 902
1536, Juni 10.	14	TM W, S.287
1536, Juli 28.	15	HALLER II, 251
1536/37	16	B VII, 1128
1536/37	17	B VII, 1128
1536/37	16	B VII, 902
1537/38	16	B VII, 1128
1537/38	16	B VII, 902
1539/40	16	B VII, 902
1540/41	16	B VII, 1128
1540/41	16,8	B VII, 902
1541/42	16	B VII, 1348
1542/43	15	B VII, 902
1543/44	16	B VII, 1347
1543/44	15	B VII, 902
1544	16	B VII, 1347
1544/45	15,4	B VII, 902
1545, Juli 29.	16	HALLER II, 237, 252
1545/46	15,2	B VII, 902
1545/46	16	B VII, 1347
1546/47	16	B VII, 1128
1546/47	15,6	B VII, 902
1547, März 2.	16	RM 299, 270. HALLER II, 252
1547, August 16.	14	HALLER II, 252
1547/48	14	B VII, 1128
1548/49	16	B VII, 1128
1549, Mai 20.	16	HALLER II, 253
1549, Juni bis August	18	B VII, 902
1549/50	16	B VII, 1128
and an area and a second and a		

Butterpreise für die folgenden Jahre bei Bürki, 152 und 163 (Preiskurve) sowie Haller II, 253 ff.

Gesottene Butter kostete um 1540 pro Mass 55–64 ${\cal O}$. (B VII, 1128, 1539/40–1544/45.)

keit verlangte, dass die Butter um 10 \mathcal{O} geliefert werde. 1522 schrieb sie entrüstet ins Oberland, auf dem Markt in Bern werde das Pfund zu 13–14 \mathcal{O} angeboten und bezahlt. Die Oberländer wurden aufgefordert, die Butter nicht zu exportieren, sondern nach Bern zu bringen und sie hier um 12 \mathcal{O} zu verkaufen. Die Regierung drohte sogar, den Oberländern den Berner Kornmarkt zu sperren! 1530 bezahlte man für das Pfund Butter 18 und 16 \mathcal{O} . Die Obrigkeit schrieb vor, dass es im Oberland 12 \mathcal{O} und im Unterland 14 \mathcal{O} kosten solle. Dieses letzte Beispiel gibt uns auch Aufschluss über die Verteuerung der Butter durch den Transport nach Bern.

Die Regierung musste ihre unrealistischen Preisvorschriften manchmal sehr schnell revidieren. Am 12.Dezember 1505 verlangte sie von den Oberländern, dass die Butter für 12–13 \mathcal{O} gegeben werde. Schon am 21.Dezember musste sie 14 \mathcal{O} vorschreiben. Nachdem die Obrigkeit am 30.Juli 1527 den Butterpreis auf 14 \mathcal{O} begrenzt hatte, musste sie ihn am 11.September um 1 \mathcal{O} erhöhen. Die Preisvorschrift vom 10.Juni 1536 musste schon am 28.Juli abgeändert werden.

Die Höchstpreisverordnungen deuten natürlich auf Teuerungen hin. Aus Tabelle 9 können wir folgende Butterteuerungen herauslesen:

> 1481-1482 1505-1506 1509-1512 1522 1526-1533 1536 1545 1547

Ein Vergleich mit der behördlichen Teuerungsbekämpfung¹ bestätigt diese Angaben und erlaubt, noch zwei weitere Teuerungen zu erkennen:

1490–1491 1496–1498

¹ Siehe S. 123 dieser Arbeit.

Tabelle 10. Durchschnittliche Käsepreise in Teuerungs- und Nichtteuerungsperioden
Preis in & pro Stück

	240 5 = Durchschnitt errechnet aus 5 Preiser
1503-1510	1805
1511–1512	2803
1513-1525	2368
1527–1531	27215
1533-1540	25411
1543-1545	4508
1546–1549	24812

Tabelle 11. Verteuerung von Butter, Käse und Ziger in Zehnjahresperioden

	Durchschr	Durchschnittspreise			Indexzahlen		
	Butter	Käse	Ziger	Butter	Käse	Ziger	
1480–1489	10,003			100			
1490-1499							
1500-1509	12,339	1865	3387	123 100	100	100	
1510-1519	14,1217	2447	31415	141 115	3 131	93	
1520-1529	14,4010	25713	4766	144 117	7 138	141	
1530-1539	15,2917	26415	4677	153 124	142	138	
1540-1549	15,7520	31429	59912	157 128	169	177	

Auch der *Käse* war in den Jahren 1511–1512, 1527–1531 und 1543–1545 teuer. *Tabelle 10* zeigt durchschnittliche Käsepreise in Teuerungs- und Nichtteuerungsperioden.

Die Zigerpreise blieben von 1503 bis 1524 ungefähr konstant. Sie schwanken zwischen 224 und 420 \mathcal{O} pro Ziger. Um etwa 1527 schnellen sie plötzlich scharf empor. Der Aufstieg setzt sich nachher in verlangsamtem Tempo fort. Eine neue Spitze wird 1543–1544 erreicht, worauf die Preise wieder etwas zurückgehen.

Die Butter-, Käse- und Zigerpreise widerspiegeln auch die allgemeine, langfristige Verteuerung. 1481–1484 kostete das Pfund Butter 10 &, 1505–1525 schwanken die Preise meist zwischen 10 und 14 &, 1526–1545 zwischen 14 und 18 &, 1550–1558 stehen sie bei 18 &, 1560–1564 be-

wegen sie sich zwischen 18 und 26 \mathcal{O} . 1618 bezahlte man 48 \mathcal{O} für das Pfund¹.

Genauere Angaben über die Verteuerung in Zehnjahresperioden sind aus *Tabelle 11* ersichtlich. Bei der Butter betrug die Verteuerung in 40 Jahren lediglich 28 Prozent. Diese unterdurchschnittliche Zunahme beweist, dass der Rat mit seinem unermüdlichen Kampf für billige Butter doch einen gewissen Erfolg verzeichnen konnte. Der Käse verteuerte sich in der gleichen Zeit um 69, der Ziger um 77 Prozent, was gut in den Rahmen der allgemeinen Preissteigerung passt.

MAHLZEITEN, AUSWÄRTIGE VERPFLEGUNG UND UNTERKUNFT

Von den Mahlzeiten, die in Wirtschaften eingenommen wurden, sind diejenigen zu unterscheiden, die die Arbeitgeber den Taglöhnern ausrichteten. Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und andere Handwerker sowie das auf landwirtschaftlichen Betrieben und in Rebbergen beschäftigte Personal wurden im Taglohn bezahlt. Zur Geldentschädigung erhielten sie in vielen Fällen drei Mahlzeiten pro Tag. Diese waren ein wesentlicher Bestandteil des Lohnes. So entlöhnte der Schaffner von Thun 1511 drei Knechte, die während drei Tagen zu je vier Schillingen gearbeitet hatten, mit 1 \mathcal{U} 16 β . Für Speise erhielten sie 1 \mathcal{U} 7 β . Der Wert der Mahlzeiten betrug also drei Viertel der ausbezahlten Lohnsumme². Die einzelne Mahlzeit berechnet sich durchschnittlich auf 12 8. Der geringe Preis deutet auf ein einfaches Essen hin. Besser verköstigt wurden 1527/28 vier Zimmerleute, von denen jeder eine Mahlzeit im Werte von 40 & erhielt3. In der Amtsrechnung von Aarberg werden von 1527 bis 1532 zahlreiche Mahlzeiten immer mit 20 & ausgewiesen. Zu diesem Betrag wurden die Gefangenen samt ihren Wächtern dreimal, in vereinzelten Fällen zweimal pro Tag, verköstigt. Auch die Fuhrleute, Dachdecker und die Pflichtigen, die ihren Zins brachten, wurden für 20 Ø gespeist4. Auch noch 1537/38 wurden in Aarberg 132

¹ Die letzten Angaben nach Bürki, 19, 152, sowie nach Haller II, 253.

² B VII, 982. ³ B VII, 983a. ⁴ B VII, 844.

Mahlzeiten zu je 20 \mathcal{O} abgegeben. In Münchenbuchsee verrechnete man im selben Jahr für 87 Mahlzeiten je 24 \mathcal{O} . Zehn Jahre später war in Münchenbuchsee der Preis einer Mahlzeit auf 36 \mathcal{O} gestiegen¹.

Auf Kirchweihen und in Wirtshäusern lebte es sich besser. 1503/04 assen drei Leute auf einer Kirchweih für 7 Plapparte, jeder also für 37 &. Am Freitag nach Neujahr 1504 gaben zwei Leute für ein Nachtessen 3 bz aus, das macht 48 & pro Person². Im Chorherrenstift in Bern wurden 1508 den Gästen Mahlzeiten im Buchungswert von 32 & vorgesetzt, doch reichten tatsächlich diese bewilligten 32 Pfennige nicht zu einer standesgemässen Bewirtung, und der Schaffner musste sich vom Stubenmeister aushelfen lassen³. Dass man auch billiger leben konnte, bewiesen 1516 zwei Leute, die zum Abendessen je 18 & benötigten⁴.

Von Zeit zu Zeit erliess die Obrigkeit Preisvorschriften für die Wirte. Als Oberbüren immer mehr zu einem Anziehungspunkt für Wallfahrer wurde, schrieb 1484 der Rat den dortigen Wirten folgende Taxe vor 5:

```
I Mahlzeit 24 &
I Mass Wein 5 &
I Stück Fleisch 3 &
```

1522 verordnete der Rat, dass die Wirte eine Mahlzeit mit Fleisch und Fisch für 40 \mathcal{O} auftischen sollten⁶. In der Teuerung von 1530 wurde den Wirten vorgeschrieben, 1 Mass Haber für 3 β und 1 Mass Erbs für 8 β anzubieten⁷. 1532 befahl die Obrigkeit, eine Mahlzeit dürfe in Stadt und Land nicht mehr als 48 \mathcal{O} kosten⁸.

Die Wirte wurden verschiedentlich beschuldigt, nach einer Teuerung die Preisaufschläge nicht mehr rückgängig machen zu wollen. So ordnete die Regierung 1485 an, da wieder wohlfeile Zeiten herrschten, solle ein Wirt für die Beherbergung eines Mannes mitsamt seinem Pferd für einen Tag und eine Nacht höchstens 10 Plapparte (160 &) fordern und eine Mahlzeit in der Stadt Bern für höchstens 2 Plapparte abgeben.

```
<sup>1</sup> B VII, 1128 (1537/38, 1546/47, 1547/48). <sup>2</sup> B VII, 982. <sup>3</sup> B III, 14, S.143.
```

⁴ B VII, 982. ⁵ Hofer, Wallfahrtskapelle, 104. ⁶ Haller III, 120.

⁷ TM S, 662.

⁸ RM 234, 185, 19. Juli 1532. Bei HALLER III, 123 falsche Angaben.

⁹ HALLER III, 111. Siehe auch S. 198 dieser Arbeit.

In dieser Grössenordnung bewegen sich auch die Spesenrechnungen des Stiftschaffners von Bern. Er belastete die Kasse des Chorherrenstiftes für zwei Reisen zu Pferd von je drei und vier Tagen mit 160 Ø pro Tag¹. Bescheidener mussten zwei Leute auskommen, welche während dreier Tage die «Sondersiechen» nach Huttwil brachten und dafür 32 Ø pro Person und Tag erhielten. Der eine bezog noch eine tägliche Zulage von 32 Ø für sein Pferd². Auf grossem Fuss lebte der Vogt von Bipp, der 1529/30 für vier Tage nach Solothurn ritt und dafür vier Gulden Spesen verrechnete³. Pro Tag ergibt das die hübsche Summe von 540 Ø! 1549/50 forschten in Signau vier Leute zwei Tage lang nach Täufern. Für die Verpflegung verlangte jeder täglich 54 Ø. Ein anderes Mal erhielten die gleichen vier je 74 Ø täglich⁴. 1546/47 bezogen in Signau zwei Leute für einen dreitägigen Auftrag 61 Ø pro Person und Tag an Verpflegungskosten⁵.

DIVERSE LEBENSMITTEL

Erbsenpreise liegen für die Jahre 1511–1549/50 vor. Sie zeigen Teuerungen in den Jahren 1511, 1529, 1530 und 1543–1545. Die langfristige Verteuerung in Zehnjahresperioden zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 12. Erbsenpreise in Zehnjahresdurchschnitten

	Preis pro Mass in Pfennig	Index
1510–1519	895	100
[520-1529	962	108
1530–1539	10210	115
1540–1549	11715	132

Ein Mass Bohnen kostete 1511 in Thun 128 & und 1543/44 in Frienisberg 120 & 6. Ein Vierling Kabis kam 1528 auf 60 &, von 1530 bis 1539 ergeben 4 Preise einen Durchschnitt von 66 &, von 1540 bis 1549

¹ B VII, 983 a. ² B VII, 1853 (1546/47). ³ B VII, 1067. ⁴ B VII, 1853.

⁵ B VII, 1853. ⁶ B VII, 982 und B VII, 1347.

4 Preise einen solchen von 68 \mathcal{O} . Die Zwiebelpreise schwanken in den vierziger Jahren zwischen 4 β und 7 β 6 \mathcal{O} pro Mass. Den höchsten Preis finden wir im Teuerungsjahr 1544/45.

Die Salzpreise waren während der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von erstaunlicher Konstanz. In Thun war das Mass Salz wegen der Transportkosten deutlich teurer als im Unterland. Es kostete in der Regel 960 \mathcal{O}^{I} . Im Teuerungsjahr 1512 stieg es ausnahmsweise auf 1020 \mathcal{O}^{I} . Im Unterland kostete das Mass Salz in der Regel zwischen 720 und 780 \mathcal{O}^{I} .

Für ein Mass Habermehl bezahlte man 1511 in Thun 9 β , 1547–1549 in Münchenbuchsee 8 und 10 β^2 . Ein Mass Weissmehl galt 1542/43 in Sumiswald 8 β , ein Mass Hirse 1535/36 in Frienisberg 10 β 3 \mathcal{O} 3.

Die Preise für ein Mass *Honig* bewegen sich in den dreissiger Jahren in Münchenbuchsee zwischen 90 und 96 %. 1544/45 bezahlte man für ein Mass in Sumiswald 144 %.

LÖHNE

Ich gebe zum Schluss dieses Kapitels noch Beispiele von Tag- und Jahrlöhnen. Ihre Beurteilung ist dadurch sehr erschwert, dass wir nichts über Qualität und Alter eines Arbeitnehmers und selten etwas über die bedeutenden Nebenleistungen an Mahlzeiten und Trinkgeldern erfahren. Die Inhaber weltlicher und geistlicher Ämter kassierten scheinbar ansehnliche Jahresgehälter, doch wissen wir wenig über die mit diesen Ämtern verbundenen Aufwendungen und Pflichten.

Uns interessiert jedoch nur eine Frage: Haben sich die Löhne den gestiegenen Lebenskosten angepasst? Die Antwort ist eindeutig: Die materielle Lage der Lohnempfänger hat sich in dem von uns untersuchten Zeitraum verschlechtert. Dies steht wiederum in Einklang mit der europäischen Entwicklung⁴. Der Grund für das Fallen der Reallöhne liegt in einem Überangebot an Arbeitskräften ⁵. Ein solches bestand trotz der massenhaften Solddienste, der Kriegs- und Seuchenverluste. Die geringe Produktion

¹ B VII, 982. ² B VII, 982 und B VII, 1128. ³ B VII, 1941 und B VII, 1347.

⁴ ABEL, 131. ELSAS II B, 67. ⁵ Dieser Meinung ist auch Feller, Staat Bern, 66.

und das Überangebot an Arbeitskräften war eine der Hauptursachen für die Preissteigerungen.

Die katastrophale Entwicklung der Löhne im Spätmittelalter lässt sich am Beispiel bernischer Rebleutenordnungen illustrieren. 1373 wurde verordnet, dass jeder, der mit dem Messer schneidet, pro Tag 48 \mathcal{O} erhalten soll, wer mit der Haue arbeitet, 36 \mathcal{O}^{1} . 1479 bestimmte die Ordnung: Wer ein Schaffner ist und das Messer zu führen weiss, erhält täglich 30 \mathcal{O} , ein Knecht 28 \mathcal{O}^{2} . Nach der Rebleutenordnung von 1530 erhielt ein Arbeiter, «er sye meyster, schaffner oder knächt», täglich 32 \mathcal{O} , eine Arbeiterin 16 \mathcal{O}^{3} .

Bernische Amtleute scheuten sich nicht, zu einem üblichen Lohn selber Hand anzulegen. 1510 half der Schaffner von Thun beim Abbrechen des Speichers in Amsoldingen und bezog pro Tag 4 β . Danach half er beim Aufrichten und Decken des neuen Speichers und verlangte dafür täglich für Speise und Lohn 5 β ⁴.

Frauenarbeit wurde allgemein gering geachtet und schäbig entlöhnt. Von den fünf Frauen, die 1527/28 dem Dachdecker in Bipp halfen, indem sie Kalk, Sand und Schindeln ins Schloss schleppten, erhielt jede täglich 20 & und drei Mahlzeiten. Ebenso schäbig wurden sieben Frauen gehalten, die demselben Dachdecker Ziegel ins Schloss trugen 5. Für das Hecheln erhielten 1530/31 die Frauen in St. Johannsen 16 & pro Tag 6. 1548/49 gab man in Frienisberg den Frauen für das Hecheln 15 & und 1549/50 16 & 7. Für nicht näher genannte Arbeiten erhielten Frauen in St. Johannsen und Thorberg 12 & täglich (1529/30 und 1530/31). Vermutlich handelte es sich um allerlei Hilfsarbeiten beim Heuen und Einbringen der Ernte. Ebenfalls mit einem Taglohn von 12 & mussten sich 1534 zwei Frauen begnügen, die in Frienisberg 24 Tage lang Mist zetteten.

```
<sup>1</sup> RQ Bern II, 100 (= RQ Bern I, 156 und F IX, 331).
```

² RQ Bern VIII, 2, 728 ff. ³ RQ Bern VIII, 2, 734 ff. ⁴ B VII, 982.

⁵ B VII, 1067. ⁶ B VII, 1736. ⁷ B VII, 1349.

Tabelle 13. Jahrlöhne und Zehnjahresdurchschnitte in Münchenbuchsee Lohn in \mathcal{U} , β und \mathcal{O}

	Karrer	Senn	Spett- knecht	Haus- knecht	Schweine- hirt	Höchst- bezahlte Jungfrau
1529/30	18.0.0	17.0.0	16.0.0	18.0.0	13.0.0	7.0.0
1530/31	18.0.0	22.0.0	16.0.0	21.0.0	11.10.0	6.5.0
1531/32	19.0.0	22.0.0		21.10.0	10.0.0	9.0.0
1532/33	20.0.0	22.0.0	17.10.0	21.10.0	10.0.0	
1533/34	20.0.0	22.0.0	18.0.0	22.0.0	10.0.0	8.0.0
1534/35						
1535/36	20.0.0	22.0.0	16.0.0	22.0.0		9.1.8
1536/37						
1537/38	18.0.0	20.0.0	16.0.0	22.0.0	10.0.0	9.0.0
1538/39	18.0.0	22.0.0	15.0.0	22.0.0	10.0.0	8.0.0
1539/40						
1540/41	18.0.0	23.16.0	15.0.0	21.0.0	10.0.0	8.0.0
1541/42	20.5.0	18.0.0	15.0.0	21.0.0	10.0.0	8.0.0
1542/43	19.4.0	20.0.0	16.4.0	18.13.0	10.0.0	8.0.0
1543/44	18.0.0	22.0.0	16.0.0	22.0.0	10.15.0	6.10.0
1544/45	20.4.0	23.0.0	16.0.0	21.4.0	10.0.0	7.0.0
1545/46	20.0.0	25.0.0	15.0.0	21.0.0	10.0.0	7.0.0
1546/47	20.0.0	24.0.0	16.0.0	24.0.0	10.0.0	7.0.0
1547/48	20.2.0	24.0.0	16.0.0	23.4.0	13.0.0	8.0.0
1548/49	18.0.0	26.0.0	16.0.0	23.4.0	13.0.0	8.0.0
1549/50	20.8.0	24.0.0	16.0.0	23.4.0	13.0.0	8.0.0
Zehnjahresdurchs	chnitte:					
1530/31-1539/40	19.0.0	21.14.3	16.8.4	21.14.3	10.5.0	8.4.5
1540/41-1549/50	75.5	22.19.7	15.14.5	21.16.11	10.19.6	7.11.0
Indexzahlen						
1530/31-1539/40	100	100	100	100	100	100
1540/41-1549/50	102	106	96	IOI	107	92

Zusätzlich zu den Geldbeträgen erhielten die Knechte und Mägde in Münchenbuchsee freie Kost und Unterkunft und wohl gelegentlich Kleider und Schuhe.

Tabelle 14. Taglöhne

In der folgenden tabellarischen Übersicht wird jeder Taglohn, der in einer Rechnung und in einem Jahr mehrfach vorkommt, nur einmal aufgeführt. Unterschiede erklären sich oft dadurch, dass über die Naturalleistungen vielfach nicht Buch geführt wurde. Bei Löhnen bis etwa 60 & dürften in den meisten Fällen noch drei Mahlzeiten dazu gekommen sein.

		Maurer	
1507	Maurer	84 🖒 für Speise und Lohn	B VII, 982
,	Knecht	60 <i>c</i> 8	B VII, 982
1512	Maurer	84 <i>c</i> §	B VII, 982
1523/24	Maurer	72 CS	B VII, 844
1524/25	Maurer	72 <i>O</i> S	B VII, 844
1527/28	Maurer	48 & und 3 Mahlzeiten	B VII, 1067
	Maurer	72 <i>C</i> 8	B VII, 983 a
	Knecht	72 🔗 für Speise und Lohn	B VII, 983 a
1529/30	Maurer	48 & und 3 Mahlzeiten	B VII, 1067
1530/31	Maurer	48 <i>O</i>	B VII, 1736
1532/33	Meister	96 <i>O</i> \$	B VII, 844
	Knecht	84 <i>O</i>	B VII, 844
	Pflasterknecht	60 <i>B</i>	B VII, 844
	Für Abbrucharbeiten:		
	Meister	84 <i>c</i> 8	B VII, 844
	Knecht	72 <i>0</i> 8	B VII, 844
	Pflasterknecht	72 <i>0</i> 8	B VII, 844
1533/34	Meister	96 <i>c</i> 8	B VII, 844
	Knecht	84 <i>C</i> 8	B VII, 844
	Pflasterknecht	60 <i>c</i> §	B VII, 844
	Für den Sigrist, der dem		
	Knecht hilft	60 <i>O</i> \$	B VII, 844
1537/38	Maurer	48 <i>O</i>	B VII, 1128
1541/42	Meister	96 <i>C</i> }	B VII, 845
	Maurer	48 <i>C</i> 8	B VII, 1128
1544/45	Maurer	48 🖒 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Maurer	48 <i>C</i> 8	B VII, 1853
1546/47	Maurer	48 🔗 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Maurer	60 🛭 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Knecht	48 Ø und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Handlanger	32 & und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Maurer	72 <i>8</i>	B VII, 845

1547/48	Meister	48 Ø und 3 Mahlzeite und Vesper	en B VII, 1128
	Meisterknecht	48 Ø und 3 Mahlzeite und Vesper	n B VII, 1128
	Knecht	32 & und 3 Mahlzeite und Vesper	n B VII, 1128
1548/49	Meister	60 <i>c</i> 8	B VII, 1349
21-712	Knecht	48 <i>c</i> 8	B VII, 1349
1549/50	Maurer	48 <i>c</i> 8	B VII, 1349
-517/5	Maurer	42 08	B VII, 1128
		Zimmerleute	
1510	Zimmermann	32 <i>C</i> }	B VII, 982
1512	Zimmermann	48 <i>C</i> 9	B VII, 982
-3	Zimmermann	32 C)	B VII, 982
1527/28	Zimmermann	48 0 und 3 Mahlzeite	
1528/29	Zimmermann	48 🔗 und 3 Mahlzeiter	
1529	Zimmermann	36 <i>O</i> 8	B VII, 1474
	Zimmermann	60 <i>c</i> 8	B VII, 1474
	Zimmermann	32 <i>O</i> 9	B VII, 1474
1529/30	Zimmermann	48 & und 3 Mahlzeiter	n B VII, 1067
	Zimmermann	48 <i>O</i>	B VII, 1966
1530/31	Zimmermann	48 🖒 und 3 Mahlzeiter	n B VII, 1067
	Zimmermann	48 <i>c</i> §	B VII, 1736
1535/36	Zimmermann	36 <i>O</i> \$	B VII, 1623
1536/37	Zimmermann	48 <i>c</i> 8	B VII, 1623
1537/38	Zimmermann	48 <i>c</i> 8	B VII, 1128
1543/44	Meister	60 <i>&</i>	B VII, 1128
	Knecht	48 <i>O</i> \$	B VII, 1128
	Zimmermann	64 & und 3 Mahlzeiten à 20 &	B VII, 1853
	Knecht	60 🖒 und 3 Mahlzeiten à 20 🖒	B VII, 1853
	Knecht	48 & und 3 Mahlzeiten à 20 &	B VII, 1853
	Meister	48 & und Mahlzeiten	B VII, 845
	Knecht	36 🖋 und Mahlzeiten	B VII, 845
1544/45	Meister	48 <i>c</i> 8	B VII, 845
211/12	Knecht	36 <i>c</i> 8	B VII, 845
	Zimmermann	48 <i>c</i> 8	B VII, 1128
1546/47	Zimmermann	60 cg und 3 Mahlzeiten	
~	Zimmermann	48 c und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Zimmermann	48 <i>C</i> 9	B VII, 1128
1547/48	Zimmermann	84 <i>c</i> 9	B VII, 1128
	Zimmermann	36 🖒 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853

1547/48	Zimmermann	32 8 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Zimmermann	48 Ø und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
1548/49	Meister Knecht	60 <i>C</i> } 48 <i>C</i> }	B VII, 1349
T 5 40/50	Zimmermann	48 08	B VII, 1349 B VII, 1349
1549/50	Zimmermann	60 🔗 und Mahlzeiten	B VII, 1349
	Knecht	48 c und Mahlzeiten	B VII, 1853
	Zimmermann	72 <i>®</i>	B VII, 845
1550/51	Meister	60 c und Mahlzeiten	B VII, 1623
-55-75-	Knecht	48 c und Mahlzeiten	B VII, 1623
		7	
	*		
		Dachdecker	
1498	Dachdecker (Schindeln)	48 <i>O</i> 9	B VII, 1788
1510	Dachdecker	120 🛭 für Speise und Lohn	B VII, 982
	Knecht	120 🛭 für Speise und Lohn	B VII, 982
1514	Gehilfe	72 <i>0</i> 8	B VII, 982
1516	Dachdecker	60 <i>c</i> 8	B VII, 982
1527/28	Knecht	30 & und 3 Mahlzeiten*	B VII, 1067
	* (Dazu ein Trinkgeld von höher als der Geldlohn!)	on 1 bz. Dieses war also etwas	3
1529	Dachdecker	60 <i>O</i> 8	B VII, 1474
	Knecht	32 <i>C</i> 8	B VII, 1474
1529/30	Dachdecker	132 & für Speise und Lohn	B VII, 1966
	Meister	60 % und 3 Mahlzeiten	B VIII 944
	Knecht	48 69 und 3 Mahlzeiten*	B VII, 844 B VII, 844
	Pflasterknecht	30 6 und 3 Mahlzeiten*	B VII, 844
	* (Dazu ein Trinkgeld)	30 07 tille 3 Wialifzeltell	D v 11, 044
1530/31	Dachdecker	48 <i>O</i>	B VII, 1736
1533/34	Dachdecker	60 🛭 und 3 Mahlzeiten	B VII, 844
	Knecht	30 \mathscr{O} und 3 Mahlzeiten	B VII, 844
1539/40	Meister	84 <i>O</i> 9	B VII, 1623
	Knecht	72 08	B VII, 1623
1543/44	Dachdecker	60 <i>c</i> §	B VII, 1128
	Dachdecker	48 <i>c</i> §	B VII, 1128
,	Pflasterknecht	36 <i>c</i> §	B VII, 1128
1544/45	Dachdecker (Schindeln)	64 08	B VII, 1853
	Knecht (Schindeln)	24 0	B VII, 1853
1545/46	Dachdecker (Stroh)	48 c und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Dachdecker (Ziegel)	64 Ø und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Knecht (Ziegel)	36 🔗 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853

1546/47	Dachdecker	60 <i>c</i> }	B VII, 982
	Dachdecker (Schindeln)	64 cg und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Knecht (Schindeln)	48 🖒 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
1547/48	Meister	60 € und Mahlzeiten	B VII, 1128
	Knecht	48 🖒 und Mahlzeiten	B VII, 1128
1548/49	Meister	60 <i>c</i> 8	B VII, 1128
	Pflasterknecht	32 <i>C</i> 8	B VII, 1128
	Meisterknecht	60 <i>c</i> 8	B VII, 1128
1549/50	Dachdecker	84 🔗 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Dachdecker	64 & und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Dachdecker	32 🔗 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
1550/51	Meister	60 <i>c</i> §	B VII, 1623
	Knecht	32 <i>C</i> 8	B VII, 1623
	Knabe	12 <i>c</i> 9	B VII, 1623
	Panarhoiton an dor So	hundle in der Westei Aarhens	
Bauarbeiten an der Schwelle in der Vogtei Aarberg			

Arbeiter $72 \mathcal{O}$ B VII,	
Arbeiter 60 c9 B VII,	844
1547/48 Meister 84 c9 B VII,	845
Arbeiter 60 c9 B VII,	845
1548/49 Meister 84 c9 B VII,	845
Arbeiter 72 c9 B VII,	845
Arbeiter 60 c9 B VII,	845
1549/50 Meister 84 c9 B VII,	845
Arbeiter 72 c9 B VII,	845
Arbeiter 60 c9 B VII,	845

Erdarbeiten (Erde graben und tragen)

1503/04	Taglöhner	60 <i>O</i>	B VII, 982
1506/07	Taglöhner	60 <i>c</i> 8	B VII, 982
1507	Taglöhner	60 <i>c</i> 8	B VII, 982
1509	Taglöhner	60 <i>c</i> 8	B VII, 982
1511	Taglöhner	60 <i>c</i> 8	B VII, 982
1513	Taglöhner	60 <i>c</i> §	B VII, 982
1530/31	Taglöhner	48 <i>c</i> 8	B VII, 1736
1541/42	Taglöhner	60 <i>c</i> 8	B VII, 1853
1543/44	Taglöhner	64 <i>c</i> 8	B VII, 1853
1544/45	Taglöhner	48 🔗 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
1545/46	Taglöhner	32 🔗 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
1546/47	Taglöhner	24 🔗 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
	Taglöhner	32 🔗 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853
1549/50	Taglöhner	48 🔗 und 3 Mahlzeiten	B VII, 1853

			Küfer		
1530/31	Küfer		48 <i>c</i> 8		B VII, 1736
1547/48	Meister		60 08		B VII, 1349
31771	Knecht		48 <i>c</i> 8		B VII, 1349
1548/49	Meister		60 08		B VII, 1349
2.7.12	Knecht		48 c8		B VII, 1349
	Knabe		24 08		B VII, 1349
	Knabe		30 <i>O</i> 8		B VII, 1349
1549/50	Meister		60 c8		B VII, 1349
, .	Knecht		48 cs		B VII, 1349
	Knabe		36 <i>c</i> 8		B VII, 1349
		Ti	schmacher		
1514	Tischmacher		72 🔗 für Spei	se und Lohn	B VII, 982
1548/49	Tischmacher		48 08		B VII, 1349
-31/12			0 ■ 500 0 gets		
		Taglöhner	in der Weinernt	e	
	Leser	Brententräger	Moster	Trülknecht	
1505	10 <i>c</i> §				RM 126, 133
1530	8 cs, 10 cs	20 <i>O</i> S	-	24 c8, 32 c8	B VII, 1736
1533	6 <i>c</i> §	16 <i>c</i> §	12 <i>O</i>		B VII, 1128
1536	6 <i>c</i> §	16 <i>c</i> §			B VII, 1128
1537	10 <i>c</i> 8				B VII, 1347
	6 <i>c</i> §	16 <i>c</i> §	12 <i>O</i>		B VII, 1128
1540	8 cs, 12 cs	16 <i>c</i> §	12 <i>C</i> §	30 cs	B VII, 1128
1541	6 <i>c</i> §	16 <i>c</i> §	12 <i>O</i>		B VII, 1128
1542	8 <i>c</i> \$	16 <i>c</i> §	12 <i>c</i> §		B VII, 1128
1543	12 <i>c</i> §	16 <i>c</i> §	12 <i>C</i> §		B VII, 1128
1544		20 O			B VII, 1347
1544	8 <i>c</i> 8	16 <i>c</i> §	16 <i>c</i> §		B VII, 1128
1545	10 <i>c</i> 8	20 <i>C</i> §	24 <i>c</i> 8	32 CS	B VII, 1347
1546	10 <i>c</i> 8	20 <i>C</i> 8	24 CS	32 CS	B VII, 1349
	8 <i>c</i> 8	16 <i>c</i> §	12 <i>C</i> }		B VII, 1128
1547	10 <i>c</i> §	20 <i>O</i> \$	Meister: 32 ch Übrige: 24 ch	$\left\{ \right\} _{32}$ \mathcal{O}	B VII, 1349
	8 <i>O</i> \$	1508	12 <i>O</i>	,) _.	B VII, 1128
1548	10 <i>C</i> §	20 <i>C</i> §	Meister: 32 ch Übrige: 24 ch	}	B VII, 1349
	8 <i>c</i> 8	15 CS	1208	(5)	B VII, 1128
1549	10 <i>c</i> §	20 <i>C</i> §	Meister: 32 ch Übrige: 24 ch	}	B VII, 1349
	8 <i>c</i> §	16 <i>0</i> 8	12 0	,	B VII, 1128

In Frienisberg wurden höhere Löhne als in Münchenbuchsee gezahlt. In Münchenbuchsee wurden Mahlzeiten und Vespern abgegeben, ob in Frienisberg auch, ist nicht ersichtlich.

Zum Vergleich folgen hier noch einige Löhne von Inhabern öffentlicher Ämter. Es bestand keine feste Besoldungsordnung. Die verschiedenen, grösseren und kleineren Einkünfte an Naturalien und Geld sind kaum vollständig fassbar, und über die mit einem öffentlichen Amt verbundenen Aufwendungen wissen wir wenig. Es bedürfte eingehender Untersuchungen, um die finanzielle Lage der Beamten abzuklären. Die hohen politischen Ämter wurden schon damals relativ schlecht entschädigt, da die damit verbundene Ehre hoch veranschlagt wurde. Ich greife im folgenden einige Beispiele heraus: Im Juli 1500 wurde verordnet, dass die Kaufhausknechte pro Jahr 30 Gulden erhalten sollten¹. Als am 31. Juli 1530 die Besoldungen der Bauherren geregelt wurden, schätzte man ihr Einkommen auf 83 # und bestimmte, dass sie zur Deckung der Spesen noch mit 40 % entschädigt werden sollten². Im Januar 1529 wurde Anshelm nach Bern berufen und beauftragt, eine Chronik zu schreiben, wofür man ihm jährlich 60 Gulden, 20 Mütt Dinkel und 10 Fuder Holz auszurichten versprach³. Jedes Mitglied des Kleinen Rates erhielt seit Ende 1528 100% und je 30 Mütt Dinkel und Haber. 1529 wurde beschlossen, das Korn in Geld umzuwandeln und 1 Mütt Dinkel mit 1 1/2 zu berechnen 4. Das bedeutete in der damaligen Teuerung eine Lohnverschlechterung!

Bald nach der Reformation wurden die Einkommen der Pfarreien zum erstenmal schriftlich festgehalten⁵. In diesem ersten bernischen Pfrundbuch wurden die Einkünfte vieler Pfarreien auf etwa 80 bis 90 Gulden geschätzt, z.B. Köniz 100, Guggisberg 90, Worb 80, Münsingen 90, Vechigen 80, Thierachern 80, Mühleberg 90, Biglen 90, Oberbalm 80, Laupen 80, Diessbach 90, Belp 90.

ZUSAMMENFASSUNG DES ERSTEN KAPITELS

Wir müssen die langfristige Verteuerung und die einzelne Teuerungswelle unterscheiden. Von 1490 bis 1550 zeigen die Lebensmittelpreise all-

¹ RM 107, 50 f. Vgl. Haller II, 1. ² RQ Bern V, 50.

³ Steck und Tobler, 2125. ⁴ Sulser, 11.

⁵ MORGENTHALER Hans, Das erste bernische Pfrundbuch, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 29, 1928, S. 279–364.

gemein eine aufsteigende Tendenz. In den einzelnen Teuerungswellen konnten sämtliche Lebensmittelpreise vorübergehend plötzlich bedeutend steigen. Nachher sanken sie nicht wieder auf das frühere Niveau zurück. Die langfristige Verteuerung war beim Getreide grösser als bei den übrigen Lebensmitteln. Der Getreidepreis hat sich in fünfzig Jahren mehr als verdoppelt. Der Preis für dieses wichtigste Nahrungsmittel war nicht eine rein mechanische Reaktion auf das Verhältnis zwischen Produktion und Nachfrage. Das psychologische Verhalten des Publikums spielte als Störfaktor oft eine bedeutende Rolle.

Die Löhne zeigen keine Anpassung an die steigenden Lebenskosten. Die materielle Lage der Lohnempfänger hat sich eindeutig verschlechtert.

Die langfristige Verteuerung der Lebensmittel, die einzelnen Teuerungswellen, der starke Preisanstieg des Getreides und das Verhalten der Löhne stehen im Einklang mit der internationalen Entwicklung. Die Ursachen für das Preisgeschehen im Kanton Bern dürfen folglich nicht in lokalen Ereignissen und Gegebenheiten gesucht werden. Ich werde diese Ursachen erst am Schluss des vierten Kapitels zusammenstellen, wenn wir die Entwicklung bis ins Detail kennen.

2.KAPITEL: DER FÜRKAUF

ZUR PROBLEMATIK DES BEGRIFFES «FÜRKAUF»

Sämtliche Preisaufschläge der Lebensmittel wurden von der Obrigkeit sofort bekämpft. Sie erblickte die Ursache der Teuerungen selten in Missernten und nie in der Bevölkerungsvermehrung oder Münzverschlechterung, sondern fast ausschliesslich im Fürkauf. In diesem Kapitel sollen dieser verschwommene Begriff geklärt und seine Hintergründe aufgezeigt werden.

Im Bemühen um Preisstabilität war jedoch die Obrigkeit gleichsam nicht ein wissenschaftlich ausgebildeter Arzt, der die Therapie auf Grund exakter Beobachtungen verordnet, sondern sie suchte Linderung bei allerlei überlieferten Hausmittelchen, wobei sie sich ein laienhaftes und von Vorurteilen durchsetztes Bild der Krankheit machte. Ihre Anklagen an die Adresse der Fürkäufer waren klischeehaft, meist übersteigert und wenig glaubwürdig, doch sind sie begreiflich. Zwei Punkte dürfen nicht übersehen werden:

- I. Da der Getreidepreis rasch wechselnden grossen Schwankungen unterworfen war und da dieses Nahrungsmittel unentbehrlich war, eignete es sich besonders gut zur Spekulation. Kornhändlern, aber auch Bäckern und Müllern, begegnete man deshalb stets mit Misstrauen¹. Massnahmen gegen Kornwucher waren denn auch zu allen Zeiten seit der Antike eine konstante Erscheinung der Innenpolitik aller Länder². Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts fand es Roscher für nötig, ein gutes Wort für die Kornhändler und ihr Gewerbe einzulegen³.
- ¹ Lebensmittelhändler und -handwerker hatten im Mittelalter allgemein einen schlechten Ruf. Bäcker und Müller zählte man zu den «inhonesta mercimonia». Kelter, 163. The Cambridge Economic History *III*, 574. BLAICH, 131. Jean Lestocquoy, in Mélanges Halphen, 411–415. MEYER, Studien über die Teurungsepoche von 1433 bis 1438, 44. Crebert, 207 f.
 - ² Naudé, Getreidehandelspolitik I, 3 ff.
 - ³ Roscher, Kornhandel und Theurungspolitik, 72.

2. Die damalige Lebensmittelversorgung war stets gefährdet. Man war technisch zuwenig in der Lage, das Korn guter Ernten für schlechte Jahre zu magazinieren, man konnte es noch nicht schnell, billig und in grossen Mengen über weite Distanzen transportieren. Die Ernährung war zu sehr auf dieses eine Nahrungsmittel ausgerichtet, und es gab noch nicht die modernen Fortschritte in der Landwirtschaft, die es erlaubt hätten, die Erträge zu steigern. Erst die modernen Techniken haben es den Industriestaaten erlaubt, die elementaren Ernährungsprobleme zu lösen.

Die stete Furcht vor den bösen Machenschaften der geldgierigen Lebensmittelhändler ist also verständlich. Welches waren nun die klischeehaften Anschuldigungen? Wir können die gegen die Fürkäufer erhobenen Vorwürfe zu folgenden fünf Gruppen zusammenfassen:

- 1. Aus Profitgier schalten sich die Fürkäufer als verteuernde und unnütze Zwischenhändler in den Lebensmittelaustausch zwischen Konsument und Produzent ein. Sie verlängern in unnötiger Weise den Weg der Waren.
- 2. Sie umgehen den städtischen Markt, wo die Obrigkeit die Preise und Gewinne überwachen kann, und handeln an verbotenen Orten, vor den Stadttoren, bei Bauernhäusern, oder in Winkeln, Wäldern und Hohlwegen. Von diesem Vor-den-Märkten-Kaufen kommt auch das Wort Fürkauf, das sprachlich mit Vorkauf identisch ist¹.
- 3. Sie kaufen in monopolistischer Tendenz grosse Warenmengen zusammen, um damit zu spekulieren und eventuell künstlich durch unnatürliche Verknappung des Angebotes eine Teuerung heraufzubeschwören. Typisch ist etwa die Klage, sie kauften bei Marktbeginn oder kurz vorher alles auf, um es erst gegen Marktende wieder anzubieten, oder die immer wiederkehrende Beschuldigung, sie kauften den Bauern, die kurz vor der Ernte nicht selten in finanziellen Engpässen steckten, die ganze noch ungemäht auf dem Felde stehende Ernte ab, oder sie bestellten auf den Alpen Butter, ehe sie gemacht war².
- 4. Wenn im Ausland höhere Preise winken, exportieren sie die unentbehrlichen Nahrungsmittel. Damit treffen sie zwei Fliegen auf einen
 - ¹ Zur Etymologie des Wortes siehe Crebert, 190 ff.
- ² Rundstedt, 107 ff. Crebert, 252 ff. Naudé, Getreidehandelspolitik *I*, 16 und 324. Morgenthaler, Teuerungen, 48.

Schlag: Sie treiben einen gewinnbringenden Exporthandel und schaffen im Exportland einen preistreibenden Mangel.

5. Sie entziehen der Stadt Zoll und Geleit. (Spielt in bernischen Fürkaufsverboten eine geringe Rolle.)

Das Delikt «Fürkauf» umfasste also verschiedene, jedoch wesensverwandte Handlungen, die einzeln oder auch in ihrer Gesamtheit begangen wurden. Das erklärt , weshalb Fürkauf ein so unklarer und verwirrender Begriff ist, der manchmal innerhalb eines einzigen Erlasses in verschiedenem Sinne gebraucht wurde.

Die Wörterbücher verzeichnen folgende Begriffsinhalte:

Schweizerisches Idiotikon 1:

- 1. Das Vorrecht, zuerst kaufen zu dürfen.
- Auf kauf, Vorwegkauf für den Markt bestimmter Waren, besonders von Lebensmitteln, durch Spekulanten. Der Fürkauf wird als wucherischer Kniff in zahllosen Mandaten vom 16. bis 18. Jahrhundert verboten.

Grimm, Deutsches Wörterbuch²:

- 1. Auf einem Vorrechte beruhender Kauf, Vorkaufsrecht.
- Alleinhandel, der alleinige Ein- und Verkauf einer Ware, Monopol.
- 3. Aus Gewinnsucht hervorgehender Kauf zu nachherigem oder späterem Wiederverkauf. Dann im besonderen wucherischer Kauf unmittelbar vor dem Markte. Besonders verrufen war das Vorweg- und Auf kaufen des Getreides, des Weines und des Futters, um dadurch eine künstliche Teuerung hervorzubringen und den Preis in der Gewalt zu haben.

Die Geschichtsschreibung verstand Fürkauf meist als Handel, der den Markt mied. So schrieb Hermann Heidinger in seiner 1910 ver-

¹ Id. III, 166. Vgl. Id. III, 172, 173.

² DWb. IV, 1, 1, 754. Vgl. DWb. XII, 2, 1225 ff. Siehe auch Fischer, Schwäb. Wb. II, 1859 f.

öffentlichten Dissertation: «Unter Vorkauf verstand man jeden Kauf ausserhalb des zum Kornhandel bestimmten Ortes oder der festgesetzten Zeit.»¹

Diese Definition ist zu eng gefasst. Abgesehen davon, dass man nicht nur mit Korn Fürkauf trieb, fehlt hier das Element, das jedem Fürkauf als Antrieb zugrunde liegt: das ungehemmte Gewinnstreben des Händlers. Schon ein Jahr vor Heidinger hatte Anton Herzog, ein anderer Schüler Georg von Belows, auf den viel weiteren Sinn des Wortes «Fürkauf» hingewiesen. Er verstand Fürkauf als «unreelle, auf Schädigung des Konsumenten bedachte Kaufgeschäfte, ja sogar schlechthin unreelle Rechtsgeschäfte aller Art.» Nur wenige Jahre später folgte Bosch den Auffassungen Herzogs. Er deutete Fürkauf als «preisverteuernden Zwischenhandel», als «Spekulation», als «Inbegriff aller unreellen Handelsgeschäfte», als «Übertretung der städtischen Marktgebote im weitesten Sinne», im besondern als «spekulativen Handel mit Getreide und Mehl» 3.

Die Forschung folgte jedoch nicht den Auffassungen dieser beiden. Von juristischer Seite wurde der in historischen Quellen sehr weit gefasste und verschwommene Begriff auf ein eng begrenztes und klar definiertes Delikt reduziert. Crebert führte in die Geschichtsliteratur einen juristisch klar definierten Unterschied zwischen den Delikten «Fürkauf» und «Aufkauf» ein. Er verstand «Fürkauf» als «ein Vorwegkaufen, bevor die Waren zu dem öffentlichen Markte gelangt sind »4. «Auf kauf » ist «das Kaufen über den eigenen Bedarf hinaus»⁵. Crebert kritisierte das Schweizerische Idiotikon, weil es diesen Unterschied nicht machte, doch musste er selber zugestehen: «Die Quellen vermischen ebenfalls meist beide Ausdrücke, gebrauchen Fürkauf für Aufkauf, Fürkäufer für Aufkäufer»⁶. Auch die zeitgenössischen Dichter, welche die preistreiberischen Machenschaften der Fürkäufer anprangerten, nannten «Auf kauf und Fürkauf immer in einem Zuge»7. Crebert will jedoch «in manchen Quellen eine reinliche Scheidung der beiden Begriffe» gefunden haben⁸. Diese Begriffsunterscheidungen wurden später von Rundstedt übernommen 9.

¹ Heidinger, Lebensmittel-Politik der Stadt Zürich, 4.

² Herzog, Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg, 10, Anm. 2.

³ Bosch, 3 f. ⁴ Crebert, 249. ⁵ Crebert, 241, vgl. 188 f. ⁶ Crebert, 226.

⁷ Crebert, 227. ⁸ Crebert, 226. ⁹ Rundstedt, 100 ff.

In den bernischen Quellen des von mir untersuchten Zeitraumes war keine Spur einer solchen rechtlichen Unterscheidung zu finden. Es gibt im Gegenteil Quellenstellen, die klar beweisen, dass man in Bern eine solche Unterscheidung nicht machte, sondern Fürkauf als umfassenden Oberbegriff gebrauchte. So verordnete Bern am 20. August 1529, auf den Märkten seines Landes dürfe Korn nicht auf «Fürkouff und merschatz» gekauft oder verkauft werden 1. Die Markt- und Gewerbeordnung von 1464 beauftragte zwei Männer, auf dem Kornmarkt aufzupassen, «das niemand dehein korn fürkouffe», bis sich die Bürger der Stadt eingedeckt hatten 2. Fürkauf bedeutete also in Bern nicht nur «vor den Märkten kaufen». In einem bernischen Erlass von 1614 wurden die Auf käufer, die auf dem Markt Korn in Menge zu gewinnbringendem Wiederverkauf einhandelten, ausdrücklich als Fürkäufer bezeichnet 3.

Wir werden in dieser Arbeit noch viele Beispiele kennenlernen, die zeigen, wie umfassend Bern den Begriff Fürkauf verwendet hat. Es wäre unhistorisch, durch nachträgliche moderne, juristisch-analytische Definitionen einem in seiner Bedeutung schwankenden geschichtlichen Begriff die dem neuzeitlichen Denken eigene Klarheit zu geben, wenn dabei eine Diskrepanz zu den Quellen entstünde.

Fürkauf wurde in Bern zu Beginn des 16. Jahrhunderts als Sammelbegriff für verschiedenartige, spekulative Handelsgeschäfte und Händlertricks verwendet, die von der Obrigkeit als den Interessen ihrer Stadt, ihres Landes oder der Eidgenossenschaft schädlich taxiert wurden, die zugleich auch wegen der dabei erstrebten Profite als moralisch verwerflich galten. Dem Wort «Fürkauf» haftete das Odium des gesetzwidrigen und unsittlichen Handels an. Ein Fürkäufer verstiess gegen die städtische Wirtschaftsgesetzgebung und gleichzeitig auch gegen die Gebote der christlichen Wirtschaftsethik. Gewinnsucht war die Triebfeder des immer wieder von Regierungen, Bürgern, Theologen, Chronisten und Dichtern angeprangerten Fürkaufes. Die weltliche und christlich-kirchliche Wirtschaftsgesetzgebung hatten beide gleichermassen das Ziel, den Käufer vor ungerechtfertigten Preisforderungen zu schützen. Fürkauf ist also unter zweierlei Aspekten ein Delikt.

¹ TM R, fol. 383 b. ² RQ Bern VIII, 1, 2 ff., Nr. 2. UP 19, 101.

³ RQ Bern VIII, 1, 34. BÜRKI, 74.

DER MATERIELLE ASPEKT: SCHUTZ DER KONSUMENTEN

Die Sicherung der Lebensmittelversorgung und der Rohstoffzufuhr für das Gewerbe war für die Stadt eine Existenzfrage. Sie war wirtschaftlich ein sehr verletzliches Gebilde. Aus diesen Grundtatsachen erwuchs eine Wirtschaftspolitik, die sich in allen Städten Europas ähnlich war¹. Konsumentenschutz war ein ständiges Element dieser Politik. Mit einer detaillierten Wirtschaftsordnung trachtete jede Stadt, ihren Bürgern die lebensnotwendigen Waren zu einem billigen Preise, in ausreichender Qualität und in genügender Menge zukommen zu lassen. Diesen Zielen dienten die Einrichtung des Marktes mit Marktzwang und Marktordnung², Exporthindernisse oder -verbote für Lebensmittel, Beschränkung des verteuernden Zwischenhandels auf das Notwendigste und im Bedarfsfalle eine obrigkeitliche Preisregelung.

Die Fürkaufsverbote standen im Dienste dieser Ziele. Da das Delikt des Fürkaufes vielfältig war, befasste sich ein Fürkaufsverbot in der Regel mit mehreren Dingen, die jedoch nie klar voneinander geschieden wurden. Als Antwort auf die im vorangehenden Abschnitt geschilderten Praktiken der Fürkäufer enthielt ein bernisches Fürkaufsverbot meist:

- I. den Zwang, nur auf den Märkten zu handeln, also nicht vor den Toren, bei Bauernhäusern, Weilern usw.;
- 2. eine Beschränkung der erlaubten Einkaufsmenge auf den Eigenbedarf eines Haushaltes oder einer abgelegenen Dorf- oder Talgemeinschaft (eine vage Formel, die in der Praxis Schwierigkeiten bereiten musste);
 - 3. häufig Exportbeschränkungen.

In den meisten Fällen befassten sich die Verbote mit einer genau bezeichneten Ware, meist mit Getreide, häufig auch mit Schweinen, Butter oder Wein. Da jedoch alle Waren der Spekulation dienen konnten, gibt es

- ¹ Aus der reichen Literatur zu diesem Thema erwähne ich hier nur den Aufsatz von A.B. Hibbert, «The Economic Policies of Towns», The Cambridge Economic History *III*, 157–229.
- ² Zu bernischen Marktordnungen siehe RQBern VIII, 1, 2 ff. MORGENTHALER, Bilder, 193–196. MORGENTHALER, Teuerungen, 23 f. BÜRKI, 73 f. Die zürcherische Ordnung schildert HEIDINGER, 8 ff.

auch andere Fürkaufsverbote. 1519 erliess Zürich ein solches gegen die Tuchspekulationen der Leinenweber. Gleichzeitig verbot Zürich auch das Kaufen von Faden und Kerzengarn «uf fürkouf»¹. Nur in seltenen Fällen ergingen allgemein gehaltene Fürkaufsverbote.

Auf den ersten Blick erscheinen alle diese Verbote stereotyp. Bei näherem Hinsehen erkennt man Variationen, Abweichungen, wechselnde Ausnahmebestimmungen. Es verbirgt sich dahinter der hartnäckig geführte Kampf der Obrigkeit als Vertreterin der Konsumenteninteressen und als Anwältin der kirchlichen Wirtschaftsethik; ein Kampf, der einerseits gegen das mit dem Beginn der Neuzeit mächtig um sich greifende Gewinnstreben der Händler, andrerseits gegen die Interessen der bäuerlichen Produzenten geführt wurde. Die Bauern hatten dabei das Gefühl, gegen unrechtmässige Neuerungen für ihre alten Freiheiten, für ihr altes Recht zu kämpfen. Zweimal erlebte die bernische Obrigkeit einen grossen Rückschlag, 1513 im Könizaufstand und 1531 nach der Niederlage bei Kappel. Die Obrigkeit rechtfertigte ihre Eingriffe mit der Vorstellung von der Pflicht einer jeden Herrschaft zum Schutze ihrer Untertanen, insbesondere der Armen und Schwachen. Häufig erklärte die Obrigkeit, Fürkauf sei «gemeinem nutz widerwertig»². Die Bauern hingegen arbeiteten offenbar gerne mit den Fürkäufern Hand in Hand, denn ihnen war gedient, wenn sie ihre Waren gleich bei sich zu Hause absetzen konnten und nicht zuerst den nächsten Markt aufsuchen mussten.

Der Kampf gegen den Fürkauf ist eine in allen europäischen Städten anzutreffende Erscheinung. Wir finden Fürkaufsverbote seit dem Hochmittelalter bis ins beginnende 19. Jahrhundert³. Anfänglich nur vereinzelt, schwellen sie um die Wende zur Neuzeit zu einer Hochflut an. Es spiegelt sich darin die heftige Abwehrreaktion breiter Kreise gegen die

¹ Egli, 104. Vgl. Crebert, 219 ff.

² Z.B.TM *E*, fol. 351 a, 8. August 1488; TM G, fol. 39b, 17. Oktober 1488; TM Q, fol. 304b, 27. November 1527.

³ Crebert, 183 ff. Zu den bernischen Verhältnissen siehe RQ Bern VIII, 1, 1 ff. Das älteste Fürkaufsverbot gemeiner Eidgenossen datiert vom 20. August 1416 (EA I, 163). Noch der Bundesvertrag der 22 Schweizer Kantone von 1815 sah Einschränkungen des freien Lebensmittelkaufes und -handels durch «Polizeiverfügung gegen Wucher und schädlichen Vorkauf» vor: Nabholz und Kläui, Quellenbuch, 212, § 11. Vgl. Roscher, 70.

Erscheinungen des Frühkapitalismus, gegen den mächtigen Ausbruch des Gewinnfiebers bei grossen und kleinen Handelsgesellschaften und Einzelhändlern, denen man überall die Schuld an den Teuerungen zuschrieb. Das deutsche Reich erliess damals eine Flut von Massnahmen gegen das Monopolstreben der Handelsgesellschaften und die spekulativen Aufkäufe. Die Antimonopolbewegung im Reich erreichte zwischen 1520 und 1530 einen Höhepunkt und flaute nachher wieder langsam ab 1. Im Reich ging der Kampf gegen die grossen Handelsgesellschaften; in den Städten, in denen die reichen Handelsherren oft ein gewichtiges Wort mitzureden hatten, wurde er gegen die kleinen Zwischenhändler geführt².

In Bern finden sich die frühesten Spuren des Kampfes gegen den Fürkauf im Jahre 1357. Damals untersagte eine Satzung, in der Stadt oder innerhalb einer Meile rings um dieselbe irgendwelche Lebensmittel wie Butter, Ziger, Käse, Eier, Nüsse, Birnen, Äpfel, Rüben, Fische oder andere «åssig dinge» auf Gewinn zu erwerben. Die Händler durften erst nach dem Mittag, wenn sich die Bürger versorgt hatten, auf dem Markt die unverkauften Reste für ihre Geschäfte erstehen. Es war ihnen streng verboten, sich von den Bauern Waren reservieren zu lassen oder die Landleute zu veranlassen, Lebensmittel absichtlich erst spät auf den Markt zu führen³. In diesem ältesten bernischen Erlass kommt der Ausdruck «Fürkauf» noch nicht vor. Die fürkäuferischen Praktiken werden hier mit folgenden Ausdrücken umschrieben: «verkouff uff gewin», «uf wider verkouffen kouffen», wir haben gesetzt, dass niemand «kouffen sol uf gewin».

1366 bestimmte Bern einen weitgezogenen Kreis für die Kornzufuhr, der, abgesehen vom Besitz im Oberland, das als Kornlieferant nicht in Frage kam, ungefähr dem damaligen Besitzstand Berns entsprach⁴. Mit dem Wachsen des bernischen Stadtstaates wurde die städtische Wirtschaftsgesetzgebung auf ein immer grösseres Gebiet ausgedehnt⁵. Dabei erhielten langsam die Fürkaufsverbote eine manchmal veränderte Zielsetzung. Wenn nämlich ein Fürkäufer Landesprodukte wie Getreide, Vieh oder

65

5

¹ Blaich, 1 ff. Crebert, 197 ff. ² Crebert 202 f.

 $^{^{3}}$ RQ Bern II, 77 f., Nr. 183 = RQ Bern I, 139 f., Nr. 221 = F VIII, 220, Nr. 585. Morgenthaler, Bilder, 193.

 $^{^4}$ RQ Bern II, 54 f., Nr. 120 = RQ Bern I, 140, Nr. 222 = F VIII, 679, Nr. 1719. Morgenthaler, Bilder, 194. Rundstedt, 22.

 $^{^{5}}$ Vgl. dazu RQ Bern VIII, 1, 2 f., Nr. 2 = UP 19, 101.

Wein zum gewinnbringenden Wiederverkauf ausser Landes führte, so reagierte die Obrigkeit darauf besonders empfindlich. Als dem Landesinteresse schädlich, verbot die Obrigkeit solche Exporte. Waren anfänglich die Fürkaufsverbote als Ausfluss der spezifischen Wirtschaftsinteressen der Hauptstadt dem beherrschten Land aufgezwungen worden, so erhielten sie mit der Zeit häufig den Charakter von dem ganzen Lande dienenden Schutzmassnahmen. Die Argumentation der Fürkaufsverbote änderte sich dabei nicht. Die Obrigkeit gab stets vor, im Interesse des Gemeinwohls zu handeln.

Die Fürkaufsverbote erfuhren noch nach einer andern Seite hin eine Erweiterung. Waren es anfangs nur Massnahmen zum Schutze der Konsumenten, so wurden sie später auch zum Schutz des einheimischen Gewerbes ausgesprochen. 1526 erliess der Rat ein Salz-Fürkaufsverbot zugunsten der in Burgdorf wohnenden Salzhändler. Die auswärtigen Händler durften kein Salz auf der Strasse auf kaufen und es in Burgdorf feilbieten. Importiertes Salz durften sie nur auf dem Markt in den Verkauf bringen 1. 1693 wurde ein Vieh-Fürkaufsverbot zum Schutze der einheimischen Metzger erlassen 2. 1739 erging ein Fürkaufsverbot für rohe Häute und Felle zum Schutze des Gerberhandwerks 3. Solche protektionistische Massnahmen waren wesentliche Erscheinungen im Zeitalter des Absolutismus.

DER ETHISCHE HINTERGRUND: UNTERSCHEIDUNG VON ZWEI ARTEN DES HANDELS

Wenn die mittelalterliche Stadt eine Politik des Konsumentenschutzes betrieb, so befand sie sich im Einklang mit der gesamten christlichen Wirtschaftsethik. Um tiefer zu verstehen, vor welchem geistigen Hintergrunde sich der Kampf gegen die Fürkäufer abspielte, ist es unumgänglich, die alte ethische Unterscheidung von den zwei Arten des Handels zu beachten.

Die christlichen Lehren haben bedeutsame Wurzeln in der griechischen

¹ Ob. Spruchbuch BB, S. 762 f., 9. November 1526.

² RQ Bern VIII, 1, 410. ³ RQ Bern VIII, 1, 515 f., Nr. 198 e.

Philosophie. Plato und Aristoteles unterscheiden zwei Arten des Handels. Da die menschliche Gemeinschaft auf Arbeitsteilung beruht, ist ein Güteraustausch unumgänglich. Handel ist also eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Der Handel ist sittlich, wenn er als ein Amt im Dienste der Menschen betrieben wird. Dies ist der Fall, wenn der Handel sich die Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse des Menschen zum Ziele setzt. Unsittlich jedoch ist der Handel, der nur zur Stillung der Gewinnsucht betrieben wird. Plato wie auch Aristoteles verurteilen scharf den Handel, den der Kaufmann nicht zur Befriedigung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse, sondern allein zu seiner Bereicherung ausübt. Das Vorherrschen des Erwerbstriebes ist einem Fieberzustand zu vergleichen und unterdrückt die Bestrebungen höherer, geistiger und sittlicher Art. Für Aristoteles ist jeder Handelsgewinn unsittlich, wogegen Plato dem Händler einen mässigen Gewinn zubilligt. Nach Platos Idealen soll die Allgemeinheit dem Händler für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Funktionen eine Art Gehalt zuerkennen¹.

Die Kirchenväter äussern sich ähnlich. Sie halten sich mehr an Plato als an seinen Schüler. Von grossem Einfluss wird die Bibel, welche die Lösung von irdischem Streben und die Herrschaft sittlicher Gesetze auch im Wirtschaftsleben verlangt². Die Kirchenväter würdigten durchwegs vorurteilsfrei die wirtschaftliche Funktion des Handels. Dieser galt als berechtigte Erwerbsart, solange er an strenge ethische Gesetze gebunden blieb; natürlich waren alle betrügerischen Praktiken untersagt, und der Gewinn musste im Sinne Platos beschränkt bleiben. Das Streben nach grösstmöglichem Gewinn wurde verworfen. Augustinus billigte dem Kaufmann ein standesgemässes Einkommen zu, warnte aber vor den sittlichen Gefahren, die der Handel hervorrufen kann. Der Kaufmann darf nicht vom Wunsche erfüllt sein, möglichst billig einzukaufen und möglichst teuer zu verkaufen. Er soll in allen Fällen um den «gerechten Preis» handeln, bei dem weder Käufer noch Verkäufer übervorteilt werden. Er soll sich vor der Gewinnsucht hüten, denn diese wird leicht masslos, nimmt die Seele ganz

¹ Schreiber, 4 f., 26 f., 75 und 79. In ähnlicher Art unterscheidet auch Karl Marx, der sich ausdrücklich auf Aristoteles beruft, zwei Arten des Handels, Schreiber, 27 f., Anm. 9.

² Z.B. Math. 6, 24. 1. Thes. 4, 6.

gefangen, hält von der Erfüllung höherer Aufgaben ab, wird zur Habsucht und führt zur Sünde¹.

Die ausgehende Antike übergab dem Mittelalter ein reiches Erbe von wirtschaftsethischen Gedanken. Eine Weiterentwicklung dieser Lehren brachte jedoch erst die Scholastik. Ihre Lehren vom Handel waren komplexer als diejenigen der Kirchenväter. Die Scholastiker kamen zu keiner gemeinsamen Aussage über das Mass des erlaubten Handelsgewinnes, auch erreichten sie keine Übereinstimmung in der Frage, nach welchen Kriterien der Wert der Güter zu bemessen sei, wie also das vielgenannte «iustum pretium» zu bestimmen sei. Die einen stellten mehr auf die platonisch-augustinische Tradition ab, andere orientierten sich mehr am römischen Recht, welches den Grundsatz des «iustum pretium» nicht kannte, sondern die freie Preisbildung. Von nicht geringem Einfluss war die damals expandierende Wirtschaft. Bei allen Verschiedenheiten wurde niemals der Handel rundweg abgelehnt. Es galt vielmehr der Grundsatz, dass der Handel lobenswert sei, welcher ganz selbstlos in rein dienender Funktion steht. Es ist lobenswert, eine Stadt mit den notwendigen Lebensmitteln zu versehen oder Waren aus einem Land, wo Überfluss herrscht, in ein Mangelgebiet zu führen. Als tadelnswert galt der Handel, der nur zur Befriedigung der Gewinnsucht und zur eigenen Bereicherung betrieben wurde. Albertus Magnus verurteilt nicht den Handel als solchen, sondern nur gewisse Umstände, die ihn unehrenhaft machen. So darf zum Beispiel dann kein Handel getrieben werden, wenn dadurch wahrscheinlich eine Teuerung hervorgerufen würde, was der Fall sein könnte, wenn einer gleich nach der Ernte alles Getreide aufkauft, um den Preis steigern zu können².

Der Schüler von Albertus Magnus, Thomas von Aquin, berief sich ausdrücklich auf die aristotelische Unterscheidung von den zwei Arten des Handels. Für seine Mühen darf der Händler lediglich einen mässigen Gewinn beziehen. Thomas glaubte, die Gewinnsucht führe zur Zersetzung des Zusammenlebens, da der einzelne das Gemeinwohl aus den Augen verliere. Thomas wollte den Handel auf das Notwendigste beschränkt haben. Sein Ideal war die möglichst autarke Stadtgemeinde. Der Zwischen-

¹ Schreiber, 9 f.

² Schreiber, 76 f. Höffner, 75.

handel sollte unterbunden und die Preise von der Obrigkeit reguliert werden¹.

Thomas von Aquin fehlte noch das Verständnis für das Gewinnstreben des Kaufmannes. Obwohl die nachthomistische Scholastik unter dem Einfluss der auf blühenden Wirtschaft zu einer wohlwollenderen und freieren Beurteilung der kaufmännischen Tätigkeit gelangte, blieb sie doch ständig von einer tiefen antikapitalistischen Grundströmung durchdrungen. Aegidius Lessinus, ein Schüler von Thomas, gab den Grundsatz vom «iustum pretium» zugunsten einer freien Preisbildung auf. Nach dem Urteil von Schreiber gehören seine Ideen zu den fortschrittlichsten des Mittelalters überhaupt, denn sie kommen den Forderungen der expandierenden Wirtschaft in einer Weise entgegen, wie das bei den übrigen Denkern des Mittelalters selten zu finden ist. Doch auch Aegidius Lessinus verurteilte das kapitalistische Gewinnstreben. Dem Gewinn setzte er eine Grenze; was darüber hinausgeht, ist ein «turpe lucrum». Dieses liegt dann vor, wenn ein Geschäft «non propter finem debitum humanae vitae, sed propter avaritiam» abgeschlossen wird².

Auch Johannes Buridanus, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte, bejahte den Handelsgewinn und die Freiheit der Preisbildung. Er war weniger Theologe als die früheren Scholastiker und mehr an der empirischen Beobachtung wirtschaftlicher Vorgänge interessiert. Aber auch er lehnte jedes Gewinnstreben ab, das über die Deckung des standesgemässen Unterhaltes hinausging³. Heinrich von Langenstein (1325–1397) verwarf jeden Gewinn über den standesgemässen Unterhalt hinaus scharf als etwas Unsittliches⁴.

Auch die katholischen Theologen des 15. und 16. Jahrhunderts unterscheiden einen erlaubten und nützlichen von einem unsittlichen Handel. Nach Gabriel Biel müssen standesgemässer Unterhalt, Unterstützung der Armen und Dienst an der Gesamtheit die Beweggründe der Kaufleute sein. Auf Heinrich von Langenstein fussend, lehrt Biel, wer Handel treibe, um Reichtümer anzuhäufen, um in gottloser Gier Überfluss zu erwerben,

¹ Schreiber, 22, 30 f., 78 ff. Troeltsch, 343 ff. The Cambridge Economic History *III*, 573.

² Schreiber, 171. ³ Schreiber, 177–191 und 195.

⁴ Schreiber, 196-202. Höffner, 81.

um ohne Sorge und Arbeit ein müssiges Leben voller Genüsse zu führen, der missbrauche den Handel und sündige schwer¹.

Dieser summarische Überblick zeigt, dass die christlichen Denker nie den Handel ablehnten, der sachlich gerechtfertigt ist. Sie verurteilten nur den Handel, der allein zum Zwecke des Gewinnes betrieben wird.

Der Reformator Luther brachte hierin keine Änderung, sondern bestätigte lediglich die herrschenden Auffassungen. Luther begegnete dem Kaufmann, der Waren ohne Verteuerung zu gerechtem Preis vermittelt, mit Wohlwollen. Die Versorgung des Nächsten mit den lebensnotwendigen Gütern ist eine gerechtfertigte, aber unter strengen sittlichen Geboten stehende Tätigkeit. «Über Geldraffer, Wucherer, Monopolisten schüttete er die Schale seines heftigen Zornes aus. Wiederholt predigte er "Wider den Wucher" und schleuderte seine Sätze durch Flugschriften in eine breite Öffentlichkeit.»²

Die christliche Unterscheidung von den zwei Arten des Handels hilft, die Fürkaufsverbote besser zu verstehen. Fürkauf ist der aus Gewinnsucht betriebene Handel, ist also ethisch verbotener Handel. Den volkswirtschaftlich wünschbaren und notwendigen Handel hat Bern, wie ich noch zeigen werde, nie verboten.

Dass Bern tatsächlich mit «Fürkauf» den Handel zum Gewinn meinte, geht aus der noch zu behandelnden praktischen Unterscheidung von zwei Arten des Handels sowie einigen typischen Formulierungen hervor. 1527 wurde der Fürkauf mit Lebensmitteln verboten, die «uf merschatz³ und gewinn bestellt und fürkouft [werden], dadurch der arm gemein mann verderplichen gedruckt wirt.» 4 1529 wurde untersagt, Korn auf «fürkouff und merschatz» zu handeln 5. Im selben Mandat wurden die Fürkäufer beschuldigt, bei den Bauernhäusern Korn aufgekauft und darauf «merschatz und gwin» geschlagen zu haben. 1520 verordnete die Obrigkeit, «das hinfur niemand ... einich korn uff fürkouff kouffe, und demnach wider verkouffe». Auch Vieh dürfe «nit uff gewin oder wytre schatzung verkoufft werden.» 6 Am 3. Dezember 1512 wurde bestimmt, dass

¹ Höffner, 99, vgl. 124 ff. und 161. ² Haussherr, 77. Vgl. Troeltsch, 574.

³ Merschatz = Zuschlag (zu einem Zinse), Gewinn, Wucher. Id. VIII, 1657.

⁴ STECK und TOBLER, 1196. 5 TM R, fol. 383 b, 20. August 1529.

⁶ TM O, fol. 292 b, 29. September 1520.

auf den Märkten Tiere aller Art nur zur Deckung des Hausbedarfes gekauft, nicht aber «uff gewin oder witer schatzung wider verkoufft» werden dürften¹. 1527 erklärte der Rat, diejenigen trieben Fürkauf, die Hornvieh kauften und es «uff merschatz wider verkouffen.»² Wenig später forderte die Obrigkeit, dass niemand Mastvieh «uff gwin unnd merschatz kouffe, unnd glich widerumb verkouffe». Der Käufer muss das Vieh sechs Wochen und drei Tage mit eigenem Futter ernähren und darf es erst nach Ablauf dieser Frist wieder verkaufen³. 1482 erklärt der Berner Rat, «die boszlistigen gesuch der furköiffer» riefen den schweren Lebensmittelmangel und die harte Teuerung hervor 4. Das Wort «gesuch» ist bezeichnend. Nach dem Schweizerischen Idiotikon wird es stets mit ungünstigem Nebensinne gebraucht und bedeutet: das Suchen, Streben nach etwas; unredliche, besonders eigennützige, gewinnsüchtige Absichten, Machenschaften; Kniffe, unerlaubte Kunstgriffe in Handel und Wandel⁵. In Baden wurde um 1520 verordnet, dass zu bestrafen sei, wer in einem Umkreis von einer halben Meile oder in der Stadt etwas «uff fürkouf kouft... und uff gwün samenthaft wider verkouft»6. Fürkauf wird häufig als Wucher bezeichnet?. In Bern nennt der Chronist Ludwig Schwinkhart Wucher und Fürkauf in einem Atemzug. Die Bauern hätten es bereut, 1513 im Könizaufstand den freien Kauf erzwängt zu haben, «dann der wücher und fürkouf wardt jnen zü hert.» Im Zinsenmandat von 1530 wurde auch der Fürkauf verboten 9.

Im Begriff «Fürkauf» vereinigen sich zwei Komponenten:

eine materielle, auf Verteidigung der städtischen, manchmal auch stadtstaatlichen Wirtschaftsinteressen gerichtete, und

eine ethische, auf Verteidigung der kirchlichen Wirtschaftsethik gerichtete.

Die beiden Komponenten passen so gut zusammen, dass sie völlig miteinander verschmelzen und sich nicht mehr trennen lassen. Es machte sich des Fürkaufes schuldig, wer seine Geschäfte als Mittel zur Bereicherung

¹ TM N, fol. 86b. ² TM Q, fol. 252a, 4. September 1527.

³ TM Q fol. 304b, 27. November 1527.

⁴ TM E, fol. 97 b, 9. September 1482. RQ Bern VIII, 1, 11 f., Nr. 9. MORGENTHA-LER, Teuerungen, 28. RUNDSTEDT, 183.

⁵ Id. VII, 208 ff. ⁶ RQ Baden, 184, Ziff. 17. SIEBERT, 22 f.

⁷ Crebert, 236 ff. und Höffner, 53 f. ⁸ Schwinkhart, 108. ⁹ M I, fol. 191a.

anstatt als dienende Funktion innerhalb einer auf Güteraustausch angewiesenen menschlichen Gemeinschaft betrieb. Die nur auf Gewinn ausgerichtete Haltung des Fürkäufers verletzte in mannigfacher Hinsicht die materiellen Interessen einer städtischen Gemeinschaft und stand zugleich in diametralem Gegensatz zu den wirtschaftsethischen Forderungen des Christentums. Die Profitgier verteuerte die Waren und war gleichzeitig Sünde. Das Gewinnstreben trieb die Händler dazu, die städtischen Wirtschaftsgesetze und die ethischen Vorschriften zu missachten. Das spezifische Wirtschaftsinteresse der Stadt verlangte niedere Preise für Nahrungsmittel und Rohstoffe und möglichst weitgehende Ausschaltung des Zwischenhandels für diese Produkte. Die kirchliche Ethik forderte die Begrenzung des Handelsgewinnes und wollte, dass der Händler nur den Bedürfnissen der Wirtschaft diene. Die damaligen Menschen lebten noch in einer ungeteilten Welt, wo menschliche und göttliche Gesetze eins waren.

Wie stand es um das Verhältnis der beiden Komponenten? Man wird vielleicht denken, dem Bauer sei das Hemd näher als der Rock; die Ethik sei der Stadt nichts anderes als ein kostbarer Mantel, mit dem sie ihre egoistischen Ziele verdecke. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Stadt die ethischen Gebote beiseite geschoben hätte, wenn diese im Widerspruch zu ihren materiellen Interessen gestanden wären. Die Zünfte in den Städten nahmen monopolartige Formen an, und die Kunden waren diesen Gebilden wehrlos ausgeliefert. Doch war in Wirklichkeit das Verhältnis zwischen den beiden genannten Komponenten nicht ganz einseitig, sondern wechselseitig. Der Stadtegoismus fand in der Ethik seine Rechtfertigung und sogar Legitimierung. Die ethischen Gebote gaben den Stadtobrigkeiten die Gewissheit göttlichen Rechtes. Andrerseits machten sich überall die Stadtregierungen in der Zeit des spätmittelalterlichen Niederganges von Papsttum und Kirche zu Anwälten und Vollstreckern der kirchlichen Sittengebote. Aus allen spätmittelalterlichen Städten kennt man die zahlreichen Sittenmandate: Beschränkung von Üppigkeit und Luxus durch Beschneidung des erlaubten Aufwandes bei Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen und Geschenken, bis ins kleinliche Detail gehende Vorschriften gegen eine üppige Kleiderpracht, Verbote des Tanzens, Spielens, Fluchens und Zutrinkens¹. Die Fürkaufsverbote erfüllten neben ihren rein

¹ Bernische Beispiele in RQ Bern VI, 1, 103 ff.

wirtschaftlichen Aufgaben auch solche sittlicher Art; deshalb kann Anshelm Fürkaufsverbote in einem Atemzug mit Sittengeboten nennen. Er erzählt zum Jahr 1500: «Diss jars, wie vor oft, hond gmein Eidgnossen, und insunders Bern, ein loblich insehen geton wider allen fürkouf, gotslästrung, zütrinken, schamliche, unerberliche kleidung und waffen...» Zum Jahr 1482 schreibt er, Bern habe «unrat zü verhieten, des vorgenden jars lobliche und nüzliche mandat wider allerlei unfüren, schamliche kleider, hüri, füllen, schweren, kriegloufen und fürkoufen, streng erefret und besseret.» Anshelm spricht auch vom «untrüwen fürkouf» und zweimal vom «untrüwen, schädlichen fürkouf». Untreu bezeichnet die ethische Komponente, schädlich die materielle³.

Wie sehr sich diese beiden Komponenten als Ausdruck der in Übereinstimmung stehenden menschlichen und göttlichen Ordnung wechselseitig beeinflussten und ergänzten, geht auch daraus hervor, dass Teuerungen, in denen man göttliche Strafen für menschliche Sünden sah, mit Sittenmandaten bekämpft wurden. Anshelm schreibt zur Teuerung von 1491: «Als nun Got dise und andre land mit harter ture zu friden, besserung und fürsüchtikeit treib, lies ein wise stat Bern... zur besserung in allen iren gebieten, geistlichen und weltlichen, Römschen ablass verkünden, uneliche biwonung, sweren, spilen, tanzen, kriegsglöf und fürkouf verbieten und strafen, die nachtmütwiller mit abtrag schadens dri monat heissen leisten.» Hier erhalten die Fürkäufer sogar eine Aufgabe im göttlichen Weltplan zugewiesen: Sie sind, zusammen mit Unwettern und andern Plagen, die Werkzeuge, mit denen der Schöpfer seine ungehorsamen Erdenbürger schlägt, um sie zur Einsicht zu bringen.

Der ethische Hintergrund im Kampf gegen die Fürkäufer darf nicht übersehen werden. Er gab den Obrigkeiten Sicherheit und Kampfgeist. Er gab ihnen das Gefühl, in einer vom Chaos bedrohten Welt an der Errichtung der von Gott gewollten Weltordnung mitzuwirken; einer Welt-

- ¹ Anshelm II, 316. ² Anshelm I, 225, vgl. 116.
- ³ Anshelm I, 150; V, 218; VI, 48. Ähnliche Formulierungen nennt Crebert, 239 f.
- ⁴ Anshelm *I*, 391. Ähnliches bei Bosch, 3 und 114, Anm. 3. Zu jener Teuerung von 1489 bis 1491 siehe Morgenthaler, Teuerungen, 40–55. Natürlich kämpfte Bern nicht nur mit Sittenmandaten gegen die Krise. Anshelm nennt Massnahmen «sel und libs halb». Siehe auch S. 90–93 dieser Arbeit.

ordnung, in der die Wirtschaft nicht Selbstzweck, sondern eine dienende Funktion haben sollte¹.

Zum Schluss muss nochmals betont werden, dass der schillernde Begriff «Fürkauf» wohl häufig, jedoch nicht immer, den umfassenden Sinn hat, wie ich ihn nun skizziert habe. Wir finden ihn auch in eingeschränkterer Bedeutung mit den verschiedensten Schattierungen. Manchmal bedeutet Fürkauf ganz neutral «Wiederverkäufer». Im ältesten gedruckten zürcherischen Kornmandat vom 11. November 1529² wird das Wort zuerst im umfassenden, dann im genannten neutralen Sinne verwendet. Fürkauf hatte in Bern einen etwas negativeren Ton als anderswo. In Bern spielte, anders als in Strassburg, Basel oder Zürich, der Grosshandel mit Getreide keine Rolle. Bern versorgte sich, solange keine ausserordentliche Not einkehrte, aus den Erträgnissen seines eigenen Landes, und dieses erzielte in guten Jahren sogar Überschüsse3. Die Folge war, dass Bern wenig Konzessionen an die Wirklichkeit des Lebensmittelhandels, das heisst an das Gewinnstreben einflussreicher Bürger, machen musste. Im Bern des beginnenden 16. Jahrhunderts wird der Begriff «Fürkauf» fast ausschliessslich negativ, für etwas Schädliches und Unsittliches, verwendet. Wir finden hier keine Bestimmung wie in Strassburg, wo verordnet wurde, wer über seine Bedürfnisse wolle Wein «uf merschatz oder fürkouf koufen, der solt und möht das tun uswendig der stat in dem lande»4.

Der wechselnde, sich jeder klaren Definition entziehende Gehalt von «Fürkauf» erklärt, weshalb das Wort in der bisherigen Literatur so verschieden gedeutet wurde; als Umgehung des Marktzwanges durch Kauf vor Marktbeginn, als Wucher, als Kauf zum Wiederverkauf finden wir es etwa erklärt⁵. Solche Definitionen mögen in vielen Einzelfällen zutreffen, sind aber zuwenig umfassend, um dem Phänomen «Fürkauf» in seiner ganzen Breite gerecht zu werden. Durchwegs wird die aus der Ethik kom-

¹ Vgl. dazu Hauser, 45 f. ² Bosch, 167 ff.

³ Bosch, 2 und 48. Hauser, 37 f.

⁴ KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 337. CREBERT, 203. Nürnberg erlaubte sogar das Kaufen von Früchten auf dem Halm: CREBERT, 254, vgl. KEUTGEN, 335 f.

⁵ So ist zum Beispiel bei HAUSER, 38, die Definition von Fürkauf zu eng gefasst; auch richten sich die Verbote nicht nur an die «ländlichen Untertanen». Vgl. auch FELLER II, 31. MORGENTHALER, Teuerungen, 4. RQ Bern VIII, 2, 846.

mende Unterscheidung von zwei Arten des Handels übersehen. Das mag seinen Grund darin haben, dass diese Unterscheidung andernorts, wo der Handel zur Quelle bedeutender Einkünfte geworden war, weniger oder nicht mehr zum Ausdruck kommt. Ein weiterer Grund für die Begriffsverwirrung ist der, dass bei der Parallelität von ethischen und materiellen Aspekten ohne weiteres immer das als Fürkauf bezeichnet werden konnte, was einer bestimmten Interessengruppe in einer bestimmten Situation schadete.

Offen ist bis jetzt noch die Frage geblieben, welcher Ausdruck für den erlaubten Handel gebraucht wurde. Der entsprechende Gegenbegriff zu Fürkauf ist «feiler Kauf», was soviel wie Versorgungshandel zum «gerechten Preis» bedeutet. Der feile Kauf geschieht zur Deckung des Bedarfs, nicht zum Zwecke des Gewinnes. Es galt als Pflicht eines Christen und Eidgenossen, andern den feilen Kauf zu gewähren.

Wieder etwas anderes war der freie Kauf. Er bezeichnet die Ablehnung staatlicher Eingriffe in den Handel. Obrigkeiten und Konsumenten kämpften für ein Verbot des Fürkaufs und für den feilen Kauf, Bauern und Händler dagegen für den freien Kauf. In diesem Kampf waren Bauern und Händler eindeutig die Unterlegenen. Im Könizaufstand von 1513 und nach der Niederlage von Kappel 1531 konnten die Bauern ihre Forderungen vorübergehend durchsetzen. Wir werden noch sehen, dass man Fürkauf und freien Kauf nicht, wie man eigentlich erwarten müsste, als völlig unvereinbare Gegensätze ansah. Beide Male einigte man sich auf eine vage Kompromissformel, welche den Fürkauf verbot und gleichzeitig den freien Kauf gestattete¹.

DIE PRAKTISCHE UNTERSCHEIDUNG VON ZWEI ARTEN DES HANDELS

Die Lehren der Theologen blieben nicht abstrakte Theorie. Das Nimweger Kapitulare von 806 brandmarkte den Getreidekauf zur Erntezeit, wenn er zwecks Wiederverkaufs zu einem höheren Preis geschieht, als ein «turpe lucrum», während der Kauf für den eigenen Bedarf als «negotium»

¹ Siehe S. 108 ff., 151 und 194 ff. dieser Arbeit.

bezeichnet wurde 1. Die Geistlichen durften die Überschüsse aus Zinsen und Zehnten verkaufen, sofern dieser Handel der Allgemeinheit zugute kam und nicht gewinnsüchtigen Zielen diente². In Florenz war gesetzlich verboten, Getreide, Öl, Most und Wein aufzukaufen, wenn es in der Absicht geschah, bei erhöhten Preisen die aufgespeicherten Vorräte mit Gewinn wieder loszuschlagen. Keiner durfte mehr kaufen, als den Bedarf eines Jahres für sich und seine Familie. Wer mehr kaufte, konnte gezwungen werden, den Überfluss zu vorgeschriebenen Preisen auf dem Markte zu verkaufen³. In Nürnberg und Überlingen waren den Käufern zur Dekkung des Hausbedarfes Ausnahmen vom Marktzwang eingeräumt4. Rundstedt hat die Feststellung gemacht, «dass das für den eigenen Gebrauch bestimmte Getreide durchweg niedriger als das zu Handelszwekken dienende verzollt wird, meistens im Verhältnis 1:2... Häufig bleibt das für den eigenen Bedarf erworbene Getreide überhaupt zollfrei, während das für Handelszwecke gekaufte der Zollpflicht unterliegt.» 5 In Hessen bestand während der ganzen Regierungszeit Philipps des Grossmütigen (1518–1567) ein Ausfuhrverbot für Getreide. Benachbarte Untertanen durften jedoch für den Hausgebrauch Getreide kaufen und gegen Vorweisung von Passierscheinen ausführen⁶.

Aus Bern kennen wir zahlreiche solche Unterscheidungen. 1497 beschloss der Rat, dass die Burger keinen Zoll geben mussten, wenn sie Lebensmittel für den eigenen Bedarf und nicht auf Fürkauf erwarben⁷. In der früher erwähnten Verordnung über den Marktzwang für Getreide von 1366 steht der Satz: «Doch mag wol iederman da uszbeheben sin notdurft, so er bedarff in sinem huse und ze sågende.» Den Berner Bauern war es nicht verboten, untereinander Kornhandel zu betreiben, sofern diese Geschäfte die Befriedigung des Eigenbedarfes, nicht aber die Stillung finanzieller Wünsche zum Ziele hatten. Dass dem so war, zeigt mit aller Deutlichkeit eine Instruktion vom 30. September 1530, mit welcher die Boten der Obrigkeit vor die Gemeinden des ganzen Landes treten sollten,

- ¹ Rundstedt, 109. ² Rundstedt, 144 f.
- ³ Naudé, Getreidehandelspolitik I, 136. ⁴ Rundstedt, 105.
- ⁵ Eine ganze Reihe von Beispielen bei RUNDSTEDT, 127 f.; vgl. 13.
- ⁶ Schultze, Getreidepolitik in Hessen, 192 f. ⁷ Haller III, 14.
- ⁸ RQ Bern II, 54 f., Nr.120 = RQ Bern I, 140, Nr.222 = F VIII, 679, Nr.1719.

um die Untertanen über eine zwischen Bern, Solothurn und Biel geschlossene Vereinbarung über den Korn-, Wein- und Schweinehandel zu unterrichten. Unter anderem sollten die Boten ausführen: «Alls sich aber ettlich erklagenn, wie sy vonn iren nechstenn nachpuren nitt dörffind korn kouffenn, so doch niemands dhein korn by sinem huß, sonders allein uff offnen mercktenn verkouffenn darff, beschichtt minen herren dorann ungütlich, dann nit ir meynung sye, das ein nachpur dem anderen nit möge noch solle korn fürsetzen, in sin huß zebruchenn oder ze såyenn verkouffenn, soverr das kein geverd damit gebrucht werde, also das der, so es vonn sinem nachpurenn koufft, widerverkouffe, oder das sin vor verkoufft habe, das wollend min herrenn nit gstattenn, aber das einer dem anderenn zů sines huß bruch korn fürsetze, oder zekouffenn gebe, das ungevarlicher wyß ist nit abgeschlagenn.» ¹ Hieraus geht nun klar hervor, dass ausserhalb der Märkte nicht jeder Kornhandel schlechthin, sondern nur der zu Gewinnzwecken betriebene, verboten war. Es war einem Bauern erlaubt, seinem Nachbarn Getreide zu verkaufen, wenn dieser es in seinem Hause oder zur Aussaat benötigte.

In der obengenannten Verordnung finden wir noch eine weitere Unterscheidung von zwei Arten des Handels. Es wurde einheimischen und fremden Metzgern wie auch andern Leuten verboten, die fetten Schweine aufzukaufen; «sonders allein uff fryen mercktenn kouffind allein das sy jn jr hüser metzgend, oder zů veillem kouff jeder an dem orth, da er gesassenn, vermetzgett, und gar kein fürkouff damit trybind.»² Diese Stelle zeigt, dass hier Fürkauf nicht einfach «Zwischenhandel» oder «Kauf auf Wiederverkauf» bedeutet, sondern spekulativer, volkswirtschaftlich nicht notwendiger Handel. Feiler Kauf erscheint hier deutlich als Gegenbegriff zu Fürkauf. Den Metzgern wird der Handel mit Schweinen nur soweit erlaubt, als er – immer nach damaligen Begriffen – volkswirtschaftlich nützlich ist, also zur Versorgung des eigenen Hauses und des eigenen Dorfes. Das spekulative massenhafte Auf kaufen von Schweinen wird ihnen untersagt³.

¹ P I, fol. 156. In RQ Bern VIII, 1, 22 f. ist leider gerade die hier interessierende Stelle stark gekürzt.

² P I, fol. 155b.

³ Interessant sind in diesem Zusammenhange auch die Ausnahmebestimmungen der Erlasse von 1488. Siehe S. 90 dieser Arbeit.

Die folgenden Beispiele zeigen, dass für den Handel, der als im Dienste der Volkswirtschaft stehend und daher für erlaubt und nützlich angesehen wurde, immer wieder Ausnahmen vom allgemeinen Marktzwang eingeräumt wurden. Im August 1530 schrieb die Obrigkeit an den Vogt von Lenzburg: Wenn ein Bauer zuwenig Korn besitzt und es sich findet, dass er sein eigenes Gewächs nicht an die Fürkäufer verkauft, sondern zum Essen und Säen behalten hat, dann mag ihm der Nachbar ein oder zwei Mütt liefern¹. Im Mai 1530 wurden überall im Lande Speicherdurchsuchungen angeordnet. Wer mehr Korn besass, als er im eigenen Haushalt benötigte, wurde unter Androhung der Beschlagnahmung gezwungen, die Überschüsse auf den Markt zu führen. Er durfte sie aber auch direkt notleidenden Nachbaren «umb zimlichen pfennig» verkaufen². Anderthalb Monate später liess der Rat etliche strafen, die ihren Nachbaren kein Korn verkaufen wollten³.

Auf den Märkten war der Kauf zum gewinnbringenden Wiederverkauf erlaubt, nachdem sich die Bürger eingedeckt hatten. In Notzeiten konnte jedoch ein vollständiges Verbot dieses Handels erlassen werden. In der Teuerung von 1512 verordnete die Obrigkeit, Tiere aller Art dürften nur auf Märkten gehandelt werden. Hier durften sie nur zur Deckung des Hausbedarfes gekauft, nicht aber «uff gewin oder witer schatzung wider verkoufft» werden 4. Dieses Verbot wurde am 29. September 1520 wiederholt 5.

Wir haben nun gesehen, dass die bernische Obrigkeit nicht den Zwischenhandel schlechthin unterbinden wollte, sondern nur den Handel, der nach damaliger Auffassung als unnötig, unsittlich und preistreibend galt. Die unmittelbare Begegnung von Produzent und Konsument liess sich in vielen Fällen nicht verwirklichen. Wie das folgende Beispiel zeigt, hatte die Regierung nichts einzuwenden gegen einen Zwischenhandel, dessen Zielsetzung einwandfrei war.

Bern führte einen zähen Kampf gegen die Oberländer Butterproduzenten, die ihre Ware lieber den Fürkäufern zur Ausfuhr überliessen, als sie,

¹ RM 226, 205, 22. August 1530.

² TM S, 111. STECK und TOBLER, 2800, 25. Mai 1530.

³ RM 226, 53. Siehe S. 170 dieser Arbeit.

⁴ TM N, fol. 86b-87a, 3. Dezember 1512. 5 TM O, fol. 292b-294a.

wie immer wieder vorgeschrieben wurde, auf die Märkte von Bern oder Thun zu führen. Dies war eine Folge der einseitig konsumentenfreundlichen Preispolitik der Obrigkeit. Kam überhaupt Butter nach Bern, so wurde sie nicht von den Produzenten gebracht, sondern von Händlern. Diese hat nun aber Bern nicht als Fürkäufer bezeichnet, sondern nur die Exporteure. Wir erfahren diesen Sachverhalt aus einer der zahlreichen Klagen ans Oberland. Am 27. Februar 1526 schrieb der Rat, der Butterpreis sei auf eine noch nie erreichte Höhe geklettert. Die Butterhändler lehnten jede Schuld ab. Sie erklärten, im Oberland teuer einkaufen zu müssen. Die Obrigkeit beschwor die Oberländer, ihre Butter nicht zum Export den Fürkäufern zu überlassen¹. In dieser Missive findet sich keine Andeutung davon, dass Bern die Einschaltung von Zwischenhändlern missbilligt. Es war selbstverständlich, dass nicht jeder Butterproduzent selber mit seiner Ware nach Bern kommen konnte. Nur den ausschliesslich zu Gewinnzwecken betriebenen Exporthandel, der in der Stadt Bern Mangel und Teuerung bewirkte, suchte die Obrigkeit zu unterbinden, nicht aber den Zwischenhandel zur Versorgung der eigenen Stadt.

Die Unterscheidung von zwei Arten des Handels finden wir nicht nur im innerbernischen Güteraustausch, sondern noch ausgeprägter im Verkehr mit den verbündeten Orten. Im Burgrecht mit Zürich, Bern und Basel vom 5. Januar 1530 verpflichtete sich Strassburg, den mit obrigkeitlichen Beglaubigungsscheinen ausgestatteten Beauftragten der drei Schweizer Städte «zymlichen feilen kouf allweg vor andern» zu gewähren, sofern sie «allein den iren zuo gebruch und on einichen fürkouf, ouch nit den frömbden zuozefüeren» Getreide kaufen².

Am 7. September 1524 schrieb Bern an Solothurn, es erfahre, dass etliche Solothurner im Begriffe seien, am Bielersee eine grosse Menge Wein aufzukaufen und auszuführen. Da das eine Teuerung herbeiführe, solle Solothurn seinen Untertanen solche Käufe verbieten und das Fürkaufen abstellen. «Was aber zů versächung üwer statt unnd landschafft gekoufft unnd üch zůgefürtt wirtt, mogen wir unnsers teyls wol erliden, das üch da-

¹ TM Q, fol. 18b. Vgl. S. 122 dieser Arbeit.

² Bosch, 8 und 114 f. EA *IV 1b*, 1491. Bei der Erneuerung des Bündnisses 1588 wurde diese Bestimmung wiederholt. Bosch, 118 f. und EA *V*, 2, 1848.

wider dehein intrag noch abschlag begegnet wärde, sunder üch üwer gütter fryer will wärde gelassen.»¹ Solche Beispiele für die Unterscheidung von zwei Arten des Handels liessen sich beliebig vermehren.

Die christliche Ethik wie auch das materielle Wirtschaftsinteresse der Stadt verlangten, dass der volkswirtschaftlich notwendige Handel von uneigennützigen Leuten betrieben werde. 1530 mussten vor dem Rat fünf Händler schwören, «nit mer saltz uffzekhouffen, und daruff zeschlachen, sonders zefüren, und zimlichen lon zenämen, und kein fürkhouff zetryben.»²

Das Ideal des uneigennützigen Händlers als Diener kommt am deutlichsten zum Ausdruck in einem Begehren der Städte Bern, Solothurn und Biel an Neuenburg, das sein Getreide hauptsächlich aus Biel und der umliegenden Gegend bezog, es solle zwei Männer verordnen, welche auf den Märkten zu Biel und anderswo «korn zů ir statt und landtschafft nodturfft uff kouffen, und kein merschatz daruff slachen, noch den frombden verkouffen, sonders sich allein des fürlons benügen.» Wenige Tage späterwurden die Vorwürfe deutlicher. Eswurde behauptet, etliche Neuenburger hätten in den vergangenen Jahren viel Korn aufgekauft; «und mercklichen furkouff damit brucht hand, und alls man sagen will, grossen merschatz daruff geslagen, und villicht ussem land gevertiget habind, alles zů grossem truck und trang des armen gmeinen mans.» Deshalb verlangte man von Neuenburg, dass es zwei ehrbare Männer verordne, «die hinfür uff den fryen märckten, es sye zů biell oder anderßwo, korn uff kouffind und gan nüwemburg vertigen, daselbs wider verkouffind allein den in der statt und graffschafft nüwemburg und dheins wegs den frömbden, und daruff gantz und gar nüt slachind dann allein die für und einen zimlichen lon für ir arbeit, das allso ze thund sollend sy einen gelerten eyd zu gott schweren und soll sunst gar niemands korn zu nüwemburg verkouffen.» Für den Fall der Widersetzlichkeit drohte man Neuenburg eine Kornsperre an 4. Hier kommt am reinsten das alte Ideal der Theologen vom lauteren Händler zum Ausdruck, der für einen angemessenen Lohn und unter Vergütung der Transportkosten im Dienste der auf Güteraustausch

¹ TM P, fol. 283 a, 7. September 1524. ² RM 226, 106, 25. Juli 1530.

³ Instr. A, fol. 466a-467b. EA IV 1b, 732, 18. August 1530.

⁴ Instr. A, fol. 471. RM 226, 222 f. EA IV 1b, 744 f., Nr. 374, 25. August 1530.

angewiesenen menschlichen Gemeinschaft den notwendigen Handel betreibt¹.

In der Teuerung von 1482 wurde ein strenges Fürkaufsverbot verkündet. Getreide durfte nur noch auf den Märkten und nur zum Hausbedarf gehandelt werden. Wer jedoch, wie zum Beispiel die Oberländer, weit von den Märkten entfernt wohnte, durfte seinen Nachbarn, der zu Markt wollte, beauftragen, das im Hause benötigte Korn zu besorgen. Ein ganzes Dorf durfte einen Boten absenden. Ein so Beauftragter durfte «dheinen gewün dann den blosen lonn der furung davon nemen, also das gantz dhein furkouff, ubernutz noch mertzlery darin gebrucht werd.»²

Die Bestimmung, dass ein Dorf einen Boten beauftragen könne, deutet darauf hin, welchen Händler die Obrigkeit für grössere notwendige Geschäfte vorzog: den obrigkeitlich beauftragten und überwachten, eventuell vereidigten Funktionär, der von seiner Auftraggeberin entlöhnt wird und nicht für den eigenen Beutel handelt. Dieser ist für grössere, unumgängliche Lebensmitteltransaktionen das Ideal. Wir finden dieses aber bloss ganz ausnahmsweise in den grossen Teuerungsjahren verwirklicht, in denen Bern auswärts Getreide kaufen musste. Der schwer kontrollierbare Privathandel überwog bei weitem. In Teuerungsjahren versuchte Bern, eine Kontrolle über den Getreideexport aufzurichten, indem es verlangte, dass jeder Händler einen von seiner Obrigkeit ausgestellten Schein ablieferte, welcher bestätigte, dass das Korn nur zur Versorgung des betreffenden Ortes, nicht aber zum Weiterverkauf bestimmt sei. Hier finden wir wieder die Unterscheidung von zwei Arten des Handels. Mit diesem auch anderswo gebräuchlichen System der Beglaubigungsscheine wollte man eine Annäherung an das Ideal des nur dienenden Händlers erreichen. Nach den Angaben Boschs war bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Einfuhr von Korn in die Nordschweiz zum grossen Teil Sache privater Händler. Grösseren Auf käufen seien obrigkeitliche Empfehlungen und Korre-

6

¹ Bosch, 107, erwähnt kurz bescheidene Versuche, den Kornhändlern einen bestimmten Gewinn festzusetzen.

² TM E, fol. 97b. Leicht gekürzt in RQ Bern VIII, 1, 11 f., Nr.9, 9. September 1482. Merzeler = Kleinhändler, Krämer; merzeln = handeln, schachern. Lexer I, 2120. Id. IV, 429.

spondenzen vorausgegangen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir in Zürich «von der Stadt bestimmte und bezahlte Agenten, die für den Zürchermarkt im Auslande Korn einzuhandeln verpflichtet waren.» Die zunehmende Verstaatlichung des lebenswichtigen Getreidehandels ist eine Folge der wachsenden obrigkeitlichen Macht im Stadtstaate, sie ist jedoch nicht etwas grundsätzlich Neues, sondern die Fortsetzung älterer Tendenzen.

Mit dem System der Beglaubigungsscheine überwachte Bern in Zeiten der Teuerung den gesamten Getreideexport. Bern wollte Gewissheit haben, dass ein Händler Korn aus lauteren Absichten, nämlich zur Versorgung eines verbündeten Ortes und nicht zur Spekulation, ausführte. Selbst in Zeiten grosser Teuerung wurde die Ausfuhr zur Versorgung der Verbündeten nur ganz ausnahmsweise verboten². Als Beispiel für eine Kontrolle durch Beglaubigungsscheine nenne ich die Anweisungen, die Bern seinen Amtleuten im ganzen Land gab, als es sie über das Kornausfuhrverbot vom 23. Oktober 1527 unterrichtete. Zur Ausfuhr bestimmtes Korn musste beschlagnahmt werden. Das solle aber nicht heissen, erläuterte die Obrigkeit, dass Bern seinen lieben Eidgenossen den feilen Kauf abschlage, «es wäre dann, das sy old die iren söllich kornn hinweg in frombde land fürten, unnd nitt selbs zů ir nodturfft behielltenn.» Den Amtleuten wurde befohlen, «niemands mitt korn verfaren ze lassen, er habe dan und erzöuge üch schrifftlich gewarsame von sinen herren und obern, das er söllich korn niendert hin dann in die stett und land der eydgnoschafft füre, unnd söllichs nitt in frombd ußlendig landtschafften in lamparten old sunst anders wohin köme.»3.

Die Ausfuhr ging vor allem in die Innerschweiz. Zur Zeit der Kappelerkriege wurden 1529 die Kontrollbestimmungen bis zur Schikane und schliesslich zur totalen Sperre verschärft. Seit 1529 durfte ein Fremder aus dem Bernbiet nur noch so viel exportieren, wie er im eigenen Hause verbrauchte. Jeder Endverbraucher, der seine Bedarfslücken mit bernischem Korn decken wollte, musste persönlich auf einem bernischen Markt erscheinen. Die Schikanen gipfelten in jener grössten Teuerung seit hundert Jahren schliesslich in drei verschiedenen Blockaden, die in engem Zusam-

¹ Bosch, 16, 18 und 41. ² Siehe S. 192 ff. dieser Arbeit.

³ TM Q, fol. 283 b-284 b, vgl. 285 (Missive an Luzern).

menhang zu den Kappelerkriegen stehen. Eine ähnliche Entwicklung von einer Schikane zu einem totalen Ausfuhrverbot ist aus dem Alten Zürichkrieg bekannt¹.

Die Übergänge vom Fürkaufsverbot, das oft ein Ausfuhrverbot enthielt, zur Schikane und schliesslich zur Sperre waren fliessend, was die eidgenössischen Obrigkeiten oft vor heikle Probleme stellte.

Auf ein Fürkaufsverbot reagierten die Nachbarn häufig mit der Klage, es sei ihnen der feile Kauf gesperrt worden. Aus den zahlreichen Beispielen greife ich lediglich das folgende heraus; es zeigt uns wieder die typische Unterscheidung von zwei Arten des Handels. Im April 1527 erhoben die vier Waldstätte und Zug gegen Bern die genannte Klage. Bern verwahrte sich gegen die Vorwürfe, die es als ungerechtfertigt bezeichnete. Es wisse schon, dass ein Abschlag des feilen Kaufes gegen die Bünde wäre. Es versicherte, es habe den Klägern «den kouff zu üwer nodturfft unnd underhalltung» nie abgeschlagen. Sollte irgendwo doch solches geschehen sein, dann sicher nur «uß mißverstand unnsers ußschribenn annunnser amptlüt», welches erlassen worden sei «zu fürsächung des fürkouffs, dadurch der arm gemein man grösslich beschwärt wird unnd grosser mangell des korn unnd hungersnodt verhütt wärde.» Es sei Korn aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft exportiert worden. «Aber das wir üch damitt veillen und fryen kouff verspert, ist unns in gedanck noch willen nie kommen; doch hieby vorbehebt, das söllich korn über den berg hin in lombardi nitt gefürt wärde, dann söllichs alls bald unnsern vienden alls frunden zu kommen möcht.» Bern werde zu Unrecht verdächtigt, aus Unwillen gegen die Innerschweiz zu handeln. Das Fürkaufsverbot sei in guter, freundlicher und brüderlicher Meinung erlassen worden; es diene der Erhaltung von Friede, Ruhe und Einigkeit, auch der gemeinsamen Wohlfahrt in der Eidgenossenschaft². Bern will es also nicht dulden, dass die Innerschweizer mit seinem Korn einen gewinnbringenden Handel nach dem Ausland betreiben, wodurch das Angebot verknappt und die Preise emporgetrieben werden. Es fühlt sich jedoch verpflichtet, seinen Verbündeten zu ihrem eigenen Unterhalt selbst in einem Teuerungsjahr Korn zu liefern.

¹ Klingenberger Chronik, 221 f., 255, 257. Bosch, 108. Dierauer II, 66. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich II, 63 ff.

² TM Q, fol. 192b-193b, 29. April 1527.

Von denselben Grundsätzen liess sich Bern nicht nur im Verkehr mit gleichberechtigten Eidgenossen, sondern auch gegenüber kleinen Grenznachbarn leiten. Es schrieb der Stadt Baden, es wolle nicht gestatten, dass der Müller von Mülligen auf bernischem Gebiet Korn auf kaufe, um es «uff merschatz unnd gwin» nach Baden zu führen. «Doch wellenn wir üch hiemitt nitt abgeslagenn haben veilen kouff, allso das ir woll mogind zu üwer nodturfft korn unnd annders in unnsern gebietten kouffen unnd damitt zu windisch überfaren.» ^I

Unter Verbündeten galt es als selbstverständliche Freundespflicht, den Nachbarn mit Nahrung zu versorgen, wenn man dazu imstande war. In einigen eidgenössischen Bündnissen und in Verträgen mit dem benachbarten Ausland fand dieser Grundsatz einen rechtlichen Niederschlag². So stand im ewigen Bund der Städte Zürich und Bern vom 22. Januar 1423: «Ouch sol ietweder teil dem andren ungevarlich und ouch unverdingeten kouff, beide win, korn und ander ding geben und zu lassen gän äne irrtag.»³ Diese Pflicht war nur zum kleineren Teil schriftlich fixiert, hauptsächlich war sie ein Bestandteil des ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes. Es war dies jedoch nicht nur Bundespflicht, sondern auch Christenpflicht. Die Sperre von 1531 wurde mehrmals unchristlich genannt, sogar von Strassburg⁴. Nach den zusammenfassenden Worten Anshelms war die Sperre in den Augen der Betroffenen «weder evangelisch noch eidgnossisch»⁵.

Eine Verweigerung von Lebensmittellieferungen, die zur Nahrung und nicht zum Handel bestimmt waren, galt als unfreundlicher, ja sogar als feindseliger Akt. Eine erklärte Lebensmittelsperre bedeutete Wirtschaftskrieg und konnte die Betroffenen – wie im Alten Zürichkrieg und im Zweiten Kappelerkrieg – zur Gewaltanwendung aufreizen. 1531 wird die Proviantsperre einer Fehde gleichgesetzt⁶.

Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Ausfuhrverboten, wie wir sie in zahlreichen Fürkaufsverboten finden, und einer Pro-

¹ TM Q, fol. 207a–208a, 31. Mai 1527.

² Forrer, 54 f. Bosch, 8 und 61. Bürki, 68.

³ RQ Bern *IV*, 1, 100, Ziff. 17. Hier sind auch ähnliche Bestimmungen aus Verträgen mit Neuenburg zitiert. Irrtag = Hinderniss (Id. XII, 813 f.).

⁴ Siehe S. 260 dieser Arbeit. ⁵ Anshelm VI, 154.

⁶ Siehe S. 252 dieser Arbeit.

viantsperre. Diese ist ein Kampf- und Druckmittel mit in der Regel politischer Zielsetzung, wogegen jene dem materiell und ethisch motivierten Kampf gegen den aus Gewinnsucht betriebenen verteuernden Nahrungsmittelhandel dienten. Ausnahmen bestätigen die Regel. Die oben erwähnte Androhung einer Sperre gegen Neuenburg war ein Druckmittel mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Eine ganz ungewöhnliche, nur durch die ausserordentliche Teuerung zu erklärende Massregel war es, dass Bern mitten im Zweiten Kappelerkrieg seinem engsten Verbündeten die Märkte sperrte¹.

Den Handel zur Verproviantierung der Nachbarn betrachtete Bern nicht nur als erlaubt, sondern als moralische Verpflichtung. Es fühlte sich zur Hilfeleistung selbst dann verpflichtet, wenn es selber knapp an Gütern war. Auf eine Bitte Basels, ihm zu einigen Zentnern Butter zu verhelfen, beauftragte Bern ein Ratsmitglied, 20 bis 30 Zentner für Basel auf dem Jahrmarkt zu kaufen. Es schrieb an Basel, es leiste der Rheinstadt diesen Dienst gern; «wiewoll grosser mangel an ancken by unns ist, werden wir doch unnser best thůn.» Nach einem grossen Hagelwetter im Teuerungsjahr 1502 sah sich Bern genötigt, Basel um die Erlaubnis zum Kauf von 1000 Mütt Korn anzugehen. Basel willfahrte dem Ansuchen, «wiewol es unns zů diser zitt nit vast kommlichen ist.» 3

ZUSAMMENFASSUNG DES ZWEITEN KAPITELS

Fürkauf war ein häufig gebrauchter, verschiedenartige verbotene Handelsgeschäfte umfassender, verschwommener Begriff. Die Fürkäufer galten gemeinhin als gewinnsüchtige Händler und als die eigentlichen Verursacher der Teuerungen.

Den Schlüssel zum Verständnis des Begriffes «Fürkauf» fanden wir in zwei Komponenten, einerseits dem materiellen Wirtschaftsinteresse der städtischen Konsumenten und andererseits einer alten ethischen Forderung nach Unterscheidung von zwei Arten des Handels. Beide Komponenten liessen sich damals ohne Schwierigkeiten in Einklang bringen. Der nach

¹ Siehe S. 194 dieser Arbeit. ² TM Q, fol. 305b, 12. Dezember 1527.

³ UP 43, 29, 30. Juni 1502.

damaliger Vorstellung ethisch gerechtfertigte Handel nützte den Konsumenten, wogegen der moralisch verworfene Handel ihnen schadete. Das alte Ideal vom uneigennützigen Handel wusste sich die Stadt bestens nutzbar zu machen, doch amtete sie im Zeichen des Niederganges von Papst und Kirche auch als sittlicher Anwalt. Fürkauf war für sie jeder Handel, der ihre Konsumenteninteressen materiell schädigte, da er zur Erzielung eines Gewinnes und nicht zur Stillung wirtschaftlicher Mängel betrieben wurde. Als idealen Händler fanden wir den im Dienste der Obrigkeit stehenden Funktionär. Die Unterscheidung von zwei Arten des Handels ist theoretisch ebenso einfach und klar definierbar wie praktisch undurchführbar.

Allen Schwierigkeiten zum Trotz hat Bern unermüdliche Anstrengungen zur Bekämpfung des Fürkaufes unternommen. Es bediente sich dazu der damals überall angewendeten Wirtschaftsgesetzgebung mit starken Eingriffen in den Handel. Die Hauptpfeiler dieser Gesetzgebung waren Marktzwang und Preiskontrolle.

Der Gegenbegriff zu «Fürkauf» war «feiler Kauf», das heisst reiner Versorgungshandel zum gerechten Preis. Die Gewährung des feilen Kaufes galt als Freundes- und Christenpflicht. Die Eidgenossen sicherten sich in ihren Bündnissen jeweils den feilen Kauf zu. An diesen Grundsatz hielt sich Bern sogar in Teuerungszeiten, doch überwachte es den Export mit sogenannten «Beglaubigungsscheinen», also mit amtlich beglaubigten Endverbraucher-Zertifikaten. Nur im schweren Konflikt der Kappelerkriege, der in eine grosse Teuerung fiel, liess sich Bern zu Lebensmittelsperren gegen seine Feinde und schliesslich sogar gegen seine Freunde verleiten.

Vom Fürkauf und dem feilen Kauf ist der freie Kauf zu unterscheiden. Die Konsumenten forderten Fürkaufsverbote und den feilen Kauf, die Produzenten den freien Kauf, das heisst die Freiheit, nach eigenen Interessen zu handeln.

Der Historiker muss sich hüten, die stereotypen Klagen, die Fürkäufer seien Urheber von Teuerungen, für bare Münze zu nehmen. In Bern war die Ausarbeitung dieser Verbote weitgehend der Kanzlei überlassen, welche die nötigen Formeln jeweils in den zur Kontrolle des ausgehenden Briefverkehrs geführten Kopialbüchern, den Missivenbüchern, nachschlug und mehr oder weniger wörtlich abschrieb.

Die Fürkaufsverbote zeigen zweierlei:

- 1. Die Wirtschaftsordnung, wie sie nach dem Willen der Obrigkeit hätte sein sollen.
- 2. Das Auftreten von Teuerungen. Häufen sich in kurzen Zeitabständen die Fürkaufsverbote, so ist das ein untrügliches Zeichen einer ausgebrochenen Teuerung. Das An- und Abschwellen dieser Verbote bestätigt die im ersten Kapitel gezeichnete Getreidepreisentwicklung und erlaubt, in einigen Fällen ein etwas differenzierteres Bild zu gewinnen.

3. KAPITEL: BERNS KAMPF GEGEN DIE TEUERUNGEN VON 1486 BIS UM 1520

DAS LETZTE VIERTEL DES 15. JAHRHUNDERTS

Nach den Burgunderkriegen häuften sich in Bern die Fürkaufsverbote. Das mag teilweise eine Folge der verbesserten Quellenlage sein, denn Thüring Fricker schuf damals das überaus tüchtige Instrument einer zentralen Verwaltungskanzlei.

Das Anschwellen der Fürkaufsverbote ist jedoch auch ein untrügliches Zeichen von Teuerungen. Tatsächlich folgten sich nach den Burgunderkriegen die Teuerungen in kürzeren Abständen als vorher. Ungefähr zu jener Zeit begannen nach einer langen Periode des Sinkens die Preise wieder zu steigen¹. Morgenthaler nennt für das 15. Jahrhundert folgende Teuerungen in Bern: 1437–1439, 1477–1478, 1481–1482 und 1489–1491.

Auf das wohlfeile Jahr 1485² folgte 1486 eine Teuerung. Der Rat erliess folgende Preisvorschriften³:

- 1 Mütt Dinkel 20 Plappart (320 &)
- 1 Mütt Mühlekorn 2 % (480 %)
- 1 Mütt Roggen 35 Plappart (560 &)

Ein Vergleich mit Abbildung 4 und Tabelle 3 im ersten Kapitel zeigt, dass es sich hier nicht um eine der grossen Teuerungen handelte. Die Höchstpreise lagen in den Teuerungen vorher und nachher höher.

Auf die Teuerung antwortete die Obrigkeit sofort mit Fürkaufsverboten. Sie verkündete am 5. Oktober 1486: «Wir sächen täglichs den merclichen uffgang, so sich in unnser statt mitt kouffen und verkouffenn des kornns erhept, das allein durch das fürkouffenn, so wir vernämen allenthalbenn in unnserm gebiet ufferstanden, entspringt.» Alle Fürkäufer sollen um zehn Pfund gebüsst werden 4. Am 11. Oktober

¹ Siehe S. 29 f. dieser Arbeit.

² HALLER III, 111. Siehe S. 46 dieser Arbeit. 1484 war ein gutes Weinjahr gewesen: Bosshart, 60.

³ HALLER II, 234. ⁴ TM F, fol. 326b. Gekürzt in RQ Konolfingen, 63.

desselben Jahres wurde das Schweine-Fürkaufsverbot vom 12. November 1483 wiederholt, das die Einhaltung des Marktzwangs forderte¹. Am 16. Oktober 1486 ging die Regierung gegen Fürkäufer vor, die in Wohlen Vieh zum Export gekauft hatten².

Ein Jahr später, am 29. Oktober 1487, verlangte ein umfassendes Fürkaufsverbot von neuem den rigorosen Marktzwang für alle Waren und Lebensmittel, wie er schon in den beiden vorangehenden Teuerungswellen ausgesprochen worden war³. Schultheiss und Rat verlangten, dass im ganzen Gebiete des Staates Bern alle Kaufmannswaren in die Städte und Orte zu führen seien, wo von alters her Märkte gehalten wurden. Die Obrigkeit erfahre, dass dieses Marktgebot oft umgangen werde, indem mit gehörntem und anderem Vieh wie auch mit Salz, Tuch, Eisen und Lebensmitteln allerlei Fürkauf getrieben werde. An alle Amtleute erging der Befehl, bei ihren geschworenen Eiden zu sorgen, dass weder Vieh, Korn, Haber, Roggen, Käse, Ziger, Butter noch andere ähnliche Waren auf Fürkauf gehandelt würden; solches zu kaufen und zu verkaufen sei nur auf den öffentlichen Märkten erlaubt. Ebenso sei es verboten, Äpfel, Birnen, Milch, Eier, Hühner, Vögel usw. in den Dörfern und Winkeln zu handeln. Übertreter sollten ohne Gnade jedesmal um zehn Pfund gestraft werden, und zwar Verkäufer wie Käufer. Wenn jemand viel eigenes Heu und Gewächs, aber kein Vieh hatte, durfte er mageres Vieh kaufen, es zu seinem Nutzen mästen und dann wieder verkaufen; er durfte damit aber keinen Fürkauf treiben. Das heisst, dass einer Vieh nicht lediglich in der Hoffnung auf gewinnbringenden Wiederverkauf mästen durfte, sondern nur zur Verwertung des vorhandenen eigenen Futters. Die fremden Metzger durften wie bisher zu ihrem Gewerbe Vieh aufkaufen. Den Gotteshäusern war es erlaubt, allen ehrbaren Leuten zu Stadt und Land soviel Korn zu verkaufen, wie diese in ihren Häusern benötigten4. Dies ist eines der wenigen ganz allgemein gehaltenen Fürkaufsverbote.

¹ RQ Konolfingen, 63. HALLER II, 272. ² HALLER II, 272.

³ RQ Bern VIII, 1, 7 f., Nr.6, 17. September 1478; 9 ff., Nr.8, 29. Januar 1481. Anshelm erwähnt ein solches Verbot für 1479.

⁴ TM F, fol. 494a–495a. Anshelm I, 320. RQ Konolfingen, 63 ff. In RQ Bern VIII, 1, 12 nur erwähnt und irrtümlich auf den 31. Oktober datiert, offenbar der

Die Fürkäufer, besonders die Viehhändler, scheinen sich wenig um das Verbot gekümmert zu haben, denn am 8. August 1488 ging ein neuer Befehl an die Freiweibel der vier Landgerichte, die Einhaltung des Fürkaufsverbotes zu überwachen und den Viehhandel nur auf den Märkten zu dulden. Wiederum wurden bezeichnende Ausnahmen zugestanden. Den Metzgern wurde «gestattet, sölich köuff und händell zu bruchen», das heisst, dass sie überall, auch ausserhalb der Märkte, Vieh kaufen durften. In den Augen der städtischen Obrigkeit trieben die Metzger eben volkswirtschaftlich notwendigen Handel. Auch durfte jeder ehrbare Berner zu seinem Hausgebrauch Vieh kaufen. Er durfte auch gekauftes Vieh zum Wiederverkauf mästen, wenn er dabei nur sein eigenes Heu und Futter verbrauchte. Es war ihm jedoch verboten, Vieh allein in der Hoffnung auf gewinnbringenden Wiederverkauf zu erwerben¹.

Im Grossen und Kleinen Rat sassen stets Metzger. Sie vermochten nicht zu verhindern, dass schon am 13. September das Zugeständnis an die Metzger zurückgenommen wurde. Die Freiweibel der Landgerichte mussten jetzt verkünden, dass fortan niemand, «es sien metzger oder ander», Vieh anderswo denn auf öffentlichen Märkten kaufen dürfe. Ungehorsame sollten ohne Gnade um zehn Pfund gebüsst werden. «Doch harinn ußbedingt und vorbehalten einem jeden biderbman in statt und land, zå noturfft sins hus zå kouffen nach sinem gevallen.»²

Diese Fürkaufsverbote deuten bereits auf die Preissteigerungen hin, die zur grossen Teuerung von 1489 bis 1491 führten. Dass jene Krise nicht auf das Gebiet Berns beschränkt war, zeigen die Diskussionen um ein Fürkaufsverbot auf zahlreichen eidgenössischen Tagsatzungen im Sommer

Edition von Anshelm folgend. Das Mandat ging an Schenkenberg, Brugg, Königsfelden, Lenzburg, Aarau, Aarburg, Zofingen, Wangen, Aarwangen, Bipp, Büren, Nidau, Erlach, Huttwil, Trachselwald, Burgdorf, Aarberg, Thun sowie an die vier Landgerichte.

¹ TM E, fol. 351 a. Erwähnt in RQ Bern VIII, 1, 12, aber irrtümlich TM F statt TM E zitiert. Erwähnt auch in RQ Konolfingen, 65. Anshelm I, 331.

² TM E, fol. 364b. In RQ Bern VIII, 1, 12, erwähnt, jedoch TM F statt TM E zitiert. RQ Konolfingen, 65, datiert 20. September. Die Darstellung ist hier falsch: lit. f und g gehören zum selben Ereignis; f ist der vorausgehende Ratsbeschluss vom 12. September. Er ist aber nicht in RM 59, 198, sondern 60, 198 zu finden. HALLER II, 272.

1490¹. Auch in Genf gab es damals eine Teuerung². Morgenthaler hat die Nöte jener Teuerung im Staate Bern geschildert, jedoch den Kampf gegen den Fürkauf nur am Rande berührt, weshalb einige Erlasse hier kurz erwähnt werden sollen³.

Am 17. Oktober 1489 musste die Obrigkeit selber eingestehen, dass trotz aller früheren Strafandrohungen die Vieh-Fürkäufe, «so dem gemeinen nutz vast schädlich sind», kein Ende nehmen wollten. Die Freiweibel sollten unnachgiebig jeden um zehn Pfund strafen, der Ochsen, Kühe, Schweine oder anderes Vieh anderswo denn auf öffentlichen Märkten handle 4. Der Erlass verschwieg, wie es jetzt mit dem Kauf zum Hausgebrauch gehalten werden sollte. Nach dem Wortlaut scheint keine Ausnahme mehr gestattet zu sein, doch betrachteten wohl die Untertanen den Kauf zum Hausgebrauch ausserhalb der Märkte als ihr angestammtes Recht. Vermutlich handelte es sich um einen Versuch der Stadt, in der Teuerung den gesamten Warenstrom auf ihren Markt zu lenken, doch wagte es die Obrigkeit im Jahre des Waldmannhandels, als sich in Zürich die Bauern für ihr altes Recht erhoben, nicht, die alten Zustände förmlich ausser Kraft zu setzen.

Am 25. November und am 11. Dezember wurde der Fürkauf mit Korn verboten. Niemand durfte mehr kaufen, als er im eigenen Haushalt benötigte. Korn durfte nicht auf Fürkauf exportiert werden. Der Handel mit eigenem Gewächs blieb erlaubt⁵. Aus Rücksicht auf die Oberländer, die auf Kornzufuhren angewiesen waren, mussten jedoch schon am 30. De-

¹ EA III, 1, 346, lit. a; 347, lit. d; 351, lit. f; 353, lit. w; 355, lit. f; 358, lit. l (Mai bis Juli 1490). Auch im folgenden Jahr befasste sich die Tagsatzung mit den Fürkäufern: EA III, 1, 382, lit. bb; 386, lit. e; 395, lit. r. Zu den vorausgehenden Diskussionen auf Tagsatzungen siehe EA III, 1, 106, lit. i; 129, lit. e; 135, lit. s; 164, Nr. 194, lit. b und Nr. 195, lit. b; 252, lit. t; 255, lit. a. Der eidgenössische Kampf gegen die Fürkäufer zeigt in seinem zeitlichen An- und Abschwellen klare Parallelen mit dem bernischen Geschehen, ein Beweis für die überlokale Ausdehnung jener Teuerungswellen. Auch chronikalische und andere Berichte zeigen die überlokale Ausbreitung der Teuerung von 1489 bis 1491. Anshelm I, 391. Bosshart, 67. Brennwald II, 306. Brügger I, 16 f. Franz, Bauernkrieg, 12, nennt eine Teuerung im Allgäu.

² Bergier, 110 ff. ³ Morgenthaler, Teuerungen, 40–54.

⁴ TM G, fol. 39b. In RQ Konolfingen, 65, fälschlich ins Jahr 1488 versetzt. HAL-LER II, 272.

⁵ TM G, fol. 56b, 67b. RQ Konolfingen, 65 f. Anshelm I, 356.

zember 1489 Ausnahmebewilligungen für die Kornhändler zugestanden werden. Es wurde verordnet, «das die unnsern allenthalben ußwänndig unnßer statt, sie syen fürkouffer oder hodler, kouffen, verttigen unnd fürenn mogen zů der unnsernn notturfft, unnß halb ungesumpt unnd ann straff.» Wir haben hier einen der ganz seltenen Fälle, wo Fürkauf in Bern ohne pejorativen Nebensinn verwendet wird. Der Handel zur Nahrungsmittelversorgung wird als Pflicht aufgefasst. In diesem Falle wurde er ausnahmsweise den Fürkäufern und Hodlern überlassen. Diese waren mit den Verhältnissen im Oberland am besten vertraut. Möglicherweise waren es dieselben Leute, die dort die Butter aufkauften. Bern mochte hoffen, dass sie auf dem Rückweg diesen begehrten Artikel in die Hauptstadt brachten.

Die Oberländer belohnten das Zugeständnis ihrer Obrigkeit schlecht, denn sie exportierten vom Getreide, das sie aus dem Unterland bezogen, über den Brünig. Die Obrigkeit erklärte, das Land brauche das Korn selber, und sie befahl am 30. April 1491 ihren Amtleuten in Hasli und Unterseen, die Namen der Exporteure ausfindig zu machen und ihre Fuhren aufzuhalten².

In jener Teuerung hatte die Obrigkeit nicht nur gegen die Fürkäufer, sondern auch gegen die Bauern zu kämpfen, die meist eng mit den Fürkäufern zusammenarbeiteten³. Im Herbst 1490 musste die Obrigkeit feststellen, dass im Lande viel Korn bestellt oder teilweise sogar noch in den Garben aufgekauft und ausgeführt wurde. Sie befürchtete Mangel und verbot den Bauern bei fünf Pfund Busse solche Verkäufe ausserhalb der Märkte⁴. Ein ähnlicher Erlass erging zur Erntezeit 1491⁵.

Damals wurden die Bauern auch aufgefordert, nicht all ihr Korn zu verkaufen, sondern Vorräte für ein Jahr zu behalten, denn die Obrigkeit sei nicht imstande, alle Untertanen aus eigenen Vorräten zu versorgen. Sie er-

- ¹ TM G, fol. 79 b. RQ Konolfingen, 66. Hodler = Händler, herumziehender, Zwischen- oder Kleinhandel treibender Kaufmann. Verächtliche Bezeichnung eines ärmeren, kleineren Fuhrmanns, der mit seinem Gaul Waren transportiert. Id. II, 991 f. RQ Bern VIII, 2, 851; IX, 2, 884; X, 669.
 - ² TM G, fol. 308b. HALLER II, 272 f.
- ³ Dies wird uns der Könizaufstand noch deutlich zeigen; 1513 verlangten die Bauern den freien Kauf.
 - ⁴ TM G, fol. 209 b. Anshelm I, 374.
- ⁵ TM G, fol. 350, 23. Juli 1491. MORGENTHALER, Teuerungen, 44. RQ Konolfingen, 66 f

klärte ausdrücklich, sie werde den Bauern, die in Not gerieten, weil sie zuviel eigenes Korn verkauften, nicht helfen. Eine Woche später schrieb sie den Oberländern, es sei ihr nicht mehr möglich, das Oberland wie bisher mit Korn zu versorgen. Wer über die nötigen Mittel verfüge, solle sich und seinen Angehörigen rechtzeitig im Unterland den Bedarf für ein Jahr sichern. Sollten die Oberländer das unterlassen und sollte ihnen deswegen Mangel erwachsen, so könnte ihnen die Obrigkeit, so leid es ihr wäre, nicht helfen 1. Die harte Sprache dem Oberland gegenüber erklärt sich durch den Zorn der Obrigkeit wegen der Kornexporte über den Brünig. Da die Fürkaufsverbote wenig nützten, mussten sie schon bald wieder erneuert werden 2.

Als Illustration für die damalige Geisteshaltung diene das Detail, dass 1491 die bernische Regierung Personen nachforschen liess, die beschuldigt wurden, durch Zauberei wiederholte Missernten verursacht zu haben³.

Auf alle übrigen Massnahmen zur Bekämpfung jener Teuerung von 1489 bis 1491 soll hier nicht eingetreten werden. Morgenthaler hat darüber ausführlich berichtet.

Ab 1492 folgte für nicht ganz zehn Jahre eine Periode der Beruhigung. Die Kette der obrigkeitlichen Massnahmen zur Teuerungsbekämpfung reisst Ende 1491 ab, und nur noch vereinzelte Nachrichten verraten gelegentliche Befürchtungen über das Treiben der Fürkäufer. Für den Sommer und Herbst 1493 erwähnt Anshelm eine Teuerung, die aber offenbar kein grösseres Ausmass annahm. Vielleicht stand sie im Zusammenhang mit der damaligen Pestepidemie, der in Bern allein über 1500 Menschen zum Opfer gefallen sein sollen4. Aus Angst vor der Seuche mochten Bürger Lebensmittel horten und die Bauern die Stadt meiden. Die dadurch hervorgerufene Teuerung musste jedoch ein schnelles Ende finden, da das Massensterben den Mangel des Angebotes durch einen Nachfragerückgang kompensierte.

¹ TM G, fol. 351a. Abgedruckt bei Morgenthaler, Teuerungen, 43, doch irrtümlich auf den 22. statt 30. Juli 1491 datiert.

² HALLER II, 273. TM G, fol. 403 b und 404 a.

³ DE QUERVAIN, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 6.

⁴ Anshelm I, 425. Vgl. Bosshart, 68.

Die Ernte des Jahres 1494 wird uns als reichlich geschildert. Es brachen wohlfeile Jahre an¹. Lediglich der Wein war teuer².

Den Livinern wurde jetzt in Luzern der freie Kornkauf unter der Bedingung gestattet, dass sie das Getreide nur zur Verwendung im eigenen Tal erstanden. Der Zöllner von Göschenen sollte als obrigkeitlicher Funktionär diesen Handel betreiben. Er sollte jede Woche acht Ledinen³ kaufen, über den Gotthard führen und nach Notdurft verteilen⁴. Es war eine immer wiederkehrende Furcht der Eidgenossen, dass Getreide über den Gotthard nach Italien geführt werde. Schon bald meldeten sich besorgte Stimmen, die eine Teuerung befürchteten⁵. Trotz der Wohlfeile betrachtete man mit Misstrauen die grossen Auf käufe der Fürkäufer. Die Tagsatzung liess in allen Orten von den Kanzeln herab verkünden, keiner dürfe mehr als zehn Mütt Kernen oder Roggen kaufen⁶.

Wie die Getreidepreiskurve im ersten Kapitel (Abbildung I) zeigt, stiegen in Bern 1497 die Preise. Dies schlug sich sofort in einem Verbot des Korn-Fürkaufes nieder. Auch das heimliche Verkaufen der Schweine wurde bei zehn Pfund Busse verboten. Im folgenden Jahr hören wir von einer Klage der Walliser, Bern habe ihm den feilen Kauf gesperrt. Dieses jedoch erklärte, es habe bloss den Fürkauf verboten, damit seine Oberländer nicht Mangel leiden müssten.

Da während des Schwabenkrieges mit einer Kornsperre gegen die Eidgenossen zu rechnen war, forderte Bern seine Bauern im Aargau auf, von ihrem Korn nur mässig zu verkaufen¹⁰. Am 16. Dezember 1499 erneuerte

¹ Brügger I, 17. EA III, 1, 452, lit. n. Miles, 303. ² Haller III, 113.

³ Ledi = Ladung, Last, Schiffs- oder Wagenladung, ungefähres Mass: Id. *III*, 1074 ff. Nach Bosch, 112, betrug eine Ledi 8 Säcke oder 16 Mütt und kam einer Wagenladung gleich, die von etwa zwei Pferden gezogen werden konnte.

⁴ EA III, 1, 450, lit. a (Nr. 474) und 452, lit. n. Bosch, 95.

⁵ EA III, 1, 469, lit. k, 12. November 1494; 523, lit. h, 10. Januar 1497.

⁶ EA III, 1, 452, lit. 0, 25. März 1494; vgl. 450, lit. b. Bosch, 107.

⁷ HALLER II, 273.

⁸ TM *J*, fol. 52a. RQ Konolfingen, 67. Hier fälschlich in das Jahr 1492 datiert. RM *96*, 35 vom 6. November 1497 ist nicht eine Erneuerung, sondern der dazugehörende Ratsbeschluss. HALLER *II*, 273.

⁹ EA III, 1, 574, lit. b, 20. Juli 1498.

¹⁰ TM J, fol. 342a, 16. Februar 1499 (an Aarau, Zofingen, Lenzburg, Aarwangen). Zur Lebensmittelversorgung der Eidgenossenschaft im Schwabenkrieg siehe

der Rat das allgemeine Fürkaufsverbot von 1487. Wer Vieh, Korn, Haber, Getreide, Butter oder andere Waren ausserhalb der Märkte handelte, sollte um zehn Pfund gebüsst werden. Die erneuerte Ordnung wurde in den vier Landgerichten verkündet und in Bern öffentlich angeschlagen ¹. Doch alle obrigkeitlichen Massnahmen vermochten den drohenden Ausbruch einer neuen Teuerung nicht mehr aufzuhalten.

DIE TEUERUNG VON 1500/01 BIS 1504/05

Wie ich schon im ersten Kapitel² erwähnte, herrschte in den Jahren von ungefähr 1500 bis 1505 in Europa eine schwere Teuerung. Bern wurde davon nicht verschont, doch war hier die Not geringer.

Gegen Ende 1500 verzeichnet Heinrich Hugs Villinger Chronik ein Ansteigen des Kornpreises. Im Herbst bezahlte man für ein Malter Korn einen Gulden, vor Weihnachten galt es zwei Gulden. In Bern setzte gleichzeitig ein verschärfter Kampf gegen die Fürkäufer ein.

1501 brach dann eine schwere Teuerung herein. Wir vernehmen Klagen aus der ganzen Eidgenossenschaft, aber auch aus Schwaben, aus Freiburg i. Br., Villingen und Augsburg³.

Viele Chronisten berichten ausführlich über die Not. Heinrich Hug und Stumpf finden hohes Lob für Strassburg, aus dessen berühmtem Kornspeicher damals sogar entfernte Städte Käufe tätigten. Villingen bezog 800 Malter und gab das Getreide zum Selbstkostenpreis an seine Bürger ab. Hug berichtet: «Es was ain solich groß furen von Straßburg in alle land, das es nit zu geloubend ist, es was fasst ain ernsthlichen ture.» Die Bürger von Strassburg «behielten uns all by unsserm leben; mir mußten sunsst hunger storben sin... Do gewan menger groß gütt am furkouff, die es furten bis gen Bregentz und bis gen Kemten; dan es was in allen landen tur.» Das in Villingen gebackene Brot sei bis in den Hegau und sogar bis nach

EA *III*, 1, 596 und 602 lit. b. Anshelm *II*, 121, 157 und 195 f. Brennwald *II*, 414. Rundstedt, 37.

¹ TM J, fol. 274a. RQ Konolfingen, 67. ² Siehe S. 26 dieser Arbeit.

³ Brügger II, 3. Rundstedt, 47, 57, 80, 85. Bosch, 10. Naudé, dt. städt. Getreidehandelspolitik, 20.

Zürich geführt worden, «dan gar gros nott im Schwitzerland was». Hug erzählt weiter, dass die Ernte 1501 gut geriet und der Kornpreis vor dem 16. Oktober von fünf auf zweieinhalb Pfund abschlug¹.

Von Brennwald stammt ein weiterer Bericht, den wir mit kleineren Abweichungen bei Anshelm und Stumpf wiederfinden². Zwischen Ostern und Pfingsten sei eine noch nie dagewesene «gechi türi» in alle Nahrungsmittel gefahren. In Zürich kostete

```
1 Mütt Kernen 5 W
1 Malter Haber 4 W 15 β
1 Viertel Erbs 1 W
```

Alle Schmalsaat³ habe um die Hälfte aufgeschlagen. Auch das Fleisch sei sehr teuer gewesen. Nur der Wein blieb beim alten Preis. Die Teuerung habe bis zur Ernte gedauert, danach sei alles wieder wohlfeil geworden.

Die drei genannten Chronisten berichten übereinstimmend, nicht ein mangelhaftes Angebot, sondern ein Überfluss an Geld habe die Teuerung hervorgerufen. Anshelm schreibt: Alles schlug um die Hälfte und noch mehr auf «und was doch uf den mårkten keiner dingen mangel. Ward dem zügemessen, dass im land vil gelts, und vil hüren und büben on arbeit, on mäss woltend vol sin.» Deshalb hätten, immer nach Anshelm, die eidgenössischen Obrigkeiten die Teuerung bekämpft, indem sie unter anderem all das arbeitsscheue und geldsüchtige Volk vertrieben. «Diser türe halb berietend gmein Eidgnossen, umendum fürsechung zetünd, mit abstellung alles fürkoufs, verfüerung und verhaltung, item und mit ab- und usstriben der winkel- und wirtshushüren, krieger, krämer und aller gattung lantstricher und betler.» Der Pfarrer von Männedorf predigte, die Teuerung komme von den fremden Pensionen4.

Diesen Meinungen ist entgegenzuhalten, dass die Geldentwertung nicht die einzige Ursache sein konnte für die mehrjährige, internationale Teuerung, wohl aber eine neben andern. Die Berner hatten damals eben das Jahrzehnt der grossen, etwa vierzigprozentigen Geldentwertung hinter

 $^{^{\}rm I}$ Hug, 17 f. $^{\rm 2}$ Brennwald II, 488 f. Anshelm II, 339. Stumpf I, 26.

³ Schmalsaat = Sammelname für Feidfrüchte, die in kleinen Mengen angesät werden, im Gegensatz zur Hauptaussaat an Getreide, bes. für Hülsenfrüchte, aber auch das Nebengetreide wie Hirse, Fennich, Hafer mitumfassend. Id. VII, 1421.

⁴ Id. VI, 1577.

sich¹. Die Münzverschlechterung zwang im Dezember 1502 den Rat zur Abwertung des Batzens von ¹/₁₅ auf ¹/₁₆ Gulden².

Nachdem wir nun die chronikalischen Berichte kennengelernt haben, wollen wir uns dem seit Ende 1500 verschärften Kampf gegen die Fürkäufer zuwenden.

Am 10. Oktober 1500 schrieb die Obrigkeit an Wangen, Aarwangen, Bipp, Lenzburg und Aarburg, die dortigen Bauern verkauften ihr Korn auf Fürkauf an Leute, die es ausser Landes führten, und hofften, die Obrigkeit werde ihnen dann mit ihren Vorräten aushelfen. Sie werde das jedoch nicht tun, sondern die Vorräte zur Versorgung der eigenen Stadt einsetzen. Die Bauern sollten sich danach richten und sich vom eigenen Korn Vorräte anlegen³.

Wie wenig die Obrigkeit mit ihren gutgemeinten Erlassen erreichte, zeigt anderthalb Monate später ein offener Brief an Äbtissin und Konvent zu Königsfelden und an andere Geistliche und Weltliche. Sie wurden aufgefordert, ihr nicht benötigtes Korn zu marktüblichen Bedingungen den Bauern im Schenkenbergeramt zu verkaufen. Dort herrsche Mangel, da die Bauern ihr Korn den Fürkäufern verkauft hätten, die es ausser Landes führten. Wer noch Korn besitze, halte es zurück und wolle den notleidenden Bauern nichts verkaufen⁴.

Zu Beginn des folgenden Jahres musste Bern seinen Metzgern einen Preisaufschlag von einem Pfennig zugestehen. Ein Pfund gutes Rindfleisch durfte nun für höchstens acht und gutes Kalbfleisch für sechs Pfennige verkauft werden. Schlechteres Fleisch musste um einen Pfennig billiger gegeben werden⁵.

Am 7. Januar 1501 wurde an einer Tagsatzung in Luzern vereinbart, dass jeder Ort den schädlichen Fürkauf abstellen solle und dass auf dem nächsten Tag der Entwurf einer gemeinsamen Verordnung zu beraten sei⁶. Prompt erliess Bern tags darauf ein Vieh-Fürkaufsverbot⁷. In diesem

- ¹ Siehe S. 27 dieser Arbeit.
- ² Geiger, Gold- und Dickmünzenprägung, 96, 128, 167.
- ³ TM K, fol. 74b. Vgl. Anshelm II, 316 und RM 107, 26.
- ⁴ TM K, fol. 92b-93a, 25. November 1500.
- ⁵ Anshelm II, 340 (vgl. I, 98). RQ Bern VIII, 1, 379. RM 109, 22 und 50; 112, 56. Vgl. erstes Kapitel, Fleischpreise.

97

⁶ EA III, 2, 88, lit. w. ⁷ TM K, fol. 105b.

7

Schreiben war von Ausnahmen vom Marktgebot nicht die Rede, doch zeigt ein späterer Erlass von Ende März, dass das Privileg für die fremden Metzger nach wie vor noch gültig war. Darin erklärte die Obrigkeit, die alten Verbote hätten nichts genützt. Immer noch würden viele Fürkäufe, besonders mit Vieh, getätigt. Die Regierung rechtfertigte ihr neues Verbot mit der Pflicht einer jeden Obrigkeit, für das Wohl ihrer Untertanen zu sorgen, und mit einem erneuten Tagsatzungsbeschluss¹. Das Verbot bestimmte die Grenzen zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem näher. Vieh darf einer nur kaufen, wenn er es in seinem Hause benötigt. Mehr darf einer kaufen, wenn er viel eigenes Heu, aber nicht genügend Tiere besitzt. Das solcherart gezogene Vieh darf einer frühestens nach Ablauf von drei Monaten wieder verkaufen. Die fremden Metzger dürfen nach altem Brauch überall Vieh für ihr Gewerbe kaufen. Wer gegen die Ordnung verstösst, soll um zehn Pfund gebüsst werden².

Bereits am 1. April hielt es die Obrigkeit für nötig, in neuen Briefen den Amtleuten im ganzen Land das Verbot in Erinnerung zu rufen und ihnen zu befehlen, fleissig auf die Fürkäufer aufzupassen. Von jeder eingezogenen Busse sollte der Vogt einen Gulden als Belohnung behalten dürfen³.

Auch die Tagsatzung liess in ihrem Kampf gegen die Fürkäufer nicht nach. Dem Abt von Muri wurde befohlen, er solle sein Korn nicht ausser Landes verkaufen ⁴. An einem Tag in Luzern von Ende Juli besprach man lange und erfolglos Massregeln gegen das «Unwesen der Vorkäufer und Hodler, welche dem gemeinen Mann durch Vertheuerung der Lebensmittel, es sei Korn, Käse oder Ziger, Anken oder Anderes, grossen Schaden zufügen.» ⁵ Mitte September befassten sich die Tagsatzungsherren mit den Fürkäufern, die bei den Bauern das noch ungedroschen in den Garben stehende Korn auf kauften. Sie planten auch Massnahmen gegen diejenigen, die gekauftes Korn einlagerten, um es erst später wieder zum Verkauf anzubieten ⁶.

Die auf die gute Ernte von 1501 eingekehrte Ruhe wurde schon nach knapp einem Jahr wieder durch einen noch schärferen Preisanstieg unter-

- ¹ Siehe dazu EA III, 2, 101, lit. s, 15. Februar 1501.
- ² TM K, fol. 124b–125a. RQ Bern VIII, 1, 12. RQ Konolfingen, 67 f. Hier irrtümlich auf den 26. November datiert. HALLER II, 273.
 - ³ TM K, fol. 127a. Vgl. RM 111, 3, 10. ⁴ EA III, 2, 117, lit. d, 17. Mai 1501.
 - ⁵ EA III, 2, 128 f., lit. c, 26. Juli 1501. ⁶ EA III, 2, 139, lit. d, 16. September 1501.

brochen. Die Wiederkehr der Teuerung ist auf Misswachs zurückzuführen. Der Mai des Jahres 1502 brachte einen verderblichen Kälterückfall mit Schnee und Unwettern. Im Juni und Juli wurden weite Gebiete des schweizerischen Mittellandes von ungewöhnlich verheerenden Hagelwettern heimgesucht. Die Ernte wurde über weite Strecken zugrunde gerichtet. Zu den erdrückenden Schäden an Fluren und Gebäuden kam noch eine Pestwelle, der allein in Basel etwa 5000 Menschen zum Opfer gefallen sein sollen¹.

Bern wurde von der Teuerung hart angegriffen. Der Chronist Tegerfeld berichtet, alles Getreide, auch Hülsenfrüchte, Salz und Vieh seien zu einem «excessivo precio» gehandelt worden². Die zahlreichen bernischen Ausfuhrverbote blieben wirkungslos. Sogar bernische Beamte, nämlich der Ammann von Hasli und der Tschachtlan von Frutigen, beteiligten sich am Fürkauf. Im Juni 1502 liess die Obrigkeit nach versteckten Kornvorräten forschen³.

Der Kornmangel wurde in Bern so drückend, dass der Rat in Basel und Mülhausen grosse Getreidekäufe tätigen musste. Das fruchtreiche Bern war nur in ganz aussergewöhnlichen Notzeiten auf fremde Zufuhren angewiesen. Es hatte in der grossen Teuerung von 1437 bis 1439 Getreide aus Schaffhausen und anderen Orten eingeführt. Dieses hatte es um mehr als 30 Prozent unter dem Selbstkostenpreis an die Bevölkerung abgegeben und es an die Ärmsten sogar gratis verteilt⁴. In der Teuerung von 1477/78 hatte Bern ungefähr 4500 Mütt in Strassburg gekauft⁵. Die Teuerung von 1481/82 überstand Bern ohne fremde Zufuhren⁶. 1491 kaufte die Obrigkeit «zu gut irer gmeind» 500 Mütt⁷. Auch in den Teuerungsjahren 1530 und 1531⁸ sowie 1543⁹ kaufte Bern Korn in Strassburg.

Am 24. Juni 1502 benachrichtigte Bern die Stadt Basel über die schweren Hagelschäden am Korn und Wein und fragte, ob in Basel mindestens 1000 Mütt Korn käuflich seien 10. Die gleiche Bitte ging auch an Mülhau-

 $^{^{\}rm I}$ Brügger II, 3. Brennwald II, 503, 509. Stumpf I, 42 f. Anshelm II, 363. Tegerfeld, 213. Stettler I, 376.

² TEGERFELD, 213. ³ RM 114, 169; 115, 60, 62, 63, 67.

⁴ Morgenthaler, Teuerungen, 6. ⁵ Morgenthaler, Teuerungen, 9 und 11 ff.

⁶ Morgenthaler, Teuerungen, 31. ⁷ Morgenthaler, Teuerungen, 40 und 52.

⁸ Siehe S. 232 dieser Arbeit. ⁹ HALLER II, 246.

¹⁰ TM K, fol. 278a. RM 115, 63, 66.

sen. Basel drückte in freundlichen Worten sein Mitgefühl aus und bewilligte Bern den Kauf von 1000 Mütt¹.

Bevor dieses Geschäft jedoch ins Werk gesetzt werden konnte, sah sich die Obrigkeit zum Erlass von Höchstpreisvorschriften gezwungen. Zu diesem Zwangsmittel hatte sie schon in den Teuerungsjahren 1438, 1477, 1482 und 1491 Zuflucht nehmen müssen². Der Beschluss, einen sogenannten Schlag zu machen, wurde dem Land am 6. Juli 1502 verkündet³.

Die Preise, die von niemandem überschritten werden durften, waren:

```
I Mütt Dinkel 2 \% 5 \beta
I Mütt Roggen 4 \% 5 \beta
I Mütt Kernen 5 \%
```

Der Kornkauf in Basel zog sich über zwei Monate hin. Die Obrigkeit überliess dieses Geschäft nicht dem eigennützigen Privathandel, sondern beauftragte damit den alt Gerichtsschreiber. Seine Abordnung wurde Basel und Mülhausen schriftlich angezeigt 4. Gleichzeitig trat die Obrigkeit an den Basler Bürger Hans Bär heran mit dem Ansuchen, ihr zur Bezahlung des Korns 1000 Gulden gegen Zins zu leihen 5. Da kurz darauf in Basel der Getreidepreis aufschlug, erhielt der bernische Einkäufer von seiner Obrigkeit Order, vorläufig sich mit 600 Mütt (je 300 Mütt Kernen und Roggen) zu begnügen. Bern hoffte, nach Eingang der neuen Ernte den Rest billiger zu erhalten 6. Die Abwicklung dieses Handels beschäftigte noch bis Ende August die bernischen Behörden 7. Nach Anshelms Angaben wurden schliesslich insgesamt 2600 Mütt in Basel und Mülhausen gekauft 8. Nachträglich erst forderte Basel den Zoll für das gekaufte Korn. Bern bat, diesen ausnahmsweise einmal zu erlassen, da das Getreide für ar-

¹ UP 43, 29.

² Siehe erstes Kapitel, Abbildung 4 und Tabelle 3. Morgenthaler, Bilder, 195.

³ TM K, fol. 283 b. RM 115, 82. Anshelm II, 363. Haller II, 234. Zu Schlag: Die vorgeschriebenen Preise werden öffentlich angeschlagen. Dies geschah in Bern schon am 24. Oktober 1482 auf zwei öffentlich auf dem Marktplatz aufgestellten Tafeln: Morgenthaler, Bilder, 195. Id. IX, 193 f.

⁴ TM K, fol. 285a. RM 115, 88. ⁵ TM K, fol. 285b, vgl. 286a.

⁶ TM K, fol. 290b, 15. Juli 1502. RM 115, 97.

⁷ TM K, fol. 292b–293a, 29. Juli; 298b, 18. August; 304a, 25. August. RM 115, 123.

⁸ Anshelm *II*, 363.

me Leute bestimmt gewesen sei, die durch Hagel und Misswachs geschädigt worden waren ¹. Basel lehnte dieses Ansinnen jedoch ab ².

In jenem Jahre bemühte sich die Tagsatzung, die Kornhändler unter Kontrolle zu bringen³, die Ausfuhr aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu unterbinden⁴ und die gesperrte Einfuhr aus dem Elsass in Gang zu bringen⁵.

Nach den beiden Krisenjahren 1501 und 1502 besserten sich die Verhältnisse nur sehr langsam. Auf einen ungewöhnlich kalten Winter folgte 1503 ein heisser und trockener Sommer. Die Wiesen verdorrten, und Wälder gerieten in Brand. In der ganzen Schweiz gedieh ein vortrefflicher Wein. Das Bernbiet wurde von einem neuen Hagelwetter heimgesucht. Hier litt man Mangel an Wasser, Korn und Heu⁶. Die Obrigkeit half ihren Untertanen, indem sie bei einem Junker in Tavannes, einem bernischen Burger, Korn kaufte⁷. Der 1501 den Metzgern auf Kalbfleisch gewährte Preisaufschlag wurde wieder rückgängig gemacht. Ein Pfund gutes Urfer- und Rindfleisch sollte für 7 0, Kalbfleisch für 5 0 und das übrige Fleisch für 6 & verkauft werden. Die Fleischschätzer erhielten jedoch Vollmacht zu höherer Einschätzung⁸. Am 30. September 1503 wurde in einem neuen Fürkaufsverbot der Marktzwang in Erinnerung gerufen. Die Obrigkeit klagte, Korn werde «noch in den garbenn unnd sust heimlich unnd annders dann uff offnem märcktenn» gehandelt, Schweine würden in den Wäldern und bei den Häusern bestellt und später in grosser Zahl aus dem Lande geführt. Dieses Handeln wurde als «heimlich unnd gevärlich» bezeichnet und sollte mit zehn Pfund gebüsst werden. Jeder musste seine

¹ TM K, fol. 329b, 3. Januar 1503.

 $^{^2}$ UP 43, 33, 9. Januar 1503. 1477/78 hatte Basel, wohl wegen der bernischen Kriegslasten, ein solches Gesuch bewilligt; MORGENTHALER, Teuerungen, 13. In der zweiten Standesrechnung von 1505 (!) wird eine Belohnung von 21 \mathcal{U} 6 β 7 \mathcal{O} verbucht, die Burkhard, dem Ratsschreiber von Basel, für seine Mitwirkung beim Kornkauf und einer Anleihe ausgerichtet wurde: B VII, 451a.

³ EA III, 2, 163, lit. c. ⁴ EA III, 2, 174 f., lit. n.

⁵ Bosch, 12. EA *III*, 2, 177, lit. n; 186, lit. e; 194, lit. i; 195, lit. i. Rundstedt, 63.

⁶ Anshelm II, 396. Stumpf I, 51. Tegerfeld, 216.

⁷ TM K, fol. 368 b, 18. Mai 1503. Anshelm II, 396. Nachträglich kam es zu Auseinandersetzungen um den Preis, da Bern mit der Qualität des Korns nicht zufrieden war. TM K, fol. 387 b, 29. Juli 1503.

⁸ Anshelm II, 396. Siehe erstes Kapitel, Tabelle 5, S. 36.

Ware auf die öffentlichen Märkte führen, und zwar so, «das vorhin dehein geding, verkomniss noch bestellunng sye beschechenn»¹.

Im Herbst wünschte Solothurn, zusammen mit Bern einen Höchstpreis für Wein zu verordnen. Bern fand eine solche Zwangsregelung überflüssig. Nachdem die Winzer im vorigen Jahr durch Hagel schwer geschädigt worden seien, solle man sie jetzt nicht nötigen, den Wein «nach unnserm vortell unnd gevallen» zu verkaufen².

Auch das folgende Jahr 1504 war ungewöhnlich heiss. Der Wein gedieh in Menge und war wohlfeil. Das Getreide hingegen war ein wenig teuer³. Die eidgenössischen Obrigkeiten sahen darin eine Folge der Getreideexporte in das von einer schweren Teuerung heimgesuchte Italien. Stumpf erzählt, dass man damals aus dem Bernbiet, aus Basel, Strassburg und dem Elsass Korn über das Gebirge in die Lombardei und bis nach Rom, auch nach Genf, Lyon und Marseille, und sogar bis nach Galizien im äussersten Nordwesten Spaniens führte⁴.

Ende Juli 1504 verbot die Berner Obrigkeit, Getreide ausser Landes zu führen, da das den Untertanen «zů mergcklicher beswärd unnd thüre» gereiche ⁵. Auch die Tagsatzung war der Meinung, dass man den Fürkauf von Korn zum Zwecke der Ausfuhr verbieten solle ⁶.

Im Oktober war Bern seltenerweise einmal in der Lage, einen Fürkäufer namentlich zu nennen. Es beschuldigte in einer Missive an den Rat in Solothurn einen dortigen Untertanen namens Löwenstein, grössere Mengen Korn und andere Waren aufzukaufen und sie nach Burgund und anderswohin auszuführen. Bern bat Solothurn, Löwenstein solche Geschäfte zu verbieten, und drohte, seine Waren zu beschlagnahmen und ihn zu strafen, wenn er mit einer Kornfuhr auf bernischem Gebiet ergriffen werde⁷. Am 30. Dezember strafte der Rat den Wirt von Ried, Büttikofer, wegen Korn-Fürkaufes um zehn Pfund⁸.

 $^{^{\}rm I}$ TM K, fol. 413 a. Vgl. RM 119, 67. In RQ Bern VIII, 1, 12, irrtümlich auf den 1. Oktober 1502 datiert.

² TM K, fol. 414a, 1. Oktober 1503.

³ TEGERFELD, 217, 219. SICHER, 35. BRÜGGER II, 3.

⁴ STUMPF I, 61. Vgl. NAUDÉ, Getreidehandelspolitik I, 155.

⁵ TM L, fol. 35a, 29. Juli 1504. RM 122, 96.

⁶ EA III, 2, 288, lit. a. ⁷ TM L, fol. 46b-47a.

⁸ HALLER II, 274.

Im April 1505 gelangte Bern wiederum an Solothurn. Solothurnische Fürkäufer sowie einige Berner planten, acht Schiffe voller Korn aus den bernischen Landen wegzuführen. Bern hatte seine Amtleute in Büren und Nidau angewiesen, die Schiffe aufzuhalten. Es befürchtete, dass ihm Zoll und Geleit entzogen und seinen Untertanen das Korn «zu mergklicher türe entfrömbdett werde»¹. Die Kunde vom geplanten Grosstransport war schnell bis in die Innerschweiz gedrungen und hatte die Regierungen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug veranlasst, in einem gemeinsamen Brief an Bern ihre Beunruhigung auszudrücken. Das Beispiel zeigt, wie damals Nachrichten über grössere Korntransporte mit angespannter Aufmerksamkeit, ja zuweilen mit ausgesprochener Nervosität verfolgt wurden. Wir verstehen die Unruhe der Innerschweizer besser, wenn wir bedenken, dass dieses Ereignis in die Zeit von Ende April und Anfang Mai fiel, also in die Zeit kurz vor der neuen Ernte, wo der Mangel stets am grössten war. Das bernische Antwortschreiben zeigt die Bemühungen der Obrigkeit um die Kornversorgung des Landes. Sie habe alle Untertanen mit Korn versehen, obwohl nur noch wenig vorhanden sei, und habe vorgesorgt, dass das Getreide im Lande bleibe. Da sich die bernische Obrigkeit verpflichtet fühlte, den Innerschweizern behilflich zu sein, befahl sie dem Abt von St. Urban, der noch über eine grössere Kornmenge verfügte, diese für die Innerschweizer bereitzuhalten². Hier unterscheidet Bern wieder deutlich zwei Arten des Handels.

Die regierenden Orte Bern und Freiburg verfügten in jenem Frühjahr, dass durch Fürkäufer nach Murten gebrachtes Korn daselbst zwangsweise zu vorgeschriebenen Preisen verkauft werden musste³. Wenig später wandte sich Bern an Freiburg, um Massnahmen gegen einen Berner zu veranlassen, der Korn weggeführt hatte und sich nun im Gebiete Freiburgs auf hielt⁴. Im September 1505 liess der Rat bei zwanzig Pfund Busse den Vieh-Fürkauf im Obersimmental verbieten⁵.

¹ TM L, fol. 84, 29. April 1505. ² TM L, fol. 86a, 5. Mai 1505.

³ EA III, 2, 309, Nr. 210, lit. a, 28. April 1505. ⁴ TM L, fol. 88a, 15. Mai 1505.

⁵ RM 127, 11.

DIE GUTEN JAHRE 1505-1510

Das Jahr 1505 zählt zu den wenigen, für die Tegerfeld viel und wohlfeiles Getreide notieren konnte¹. Für Bern beginnen mit 1505 ein paar gute Jahre. Die wirtschaftlichen Nachrichten werden spärlich, ein Zeichen der guten Versorgungslage.

1506 wurde ein «gut fruchtbar jar», schreibt Stumpf. In Zürich konnte man ein Mütt Kernen für 1 \mathcal{U} 3 β und Wein für 1 \mathcal{U} 10 β kaufen². Auch Tegerfeld meldet, es habe viel Getreide gegeben. Korn und Wein seien «ex dei clementia» billig feilgeboten worden; im Herbst und Winter jedoch sei der Preis des Weines wieder gestiegen³.

Im April dieses Jahres verzeichnete die bernische Obrigkeit «mergklichen mangel und gebrästen» am «veylen kouff des fleysch», was sie wie üblich den Fürkäufern ankreidete, welche das Vieh ausser Landes führten 4.

Zwei Missiven vom Dezember 1507 deuten auf kleinere Getreidepreisaufschläge hin. Wieder einmal liess die Obrigkeit das Aufkaufen und Wegführen von Getreide verbieten. Das gereiche «dem gmeinen man zu uffschlag unnd einer thüre.» Gleichzeitig wurde den Gotteshäusern Thorberg, Fraubrunnen, Frienisberg, Buchsee, Köniz und Erlach befohlen, fürderhin niemandem ohne Einwilligung der Obrigkeit Korn zu verkaufen 6.

Fast zwei Jahre später, im Oktober 1509, musste der Rat das Fürkaufsverbot für Vieh in Erinnerung rufen und erneut unter Strafe stellen 7.

Anfangs 1510 beschuldigte eine Tagsatzung die Fürkäufer, beträchtliche Ankäufe von Korn und Haber zu machen, um das Getreide ins Welschland zu exportieren. Die Marktorte wurden aufgefordert, dies zu verhindern, damit nicht eine Teuerung hervorgerufen werde⁸.

- ¹ Tegerfeld, 219. Sicher, 36. In Memmingen soll 1505 ein Hungerjahr gewesen sein: Rundstedt, 48.
 - ² Stumpf I, 61. Vgl. Brügger II, 3. Bosshart, 75. ³ Tegerfeld, 220 f.
 - ⁴ TM *L*, fol. 180a, 15. April 1506. ⁵ TM *L*, fol. 337b, 3. Dezember 1507.
 - ⁶ TM L, fol. 338a, 3. Dezember 1507.
 - ⁷ TM M, fol. 99 b, 12. Oktober 1509. HALLER II, 274.
- ⁸ EA III, 2, 476 f., lit. d, 4. Februar 1510. Unter Welschland verstand man damals die Länder romanischer Sprache. Welschlandhandel bezeichnet meist den Handel nach Italien.

DIE TEUERUNG VON 1511/12 BIS 1512/13

Für das Jahr 1511 erwähnt Tegerfeld eine Teuerung, die er auf ein schweres Hagelwetter zurückführt. Der damals 54jährige bezeugt, niemals vorher so grosse Hagelschlosse gesehen zu haben 1. Auch für 1512 wird uns eine Teuerung bezeugt 2. Das Anschwellen der Fürkaufsverbote lässt den Schluss zu, dass die Getreidepreise etwas stärker anstiegen, als die auf obrigkeitlichen Rechnungen beruhende Getreidepreiskurve im ersten Kapitel ausweist.

Im Herbst 1511 verkündete der Rat, Korn werde aufgekauft und ausser Landes geführt, was Mangel und Teuerung zur Folge habe. Den Vögten wurde befohlen, alle Fürkäufer mit zehn Pfund zu büssen, denn man brauche das Korn im eigenen Lande zur Versorgung der Oberländer und anderer Untertanen. Der Kornkauf zum Hausgebrauch wurde ausdrücklich gestattet³. Ende Januar 1512 erging ein neuer Erlass gegen die Kornexporte, «dadurch dem gemeinen mann thüre unnd mangel zustatt». Auf den obligatorischen Märkten durfte ein Einheimischer oder Fremder nur noch soviel kaufen, wie er im eigenen Hause brauchte⁴. Gleichzeitig liess die Obrigkeit den Oberländern Korn zuführen. Sie befahl den dortigen Amtleuten, zu verhindern, dass es von gewinnsüchtigen Elementen über den Brünig exportiert werde⁵.

Dass man sich auch andernorts Sorgen über das Treiben der Fürkäufer machte, bezeugt eine Meldung des Landvogtes im Thurgau an die Tagsatzung. Er schrieb Mitte Februar, etliche Fürkäufer kauften das Korn gleich während oder nach der Ernte auf, um es dann im Winter teurer den Armen abzugeben. Die Tagsatzung beschloss, an einer späteren Versammlung Massnahmen gegen das Unwesen zu beraten ⁶.

Anfangs Mai 1512 fand es die Berner Obrigkeit für nötig, das Verbot des Kornexportes in Erinnerung zu rufen? Mitte September bat Zürich, Bern möge ihm «von tury wegen» den Zoll für etwa 24 Zentner im Bernbiet gekaufter Butter erlassen⁸. Ende September verkündete der Berner

¹ TEGERFELD, 239. ² TEGERFELD, 242. BRÜGGER II, 4.

³ TM M, fol. 342a, 23. September 1511. ⁴ TM M, fol. 396a, 23. Januar 1512.

⁵ TM M, fol. 399 b, 30. Januar 1512. ⁶ EA III, 2, 600, lit. e, 16. Februar 1512.

⁷ TM M, fol. 447b, 4. Mai 1512. ⁸ UP 36, 86.

Rat von neuem, er habe sichere Nachricht, dass etliche mit dem Korn Fürkauf trieben und es ausser Landes führten. Etliche unterständen sich sogar, das Korn noch «in den garben» zu kaufen. Die schädlichen Fürkäufe gereichten dem Lande «zů thüre unnd uffschlag». Die Amtleute wurden aufgefordert, die Bussen ohne Gnade einzuziehen. Nachträglich erst wurde unter die Missive ein Zusatz gesetzt, der das alte Recht der ländlichen Bevölkerung, ausserhalb der Märkte etwas zum Hausgebrauch zu kaufen, bestätigte¹.

Am 8. November ergingen gleich zwei Fürkaufsverbote. Das eine wandte sich gegen die Händler, die trotz der bestehenden Verbote Schweine in den Wäldern und bei den Häusern bestellten oder auf kauften und sie «in grossen scharen» hinweg führten. Damit dem Lande nicht Mangel erwachse, wurden die Amtleute angewiesen, alle derartigen Fürkäufer schonungslos um zehn Pfund zu büssen, «dann wir je wöllen, das die rechtten offnen märckt besücht unnd solich heimlich furköuff abgestelt werdenn.» Wie schwach tatsächlich die Stellung der Obrigkeit war, zeigt die Drohung am Ende ihres Schreibens, sie werde ungehorsame Amtleute büssen². Offenbar waren die Fürkaufsverbote nicht zuletzt deshalb so erfolglos geblieben, weil es die ausführenden Organe der Obrigkeit am nötigen Einsatz fehlen liessen und vielleicht sogar selber gelegentlich als Fürkäufer ihre Einkünfte verbesserten. Das andere Verbot dieses Tages zielte gegen die Fürkäufer, die im Oberland massenhaft Ziger auf kauften. An die dortigen Amtleute erging der Befehl, Erkundigungen einzuziehen, unverzüglich eine Namensliste aller Schuldigen nach Bern zu senden und auch zu melden, wieviel sie kauften, damit «dieselben dannathin mitt straff mogen handlen»3.

Anfangs Dezember klagte die Obrigkeit in Bern über tägliche Kornpreisaufschläge. Sie schrieb das dem Umstand zu, dass die Gotteshäuser Thorberg, Frienisberg, Fraubrunnen, Buchsee und Köniz ihr Getreide an Fürkäufer verkauften. Es wurde ihnen befohlen, das Korn nach Bern auf die üblichen Märkte zu führen und es hier «umb ein zimlichen pfennig zů geben»⁴.

¹ TM N, fol. 56b, 27. September 1512. ² TM N, fol. 71a. RM 156, 77.

³ TM N, fol. 71 b. RM 156, 77.

⁴ TM N, fol. 86a. RM 156, 115, 3. Dezember 1512. HALLER II, 274.

Gleichentags (3. Dezember 1512) erneuerte die Obrigkeit die Bestimmung von 1357, wonach niemand innerhalb einer Meile Weges um die Stadt Korn auf Fürkauf handeln durfte, sondern alles auf den Markt geführt werden musste. Damit sich die Oberländer nicht zu beklagen brauchten, sei es erlaubt, ihnen Getreide zuzuführen und zu verkaufen, sofern es weiter als eine Meile von der Stadt entfernt gekauft sei. Das Korn dürfe nur gegen bares Geld oder «uff borg und beit» gegeben, nicht aber gegen Waren eingetauscht werden. Das Verbot des Tauschhandels solle sowohl innerhalb als auch ausserhalb des genannten Einmeilenkreises gelten. Es wird auch später öfters wieder ausgesprochen¹. Die Obrigkeit hält den Tauschhandel für verteuernd. Auch mit Vieh dürfe niemand Fürkauf treiben, sondern man solle die Tiere auf den nächsten öffentlichen Markt führen. Hier dürfen sie nur zur Deckung des Hausbedarfes, nicht aber «uff gewin oder witer schatzung wider verkoufft» werden. Dieses Fürkaufsverbot soll in allen Kirchen verkündet werden. Die Freiweibel sollen mit all ihren Untergebenen unverzüglich nach Bern kommen, um hier die Ordnung zu beschwören. Sie sollen eidlich versprechen, auf die Fürkäufer zu achten und sie ohne Gnade um zehn Pfund zu büssen². Die Anstrengungen der Obrigkeit, ihre ausführenden Organe zu loyaler Mitarbeit zu bringen, wurden ständig grösser.

Wenige Tage später beschwerte sich Bern bei Basel und Solothurn, weil etliche Händler dort und anderswo Korn auf kauften, um es nach Savoyen, Burgund und in die Lombardei zu führen. Bern wollte solchen Fuhren, die das Korn aus den zur Versorgung der Eidgenossenschaft dienenden Landschaften wegführten, den Durchgang durch sein Gebiet nicht mehr gestatten. Eine beigelegte verschlossene Namensliste zeigte den beiden Empfängern an, auf welche Fürkäufer sie achtgeben sollten³. Ende Dezember forderte die Regierung mehrere Amtleute auf, von ihrem Korn, sofern es währschaft und lagerfähig sei, nach Bern zu schicken⁴.

Anfangs März 1513 erwischte die Obrigkeit über 20 Vieh-Fürkäufer. Die Sünder wurden am 9. März vor Schultheiss und Rat zitiert, wo sie eine

¹ Sogar noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts (Bürki, 120).

² TM N, fol. 86b-87b. RM 156, 115. HALLER II, 274.

³ TM N, fol. 90b–91a. RM 156, 124, 11. Dezember 1512.

⁴ TM N, fol. 95b, 22. Dezember 1512. RM 157, 9.

Vieh-Ordnung hätten beschwören sollen. Auf ihre Bitten wurde ihnen jedoch der Eid erlassen, doch musste jeder zehn Pfund Busse entrichten. Die Ordnung, die dann einige Tage später mit der Begründung, es herrsche Mangel an Schlachtvieh, öffentlich ausgeschrieben wurde, war eine Erneuerung der Bestimmungen von 1487 und 1501. Vieh darf nicht mit der Absicht des Wiederverkaufes erworben werden. Wenn einer viel eigenes Futter hat, darf er Vieh kaufen und es mästen, doch darf er es frühestens nach Ablauf von sechs Wochen (1501: drei Monaten) wieder verkaufen. Auch ist es erlaubt, mageres Vieh zur Verwendung als Zugvieh zu kaufen, es zu gebrauchen und hernach nach eigenem Gefallen wieder zu verkaufen (diese Bestimmung fehlte 1501). Fremde Metzger dürfen im Bernbiet Vieh zum Schlachten, nicht aber zu Handelszwecken, kaufen, doch dürfen sie sich das Gesuchte nicht von Einheimischen reservieren lassen. Übertreter sollen um zehn Pfund gestraft werden 1. Die Fürkaufsverbote lauteten mit kleinen Abweichungen stets ähnlich. Doch gerade diese Nuancen mussten im Volke eine Rechtsunsicherheit hervorrufen.

DER KÖNIZAUFSTAND

1513 brachte eine gute Ernte. Sicher meldet, das Korn sei vor Martini (11. November) sehr wohlfeil gewesen, danach habe es wieder aufgeschlagen².

Die beiden vorangehenden Teuerungsjahre bedeuteten nur für die Minderheit der städtischen Konsumenten eine Notzeit; für alle die Bauern, die Waren über ihren eigenen Bedarf hinaus für den Markt produzierten, war es eine Zeit der Konjunktur. Die Regierung aber, die Vertreterin jener Minderheit, schien dem Bauern die guten Zeiten zu vergällen. Ihre Wirtschaftspolitik war zwar wenig wirksam, doch wurde gerade in Teuerungsjahren der obrigkeitliche Wille deutlich. Der bäuerliche Groll über diese einseitige Wirtschaftspolitik der Herren kam im Bauernaufstand von 1513 klar zum Ausdruck. Dieser Groll war nicht die einzige Ursache, aber

¹ TM N, fol. 113a, 4. März, und 115b–116a, 17. März 1513. RM 158, 36 f. RQ Bern VIII, 1, 13.

² SICHER, 43.

einer der Gründe des Aufruhrs. Es ist von besonderem Interesse, feststellen zu können, dass der Aufstand in eine Zeit des Rückganges einer für die Bauern günstigen Konjunktur fällt, doch ist die Unzufriedenheit mit der herrschenden Wirtschaftspolitik tiefer begründet:

- 1. Schon seit Jahrzehnten schützte die Obrigkeit einseitig die Konsumenten.
- 2. Mit ihrem Bestreben, dem ganzen Land eine einheitliche Wirtschaftsgesetzgebung aufzuzwingen, schuf die Obrigkeit neues Recht, was nach bäuerlichem Empfinden Unrecht war¹. Hier fällt der bäuerliche Widerstand gegen die städtische Wirtschaftspolitik zusammen mit seinem Kampf für das hergebrachte Recht, mit seinem Kampf gegen den vereinheitlichenden, modernen Territorialstaat.

Dieser Kampf für das hergebrachte Recht, wozu der Kampf für die verlorene wirtschaftliche Freiheit gehört, ist die eigentliche Ursache des Könizaufstandes.

Den unmittelbaren Anlass gaben die inneren Schwächen der Obrigkeit: Parteienhader und Bestechlichkeit. Der Aufstand richtete sich äusserlich gegen die Franzosenfreunde in der Obrigkeit. Wer französische Schmiergelder empfangen hatte, wurde bestraft und aus allen Ämtern gestossen².

Der Könizaufstand ist für Bern, was der Waldmannhandel für Zürich. Hier wie dort geht es vordergründig gegen hervorstechende Persönlichkeiten der Obrigkeit, im Grunde jedoch bekämpfen die Bauern das System der modernen Staatsverwaltung.

Der Interessengegensatz zwischen Stadtbevölkerung und Landleuten führt zu einem doppelten, einem wirtschaftlichen und einem politischen Zusammenstoss der beiden Gruppen, wobei ein eigentümlicher Zwiespalt die Frontstellung durchzieht. Die Obrigkeit lehnt das kapitalistische Gewinnstreben der bäuerlichen Produzenten und Händler ab. Diese jedoch wollen frei nach eigenem Nutzen wirtschaften und nicht der Stadtwirtschaft dienen. Erscheinen uns die Bauern und Händler als vorwärtsge-

¹ Franz, Bauernkrieg, 1 ff.

² Zum Ablauf der Ereignisse siehe Anshelm *III*, 437 ff., bes. 442 ff. Tillier *III*, 81 ff. Feller *I*, 531 ff. Erni, Ämterbefragungen, 33 ff. und 69 ff. Tegerfeld, 254 f. Schwinkhart, 103 ff. Stumpf *I*, 124 f.

wandt und neuzeitlich, die Obrigkeit als rückwärtsgewandt und mittelalterlich, so ist die politische Frontstellung genau umgekehrt. Die Obrigkeit will den Territorialstaat, dem die Zukunft gehören wird, die Bauern halten an überlebten Zuständen fest. Wo die Obrigkeit in eine politisch neue Zukunft vorstösst, klammert sich die Landbevölkerung an das Althergebrachte; wo die wirtschaftlichen Forderungen und die Geschäftigkeit der Bauern und Händler Neues verheissen, bremst die Obrigkeit mit allen Kräften.

Die Stadtobrigkeit verteidigt mit ihrer Gesetzgebung nicht nur eigene materielle Interessen, sondern auch alte christliche Ideale der Mässigkeit und Selbstlosigkeit gegen kapitalistisches Gewinnstreben. Der Könizaufstand wirft ein grelles Licht auf diese Verteidiger alter Ideale: Wegen ihrer Gier nach fremden Pensionen und ihrer Bestechlichkeit haben die «Kronenfresser» bei ihren Untertanen jedes Ansehen verloren.

Der von reformatorischem Geist erfüllte Anshelm geisselt mit den schärfsten Worten den nackten Machthunger und die skrupellose Geldgier der Regierenden. Die Obern seien vollauf damit beschäftigt gewesen, an der Macht zu bleiben und diese zum eigenen Vorteil zu nutzen. Er ist der Meinung, die arbeitsame Bauernbevölkerung sei vernachlässigt und lediglich als Ausbeutungsobjekt verwendet worden. Man habe sie wie Gänse behandelt, um die man sich nur zweimal jährlich kümmere, nämlich am Johannistag, wo man sie rupfe, und am Martinstag, wo man sie braten wolle; dazwischen gebe man sie den Füchsen und Wölfen preis¹.

Die einzelnen bernischen Landschaften erzwangen 1513 von der Obrigkeit die Bestätigung ihrer alten Freiheiten und Rechte. Dazu gehörte der sogenannte freie Kauf, das Recht, nach freiem Willen und nach eigenem Nutzen zu kaufen und verkaufen. Das war ein schwerer Einbruch in die städtische Wirtschaftsgesetzgebung. Das Zugeständnis des freien Kaufes war mit dem Marktzwang und den bestehenden Fürkaufsverboten nicht in Übereinstimmung zu bringen. Fürkauf und freier Kauf bedeuten im Grunde unvereinbare Anliegen, denn sie sind Ausdruck der gegenläufigen Konsumenten- und Produzenten-Interessen. In verschiedenen wichtigen Freiheitenbriefen bestätigte jedoch die Obrigkeit den freien Kauf und ver-

¹ Anshelm III, 473 ff., vgl. IV, 31 f.

bot im selben Atemzug den Fürkauf. Das war eine Kompromissformel, die jeder Seite noch einen Ausweg offenliess. Der Kampf war wohl fürs erste beigelegt, aber noch brauchte keine Seite ihr Anliegen endgültig verloren zu geben. Diesen Zustand verstanden beide Seiten nicht als Definitivum, sondern als momentan unumgänglichen Kompromiss. Beide Seiten konnten dieser Formel zustimmen, weil die alte Unterscheidung von den zwei Arten des Handels noch lebendig war und weil im Wirtschaftsleben jeder zugleich Konsument und Produzent war. Als Produzent war man für den freien Kauf, als Konsument für das Verbot des Fürkaufes. Der Begriff «Fürkauf» war unbestimmt genug, um ganz verschiedenen Zwecken dienen zu können. Die Obrigkeit war der Meinung, den Bauern solle der freie Handel nur innerhalb der durch Sitte und Anstand gezogenen Grenzen erlaubt sein, von rein spekulativen Geschäften jedoch hatten sie Abstand zu nehmen. In seiner tiefsten Demütigung findet das Stadtregiment Hilfe bei der ethisch begründeten alten Unterscheidung von den zwei Arten des Handels.

Der Obrigkeit musste das Zugeständnis ein unerträglicher Einbruch in ihre materiellen Interessen sowie ihre Macht und Ehre sein. Sie erstrebte eine Wiederinkraftsetzung der alten Mandate, das zeigt die Weiterentwicklung. Die Haltung des Bauern war komplizierter. Er kaufte Wein, Salz, Geräte, der Oberländer Getreide. Als Konsument wollte der Bauer nicht von Zwischenhändlern ausgebeutet werden; er war gegen die Wein- und Salzfürkäufer. Als Produzent wünschte der Bauer die Auf hebung der Fürkaufsverbote; er stand auf der Seite der Fürkäufer. Mehrheitlich wünschte die Landbevölkerung die Abschaffung der Fürkaufsverbote. Das gab nachmals die Obrigkeit selber zu, als sie 1518 eine Ämterbefragung über den Fürkauf in die Wege leitete: «So wüssen wir dann, wie der merteil der unnsernn in unnserm ufflouff haben wellen fry sin unnd nitt gestattenn, die fürkouffer abzustellen.»¹

Eine Eingabe des Landgerichtes Zollikofen beleuchtet die differenzierte Stellungnahme der Bauern. Sie sind für das Vieh-Fürkaufsverbot. Sie beklagen sich aber heftig über die in der Stadt geübten Fürkäufe mit Waren, die der Landmann benötigt. Sie wollen einen freien Markt bei sich auf dem Lande und lehnen den Marktzwang der Hauptstadt ab, der ihnen

¹ TM O, fol. 123a, 20. Oktober 1518.

verwehrt, dass sie das, «so sy mit irem schweiß und surer erbeit erbuwent und überkomen, nit nach irem nutz mügen vertriben»¹.

Die der Obrigkeit abgetrotzten Freiheitenbriefe nennen im einzelnen folgendes über den freien Kauf: Im wichtigen Freiheitenbrief für die vier Landgerichte finden wir gleich im ersten Artikel folgendes: «Und namlich des ersten, so wellen wir, das die genanten von den vier landtgerichten in kouffen und verkouffen fry söllen sin, also das ein jeder mag kouffen und verkouffen, wie das sin nutz, notturft und komlikeit vordrot, und nit minder noch anders, dann wie wir hie in unser statt solichs pflågen zůtůnd, doch allzit den fürkouf ußgesatzt, also das solicher abgestelt heissen und sin. Und daby ouch mit willen der statt Friburg gegen denen von Murten verschaffot sol werden, damit si des fürkoufs des wins und saltzes abstanden und ein jeden das sin lassen füren und verkouffen, wie dann von alterhar ouch gebrucht ist, damit der gemein man von denselben dester zimlichern kouf ouch moge finden.»² Die Wein- und Salz-Fürkäufer von Murten hatten sich bei den Bauern so verhasst gemacht, dass nach dem missglückten Dijoner Zug die Bauern aus der Herrschaft von Grasburg und von Guggisberg mit der Erklärung, die Wucherer und Fürkäufer strafen zu wollen, in Murten etliche Häuser verwüsteten und Wein raubten³.

Wenn im Falle des Obersimmentals nichts über den freien Kauf gesagt wird, so ist doch anzunehmen, dass dieser zu den bestätigten alten Rechten zählte 4. Im Brief für das Niedersimmental mussten die Herren gleich im ersten Artikel zugeben, dass die Niedersimmentaler im Kaufen und Verkaufen frei sein sollen, es handle sich um Butter oder anderes Kaufmannsgut. Es wurde ihnen auch bewilligt, dass sie Butter gegen Salz, das sie in ihren Häusern brauchen, tauschen dürfen « und in söllichem handlen sollend und mögen nach irem nutz, willen und gevallen: doch daz dehein fürkouf gebrucht und allzit an geverd werde gehandlot». Die Herren behielten sich vor, an den Jahrmärkten «die so den ancken in grossen summen und witer dann zů ir hůser bruch und notturft uf koufen, abzustellen und hinder sich zů halten, und harin unser und der unsern notturft zů bedencken.» 5.

¹ UP 1, 82. ² RQ Konolfingen, 134 f., Nr. 73, 5. August 1513.

³ Anshelm III, 464 f. Tillier III, 99. Erni, Ämterbefragungen, 73, Nr. 23.

⁴ RQ Obersimmental, 76 ff., Nr. 30. ⁵ RQ Niedersimmental, 69 ff., Nr. 33.

Der Freiheitenbrief für Frutigen vom selben Tag nennt das Recht des freien Kaufes an erster Stelle unter den alten Freiheiten¹. Die Leute von Aeschi dürfen beim alten Herkommen bleiben, «deß sy sich bißhär inn beziechenn der khoüffenn gebrucht haben, allso das sy sich desselbenn gebruchs unnd harkhommenns getröstenn unnd behelffen söllen unnd mögen wie das ir nodturfft ervorderet»². Den Gotteshausleuten von Interlaken wird folgendes bestätigt: «Und damitt die genanten gotzhußlütt sich dester fürer bewerben und iren nutz mogen schaffen, so verwilligen wir inen hiemitt, das si iren ancken umb saltz vertuschen und sust ouch das ir frylich verkouffen söllen und mogen, wie das ir nutz und notturfft vordert, doch also, das in solichem die fürköff, so dem gemeinen mann schädlich sind, verhütt und abgestelt söllen werden.»³ Der bernische Rat hat den Tauschhandel sonst immer bekämpft, doch jetzt musste er nachgeben.

Anshelms Urteil über diese Geschehnisse ist hart und eindeutig: «Da wurden friheiten geheischen und geben, die gütem gmeinem regiment unlidlich und verderblich, als der fri kouf und verkouf; anken-, salz-, korntusch; åndrung der gewicht; gebner ordnungen und oberkeiten absatzung oder friung... Kein grösserer schad ist einer loblichen stat Bern nie zügestanden, wen dise ufrür.»⁴

1531, nach der Niederlage von Kappel, wiederholten sich die Ereignisse von 1513⁵. Die Obrigkeit musste sich dem Druck der Bauern beugen und den freien Kauf erlauben. Gleichzeitig hielt sie jedoch am Verbot des Fürkaufs fest. 1513 wog der Rückschlag für die Obrigkeit schwerer. Es dauerte mehrere Jahre, bis sie wieder Fürkaufsverbote in der alten Schärfe zu erlassen wagte.

Das Verlangen nach freiem Kauf war eine alte, von den Regierungen immer wieder unterdrückte, und von den Untertanen in Unruhen und Teuerungen dennoch wieder erhobene Forderung. 1445 verlangten die Oberländer in ihrem Aufstand auch den freien Kauf⁶. In den Waldmannschen Spruchbriefen, die aus dem Teuerungsjahr 1489 stammen, ertrotz-

- ¹ RQ Frutigen, 142 f., Nr. 42.
- ² Unt. Spruchbuch G, fol. 10b-11a. Ob. Spruchbuch W, fol. 19b (\$138). RQ Frutigen, 143, Nr.43.
 - ³ RQ Interlaken und Unterseen, 276, Nr. 165. ⁴ Anshelm III, 463 f.
 - ⁵ Siehe S. 194 ff. dieser Arbeit. ⁶ Dürr, Die Politik der Eidgenossen, 370 f.

ten die Zürcher Bauern das Zugeständnis des freien Kaufes und Verkaufes¹. Im Teuerungsjahr 1641 forderten die bernischen Untertanen die Wiederherstellung des freien Kaufes für Getreide und Vieh².

DIE WIEDEREINFÜHRUNG DER FÜRKAUFSVERBOTE IN DEN TEUERUNGEN VON 1515/16 BIS 1517/18 UND 1520/21

Nachdem der Obrigkeit das Recht des freien Kaufes abgetrotzt war, musste sie in den folgenden Jahren auf ausdrückliche Fürkaufsverbote verzichten. In der Sache zwar verfolgte sie schon bald wieder, vorsichtig zuerst nur, die alte Politik. Eine scharfe, viele Länder heimsuchende³ Teuerung bereitete dann den Boden für die Wiedereinführung der alten Verbote.

Ein Getreidemangel in Bern im Januar des kalten Winters 1514 war saisonbedingt. Die Obrigkeit liess ihre Stadt von den Amtleuten in Burgdorf, Nidau, Trachselwald, Aarberg und Erlach versorgen⁴.

Schlechtes Wetter verspätete die Ernte des Jahres 1515⁵. Der Wein schlug auf. «Caristia obrepebat in ultionem, ut dicebatur, oppressorum.»⁶

Mitte Juli 1515 verbot die Obrigkeit bei Strafe die Kornausfuhr aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft. Sie behauptete, es werde viel Korn den Feinden zugeführt. «Beschicht ouch dadurch ein soliche uffschlag, das wir unnd die unsernn deß schwerlich müssenn entgelten.» Die innenpolitischen Zustände in diesem Jahr der Niederlage von Marignano verboten es, die alten Fürkaufsverbote wieder in Kraft zu setzen. In Zürich und Luzern gab es Bauernunruhen, und die bernische Regierung hatte Mühe, ihre Untertanen in «willen und ghorsame» zu behalten 8.

- ¹ Dürr, Die Politik der Eidgenossen, 412 ff. ² Bürki, 191.
- ³ Siehe S. 26 und Abb. 1. Franz, Bauernkrieg, 77. Latouche, 348 f.
- ⁴ TM N, fol. 246a, 23. Januar 1514. Zum Kalten Winter von 1514 siehe Basler Chroniken I, 20; VI, 59, 193, 334, 454; VII, 455. Bosshart, 81. Brügger II, 5.
 - ⁵ Bosshart, 82. Brügger II, 6. ⁶ Tegerfeld, 262 und 264.
 - ⁷ TM N, fol. 395a, 18. Juli 1515.
 - ⁸ Anshelm IV, 156. Stumpf I, 137 ff. Tegerfeld, 261.

Grössere Ausmasse nahm die Teuerung im folgenden Jahr an. Der heisse, trockene Sommer liess einen wohlfeilen, guten Wein gedeihen, doch war das Getreide teuer¹. An einzelnen Orten haben Hagelschäden den Ernteertrag vermindert². Die Kunde von der Teuerung in Bern drang bis nach Villingen³. Auch das Fleisch war teuer, weshalb die Obrigkeit den Metzgern Erleichterungen zugestehen musste⁴. Vor der Ernte war der Mangel immer am grössten. Am 8. Mai 1516 befahl der Rat wegen Getreidemangels in der Stadt den Gotteshäusern Köniz, Fraubrunnen, Frienisberg, Thorberg und Buchsee, auf jeden Dienstagsmarkt, solange den Klöstern das möglich sei, Korn in die Stadt zu führen, damit «den unnsern geholffen unnd ein zimlicher kouff unnd slag behaltenn werde»⁵.

An einer Tagsatzung der vier Waldstätte vom 17. Juni in Luzern beklagten sich die drei Länder über die Kornteuerung und schrieben dieselbe, da die Jahre gut und die Kasten voll seien, Übelständen des Marktes zu. Luzern klagte über teure Butter und meinte, Korn und Butter hielten sich in gewöhnlichen Jahren die Waage; schlage das eine auf, so werde auch das andere teurer. Nach langem Beratschlagen einigte man sich auf eine Reihe von Abwehrmassnahmen⁶.

Um die bei der in Aussicht der guten Weinernte zu erwartenden zahlreichen Weingeschäfte unter Kontrolle zu halten, erliessen Bern, Solothurn und Freiburg noch vor der Ernte eine gemeinsame Ordnung über den Weinhandel. Bei einer Busse von zehn Pfund wurde verboten, Wein «fürgriffs⁷ oder by ganzen fassen» zu handeln. Der Wein musste genau ausgemessen und nach Mütt oder Saum gehandelt werden. Gebüsst sollte auch werden, wer in spekulativer Art Wein noch an den Reben, das heisst, noch nicht gekelterten Wein, kaufte oder bestellte. Wenn jemand jetzt schon Wein kaufen wollte, so musste er sich an den Preis halten, der bis spätestens Martini (11. November) verkündet werden sollte. Wenn der

 $^{^{\}rm I}$ Bosshart, 84 f. Basler Chroniken VI, 334. Brügger II, 6. Anshelm IV, 212. Tegerfeld, 273.

² UP 1, 55. ³ Hug, 64. ⁴ Haller II, 419 f.

⁵ TM N, fol. 469b.

⁶ EA III, 2, 981 f., Nr. 662.

⁷ Nicht nach gemessenem Volumen oder Gewicht, sondern nach mutmasslicher Schätzung kaufen. Id. II, 712.

Verkäufer nicht so lange auf sein Geld warten konnte, so durfte eine Anzahlung geleistet werden¹.

Im Oktober herrschte in der Grafschaft Neuenburg so grosse Not, dass eine Tagsatzung beschloss, das dortige Zehnt- und Zinskorn solle den armen Leuten ohne Preisaufschlag nach einem von Sachverständigen bestimmten Wert verkauft werden. Wer seinen Zins nicht in Korn geben könne, dem solle gestattet sein, denselben nach dem festgesetzten Wert in Geld zu entrichten². An derselben Tagsatzung klagte Basel über Kornmangel auf seinem Markt, was es auf die Exporte durch Fürkäufer zurückführte. Auf sein Begehren, die eidgenössichen Orte sollten den Fürkauf abstellen, wollten diese jedoch nicht eintreten³. Die andern Orte waren mehrheitlich des Willens, jetzt nichts gegen die Korn-Fürkäufer zu unternehmen. Man kann sich diesen ungewöhnlichen Entscheid wohl nur durch die damals notwendige Rücksicht auf die unruhigen Bauern erklären. Möglicherweise hatten die Obrigkeiten auch anderswo den freien Kauf gewähren müssen⁴.

Ende November 1516 klagte der Berner Rat über merkliche Aufschläge des Korns und Habers. Er sah darin das Werk der Fürkäufer, die das Getreide ausführten. Es erging aber kein Fürkaufsverbot, sondern den Bauern wurde befohlen, sie sollten ihr eigenes Korn behalten, damit sie später keinen Mangel leiden müssten. Die Obrigkeit drohte, sie im Falle selbstverschuldeter Not nicht mit ihren Kornvorräten zu unterstützen ⁵.

Im Februar des folgenden Jahres herrschte in der Stadt Bern wiederum Kornmangel. Die Bäcker fanden nicht genügend Getreide zu kaufen, was Preisaufschläge zur Folge hatte. Der Rat befahl den Gotteshäusern Köniz, Buchsee und Thorberg, einen oder zwei Wagen mit Korn auf den nächsten Dienstagsmarkt zu schicken⁶.

- ¹ EA III, 2, 1001, Nr.676. TM N, fol. 496b, 5. September 1516. Schon am 16. September 1514 hatte Bern verboten, Wein beim Fass anstatt beim Saum zu handeln, denn durch die ungleichen Fässer werde der gemeine Mann betrogen. TM N, fol. 320a. HALLER III, 118.
- ² EA III, 2, 1015, lit. m. Neuenburg war damals Gemeine Herrschaft der XII Orte. Dierauer II, 418 und 220 f.
 - ³ EA III, 2, 1014, lit. d und 1031, lit. h.
- ⁴ Sicher irrt Bosch, 107, wenn er dieses Gewähren des freien Kaufes mit einem Sinken der Preise erklärt.
 - ⁵ TM N, fol. 504a, 22. November 1516. ⁶ TM N, fol. 517a, 6. Februar 1517.

Der Sommer 1517 war heiss und trocken. Der Hagel richtete merkliche Schäden an. Alle Lebensmittel waren teuer¹. Die Beunruhigung der Obrigkeit stieg so, dass sie zum erstenmal seit dem Könizaufstand wieder Fürkaufsverbote erliess. Noch am 17. Juni hatte sie ihre Untertanen in Stadt und Land aufgefordert, kein Korn auszuführen und Vorräte anzulegen, damit sie sich selber sowie auch die Hauptstadt versorgen könnten².

Die Anspannung wollte jedoch nicht vom Markte weichen, weshalb die Obrigkeit die übliche Teuerungsbekämpfung wieder aufnahm. Am 31. Juli 1517 verbot sie den Fürkauf mit Butter³. Dies war das erste Fürkaufsverbot seit dem Könizkrieg. Tags darauf erging das erste Getreide-Fürkaufsverbot. Es richtete sich an die fruchtreichen Gebiete im Oberund Unteraargau. An sie erging der Befehl, den Fürkauf abzustellen und vom Korn «sovil wol möglich ist» im Lande zu behalten. Jedermann solle sich mit dem benötigten Korn versehen, denn die Vorräte des Staates seien so gering, «das wir uff unnsern kastenn niemand konnen vertröstenn». Wer auf Fürkauf grosse Kornmengen auf kaufe, solle um zehn Pfund gebüsst werden⁴.

Die Furcht vor einer Missernte erwies sich als übertrieben. «Wurdent dennocht me frücht weder man gmeint hätt,» notiert Tegerfeld⁵. Dennoch standen die Getreidepreise ausserordentlich hoch.

In den Jahren 1517 und 1518 ist in Bern und in der Eidgenossenschaft eine Rückkehr zur alten Praxis der Fürkaufsverbote festzustellen. Nach Schwinkhart hätten die Bauern das Ergebnis des Könizaufstandes bereut und eine Rückkehr zum alten Zustand gewünscht, «dann der wücher und fürkouf wardt inen zü hert»⁶. Auch auf eidgenössischer Ebene wagte man jetzt wieder, gegen die Fürkäufer vorzugehen. Am 16. September 1517 einigten sich die in Zürich versammelten Tagsatzungsherren, dass hinfort niemand bei den Müllern, Häusern und Speichern noch in den Klöstern Korn kaufen oder verkaufen dürfe. Ein Kornausfuhrverbot aus dem Ge-

¹ TEGERFELD, 275 f. SCHWINKHART, 211. BOSSHART, 85 f. BRÜGGER II, 6. Die Basler Chroniken VI, 193 f., sprechen von «gar ein grosse thury» und loben Strassburg, das seine Kornspeicher öffnete. Ein Viertzel Korn galt in Basel $3\frac{1}{2}\mathcal{H}$. Hug, 68, nennt eine Teuerung aller Lebensmittel.

² TM O, fol. 15a. ³ Siehe S. 122 f. dieser Arbeit. ⁴ TM O, fol. 28b.

⁵ Tegerfeld, 275 f. ⁶ Schwinkhart, 108.

biete der Eidgenossenschaft, wie es kurz vorher angeregt worden war, wurde jedoch nicht erlassen¹.

Im Herbst 1518 führte der bernische Rat eine Ämterbefragung über die Wiedereinführung der Fürkaufsverbote durch. Er berief sich im diesbezüglichen Ausschreiben auf zahlreiche Klagen der Untertanen, dass die Fürkäufer Korn, Fleisch und anderes in unerträglichem Masse verteuerten. Die Obrigkeit wisse, dass die Mehrheit der Untertanen im Könizkrieg freien Kauf verlangt und die Fürkaufsverbote abgelehnt habe². Von den Antworten ist nur diejenige Burgdorfs erhalten. Es überrascht nicht, dass es als Stadt auf der Seite der Befürworter von Fürkaufsverboten steht. Lebensmittel «von einer hand in die andrenn zů kouffen und verkouffen» soll seiner Meinung nach verboten sein³.

Das Jahr 1519 ging bei stark gesunkenen Getreidepreisen in Ruhe vorüber, ohne dass neue Fürkaufsverbote notwendig wurden 4. Im folgenden Frühling jedoch musste die Obrigkeit verschiedenen Gotteshäusern befehlen, Korn auf den Markt zu führen und nichts ausser Landes gehen zu lassen 5.

Die Ernte 1520, die ohnehin nicht ertragreich war, wurde noch durch das schwere Hagelwetter vom 10. August 1520 geschädigt, so dass eine neuerliche Teuerung folgte⁶. Sie wurde von der Obrigkeit mit einem langen, besonders umfassenden Fürkaufsverbot bekämpft, das nun mit aller Schärfe die vom Könizaufstand unterbrochene alte Politik wieder aufnahm. Der umfangreiche Erlass war eine ziemlich genaue Wiederholung der Korn- und Vieh-Fürkaufsverbote vom 3. Dezember 1512 und März 1513, der beiden letzten Fürkaufsverbote vor dem Könizaufstand⁷. Damit trat die alte Wirtschaftsgesetzgebung wieder vollständig in Kraft.

¹ EA III, 2, 1075, lit. e und 1076, lit. e, 4. und 16. September 1517.

² TM O, fol. 123 a. RM 179, 41, 20. Oktober 1518. ERNI, Ämterbefragungen, 108. Siehe S. 111 dieser Arbeit.

³ UP 3, 53, 29. Oktober 1518. ⁴ Siehe erstes Kapitel, Abb. 1. ⁵ HALLER II, 274.

⁶ TEGERFELD, 283. ANSHELM *IV*, 385 f. SCHWINKHART, 240 ff. STUMPF *I*, 164. BOSSHART, 91. UP 6, 169 und 43, 100. Vgl. TM *P*, fol. 184a. Verschiedene Rechnungen weisen 1521 wegen des Hagels Mindereingänge am Zehnten aus. Z.B. B VII, 983 b. Abb. 1 im ersten Kapitel zeigt die Teuerung deutlich. 1523, im August, wurde einer verbrannt, der «gestand», beim Machen des Hagels geholfen zu haben. Vier Frauen aus Basel hätten ihn dazu angestiftet. STECK und TOBLER, 281.

⁷ TM O, fol. 292 b–294a, 29. September 1520. RM 187, 19, 28. September. An die vier Landgerichte. RQ Bern VIII, 1, 13.

Die Obrigkeit versuchte auch sogleich, noch einen Schritt weiterzukommen. Viele Bauern hielten damals in den Wäldern unmässig viele Schweine, die sich vom Achram (Eicheln und Buchnüssen) nährten 1. Wuchs in einem Jahre zuwenig Achram, wurden die Schweine nicht selten mit Getreide gefüttert. Schon 1437 und 1491 hatte die Obrigkeit befohlen, keiner dürfe mehr Schweine halten, als er im eigenen Haushalt benötige². Jene Bestimmungen waren zu dehnbar gewesen. Jetzt ging die Obrigkeit weiter und erliess am 24. Oktober 1520 ein genaues Reglement über die Maximalzahl der Schweine, die ein Untertan halten durfte. Wer einen ganzen Bau³ besass, durfte höchstens 30 Schweine, wer einen halben Bau sein eigen nannte, 15 bis 20, der Taglöhner, der weder über einen ganzen noch einen halben Bau verfügte, höchstens 5 Schweine halten. Wieder einmal wurde in Erinnerung gerufen, dass die Schweine nur auf dem Markt gehandelt werden durften. Fremde sollten jedoch wie schon immer das Recht haben, Schweine bei den Häusern zu kaufen 4. Nun war das Reglement klar und eindeutig, doch wie wollte ihm die Obrigkeit mit ihren beschränkten Machtmitteln Nachachtung verschaffen? Sie hätte über eine kleine Armee von Polizisten verfügen müssen!

Die bernische Schweine-Ordnung erschien Solothurn nachahmenswert, weshalb es Bern um Übersendung einer Abschrift bat⁵. Das Privileg für Fremde, bei den Häusern kaufen zu dürfen, forderte Solothurn jedoch zum Protest heraus. Es wollte, dass Einheimische und Fremde gleich behandelt würden. Bern widerrief das Privileg, «damitt si und wir glichformiger gestalt erfunden wärden»⁶.

Wenige Tage später musste jedoch die Obrigkeit völlig zurückkrebsen. Unter dem Vorwand, von einer herrschenden Schweineseuche nichts ge-

¹ Zu Achram, Acherum siehe Id. *I*, 70; Lexer *I*, 18. Feller, Staat Bern, 40. Morgenthaler, Bilder, 181. Frey Arthur, Einiges aus dem Sprachgut der aargauischen Rechtsquellen. Festschrift Walther Merz, Aarau 1928, S. 229 f. Bucheckern steht etymologisch mit Achram im Zusammenhang. In Bern war später Acherum üblich.

² Morgenthaler, Teuerungen, 4 f. und 44. TM G, fol. 350, 23. Juli 1491.

³ Aussergewöhnliche Umschreibung für Hofgrösse. Üblicher wäre Zug; ein ganzer Zug = 4, ein halber = 2 Zugtiere.

⁴ TM O, fol. 304a, 24. Oktober 1520. ⁵ EA III, 2, 1260, lit. c, 8. Oktober 1520.

⁶ TM O, fol. 305b, 5. November 1520.

wusst zu haben, wurde «unnser vordrig ansächenn abgestelt, unnd einen jeden fryg gelassenn, die schwyn by den husernn unnd an andern orttenn zů kouffen unnd zůverkouffen, wie inen dann wil gevallenn»¹.

1520/21 wurde zwischen Bern und Basel ein langwieriger Streit wegen Kornfuhren nach Aarau ausgetragen, der uns aber hier nicht weiter zu beschäftigen braucht².

Am 2. September 1521 erneuerten die Städte Bern, Freiburg und Solothurn ihre gemeinsame Weinordnung aus dem Jahre 1516. Die Waadt und Neuenburg wurden aufgefordert, Wein nicht nach Burgund zu verkaufen³. 1521 und 1522 musste das unwirksame Fürkaufsverbot für Vieh von 1520 neu aufgelegt werden⁴. Der beginnende Kampf gegen die Viehexporte leitet das Vorspiel zur grossen Teuerung von 1527 bis 1533 ein. Doch bevor wir zur Behandlung dieser Krise übergehen, wollen wir noch einen Blick auf die auffallend machtlose Position der Obrigkeit gegenüber dem Butterfürkauf im Oberland werfen.

DIE OBRIGKEIT UND DIE BUTTERFÜRKÄUFER

Butter liess sich besser als das voluminöse Korn gewinnbringend exportieren. Der Rat in Bern forderte die Butterproduzenten im Oberland zu stetem Widerstand heraus, denn er verlangte, dass alle Butter auf die Stadtmärkte geführt werde, wo er unter Ausnutzung des so geschaffenen grossen Angebotes und der Konkurrenz die Preise nach Kräften drückte. Ich habe dies an Preisbeispielen im ersten Kapitel gezeigt⁵. Die Produzenten wollten ihre Ware natürlich nicht selber entwerten. Sie exportierten ihre begehrte Butter überall dahin, wo bessere Preise winkten. So wurden sie in den Augen des Rates zu Butterfürkäufern.

¹ TM O, fol. 306a, 13. November 1520.

² TM O, fol. 255b–256a. TM P, fol. 89. UP 43, 98. EA III, 2, 1255, lit. i; 1261, lit. c; 1264, lit. a; 1269, lit. b; IV 1a, 12, lit. a; 32, lit. b; 49, lit. k; 67, lit. f; 73, lit. a; 89, Nr. 39. Bosch, 45. Rundstedt, 34.

³ TM O, fol. 381 b. EA IV 1a, 93, lit. a. Vgl. S. 115 dieser Arbeit.

⁴ TM O, fol. 3902, 20. September 1521. TM P, fol. 79, 5. September 1522. RQ Konolfingen, 68. Steck und Tobler, 131. Haller II, 274, vgl. 404.

⁵ Siehe S. 40 ff. Über den bernischen Buttermarkt um 1600 siehe Bürki, 118 ff.

Die Obrigkeit reagierte auf die geringsten Preiserhöhungen sehr empfindlich. Sie führte dagegen einen unermüdlichen Kampf. Während des ganzen 16. Jahrhunderts gingen ihre Mandate ins Oberland¹. In fast gleichlautenden Wiederholungen heisst es immer wieder: Unsere früheren Schreiben haben nichts genützt. Wir vernehmen ständig viele Klagen der Untertanen über Buttermangel und Butterteuerung. Das kommt daher, dass die Butter ausser Landes geführt wird. Wir befehlen ernstlich bei zehn Pfund Busse, solchen Fürkauf abzustellen und alle Butter in die Stadt auf den Markt zu führen. Oft werden die Oberländer daran erinnert, dass die Hauptstadt sie mit Getreide versorgt, und es wird ihnen etliche Male mehr oder weniger deutlich für den Fall weiterer Widersetzlichkeit eine Kornsperre angedroht. In der Praxis hat jedoch der Rat die Oberländer stets mit grosser Nachsicht behandelt, auch wenn diese gelegentlich das Vertrauen der Herren missbrauchten². Es ist mir kein Fall einer verwirklichten Kornsperre bekannt. Der Grund für die obrigkeitliche Zurückhaltung ist in den Selbständigkeitsbestrebungen der Oberländer zu suchen. Erinnerungen an alte Freiheit und die Nachbarschaft der Landsgemeindedemokratie Obwalden erzeugten einen Trotz gegen Bern, der sich vom Alten Zürichkrieg bis zum Dreissig jährigen Krieg verschiedentlich manifestierte³.

Die Mandate ins Oberland von 1486 bis 1536 sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

	Dekretierte	Tatsächliche		
Datum	Höchstpreise	Marktpreise	Quelle	
4. September 1486			TM F, fol. 312b	
20. August 1490			TM G, fol. 197b	
20. September 1490			TM G, fol. 209a	
11. September 1491			TM G, fol. 379b	
9. September 1496			TM <i>H</i> , fol. 191 b	
13. April 1497			TM H, fol. 271 a	
11. oder 12. September 1497			TMJ, fol. 35a	
15. September 1498			TM J , fol. 127 b	

¹ Quellenangaben finden sich im Staatsarchiv Bern unter dem Stichwort «Oberland» in: «Deutsche Missivenbücher. Register.» Bd. 1: 1442–1500 (erstellt 1827). Bd. 2: 1500–1600 (erstellt 1826). RAMSEYER, Küherwesen, 54 ff.

² Vgl. S.92 dieser Arbeit. ³ Vgl. dazu Specker, 10 f., und Bürki, 186 f.

Datum	Dekretierte Höchstpreise	Tatsächliche Marktpreise	Quelle			
18. September 1498			TM <i>J</i> , fol. 130b			
19.Juni 1500			TM K, fol. 20b			
14. August 1505			TM <i>L</i> , fol. 100 b			
12. Dezember 1505	12 c) (Bereit-					
	schaft, 1 & mehr					
	zu bezahlen)		TM L, fol. 126b–127a			
30.Januar 1506	14 c8		TM L, fol. 138a			
18. Juli 1506			TM L, fol. 202b			
17. Juli 1509	10 <i>c</i> 8		TM M, fol. 80b			
17. August 1509			TM M, fol. 85b			
24. September 1510	12 <i>c</i> §		TM M, fol. 224b			
20. August 1511			TM M, fol. 325 b			
4. Mai 1512			TM M, fol. 446b			
22. September 1512			TM N, fol. 53 a			
31.Juli 1517			TM O, fol. 27b			
8. Oktober 1522	12 <i>C</i> }	13-14 <i>c</i> 8	TM P, fol. 84b-85a			
25. Oktober 1524	*		TM P, fol. 289b			
31.Mai 1525			TM P, fol. 390b			
9. August 1525			TM P, fol. 421a			
27. Februar 1526		18 <i>c</i> §	TM Q, fol. 18b			
19. Juli 1526			TM Q, fol. 71 b			
21. August 1526			TM Q, fol. 85b			
20. August 1527 (Die Obrig	y_					
keit schickt eine Botschaft)			TM Q, fol. 245a			
11. September 1527	15 CS		TM Q, fol. 257a			
7. September 1530	14 c im Unter	r-				
, 1	land		TM S, 661 f			
	12 0 im Ober	<u>-</u>				
	land					
31. Oktober 1530			TM S, 795			
25. September 1532			TM T, 650			
2. Oktober 1532			TM T, 659			
22. September 1535			TM W, 33			
10.Juni 1536	14 CS	16 <i>c</i> §	TM W, 287			
29. November 1536 (Die Obrigkeit schickt eine						
Botschaft)			TM W, 375-377			

Die Tabelle spiegelt deutlich den Rückschlag, den die Obrigkeit 1513 im Könizaufstand erlitt. In zehn Jahren wurde nur ein einziges Fürkaufsverbot erlassen. 1516 war nicht nur das Getreide, sondern auch die Butter

teuer¹, doch die Herren erliessen kein Fürkaufsverbot. Erst im folgenden Jahr nahmen sie die übliche Teuerungsbekämpfung wieder auf. Das erste Fürkaufsverbot der Berner Obrigkeit seit dem Könizkrieg befasste sich mit dem Butterhandel². Einen zweiten Rückschlag erlitt der Rat 1528 im Oberländeraufstand. Obwohl eine allgemeine Teuerung herrschte, wartete die Obrigkeit lange, bevor sie mit Fürkaufsverboten einschritt. Im Herbst 1529 klagte der Zürcher Rat über teure Butter³. Die Herren in Bern machten dem militärisch unterworfenen Oberland erst fast ein Jahr später Vorschriften.

Von diesen zwei Ausnahmeperioden abgesehen, gilt auch für die Butter, wie schon für das Getreide, die Feststellung, dass Zeiten gehäufter Fürkaufsverbote auf Teuerungen schliessen lassen.

Die Fürkaufsverbote lassen auf folgende Teuerungen schliessen:

```
1490–1491<sup>4</sup>
1496–1498
1505–1506
1509–1512
1525 und folgende Jahre
1536
```

Diese Übersicht stimmt gut mit den im ersten Kapitel auf Grund der Preise bestimmten Teuerungsjahre überein⁵.

Es fällt auf, dass die Preisbewegungen von Getreide und Butter nicht parallel gehen, jedoch auch nicht völlig voneinander abweichen. 1490 und 1491 waren Getreide und Butter teuer. 1496–1498 ergingen nur Fürkaufsverbote für Butter, nicht aber für Getreide. 1501 und 1502 war das Getreide sehr teuer, doch ergingen keine Butter-Fürkaufsverbote. In den Jahren 1505/06 war die Getreideversorgung gut, aber der Rat musste wegen der Butter viermal ins Oberland schreiben. Die Teuerungen von 1511 und 1512 erfassten Butter und Getreide. 1524 schlug das Korn auf, wogegen die Butter besonders billig war. In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre

¹ Siehe S. 115 dieser Arbeit. ² Vgl. S. 117. ³ Egli, 1615, 19. Oktober 1529.

⁴ Damals ging man auch auf eidgenössischer Ebene gegen die Butterfürkäufer vor. EA III, 1, 346, lit. a; 353, lit. w; 425, lit. l.

⁵ Siehe S. 43 dieser Arbeit.

waren Getreide und Butter teuer. Solche Abweichungen sind anderswo auch schon festgestellt worden¹. Die damaligen Obrigkeiten sahen vor allem die gemeinsamen Teuerungen von Korn und Butter. Luzern war 1516 der Meinung, die beiden Produkte hielten sich in gewöhnlichen Jahren die Waage; schlage das eine auf, werde auch das andere teurer². Zusammenhänge sind leicht einzusehen. Butter für den Handel wurde vorwiegend in den Alpengebieten produziert. Die Bergbauern benötigten Getreide. War dieses teuer, verlangten sie für ihre Butter einen höheren Preis. Die Berner Regierung war der Meinung, das Tauschen von Butter gegen Korn oder Salz verteuere die Waren. Sie verbot wiederholt solchen Tauschhandel.

Die Butter aus dem Berner Oberland wurde mindestens bis Zürich und Basel gehandelt³. Wie begehrt die Oberländer Butter war, zeigen betrügerische Praktiken, vor denen die Obrigkeit ihre Untertanen warnen musste. Ausländer drehten unerfahrenen Bauern ihr fremdes Geld zu teuer an. Mit den so zu billig erhaltenen bernischen Münzen kauften sie, oft durch Mittelsmänner, Butter und andere Waren. Sie bezahlten den vollen Wert und machten doch ein gutes Geschäft⁴.

Ich habe oben den typischen Inhalt der Butter-Fürkaufsverbote geschildert. Ich gebe im folgenden in chronologischer Folge noch einige Einzelheiten und Erläuterungen zur Tabelle der Mandate ans Oberland.

Ungeachtet aller Enttäuschungen galt dem Rat die Versorgung seiner Untertanen im Oberland mit Korn als Pflicht einer treuen Regierung. Er mahnte im September 1486, die Oberländer möchten bedenken, wieviel Gutes er ihnen früher mit Kornlieferungen, nicht ohne selber grosse Schäden zu erleiden, erwiesen habe ⁵.

Nachdem die Herren im August 1505 ein neues Fürkaufsverbot erlassen hatten, schickten die Oberländer eine Botschaft und verlangten, am kommenden Jahrmarkt 13 & zu erhalten, nachher wollten sie die Butter für 12 & geben. Die Regierung willigte in ihr Begehren ein. Aber im Dezember musste sie sich beschweren, weil die Oberländer ihre begehrte

¹ The Cambridge Economic History II, 209 f. ² Siehe S. 115 dieser Arbeit.

³ Siehe S. 40 und 85. ⁴ TM G, fol. 209a.

⁵ Auch die Eidgenossen machten im selben Jahr Versuche, den Fürkauf mit Milchprodukten abzustellen. EA *III*, 1, 252, lit. t.

Ware nur in kleinen Mengen nach der Hauptstadt führten und teurer als abgemacht verkauften. Wieder einmal erinnerte die Obrigkeit ihre unfügsamen Untertanen an die früheren Kornlieferungen zu günstigen Preisen und begehrte, dafür mit Butter für 12 Ø pro Pfund beliefert zu werden. Erst ganz am Schluss der Missive machte die Obrigkeit das Zugeständnis, das ihr so schwerfiel: Sie sei bereit, auch einen Pfennig mehr zu bewilligen. Gleichzeitig verbot sie das Tauschen von Salz gegen Butter. Keine zehn Tage später mussten die Herren den Höchstpreis auf 14 Ø heraufsetzen¹. Schon Ende Januar 1506 klagte die Obrigkeit wieder über Preisaufschläge. Sie verlangte, dass das Pfund Butter für 14Ø geliefert werde. Im Juli klagte sie schon wieder über die Fürkäufer. Um die Oberländer gefügiger zu machen, wies sie auf die Möglichkeit hin, die Butter auf die Märkte von Thun oder Unterseen zu führen.

Vorübergehend bildeten sich die Preise zurück, doch schon im Juli 1509 verlangte der Rat, dass die Butter nicht auf Fürkauf verkauft, sondern nach Bern geführt und hier um 10 \@ gegeben werde. Da die Stadtbewohner weiter klagten, musste der Rat schon einen Monat später die Amtleute zu noch besserer Aufmerksamkeit ermahnen. Sie sollten im geheimen den Exporteuren nachspüren und ihre Ware beschlagnahmen. Wieder ein Jahr später befahl die Obrigkeit den Amtleuten im Oberland, den dortigen Untertanen ins Gewissen zu reden und sie an die günstigen Kornlieferungen der Hauptstadt zu erinnern. Sie sollten die Butter um 12 \@ geben, das sei «jn disen löuffen und jaren vast gnug». Übertreter, und zwar Käufer wie Verkäufer, sollten schonungslos um zehn Pfund gestraft werden. Doch es nützte alles nichts. In den folgenden Teuerungsjahren musste der Rat zu wiederholten Malen und mit der gleichen Erfolglosigkeit ins Oberland schreiben. Im September 1512 heisst es, die Untertanen klagten über teure Butter und «rüffenn unns daruff hoch unnd vast an, jr notturfft anzüsächen unnd zü verschaffen, damitt si veilen kouff des anckens mogen ervolgenn.»

Im Februar 1526 rief der Rat empört, nun werde das Pfund Butter gar um 18 8 gehandelt, «das hievor nie gehört». Am 30. Juli 1527 dekretierte die Obrigkeit einen Preis von 14 8 ². Im August 1527 schickte sie eine Abordnung des Rates zu den einzelnen Oberländer Gemeinden. Doch ehe

¹ Haller II, 248, 21. Dezember 1505. ² Haller II, 251.

noch ein Monat um war, klagte die Obrigkeit in einem neuen Schreiben, ihre Befehle hätten nichts genützt...

1528 erhoben sich die Oberländer, worauf sich die Herren trotz ihres Sieges Zurückhaltung auferlegten. Sie liessen die Oberländer gewähren, obwohl damals die grosse Teuerung herrschte, die im nächsten Kapitel geschildert werden soll. 1529 klagte die Zürcher Obrigkeit über Butterteuerung¹. Als 1530 in Luzern die Butterpreise stiegen, schrieb man das einem «gächen infallen» zürcherischer Butterhändler zu. Zürich leitete darauf Massnahmen gegen sie ein². Da man auch in Bern unter Buttermangel litt, sperrte die Obrigkeit die Ausfuhr über den Brünig³. Schon zweieinhalb Wochen später musste der Rat den Haslitalern zugestehen, Butter ihrer eigenen Produktion über den Brünig zu führen, doch «kheinen khoufftenn ancken by grosser peen» 4. Erst als die allgemeine Lebensmittelteuerung so gross geworden war, dass die Obrigkeit sie mit Aufbietung aller Kräfte bekämpfen musste, verkündete sie am 7. September 1530 gleichzeitig mit einer Reihe von andern Preisvorschriften für alle wichtigen Lebensmittel dem Oberland neue Höchstpreise für Butter. Im Oberland sollte sie 12 0, im Unterland 14 & kosten. Im Kappelerbrief mussten die Herren den freien Kauf gewähren, doch blieben Marktzwang und Exportverbot für Milchprodukte in Kraft⁵. Da der freie Kauf gestattet war, glaubten die Produzenten im Oberland, ihre Butter frei exportieren zu können. 1532 herrschte deshalb an den Wochenmärkten in Bern empfindlicher Mangel. Darauf gebot der Rat im September, die Butter in die Stadt zu feilem Kauf zu führen. Dies sollte eine Gegenleistung der Oberländer dafür sein, dass sie ihren Kornbedarf in Bern decken konnten. Die Obrigkeit betonte, dieser Befehl gelte, obwohl sie den freien Kauf bewilligt habe. Den einträglichen Butterexport betrachtete sie jedoch als verbotenen Fürkauf. Am folgenden Wochenmarkt herrschte wiederum grosser Buttermangel. Nun liess die Obrigkeit von allen Kanzeln herab bei zehn Pfund Busse den Butterexport verbieten und den Marktzwang befehlen. Diesmal war der Erfolg offenbar besser, denn der nächste solche Befehl ging erst drei Jahre später ab.

¹ Egli, 1615, 19. Oktober 1529.

² Egli, 1683 (27. Juni), 1695 (13. Juli), 1696 (20. Juli), 1709 (3. September).

³ RM 226, 37, 39 (30. Juni und 1. Juli 1530).

⁴ RM 226, 84 (16. Juli). ⁵ Siehe S. 194 f. dieser Arbeit.

Die lang jährige grosse Lebensmittelteuerung ging zu Ende, doch in den Jahren 1535/36 musste der Rat eine Butterteuerung bekämpfen. Im September 1535 herrschte in der Stadt Bern wieder einmal so empfindlicher Buttermangel, dass die Herren drohten, dem Oberland kein Korn und Salz mehr zu liefern. Mit dem Argument, Korn und Salz seien wohlfeil, suchte die Obrigkeit, im Juni 1536 den Butterpreis von 16 6 auf 14 6 herabzudrücken. Im nächsten Monat bewilligte sie einen Pfennig mehr 1. Dennoch verkauften die Oberländer ihre Butter an Orten, wo sie bessere Preise erzielten. Die Herren entschlossen sich, Boten vor die Gemeinden im Ober- und Niedersimmental, in Frutigen und Aeschi abzusenden. Die Obrigkeit liess die alten und stets missachteten Befehle wiederholen und drohen, sie werde die Bewilligung zum freien Kauf, die sie nur unter Vorbehalt erteilt hatte, wieder auf heben 2. 1536 herrschte auch in Basel grosser Buttermangel 3.

I HALLER II, 251.

² TM W, 375-377, 29. November 1536. (Das Original ist fälschlich auf 1535 datiert.)

³ Basler Chroniken I, 150.

DAS HERAUFZIEHEN DER KRISE

«Es wachst vil, ist doch tür.»¹ Mit dieser erstaunlichen Feststellung charakterisierte Valentin Tschudi die Teuerung von 1527. Andere Chronisten und Aussagen in offiziellen Akten behaupten dasselbe für den Höhepunkt der Krise 1529/30.

Wir kennen die Klischeevorstellungen der damaligen Zeit über das Zustandekommen einer Teuerung durch Machenschaften der Fürkäufer, insbesondere Lebensmittelexporte. Auch wenn man dies in Rechnung stellt, ergibt ein genaueres Studium das Bild einer importierten Teuerung. Im Lande selber waren die Nahrungsmittel ausreichend vorhanden. In Italien herrschte Not und Teuerung. Lebensmittel wurden exportiert, und so wurde die Teuerung eingeschleppt.

Die grosse Krise begann in der Schweiz als Fleischteuerung. In den Berggebieten war der Getreideanbau immer mehr zugunsten der Viehzucht verdrängt worden. Der Viehexport, vor allem nach dem Welschland, wurde zur Haupteinnahmequelle der Bergler². Nach Angaben von Johannes Stumpf trug die Viehzucht den Bauern «groß gelt und güt» ein, denn die tägliche Erfahrung lehre, dass einer, der im Sommer und Winter 20 Kühe zu halten vermöge, nach Abzug aller Kosten für Knechte und anderes einen jährlichen Reingewinn von mehr als 100 Kronen erziele. Dazu komme noch der Nachwuchs an jungem Vieh. Dieser Gewinn werde «erobert mit geringer arbeit, darum ist auch diß land reych an leüten, groß volck erneert sich in kleiner gegne.»³.

Der Viehexport war für die Bauern ein viel zu gutes Geschäft, als dass sie sich durch Verbote ihrer Obrigkeit hätten davon abbringen lassen.

¹ Val. Tschudi, 33, Nr. 76. ² Hauser, 12 ff., 36, 85 ff.

³ STUMPF, Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Völckern chronicwirdiger thaten beschreibung, 4. Buch, 3. Kapitel, fol. 225a. In der 1. Auflage von 1548 findet sich dieselbe Zahl über den Reingewinn (fol. 263b).

In Mailand brach Mitte der zwanziger Jahre eine heftige Fleischteuerung aus, was natürlich den Viehexport noch lukrativer machte. Die Fleischpreise erreichten in der Lombardei Gipfelpunkte, wie sie erst in den Jahren 1614 und 1617 wieder verzeichnet wurden. Amintore Fanfani errechnete für die Mailänder Fleischpreise folgende Indexzahlen¹:

1500	 73,62	1518	 87,33	1531	 144,60
1506	 84,93	1521	 86,10	1537	 98,90
1508	 83,71	1525	 129,34	1545	 98,90
1510	 87,33	1526	 129,34	1546	 98,90
1511	 84,93	1527	 152,23	1547	 98,90
1515	 83,71	1529	 89,78	1548	 86,23
1517	 96,18	1530	 167,42	1549	 81,18

Auf dringendes Begehren der Schwyzer und Unterwaldner musste der Herzog von Mailand 1522 Handelsbeschränkungen wieder rückgängig machen. «Und uf das ward ein so gross hininfüren vechs unb korns, dass ein wärender ufschlag und türe daruss ist entsprungen in hochtütschen landen und in einer Eidgnoschaft, also dass uf iedem pfund rint- und urferfleisch I angster ist beliben», schreibt Anshelm². Dies war die damals verbreitetste Ansicht. Allgemein gab man dem Welschlandhandel die Schuld an den steigenden Preisen. Die Obrigkeiten der einzelnen Orte und die Tagsatzung bekämpften immer stärker den Welschlandhandel, zuerst den Viehexport, später auch die Getreideausfuhr. Auf solche Exporte reagierten die Obrigkeiten damals sofort mit Strafandrohungen, obwohl die Jahre nicht schlecht, sondern mittelmässig waren.

1523 gerieten Wein, Korn und alle Lebensmittel wohl³. Im Jahre 1524 zerstörten schwere Hagelwetter die Ernte, worauf eine Teuerung folgte⁴. Auch in Hessen gab es eine schwere Missernte⁵. 1524/25 herrschte in

¹ Fanfani, Rivoluzione dei prezzi a Milano, 478.

² Anshelm IV, 503. EA IV 1a, 6, lit. f; 9; 59, lit. d; 61; 211, lit. a. Bullinger I, 113.

³ Stockar, 92. Bosshart, 95. Tegerfeld, 290. Stumpf I, 182. Anshelm V, 38.

⁴ Stockar, 104. Basler Chroniken VII, 271. Bullinger I, 173. Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz, 25.

⁵ Schultze, 193. Blaich, 87.

Frankreich eine Teuerung¹. In Bern stiegen die Getreidepreise merklich². 1524 kam der Viehexport nach Mailand auf mehreren Tagsatzungen zur Sprache. Es wurde beschlossen, jeder Ort solle solchen Handel unter Strafe stellen³. Die Berner Obrigkeit bekämpfte die Teuerung mit dem üblichen Mittel der Fürkaufsverbote⁴. Schon die nächste Ernte brachte den Rückgang der Preise. Der Sommer 1525 war heiss und trocken. Es gab viel Obst⁵.

1526 wurden die Anzeichen der heraufziehenden Teuerung deutlicher.

Kessler berichtet über einen Fleischmangel in der Ostschweiz, der so gross wurde, «das nitt der halben welt in der metzgi mocht flaisch werden.» Den Metzgern musste eine Preiserhöhung von einem Heller zugestanden werden. Nach Kessler sah man die Ursachen der Teuerung in folgenden Gründen: Wegen der Türkenkriege kam kein Fleisch mehr aus Ungarn. Eine grosse Menge Vieh wurde im Bauernkrieg vernichtet. Die Katholiken hielten den Bruch der Fastengebote durch die Reformierten für den Grund. Mit der Fleischteuerung kam «ir gespiel, milchmangel». Viele glaubten, das komme daher, dass die reichen Burger die meisten Güter um die Stadt an sich gebracht und die Milchbauern vertrieben hatten 6.

In der Ostschweiz und in Süddeutschland versuchten eine grosse Zahl von Städten und Herren, eine gemeinsame Übereinkunft gegen die steigenden Fleischpreise zustande zu bringen. Das Fleisch sollte überall zum bisherigen Preis gehandelt werden. Die Hauptursache der Teuerung erblickte man darin, dass die Viehtreiber, ehe sie die Märkte erreichten, einander auskauften. Das Abkommen wurde rasch hinfällig. Bevor noch ein Jahr vergangen war, musste der Versuch, zugunsten der Konsumenten künstlich die Preise tiefzuhalten, aufgegeben werden, da eine Stadt nach der andern vom Abschied abfiel und die Metzger die Ordnung nicht hielten?

¹ Siehe S. 26 dieser Arbeit. ² Siehe Tabelle 1 und Abbildung 1.

³ EA IV 1a, 356, lit. f; 361, lit. p; 428; 702 lit. a.

⁴ TM P, fol. 267b, 27. Juni 1524. Siehe S. 79 dieser Arbeit.

⁵ Basler Chroniken VII, 299. SICHER, 74 und 197. STUMPF I, 278. MILES, 317. Die Regierung erneuerte 1525 ihre Marktbestimmungen: HALLER II, 274 f. ANSHELM V, 139.

⁶ Kessler, Sabbata, 63. ⁷ EA IV 1a, 978 f., 1003 f.

Der obrigkeitlichen Teuerungsbekämpfung erwuchs ein unerwarteter Gegner in den eigenen Reihen. Der Landvogt von Lugano hatte Befehl, kein Vieh mehr passieren zu lassen, das den Feinden zukommen könnte. Jetzt erklärte aber die Schwyzer Regierung, ihre Untertanen könnten dies nicht ertragen. Die Schwyzer wollten ihr Vieh ohne Rücksicht auf dessen weiteren Weg in Lugano verkaufen¹. Der hartnäckige Widerstand von Schwyz gegen ein Verbot des freien Welschlandhandels hat fortan noch oft die Tagsatzung beschäftigt.

Im September 1526 verbot Bern in den vier Landgerichten den Vieh-Fürkauf².

In der Stadt Bern mangelte es an Wein³. Im November forderte der Rat die Klöster Buchsee, Frienisberg und Erlach auf, von ihrem Wein wie von alters her nach Bern zu führen und ihn um einen ziemlichen Pfennig zu verkaufen⁴. Der Mangel an Wein und Korn wurde jedoch immer grösser, so dass keine zwei Wochen später der Rat beschloss, zwei Vertreter in alle Klöster zu schicken. Sie sollten kontrollieren, was an Wein und Korn vorrätig sei⁵. Schliesslich suchte der Rat die Klöster zu einer verbilligten Abgabe von Wein und Korn zu zwingen. Die Klöster mussten ihre Vorräte verkaufen, das Mütt Korn einen Batzen, das Mass Wein einen Pfennig unter dem jeweiligen Marktpreis⁶.

In Jegenstorf führte die heraufziehende Teuerung zu einem interessanten Streit. Im Sommer 1526 klagte die Gemeinde gegen die dortigen Wirte, weil sie den Wein zu teuer verkauften. Schultheiss und Rat erkannten, dass die Wirte das Mass Wein höchstens 1 & teurer als in der Stadt geben dürften 7. Da die Wirte am Bielersee teuer einkaufen mussten, schenkte der Wirt Stäger den Wein teurer aus, als es die Obrigkeit erlaubte, nämlich zu 16, teilweise sogar zu 18 & pro Mass. Die Obrigkeit büsste ihn deshalb um zehn Pfund. Stäger hatte aber nicht nur ein Gebot der städtischen Obrigkeit übertreten, sondern auch eine Satzung der Dorfsassen und Kirchge-

¹ EA IV 1a, 1001, lit. k.

² Ob. Spruchbuch BB, S.686. RM 210, 273, 4. September 1526.

³ Zu den steigenden Weinpreisen siehe Abb. 5, S. 33.

⁴ STECK und TOBLER, 1035, vgl. 38, 727. TM Q, fol. 120a.

⁵ STECK und TOBLER, 1047.

⁶ Steck und Tobler, 1055, 7. Dezember 1526.

⁷ Ob. Spruchbuch BB, S. 625-626, 12. Juli 1526.

nossen von Jegenstorf. Sie hatten auf die Überschreitung der Höchstpreise Bussen gesetzt. Wer zum erstenmal gegen die Satzung verstiess, sollte $10\,\beta$ leisten, beim zweitenmal war $1\,\%$ zu bezahlen, beim drittenmal $3\,\%$. Der dortige Twingherr, Schultheiss Hans von Erlach, begehrte ebenfalls, die Busse einzuziehen. Das deswegen angerufene Gericht wollte niemanden von seinen Gerechtigkeiten drängen und fällte den Spruch, der Twingherr dürfe Stäger um drei Pfund büssen, nichtsdestoweniger sollten aber auch zehn Pfund zuhanden der Stadt eingezogen werden $^{\rm I}$. Es kam also in diesem Fall nicht zu einem Twingherrenstreit. Altes und neues Recht existierten nebeneinander. Das ging auf Kosten des Untertanen, der für das gleiche Delikt zweimal gebüsst wurde! Zu beachten ist, dass das alte von den Twingherren wahrgenommene Recht das mildere war. Dies ist ein Hinweis darauf, weshalb die neue Stadtherrschaft die unbeliebtere war.

DIE TEUERUNG IN DEN JAHREN 1527 UND 1528

1527 erreichte die Teuerung in Mailand einen ersten Höhepunkt. Im gleichen Jahr ist in der Schweiz ein intensiver Kampf gegen den Welschlandhandel festzustellen. Dieser beschäftigte den Berner Rat und andere eidgenössische Obrigkeiten weit mehr als die Teuerungsbekämpfung in den eigenen Gebieten. Bullinger schreibt zum Jahr 1527, durch die steten Kriege zwischen König und Kaiser habe sich in Italien «ein so grusammer unerhörter hunger» erhoben, dass ein Mütt Kernen um zehn Goldkronen und teurer verkauft wurde. Man habe Getreide und gedörrte Äpfel nach Italien verkauft. Viele Leute seien an der Hungersnot gestorben. Viele schweizerische Kriegsknechte seien heimgekehrt, «mochtend den elenden jamer nitt mer ansåchen, geloptend ouch nimmer mer zü kriegen.»² Feldflucht aus Italien wegen der grossen Teuerung ist aktenmässig nachweisbar³.

Bullingers Ansicht ist einleuchtend. Durch den grossen Zustrom fremder Kriegsknechte wurde die Nachfrage nach Lebensmitteln gesteigert,

¹ Ob. Spruchbuch CC, S. 60 f., 21. Dezember 1526.

² Bullinger *I*, 386, Nr. 212.

³ STRICKLER *I*, 1810, 25. September 1527.

während gleichzeitig durch den kriegsbedingten Minderanbau und die Zerstörungen sowie durch den behinderten Handel das Angebot sich verringerte. Da Nahrungsmittel unelastisch nachgefragte Waren sind, musste das Minderangebot zu einem überproportionalen Preisanstieg führen. Eine grosse Lebensmittelteuerung in Italien musste Händler, die ein Risiko und Mühen nicht scheuten, zu Exporten aus angrenzenden Ländern anreizen. Die Nachrichten über die Hungersnot in Italien und über die Kornexporte verbreiteten sich mit Windeseile. Die preistreibende Angst vor dem Hunger ergriff immer weitere Gebiete¹.

Auch Stockar suchte die Ursache der Teuerung in Italien. Die grossen Kriege in Mailand bewirkten Armut, Hungersnot und Hungertod. «Und kufft mian das korn fast by uns und macht uns ouch dür, und ward gros gutt dran gewunen, und was gros nott, und sturbend ettlyche stettlin und dyerf uss suber, gott erbarms und syg uns gnedyg.»²

Die Theorie einer Ausbreitung der Teuerung von Italien her wird durch die Ergebnisse der modernen Preisforschung unterstützt. In München und Augsburg schnellten die Getreidepreise erst 1529 empor, 1528 standen sie noch tief³. Auch in Frankreich setzte die Teuerung später als in Italien ein⁴. In Venedig war am 14. September 1527 die Not so gross geworden, dass der Senat eine Prämie aussetzte für diejenigen, die Getreide von England, Flandern, Spanien oder andern Ländern jenseits der Strasse von Gibraltar brachten⁵.

Gegen diese Theorie kann eingewendet werden, dass bei den damaligen Transportschwierigkeiten, der geringen Transportkapazität und den enorm hohen Transportkosten unmöglich eine so grosse Menge von verderblichen Lebensmitteln den langen und beschwerlichen Weg über die Alpen gefunden haben konnte, dass auf der Alpennordseite bei guten Ernten ein fühlbarer Mangel entstand. Verglichen mit der gesamthaft zur Verfügung stehenden Nahrungsmittelmenge kann die exportierte nur ein

¹ In einem weiter gesteckten Rahmen ist in diesem Zusammenhang von Interesse, dass CIPOLLA, La prétendue révolution des prix, gegen Bodin und Hamilton die Auffassung vertritt, nicht das amerikanische Silber sei die Ursache der europäischen Preisrevolution im 16. Jahrhundert gewesen, sondern die Rekonstruktionen und Investitionen in Italien nach den Kriegen.

² STOCKAR, 165, vgl. 166. ³ ELSAS *I*, 541 und 594.

⁴ Siehe S. 26 dieser Arbeit. ⁵ NAUDÉ I, 167.

winziger Teil gewesen sein¹. Vieh liess sich verhältnismässig leicht über die Alpen treiben. Riesige Schwierigkeiten mussten jedoch Korntransporte bereiten. Korn ist voluminös und verderblich. Noch im 19. Jahrhundert, vor dem Aufkommen der Eisenbahnen und Dampfschiffe, waren Korntransporte ein Problem². Getreide von Strassburg nach Bern zu führen war sicher einfacher, denn es waren keine unwirtlichen Pässe zu überwinden, und die Distanz war wesentlich geringer. 1477 musste man für diese Strecke pro Mütt mehr als zwei Pfund Transportkosten bezahlen, und der Transport von 4500 Mütt dauerte monatelang³.

Diesem Einwand gegenüber ist zu bedenken, welche bedeutende Rolle psychologische Faktoren bei der Getreidepreisbildung spielten. Die Getreideversorgung war stets unsicher. Die Angst vor dem Hunger war ein gewichtiger Faktor der Preisbildung 4. Nachrichten über grosse Lebensmitteltransporte wurden misstrauisch verfolgt. Sie verbreiteten sich schnell über das ganze Land⁵. Hörte man gerüchteweise von Nahrungsmittelexporten, sah man schon das Hungergespenst drohen. Manche begannen Vorräte anzulegen, die einen als besorgte Hausväter, die andern als Spekulanten. Das Getreideangebot wurde knapp, nicht wegen der wirklichen Menge der Exporte, sondern wegen der Angst, Nervosität und Horterei. So konnten Exporte, deren Menge, gemessen am gesamten vorhandenen Potential, verschwindend klein war, plötzlich eine bedeutende Teuerung auslösen. Dabei konnten andere, tieferliegende Spannungszustände zur Entladung gelangen und das Ausmass der Teuerung vergrössern: Die Obrigkeiten hatten trotz Münzverschlechterung und Bevölkerungsvermehrung die Preise künstlich tiefgehalten. Die grosse Teuerung bewirkte eine Korrektur dieser Verhältnisse, weshalb sich nach ihrem Abklingen die Preise nicht mehr auf das ursprüngliche Niveau zurückbildeten.

- ¹ Das Problem der über den Gotthard transportierten Mengen erörtert die neue Arbeit von Glauser, Gotthardtransit.
 - ² Roscher, 12 ff.
- ³ MORGENTHALER, Teuerungen, 11 ff. (nach Diebold Schilling). Auch bei Feller, Staat Bern, 56, finden sich eindrückliche Beispiele für die Höhe von Frachtkosten. Nach Bosch, 29, kostete 1580 die Fuhr von 60 Mütt über 120 km 48 Gulden. Andere Beispiele bei Schaufelberger, 87 f. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts schätzte man, dass die Kosten des Landtransportes den Preis des Roggens bei etwa 375 km erreichten: ABEL, 106.
 - ⁴ Vgl. S. 13 f. dieser Arbeit. ⁵ Vgl. dazu S. 103 dieser Arbeit.

Bei der grossen Teuerung von 1527 bis 1533 spielten Missernten eine untergeordnete Rolle. Neben einer Würmerplage in Apulien¹ hören wir von einer Heuschreckenplage 1527 in Polen und von grossen Hagelschäden 1528 in der Gegend von Augsburg². Valentin Tschudi spricht von einem Schneefall, der im Mai 1527 dem Blust stark schadete³. Solche Ereignisse wirkten verstärkend, waren aber nicht die eigentliche Ursache, denn sie können die lange Dauer der Teuerung nicht erklären.

Das riesige Ausmass der Teuerung ist aus den Abbildungen im ersten Kapitel ersichtlich. Es war die grösste Teuerung seit hundert Jahren. Zwischen den Getreidepreiskurven im ersten Kapitel und dem Bild, das wir aus Chroniken und Akten gewinnen, bestehen einige Widersprüche in bezug auf Verlauf und Dauer der Krise. Die Preiskurven vermitteln den Eindruck einer zusammenhängenden Teuerung von 1527/28 bis 1533/34, wobei der Höhepunkt der Krise ins Erntejahr 1529/30 fällt. Akten und Chroniken dagegen vermitteln das Bild zweier Teuerungswellen, einer im Jahr 1527 und einer besonders grossen in den Jahren 1529–1531. 1527 unternahmen die Obrigkeiten grosse Anstrengungen zur Eindämmung der Teuerung. Im folgenden Jahr verringerten sich diese Massnahmen merklich, um dann von 1529 bis 1531 lawinenartig anzuschwellen. Nach Valentin Tschudi waren in Glarus Teuerungsjahre 1527, 1529, 1530, 1531 und 15334. Lavater unterschied zwei Teuerungen, eine 1527 und eine besonders schwere von 1529 bis 15315. Anshelm schreibt über eine Teuerung im Jahr 1527 und über eine noch nie dagewesene Krise, die vom Herbst 1529 bis 1533/34 dauerte⁶. Er widerspricht sich aber selber, wenn er an einer Stelle sagt, 1532 habe der barmherzige Gott der langen Teuerung ein Ende gesetzt⁷. Franck spricht einmal von einer zehnjährigen Teuerung, die von 1525 bis 1535 dauerte, dann wieder sagt er ausdrücklich, die Krise habe 1529 nach der Ernte begonnen und sei 1531 «ye lenger ye hefftiger» geworden 8. Über das Ende der Teuerung geben Getreidepreiskurven, Chroniken und Akten ein sehr widersprüchliches Bild9.

¹ Franck, fol. 277a. ² Franck, fol. 278. ³ Val. Tschudi, 27.

⁴ Val. Tschudi, 25, 33, 82, 90, 101, 104, 142, 146. Vgl. Kundert, 79.

⁵ Zitiert nach Bosch, 11. Lavater schrieb 1571. Man sieht, wie sehr die Teuerung in der Erinnerung der Menschen haften blieb.

⁶ Anshelm V, 218, 397 f. ⁷ Anshelm VI, 157. ⁸ Franck, fol. 279, 285 ff., 297.

⁹ Siehe S. 190 ff. dieser Arbeit.

Die Gründe für diese Widersprüche sind in verschiedenen Ursachen zu suchen. Die Beurteilung eines Preises kann subjektiv verschieden sein. Was ein Chronist als Teuerung für die Nachwelt festhält, findet ein anderer nicht chronikwürdig. Zweitens gab es lokale Unterschiede im Preisverlauf. Drittens entwickelten sich in Wirklichkeit die Preise nicht so geradlinig wie in den Abbildungen 1 und 3 dargestellt, wo nur Durchschnitte eingezeichnet sind, sondern sie fluktuierten unaufhörlich in beträchtlichem Masse. Viertens fällt auch das Beharrungsvermögen unserer aus amtlichen Quellen geschöpften Preise ins Gewicht. So wie sie Teuerungen nur gedämpft und mit Verzögerung wiedergeben, scheinen sie auch hinter der tatsächlichen Rückbildung der Krise herzuhinken.

Die kritische Konfrontation der Preiskurven mit den Resultaten eines genauen Studiums von Akten und Chroniken führt uns zur Annahme, dass wir uns den Preisanstieg von 1527 wohl eher grösser, als in Abbildung I zu sehen ist, vorzustellen haben und dass wir im Jahre 1528 einen leichten Rückgang vermuten dürfen. Der tatsächliche Höhepunkt der Krise fällt vermutlich ins Erntejahr 1530/31, denn damals kämpfte der Berner Rat am stärksten gegen die Teuerung. Die in Abbildung I dargestellten Durchschnittspreise liegen zwar im Erntejahr vorher höher, doch ist der Rückgang der Teuerung nur scheinbar, denn unsere Getreidepreiskurve spiegelt wesentlich die in jener Teuerung geltenden amtlichen Preisvorschriften wider. Die freien Preise auf den schwarzen Märkten waren höher.

In den Chroniken finden sich zahlreiche Schilderungen der Not. Nach Anshelm schlugen 1527 Korn und Wein auf; besonders heftig war die Fleischteuerung, was der Chronist auf die Kriege in Italien und Ungarn zurückführte. Bern verbot den «untrůwen, schådlichen fůrkouf». Schliesslich blieb der Obrigkeit nichts anderes mehr übrig, als den klagenden Metzgern Preisaufschläge zu erlauben¹.

Nicht nur gute Ernten, auch die Pestwelle von 1526 vermochte den Ausbruch der Teuerung in der Schweiz nicht aufzuhalten. Valentin Tschudi schreibt, anfangs 1527 habe die Pest aufgehört, aber es sei darauf eine allgemeine Teuerung gefolgt. Wein, Korn, Butter und Fleisch hätten aufgeschlagen. Der Frühling sei so rauh gewesen, dass vielerorts das Vieh wegen des Mangels an Heu Hunger litt. Die Leute aus dem Gasterland seien

¹ Anshelm V, 218. Siehe S. 35 dieser Arbeit.

ins Zürichbiet gekommen, um Heu zu kaufen, «welches nu nie erhört was». Hier gab es keinen Heumangel, da die Zürcher wegen der Pest viel Vieh ausser Landes verkauft hatten. Das Jahr 1527 sei an Korn, Heu und mancherlei Dingen fruchtbar genug gewesen, nur der Wein sei nicht zum besten geraten. «Nüt dest minder was ein gmeine türe gar nach aller dingen. Dann Meiland hatt stets krieg, das si das land nit buwen mochten, und füert man über das gebirg unsäglich ding an korn. Zuo Belletz galt ein Lucerner mütt vj kronen und ein rynischen guldi.»¹

Auch Hans Stockar verzeichnet eine allgemeine Teuerung für Korn, Wein, Schweine, Pferde und Fleisch. Schweine seien für drei Gulden, 5th und 5th/₂th verkauft worden, obwohl sie sehr klein waren. Stockar erklärt, nie «dürer süwen» gesehen zu haben². Stumpf widmet einem besonders teuren Schweinehandel ein eigenes Kapitelchen. 1527 sei in Königsfelden ein Schwein um 14 Gulden verkauft worden, und der Käufer habe es um 18 Gulden weiterverkauft³. Das ist ein geradezu ungeheuerlicher Preis! Normalerweise bezahlte man für ein Schwein etwa drei bis vier Pfund⁴.

In Zürich war 1528 das Fleisch «uß der maßen thüwr, und mocht man dennocht keins feyl finden, dan die lender verkouftent vil ochsen unnd küe ins Meyland.» Die Zürcher und andere Eidgenossen liessen Ochsen und Schafe aus Ungarn heraufführen, «das doch ein ungehört ding waß.» Ein Stück Vieh, das früher 30–32 % wert war, wurde jetzt von mailändischen Kaufleuten für 75–78 % gekauft⁵.

Wegen der Teuerung erliess die Stadt Basel 1527 eine neue Kornmarktordnung. Die Preissteigerung wurde mit den Getreidetransporten über das Gebirge erklärt. Die Fremden wurden auf dem Basler Markt einschneidenden Restriktionen unterworfen, indem die erlaubte Einkaufsmenge begrenzt wurde⁶. Sogar aus Strassburg führte man in diesem Jahr Getreide ins Mailändische⁷.

¹ Val. Tschudi, 25, Nr. 52 und 33, Nr. 76. Vgl. zum Jahr 1527 Brügger II, 6.

² STOCKAR, 141, 143 ff. Stockar macht viele Preisangaben.

³ STUMPF I, 357. ⁴ Siehe S. 39 dieser Arbeit.

⁵ STUMPF II, 5. BULLINGER II, 8. Nach Kessler, Sabbata, 63, waren solche Importe aus Ungarn nicht so ungewöhnlich, wie die Zürcher Chronisten behaupten. Nach Abel machten die Viehexporte 55–60 Prozent der Gesamtausfuhr Ungarns aus: Abel, 72, 107.

⁶ Bruder, 16 ff. ⁷ Bosch, 144 (nach Stumpf).

Die Teuerung erreichte rasch Süddeutschland. In den Jahren 1528 und 1529 führten die bayrischen Herzöge für das ganze Land einen einheitlichen, behördlich festgesetzten Fleischpreis ein. Im HerzogtumWürttemberg wurde 1528 ein Höchstpreis für Korn dekretiert, der jedoch nicht lange gehalten werden konnte und bald höher stieg ¹.

Nach diesem allgemeinen Überblick wollen wir den Kampf der Eidgenossen gegen den Welschlandhandel und die Massnahmen der Berner Obrigkeit zur Teuerungsbekämpfung etwas näher betrachten. Aus der endlosen Kette von stets sich gleichenden Massregeln greife ich die wichtigsten und typischen heraus.

Auf zwei Handelswegen erreichten die Lebensmittel das hungernde Italien: über den Gotthard und über die Bündner Pässe. Bosch stellte fest, dass sich der Handelsverkehr von Zürich Richtung Graubünden bis 1527 störungsfrei abwickelte². Die sieben Orte waren nach den Bündnissen von 1497 und 1498 mit dem Grauen Bund und dem Gotteshausbund zur Gewährung des feilen Kaufes verpflichtet. Es war den Bündnern jedoch verboten, die in Zürich gekauften Lebensmittel in andere Länder weiterzuverkaufen³. Gerade das befürchtete nun aber Zürich. Der Churer Spitalpfleger durfte im Februar 1527 nur sechs Ledinen einkaufen, obwohl er beteuerte, noch eine weitere zu brauchen⁴. Der Zürcher Rat verlangte zum erstenmal obrigkeitlich beglaubigte Endverbraucher–Zeugnisse⁵.

Im April und Mai 1527 ergriff die Berner Obrigkeit die üblichen Massnahmen gegen den Fürkauf von Getreide, Vieh, Wein, Käse, Butter und andern Lebensmitteln ⁶. Darauf beklagten sich die inneren Orte, Bern sperre ihnen den feilen Kauf ⁷. Das hinderte sie jedoch nicht, gleichzeitig in den eigenen Ländern den Fürkauf mit Korn zu verbieten ⁸. Die bernische Antwort an die Innerschweizer haben wir schon kennengelernt ⁹. In ihr so-

¹ Blaich, 86, 88. ² Bosch, 61.

³ NABHOLZ und KLÄUI, Quellenbuch, 73. EA III, 1, 746, 754. Wieder ein Beispiel für die Unterscheidung von zwei Arten des Handels! Bosch, 60.

⁴ Bosch, 61. Strickler I, 1661.

⁵ Bosch, 61 und 144 f., wo das älteste in Zürich erhaltene Creditiv (aus Glarus, 9. März 1527) abgedruckt ist.

⁶ TM Q, fol. 186b, 10. April. STECK und TOBLER, 1196, 3. Mai 1527. Vgl. UP 43, 124, 125.

⁷ TM Q, fol. 192b–193b, 29. April. ⁸ EA IV 1a, 1079, lit. h.

⁹ Siehe S. 83 dieser Arbeit.

wie im Schreiben an Baden von Ende Mai¹ finden wir die Unterscheidung von zwei Arten des Handels. Auch in der jetzigen Teuerung hielt Bern daran fest und sperrte nicht generell die Kornausfuhr.

Luzern brachte an einer Tagsatzung der fünf Orte Mitte August die grosse Teuerung aller notwendigen Lebensmittel zur Sprache. Die Preisaufschläge seien auf den Export nach Italien zurückzuführen². Als jedoch etwas später die Vögte im Tessin den Befehl erhielten, den Viehexport zu verhindern, protestierten die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Nidwalden gegen die Unterbindung des einträglichen Handels. Daraus entbrannte ein langwieriges Gezänk an der Tagsatzung. Jeder Ort liess sich nur von seinem eigenen Vorteil leiten und schob den Schwarzen Peter dem andern zu. Der Kampf an der Tagsatzung war jedoch eine blosse Spiegelfechterei, denn die Fürkäufer kümmerten sich ohnehin nicht um die obrigkeitlichen Verbote und fanden immer Mittel und Wege, sie zu umgehen.

Die drei Waldstätte erklärten im September 1527 rundheraus, das Exportverbot der Tagsatzung sei für sie unannehmbar. Sie seien es gewohnt, Vieh und Waren nach Mailand zu verkaufen. Daraus resultiere ihr Einkommen. Solothurn unterstützte das Exportverbot, ebenso Zürich und Glarus, die sich beide beklagten, dass man in guten Jahren eine solche Teuerung leiden solle. Auch die übrigen Orte waren der Meinung, man solle nicht in Zeiten, wo alle Lebensmittel teuer seien, die offenen Feinde der Schweizer mit Nahrung beliefern. Sie empörten sich, dass die Länder ihren wirtschaftlichen Eigennutz über das Gemeinwohl stellten. Verschärfend kam noch hinzu, dass man im darbenden Mailand dem Tessin jegliche Zufuhr sperrte und unter schärfste Strafen stellte, während gleichzeitig die Mailänder ins Tessin kamen, um alles aufzukaufen. Der Vogt von Lugano meldete, alle Preise seien auf das Doppelte gestiegen. Die Befürworter des Exportverbotes, besonders Basel, drohten, den Ländern die Kornzufuhr zu sperren, wenn sie weiter wegen zehn oder zwanzig eigensüchtigen Händlern das rare Fleisch nicht einer Ausfuhrsperre unterstellten. In Basel hatte man es als unverschämt empfunden, wie ein paar Urner, namentlich ein gewisser Zimmermann, auf dem dortigen Markte und auf der Landschaft Korn aufkauften. Die meisten Orte wollten auch von Graubünden eine schärfere Handhabung des Exportverbotes verlangen.

¹ Siehe S. 84 dieser Arbeit. ² EA IV 1a, 1147 f., vgl. 1079, lit. b.

Die am Handel interessierten Länder errangen jedoch einen partiellen Sieg. Die Vögte erhielten Befehl, den Pferdehandel, der zu jener Jahreszeit den Ländern am wichtigsten war, zu dulden, nicht aber den Lebensmittelhandel. Die Tagsatzung wünschte auch, dass in allen Orten jeglicher Fürkauf abgestellt werde, doch hatten die Boten hiezu keine Vollmachten¹.

Inzwischen hatte Zürich eine neue Kornordnung erlassen, die streng gehandhabt wurde. Jeder Kornhändler musste schwören, seit Georgi (23. April) nichts von dem in Zürich gekauften Getreide über das Gebirge geführt zu haben. Wer den Eid verweigerte, wurde als Übertreter betrachtet und schwer gebüsst. Glarus zeigte sich über die Ordnung sehr erfreut, wünschte aber, seinen Händlern möchte mehr als die verordnete Höchstmenge von drei Ledinen zur Ausfuhr freigegeben werden². Chur dagegen bezeichnete die Haltung Zürichs als befremdlich, da entweder die Verbündeten im Bergell, Engadin, Puschlav und Misox den Churer Kornmarkt besuchten, oder die Churer Händler das Getreide übers Gebirge lieferten. Chur dürfe laut Verträgen jenen Landschaften den feilen Kauf nicht abschlagen. Die gleiche Verpflichtung seien die Eidgenossen Chur gegenüber eingegangen. Die drei Bünde hätten selber eine Ordnung, welche den Verkauf von Korn an Ausländer verbiete, und Chur habe Massnahmen getroffen, damit diese Ordnung gehalten werde³.

Mitte Oktober kam der Welschlandhandel auf einer Tagsatzung in Einsiedeln zur Sprache. Nach weitläufigen Verhandlungen kam man zum Schluss, dass mit einem allgemeinen Mandat gegen den Fürkauf nichts erreicht würde. Deshalb wurde verabredet, jeder Ort solle von sich aus Verbote erlassen und in seinem Gebiet jeden Fürkauf unter Strafe stellen. Auch an Graubünden erging eine Aufforderung, den Fürkauf zu verbieten. Die Befehle an die Vögte von Lugano und Locarno, ausser Pferden nichts passieren zu lassen, wurden wiederholt⁴.

Schon vor dieser Tagsatzung hatte die Berner Obrigkeit anfangs September verkündet, die wiederholten dringenden Verbote hätten nichts ge-

¹ EA IV 1a, 1165, Nr. 479; 1166, lit. a; 1167 f., lit. a und b; 1169, lit. a. STRICK-LER I, 1804, 1809. Zur Not im Tessin vgl. EA IV 1a, 1113, lit. a.

² STRICKLER *I*, 1814. Bosch, 61 und 145.

³ Strickler I, 1817. Bosch, 62 und 145. Vgl. Strickler I, 1952 und Bosch, 65 ff.

⁴ EA IV 1a, 1179, lit. f, g, m.

nützt. Besonders Vieh werde zum Schaden der Bevölkerung ausgeführt. Jeder, der nicht wie vorgeschrieben das gekaufte Hornvieh sechs Wochen lang mit eigenem Futter ernähre, sei um zehn Pfund zu büssen. Den Amtleuten wurde befohlen, weder Arbeit noch Kosten beim Aufspüren der Fürkäufer zu sparen¹. Am 14. Oktober erinnerte die Obrigkeit die Vögte in Nidau, Erlach, Murten und Laupen an das Korn-Fürkaufsverbot².

Von grosser Bedeutung war die Einführung einer Exportkontrolle mittels Beglaubigungsscheinen. Am 23. Oktober wurde im ganzen Land der Fürkauf von Korn, besonders der Getreidexport, verboten. Die Obrigkeit betonte jedoch, damit sei den Eidgenossen der Kauf zum Eigenbedarf nicht abgeschlagen. Um eine Kontrolle ausüben zu können, verlangte sie fortan Beglaubigungsscheine. Im umfangreichen Mandat, das von allen Kanzeln herab verkündet werden sollte, wurden die Untertanen aufgefordert, nach Möglichkeit Vorräte anzulegen³. Eine solche Aufforderung musste preistreibend wirken! Damit sich Luzern nicht wieder wie im April über einen Abschlag des feilen Kaufes beklage, wurde es unverzüglich über die bernischen Massnahmen unterrichtet. Bern versicherte, sie lägen im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft und seien ergriffen worden, um einer Hungersnot zuvorzukommen 4.

Nur einen Tag vorher hatte Bern dem Wallis gegenüber eine Kornsperre verhängt. Dies war die Antwort auf ein von Wallis gegenüber Bern verfügtes Ausfuhrverbot für Korn und Wein⁵.

Am 26. Oktober erliess die Obrigkeit ein Schweine-Fürkaufsverbot. Auch hier musste sie wieder selber eingestehen, ihre früheren Mandate seien erfolglos geblieben. Den Fürkäufern sollten die Schweine beschlagnahmt werden⁶. Am 6. November wurden ein Lüthi und sein Sohn zu je zehn Pfund Busse verurteilt, weil sie Korn auf dem Markt aufgekauft hatten⁷.

Anfangs November kam an einer Tagsatzung in Baden der Welschlandhandel wieder zur Sprache, doch lauteten die Instruktionen verschieden, so

¹ TM Q, fol. 252a-252b. Vgl. S.71, Anm. 2 dieser Arbeit. Weitere Massnahmen des Rates: RM 214, 187 und 195.

² TM Q, fol. 276a.

³ TM Q, fol. 283 b-284 b. Haller II, 275. Siehe S. 82 dieser Arbeit.

⁴ TM Q, fol. 285. ⁵ TM Q, fol. 282b-283a, 22. Oktober.

⁶ TM Q, fol. 287a. ⁷ HALLER III, 349.

dass man beschloss, die Sache nochmals heimzubringen. Besonders Schwyz bekämpfte das Ausfuhrverbot, das es als unerträglich bezeichnete¹.

Die Obrigkeit in Bern erfuhr, dass in Erlach, Nidau und Grandson immer noch heimlich Korn ausgeführt wurde. Sie gab am 7. November Befehl, ein verschärftes Fürkaufsverbot von den Kanzeln herab verlesen zu lassen. Wer ohne Beglaubigungsschein Korn ausführte, solle gefangengesetzt werden. Die Mahnung zur Vorratshaltung wurde wiederholt und daran die Drohung geknüpft, die Obrigkeit werde denjenigen nicht helfen, die in Not gerieten, weil sie um des Gewinnes willen ihr Getreide den Fürkäufern überlassen hätten².

Am 25. November wandte sich Bern an Luzern, da dieses nichts gegen die Kornausfuhr Richtung Italien unternahm. Es sollte sogar einem Genueser gestattet haben, eine grosse Menge in der Schweiz gekauftes Getreide durch Luzern hindurchzuführen. Bern bat dringend, Luzern möge Remedur schaffen, andernfalls werde es Getreidelieferungenins Luzernbiet untersagen³.

Gleichentags schrieb die Obrigkeit entrüstet in den Aargau, trotz aller Verbote kauften Fürkäufer aus Italien oder deren Beauftragte das Getreide zusammen. Der Rat sah sich gezwungen, den Amtleuten Entsetzung von ihren Ämtern anzudrohen, falls sie nicht besser auf die Fürkäufer aufpassten ⁴.

Da nur der Transport von kleinen Mengen über den Gotthard möglich war, dürfen wir annehmen, dass der Berner Rat übertriebene Vorstellungen vom Exporthandel hegte. Seine Haltung widerspiegelt jedoch die damalige allgemeine Nervosität.

Es muss für die Vögte nicht leicht gewesen sein, diesen Transporten auf die Spur zu kommen. Es schwirrten hundert Gerüchte durch die Luft, wenn nur eine einzige Fuhre unterwegs war. Die Obrigkeit tönte wohl aber richtig eine weitere Schwierigkeit an: der Schlendrian in der damaligen Verwaltung. Schon in der Teuerung von 1512 hatte der Rat Mühe, seine Amtleute zu loyaler Mitarbeit zu bringen⁵. Wir gewinnen gelegentlich den Eindruck, dass sich Amtspersonen an der Spekulation beteiligten. Sie verwalteten grosse Kornmengen, besonders seit der Bevog-

¹ EA IV 1a, 1181, lit. d. ² TM Q, fol. 289b.

³ TM Q, fol. 302b. EA IV 1a, 1196, lit. g.

⁴ TM Q, fol. 302a. 5 Siehe S. 107 dieser Arbeit.

tung der Klöster, und sie mussten der Versuchung, mit Lebensmitteln ein Geschäft zu machen, besonders ausgesetzt sein.

Auch die Geistlichen waren gegen diese Versuchung nicht gefeit. Am 24. Mai 1527 befahl der Rat den Chorherren, weder Wein, Korn noch anderes ohne Wissen und Willen des Schaffners zu verkaufen. Am 7. Juni 1527 erfolgte der Beschluss, die Stiftherren sollten hinter dem Rücken des Schaffners weder Wein, Korn noch anderes verkaufen. Am 28. Juli 1527 wurden im Zusammenhang mit der beginnenden Reformation alle Klöster im Lande bevogtet. Der Vogt sollte Einnahmen und Ausgaben der Klöster überwachen und Rechnung ablegen. Ohne sein Wissen durfte nichts verkauft werden, also auch nicht die Lebensmittel, an denen die Klöster dank der bäuerlichen Abgaben reich waren. Den Untertanen gegenüber wurde die Bevogtung der Klöster unter anderem damit gerechtfertigt, dass «etlich gotzhüser den järlichen überschutz der nutzungen in frömbde land schicken, dadurch ein arme gemeind zü mangel kumpt, und ir in anligenden nödten, es syen reisen, thüri old andern dingen, nit mag geholfen werden»¹.

Im November verhandelten die Tagsatzungsherren in Baden zweimal über den Welschlandhandel. Sie kamen jedoch zu keinem Resultat, und die Uneinigkeit dauerte fort². Wie schon Zürich verfügte nun auch Basel eine Kontingentierung. Für Basel war das nur die Neubelebung einer alten Ordnung, auf der die Stadt am Rhein auch später wieder zum Ärger der Innerschweizer beharrte³.

Der Berner Rat liess unterdessen einmal mehr von den Kanzeln herab den Fürkauf verbieten. Die Obrigkeit musste zugeben, ihre Mandate nützten gar nichts und viele meinten sogar, «fryen kouff unnd furkouff ze habenn, besonnders mitt dem gehurnten vech». Die detaillierte Regelung über den Viehhandel enthielt als Konzession an die Bauern die seuchenpolizeilich unmögliche Massnahme, dass einer, um sich vor Schaden zu bewahren, verseuchtes Vieh verkaufen durfte, ehe es starb 4.

Anfangs Dezember versuchte eine Glarner Gesandtschaft vergeblich, in Zürich eine Milderung der Kornordnung zu erwirken ⁵. In jenen Tagen

¹ Steck und Tobler, 1218, 1229, 1265, 1309.

² EA IV 1a, 1193, lit. e; 1194, lit. g; 1195, lit. u; 1196, lit. g. ³ Bosch, 39-43.

⁴ TM Q, fol. 304b-305a. Siehe S. 71 dieser Arbeit. ⁵ Bosch, 62, 145.

drohte Zürich den Bündnern in einem scharfen Schreiben eine Kornsperre an für den Fall, dass weiterhin Getreide über das Gebirge verkauft werde. Chur antwortete gereizt, es finde dies befremdlich, da Zürich wohl wisse, dass sich das Gebiet der drei Bünde über das Gebirge hinüber erstrecke. Obwohl das Korn im Süden gänzlich missraten sei, habe man Verordnungen gegen die Getreideausfuhr erlassen. Die Kontrollen waren jedoch ganz unzulänglich¹. Um die Jahreswende verschärfte deshalb Zürich noch seine Massnahmen. So wurde zum Beispiel einem Fremden von jeder Sorte nur noch eine Ledi ausgemessen. Wie genau man es in Zürich mit der Überwachung der Kornordnung nahm, geht daraus hervor, dass man eine Sammlung von ergangenen Urteilen gegen Fürkäufer anlegte und Verzeichnisse über die mit Beglaubigungsscheinen versehenen Personen führte².

Ebensowenig wie die Bündner liessen sich die Innerschweizer für ein Exportverbot gewinnen. Schwyzer kümmerten sich nicht um die Verbote und verkauften Ochsen nach Mailand. Jetzt zeigte es sich, dass es in den Ländern den bekannten und gefährlichen Gegensatz zwischen Obrigkeit und Untertanen nicht im gleichen Masse wie in den Städten gab. Die Schwyzer Regierung nahm die Exporteure im Dezember auf einer Tagung in Luzern vor den andern Orten in Schutz und erklärte, ihre Untertanen wollten nach eigenem Gutdünken handeln, besonders da neulich auch aus dem Zürichbiet einige fette Ochsen nach Mailand verkauft worden seien. Einige Orte rügten, dass jeder Ort nur auf seinen Nutzen schaue und trotz der Teuerung das Allgemeinwohl unberücksichtigt lasse. Diesmal klagte besonders Luzern, gegen das früher Bern dieselben Vorwürfe erhoben hatte³, dass trotz den scharfen Verboten Korn in Menge nach Como und Mailand geführt werde. Jetzt drohte auch Luzern, unbekümmert um die Versorgung der Orte am Gotthard die Ausfuhr Richtung Italien zu sperren. Uri wurde von verschiedenen Orten aufgefordert, ernste Massnahmen gegen den Fürkauf zu ergreifen4.

¹ Bosch, 64 f.

² Egli, 1355, 1356. Bosch, 63 f. Zur weiteren Entwicklung des Getreidehandels von Zürich Richtung Ostschweiz siehe Bosch, 67–91 und 98–105.

³ TM Q, fol. 302 b. EA IV 1 a, 1196, lit. g.

⁴ EA *IV 1a*, 1204, lit. a. Zu Luzern als Kornhandelszentrum der Innerschweiz siehe Bosch, 29 ff., 92 ff., 105. Bei den häufigen Sperren durch Mailand waren die ennetbirgischen Vogteien oft auf Luzern angewiesen.

Zwei Wochen später unterhielten sich die würdigen Tagsatzungsherren der katholischen Orte wiederum über dasselbe Problem. Sie redeten von einem noch nie gehörten Aufschlag des Korns, was sie darauf zurückführten, dass einige Reiche in Lugano, Locarno und Bellinzona grosse Getreidevorräte anhäuften. Da die bisherigen Befehle nichts genützt hatten, wurde beschlossen, eine Botschaft ins Tessin abzusenden, womit ausgerechnet Uri und Schwyz beauftragt wurden. Diese sollten im Namen aller Orte die Säumer des Livinentales bewegen, fortan auf das Korn keinen «überschwenglichen» Gewinn zu schlagen. Die angehäuften Vorräte im Tessin sollte die Botschaft zu einem mässigen Preis an die Unbemittelten abgeben. Sie sollte die Ausfuhr von Getreide und Vieh nach Mailand abstellen und ganz allgemein nach Mitteln und Wegen suchen, um den Fürkauf wirksam zu unterbinden und die Teuerung zu lindern. An derselben Tagsatzung wurden Luzern und Uri ersucht, die Fürkäufer im eigenen Lande abzustellen und die Tessiner zu veranlassen, selber übers Gebirge zum Einkauf zu kommen; man hoffte, dass dann die Armen bedeutend weniger belastet würden¹.

Wiederum zwei Wochen später wurden an der Tagsatzung von Mitte Januar 1528 in Luzern neue Klagen laut, alle Befehle fruchteten nichts, und es würden jetzt sogar nachts Korn und andere Lebensmittel über die Grenze gebracht. Die Tagsatzung schritt zu scharfen Massnahmen und liess im Tessin überall ausrufen, wer ihre Verbote übertrete, habe Leib und Gut verwirkt, so dass jedermann ungestraft nach ihm greifen dürfe. Den Gemeinden Lugano und Locarno drohte man mit einer Lebensmittelsperre. An der gleichen Tagung nahmen die Innerschweizer mit grossem Unwillen von einem Brief aus Zürich Kenntnis, der ihnen eine Sperre androhte, falls die Exporte von Korn und Vieh nicht auf hörten².

Schwyz und Glarus schoben die Schuld an der Teuerung den Bündnern in die Schuhe, von denen sich einige öffentlich rühmten, 1527 bis tausend Gulden am Welschlandhandel verdient zu haben. Die beiden beschlossen, in Weesen eine strenge Kontrolle ausüben zu lassen, um den Fürkauf abzustellen³.

¹ EA IV 1a, 12188, lit. c und d. Bosch, 96.

² EA IV 1a, 1226, 1266 f., lit. a. Bosch, 96 f.

³ STRICKLER I, 1871. BOSCH, 67.

Wegen der zunehmenden Teuerung dekretierte Zürich am 22. Januar 1528 Höchstpreise für Fleisch. Kein Metzger durfte einem Käufer Fleisch versagen. Kein Kunde durfte genötigt werden, eine Zunge zum Fleisch zu kaufen¹.

Die ins Tessin geschickte Tagsatzungsbotschaft hatte von den vielen Fürkäufern ein paar erwischt. Diese, einige Luzerner, scheuten sich nun nicht, hilfesuchend Ende Januar 1528 vor der Tagsatzung in Luzern zu erscheinen und zu klagen, die Botschaft habe sie in Lugano am Verkauf ihrer Ochsen gehindert, was sie in Armut stürze. Sie waren der Meinung, solcher Handel sei ihnen erlaubt, da doch Zürcher und Schwyzer dasselbe täten. Einem Luzerner und einem Schwyzer waren, offenbar ausserhalb des eidgenössischen Gebietes, einige Ochsen weggenommen worden. Auch sie wünschten Hilfe von der Tagsatzung. Die Gesandten hatten keine Vollmachten und beschlossen, das nächste Mal zu beraten, wie den «biderben Leuten» geholfen werden könne. Gleichzeitig beschlossen sie, alle Orte, insbesondere Luzern, Uri, Schwyz und Zug, aufzufordern, endlich den leidigen Export von Ochsen abzustellen und die Strafen zu verschärfen².

Anfangs Februar wurde an einer neuerlichen Tagung in Luzern förmlich beschlossen, man solle keine Ochsen und Rinder über die Alpen führen lassen³.

Die Landvögte von Lugano und Locarno verwahrten sich Ende April gegen von der Tagsatzung erhobene Vorwürfe, sie unterstützten die Kornexporte. Die Gemeinden Lugano und Locarno versicherten, sie hielten Tag und Nacht Wache. Sie baten, man möge ihnen weiterhin Getreide zugehen lassen, zumal es nur noch etwa sechs Wochen bis zur Ernte gehe. Es sei noch viel verdorbenes Getreide vorhanden. Sie müssten dieses teurer als das gute bezahlen, wenn man ihnen nichts mehr liefere 4.

Das Tagsatzungsverbot blieb unwirksam. Im Mai und Juni 1528 kam der Welschlandhandel wieder zur Sprache. Alle ausser Schwyz waren für ein Verbot⁵. Auf zwei Tagsatzungen im September verliefen die Fronten noch genau gleich. Schwyz stemmte sich gegen ein Verbot, weswegen die

¹ EGLI, 1359. Vgl. die Berichte Stumpfs und Bullingers über die grosse Fleischteuerung S. 137 dieser Arbeit.

² EA IV 1a, 1274, lit. a und b. ³ EA IV 1a, 1278, lit. d und e.

⁴ EA IV 1a, 1311, lit. a-c, vgl. 1287, lit. e. 5 EA IV 1a, 1330, lit. q; 1341, lit. q.

Boten erörterten, eine Gesandtschaft an die Landsgemeinde in Schwyz abzuordnen. Auch Bern musste Vorwürfe hören, aus seinem Gebiet werde immer noch Vieh übers Gebirge getrieben¹.

Zürich erneuerte Ende Oktober sein Korn-Fürkaufsverbot². Im November schickte die Tagsatzung eine Gesandtschaft nach Schwyz vor die Landsgemeinde. Über die Verhandlungen ist nichts bekannt³. Luzern verbesserte auf seinem Markt die Kontrollen, worüber sich Uri in einem scharfen Schreiben beschwerte. Luzern klagte seinerseits einige Urner an, grosse Kornmengen aufzukaufen⁴. Ende Januar 1529 bot Schwyz eine Kompromissformel an, die genügend unbestimmt war, um allen dienen zu können: Der Fürkauf sollte in dem Sinne verboten werden, dass jedermann verkaufen könne, was er auf seinem Land erzeugte, sofern er damit keinen Fürkauf treibe⁵.

Sogar während des Winters gelang es den Händlern, Ochsen über die Alpen zu treiben. Luzern wollte dies verhindern und bat um Unterstützung der andern Orte ⁶. Der Landvogt von Locarno wurde beschuldigt, an einem Tage über 100 Gulden Bestechungsgelder erhalten zu haben, damit er Korn- und Weinfuhren passieren lasse. Im Sommer 1529 wurde eine Untersuchung gegen die ennetbirgischen Vögte eingeleitet, die unerfreuliche Resultate zeitigte. Die schon im April 1528 erhobenen Vorwürfe bestätigten sich nun. Der Landvogt von Lugano, ein Solothurner, musste um 100 Kronen gebüsst werden, worauf ihn der Grosse Rat seiner Vaterstadt absetzte⁷.

Zur Versorgung der eigenen Stadt liess der Berner Rat vor der Ernte 1528, besonders während des Frühjahresaufstandes der Oberländer, Korn und Wein aus den verstaatlichten Klöstern Köniz, Thorberg, Frienisberg und Fraubrunnen nach Bern schaffen⁸. Das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 hatte die Klöster aufgelöst⁹. Die Vorteile der Säkularisation zeigten sich nun in diesen schweren Zeiten. Anfangs April hiess die

¹ EA IV 1a, 1389, lit. u; 1408, lit. e. ² EGLI, 1507, vgl. 1448. Bosch, 64.

³ EA IV 1a, 1448, lit. q; 1449, lit. q. ⁴ EA IV 1a, 1482, lit. d und e.

⁵ EA IV 1b, 24, lit. g. ⁶ EA IV 1b, 95 f., lit. a.

⁷ Bosch, 97. EA IV 1b, 74, lit. d; 84, lit. d; 169, lit. c; 310, lit. b; 311, lit. b.

⁸ STECK und TOBLER, 1594, 1649, 1654, 1657.

⁹ QUERVAIN, Zustände, Beilage 1, Art. 12 und 13, S. 192, vgl. S. 72 und S. 248 f. (Lücken in Anshelms Chronik).

Obrigkeit eine Klage von Aarberg gegen einen dortigen Wirt gut, der den Wein zu teuer verkaufte¹. Sie sorgte auch, dass die Pfister in Bern die Brote nicht zu klein backten².

Als die neue Ernte eingebracht wurde, befürchtete die Berner Obrigkeit, dass wiederum viel Getreide in die Hungergebiete Mailands und Piemonts exportiert werde. Sie verkündete dies, verbot den Fürkauf und rief ihren Untertanen in Erinnerung, dass letztes Jahr die Fürkäufer die grosse Teuerung gebracht hätten³. Gleichzeitig unternahm sie grosse Anstrengungen, die in Waldshut zurückgehaltenen Einkünfte des Klosters Königsfelden herauszubekommen⁴. Der Spitalmeister Tremp erhielt den Auftrag, ein Kornhaus einzurichten⁵.

Schon im Februar 1528 hatte der Landvogt von Neuenburg vor der Tagsatzung gegen Bern geklagt, weil es den Kornexport strengen und unbeliebten Kontrollen unterwarf und Beglaubigungsscheine verlangte 6. Trotzdem gelangte immer wieder Korn durch Neuenburg nach Burgund 7. Anfangs Oktober drohte Bern mit einer totalen Kornsperre. Es gestattete einem Käufer den Export nur gegen Hinterlassung eines obrigkeitlich beglaubigten Scheines, dass er das Getreide «alleyn zű siner notturfft und bruch» ausführe 8. Jeder Verbraucher musste also persönlich auf den bernischen Märkten erscheinen. Jeder Weiterverkauf sollte unterbunden werden. Das war eine Schikane, wie sie Bern später den katholischen Innerschweizern gegenüber anwendete.

Während des bewaffneten Auszuges der Berner anfangs November im Aufstand der Oberländer konnte sich die Obrigkeit auf die Klöster stützen. Da im Heer Mangel herrschte, befahl sie den Klostervögten in Buchsee, Frienisberg, Thorberg, Köniz und Fraubrunnen, bei Tag und Nacht mahlen und backen zu lassen, die Brote tags und nachts eilends ins Feld zu schicken und erst auf ihren Befehl damit wieder aufzuhören⁹. In Buchsee

¹ Ob. Spruchbuch CC, S. 648 f., 6. April 1528.

² HALLER II, 414, 12. Mai und 24. Juli. ³ TM R, fol. 7a, 24. August 1528.

⁴ TM R, fol. 9a-11a. Steck und Tobler, 1852. EA IV 1a, 1380, lit. a.

⁵ STECK und TOBLER, 1871. ⁶ EA IV 1a, 1278, lit. d, Februar 1528.

⁷ Dies war schon in der Teuerung von 1481 der Fall gewesen: TM E, fol. 22b. MORGENTHALER, Teuerungen, 24 f.

⁸ TM R, fol. 32, 3. Oktober 1528.

⁹ STECK und Tobler, 1990, 1992, 1993, 1994, 2007.

wurden II Mütt Dinkel verbacken; der Transport nach Thun kam auf $2\mathcal{H}$ 4 β^{I} .

Im Winter 1528/29 liess die Obrigkeit ihre Hauptstadt aus den Vorräten des Landes versorgen. Sie befahl anfangs Februar ihren Vögten in Bipp, Wangen, Aarwangen, Landshut und Herzogenbuchsee, die Einkünfte an Korn und Haber nach Bern zu schicken². Allein der Vogt von Buchsee verkaufte 1528/29 den Pfistern in Bern auf Geheiss der Obrigkeit 92 Mütt Dinkel, das Mütt zu 12 Batzen³. Wenn arme Untertanen allzusehr litten, gab ihnen der Rat Getreide «umb gotswillen», das heisst gratis⁴. Den Chorherren gab er aus Mangel an Korn und Haber Geld⁵. Viele Bauern durften die Getreideabgaben in Geldwert entrichten, was für sie in Teuerungszeiten günstig war, da die Obrigkeit die Kornpreise drückte⁶. Noch immer wurde Getreide ins westliche Ausland ausgeführt. Am 12. April drohte deshalb der Rat abermals mit schweren Strafen, Bussen und Beschlagnahmung der Waren².

In Bern wurde Mitte November 1528 der Mushafen neu gegründet, denn die Bevölkerung klagte sehr über «mindrung ankens, mus, korns und taglöneren und merung der betleren und mussigangern.» Schon vor 1517 hatte Wilhelm von Diesbach armen Schülern und andern Mus gespendet. Nach dem Tode des Stifters war diese Institution vermutlich wieder eingegangen. Die Gründung von Ende 1528 bezweckte die Unterstützung der bedürftigen und arbeitsunfähigen Stadtbewohner. Seit Februar 1529 wurden auch Schüler vom Lande verpflegt. Erster Schaffner des Mushafens wurde Niklaus Manuel. Der Verbrauch überstieg bald die finanziellen Kräfte. Als einige klagten, das Brot sei viel zu klein, erhielten sie zur Strafe gar nichts mehr (Mai 1530). 1535 wurde die Austeilung von Mus abgeschafft. Der Schaffner verteilte dafür vierteljährlich Korn und wöchentlich Geld. Beide Male fiel die Einrichtung des Mushafens in Jahre einer grossen Teuerung.

¹ B VII, 1128. ² TM R, fol. 158a. ³ B VII, 1128.

⁴ STECK und TOBLER, 2237. ⁵ B VII, 983a. ⁶ B VII, 844.

⁷ TM R, fol. 233a. ⁸ Anshelm V, 249.

⁹ QUERVAIN, Zustände, 61 f., 225 ff., Beilage 18 (Mushafenordnung). ANSHELM IV, 241.

DIE HALTUNG DER BAUERN VON 1525 BIS 1528

In der Bauernbewegung des Jahres 1525 spielte die Frage des freien Kaufes praktisch keine Rolle. In den Beschwerdeschriften an die Obrigkeit steht davon in der Regel nichts¹. Thun äusserte sich als Stadt natürlich gegen die Aufhebung der Fürkaufsverbote². Gegen eine andere Stadt, gegen Burgdorf, beschwerten sich die Bauern umliegender Dörfer, dass sie gezwungen würden, die Schweine auf den Stadtmarkt zu führen³.

Auch in den Begehren der Zürcher Bauern fehlt meist das Verlangen nach dem freien Kauf. Nur die Bauern aus Greifensee forderten den freien Kauf für Tuch, Stahl, Eisen, Salz und anderes⁴.

Wir müssen uns fragen, warum 1525 die Bauern anders als 1513 reagierten. Es scheint, als ob Schwinkhart mit seiner Bemerkung recht habe, die Bauern hätten 1518 die Wiedereinführung der Fürkaufsverbote selber gewünscht⁵. Die neuen Verbote waren ja tatsächlich erst nach einer Ämteranfrage erlassen worden. 1520 finden wir unter zahlreichen Beschwerden der Gemeinden Bargen und Kappelen nichts über den Fürkauf⁶.

Der Grund für die veränderte Stellungnahme der Bauern dürfte darin liegen, dass den bäuerlichen Begehren der frühen zwanziger Jahre keine von der Obrigkeit mit vielen Fürkaufsverboten bekämpfte Teuerung vorausgegangen war. Erst die vom Rat mit einschneidenden Massregeln bekämpfte grosse Krise von 1527 bis 1533 weckte bei den Bauern wieder das Verlangen nach dem freien Kauf. Die Bauernbewegung von 1525 folgte auf eine Teuerung. Diese war jedoch kleiner als diejenige, welche dem Könizaufstand vorausging, und sie wurde vom Rat wenig bekämpft. Zudem war die Teuerung von 1524 auf Hagelwetter zurückzuführen. Die Ernten waren zerstört. Diesmal bedeutete die Teuerung kein Geschäft für die Bauern! Vielleicht waren viele sogar auf Kornkäufe anges

¹ STECK und Tobler, 631, 643, 662, 670, 712, 743. Anshelm V, 99 f. Einen Überblick gibt Bonjour, Bauernbewegungen.

² UP 6, 19. RQ Bern VI, 1, 329, Ziff. 5. Steck und Tobler, 670, 743.

³ UP 3, 63, 64, 66.

⁴ EGLI, 710, vgl. 702, 703, 708, 729. STUMPF I, 255 ff. Zu Basel vgl. Basler Chroniken VI, 461–524; VII, 277 ff.

⁵ Siehe S. 117 dieser Arbeit.

⁶ UP 2, 20.

wiesen, und da hatten sie natürlich nichts mehr gegen Fürkaufsverbote einzuwenden.

Auch als im Mai 1527 wieder zahlreiche Begehren laut wurden, äusserten sich die meisten Ämter nicht zum Thema «Fürkauf». Es ging damals um die Abschaffung des Pfingstmontagsmandates. Von 33 erhaltenen Antworten befassten sich nur 7 mit dem Fürkauf. Alle liessen sich von ihren materiellen Interessen leiten. Fünf Städte waren für ein Verbot des Fürkaufes. Spiez wünschte, frei Handel treiben zu dürfen und gestand der Obrigkeit lediglich die illusorische Konzession zu, ausserhalb des Bernbietes für Fürkaufsverbote einzutreten. Aeschi bat, es möge ihm der früher versprochene freie Kauf weiter gestattet werden, da die hier ansässigen zahlreichen Armen nicht zu Markt fahren könnten. Wenn hingegen «unzimlicher fürkouf» mit Milchprodukten geschehe, wolle Aeschi dies bestrafen helfen. Als «unzimlicher fürkouf» bezeichnete Aeschi das massenhafte Aufkaufen von Milchprodukten und das Daraufschlagen eines übermässigen Gewinnes¹. Wir sehen hier wieder, dass freier Kauf und Fürkauf einander nicht einfach entgegengesetzt werden. Wir stellten dies schon beim Könizkrieg fest, und wir werden es wieder im Kappelerbrief bestätigt finden. Mit Fürkauf wird in jedem Fall das Negative, Unziemliche bezeichnet. Dabei beurteilt jeder das, was ihm nützt, als erlaubt und was ihm schadet, als unmoralisch.

Im folgenden Jahr, im April, Mai und August 1528, wandten sich die bernischen Untertanen wieder mit Eingaben an die Obrigkeit². Wiederum verlangten sie den freien Kauf und die Abstellung des Fürkaufes. Praktisch dürfte sich hinter diesem Begehren der Wunsch versteckt haben, als Produzenten frei verkaufen zu dürfen und als Konsumenten vor übersetzten Preisen durch die Obrigkeit geschützt zu werden. Fürkauf war eine manipulierbare Formel, in die jeder Wirtschaftspartner das hineinlegte, was ihm unangenehm war. Die Formel gab sämtlichen Anliegen einen ethischen Anstrich.

Wir stellen also fest, dass sich mit zunehmender Teuerung eine deutlichere Opposition gegen die obrigkeitliche Teuerungsbekämpfung ab-

¹ Alle zit. Beispiele bei STECK und TOBLER, 1205.

² UP 1, 45, 81, 104, 137. QUERVAIN, Zustände, 92 f. Bonjour, Bauernbewegungen, 94.

zeichnet. Das Problem war jedoch für die Bauern noch nicht besonders wichtig. Die erste Teuerungswelle von 1527/28 traf Bern noch nicht sehr hart. Die Stellung der Obrigkeit war damals besonders stark: Sie hatte eben die aufständischen Oberländer militärisch bezwungen. Eine Änderung trat erst ein nach der schweren Teuerung von 1529 bis 1531 und der politischen und militärischen Katastrophe von 1531.

DER HÖHEPUNKT DER KRISE VON 1529 BIS 1531

a) eine Übersicht nach chronikalischen Quellen

In den Erntejahren 1529/30 und 1530/31 erreichte die Teuerung ein seit hundert Jahren nie mehr erlebtes Ausmass. Die Geschehnisse in der Schweiz dürfen nicht isoliert gesehen werden. Es entstehen sonst Fehlurteile wie dasjenige Fellers, der die Teuerung auf die Hochspannung zur Zeit der Kappelerkriege zurückführt¹. Es handelte sich um eine der grossen, internationalen Teuerungswellen. In München, Augsburg, Würzburg und in Frankreich herrschte eine enorme Teuerung². 1529–1531 war das Getreide in Genf extrem teuer³. Aus dem Gebiet westlich der Eidgenossenschaft vernehmen wir Klagen⁴. Im Elsass, in Württemberg, Schwaben, Hessen und Brandenburg herrschte grosse Teuerung⁵.

Die Chroniken sind voller Nachrichten über die unerhört scharfe Teuerung aller Lebensmittel. Franck gibt mehrfach seine Meinung kund, die Teuerung sei nicht auf einen Mangel an Lebensmitteln zurückzuführen. «Nitt alleyn wie vormals inn mangel deß brots, sunder in allen dingen kam eyn gåhling auffsteigen und ein schreck ins volck, dz die leüt bei habenden dingen wolten verzagen.» Franck behauptet, man habe noch nie erlebt, dass eine Teuerung nicht nur das Brot, sondern alle Lebensmittel wie Wein, Korn, Salz, Gemüse, Erbs, Linsen, Mehl, Käse, Milch, Fleisch, But-

¹ Feller, Staat Bern, 63 und 234 f., sowie Feller II, 340. Ein Irrtum muss auch vorliegen, wenn Feller (Staat Bern, 234) behauptet, das Mütt Dinkel sei von 1 $\frac{1}{2}$ auf 4 und 5 $\frac{1}{2}$ gestiegen.

² Siehe S. 26 dieser Arbeit. ³ Bergier, 112. ⁴ EA IV 1b, 893.

⁵ Rundstedt, 7, 57, 94, 110, 119, 129 f., 132, 137. Blaich, 87. Schultze, 198, 200. Naudé, Getreidehandelspolitik *II*, 30.

ter, Schmalz, Eier und andere erfasste. Franck gibt Preisbeispiele. Das Korn stieg von 1529 bis 1531 auf das Fünffache. Er weiss von einer Hungersnot 1528/29 in Venedig zu berichten, die Flüchtlinge bis nach Schwaben getrieben habe. In Bayern, in der Schweiz und besonders in Lothringen sei die Not sehr gross gewesen. Strassburg habe 800 bis 900 vom Hunger herumgetriebene Menschen in seinen Mauern einen Winter lang verpflegt¹. 1530 sei die Ernte wohlgeraten, «aber nichts ward dester wolfeyler, sund' alle ding schlug auff, dz man greiffen mußt, dz es Gottes hand ist, und das sprüchwort waar sein: Wann eyn theürung sol sein, so hilfft nichts, wann gleich alle berg mål weren.» In einer langen Philippika mit dem Tenor «Früher war alles viel besser!» gibt Franck die Schuld an der Teuerung dem Wucher der Fürkäufer und der Schlechtigkeit der Welt, zu deren Züchtigung Gott die Teuerung geschickt habe. Früher habe keine Teuerung länger als ein halbes oder ganzes Jahr gewährt. Jetzt sei die Welt so schlecht geworden, dass sie gute Jahre nicht mehr ertragen könne. Franck rügt auch den Bauersmann, der an der Teuerung seine Freude hat. Er tröstet sich beim Gedanken, dass Gott, wenn er die Zeit für gekommen hält, wider alle menschliche Hoffnung Wohlfeile werden lassen kann, selbst dann, wenn nicht viel wächst und die Kasten leer sind. Neben solch mystischem Gottvertrauen steht unvermittelt kritisches Denken. Er beobachtet Zusammenhänge zwischen Geldwert und Preisniveau und stellt fest: Wenn alles wohlfeil ist, ist das Geld teuer; in einer Teuerung ist das Geld wenig wert².

Auch Luther war der Meinung, es handle sich um eine künstlich hervorgerufene Teuerung. In einer Predigt führte er 1529 aus, es gäbe eine gemachte Teuerung und eine, die man zwangsläufig hinnehmen müsse. «Die erste regiert izt, da die Edelleute und Bauern alles steigern. Es ist dies Jahr das Korn als wohlgeraten, als nicht viele Leute gedenken...» Ohne Not, nur aus Geiz, werde das Korn verteuert³.

Die Ansicht Luthers und vieler anderer Zeitgenossen hält ohne Zweifel eine tatsächliche historische Erscheinung fest: Der riesige, sich über viele

¹ Vgl. dazu Stumpf II, 100: Der berühmte Kornmarkt in Strassburg zog nach dem Zürcher Chronisten ungefähr 1400 Menschen aus Lothringen an. In ihrer erbärmlichen Not assen sie «graß, loub, herd etc.». Strassburg nahm sie auf und beschäftigte sie an den Befestigungsanlagen. Vgl. Anshelm V, 397.

² Franck, fol. 279, 285 ff., 297. ³ Zit. nach Haussherr, 82.

Jahre erstreckende Preisanstieg stand in keinem Verhältnis zu einem zeitweilig bestehenden Nahrungsmittelmangel. Die Ursache jedoch, auf welche die Zeitgenossen die Not zurückführten, der wucherische Fürkauf, war ein Topos. Die Teuerung war nicht einfach böswillig «gemacht». Die grosse Teuerung erklärt sich wesentlich durch psychologische Faktoren. Die Bevölkerung hatte Angst vor dem Hunger, weil sie von einer Hungersnot in Italien, von Kornexporten und Kriegen hörte. Viele Gerüchte ängstigten sie. Es fuhr ein «schreck ins volck», sagt Franck richtig. Nach Stumpf «waß je eyner an dem andern verzwyfflet und verzagt.»¹ Die auf zwei Teuerungsjahre 1529 folgende Missernte, die nicht schwer war, bewirkte Panik bei den einen, Spekulationslust bei den andern. Zur Spekulation dürften aber nur die wenigsten kapitalkräftig genug gewesen sein².

Auch in andern Zeiten beobachten wir grosse Teuerungen trotz guter Ernten. Über die grösste Teuerung des 15. Jahrhunderts schreibt der Verfasser der Klingenberger Chronik: Nach der Ernte von 1438 meinte jedermann, es müsse wohlfeil werden, «wan es stuond hüpsch korn uff dem feld; aber es beschach nit, wan ee man die gersten ab geschnaid, do hatt man si gessen, und was jederman des nüwen korns fro, und sluog wenig ab.» 3 1620 begann trotz einer reichlichen Ernte eine grosse Kornteuerung 4.

Hugs Villinger Chronik weiss für die Jahre 1529, 1530, 1531 sowie für 1533 viel von der alles umfassenden, alle Länder ergreifenden Lebensmittelteuerung zu erzählen und mit Preisbeispielen zu belegen. Die Ernte von 1531 sei sehr gut gewesen, doch blieb das Getreide überall sehr teuer. Auch Hug führt dies auf den Fürkauf zurück⁵.

Die zahlreichen Nachrichten aus schweizerischen Chroniken bestätigen und ergänzen das bisherige Bild. Der erneute, jähe Preisanstieg 1529 wurde unmittelbar ausgelöst durch eine schlechte Ernte. Sie war aber auch nicht so schlecht, dass schon allein durch sie das ganze Ausmass der Teuerung erklärt werden könnte. Das folgende Jahr brachte eine gute

¹ Franck wie Anm. 2, S. 153. Stumpf II, 100.

² Auch Feller, Staat Bern, 234, ist der Ansicht, Misswachs könne nicht die Ursache der Teuerung gewesen sein. Ebenso Feller II, 340.

³ Klingenberger Chronik, 221. ⁴ Bürki, 76 f.

⁵ Hug, 178, 192 f., 198, 202.

Ernte, die Teuerung jedoch verschärfte sich noch. «Das korn was fast hüpsch im feld und wolt dannocht nit abschlagen», stellte Sicher 1530 fest¹.

Frühling und Sommer 1529 waren kalt, nass und stürmisch². Der Wein missriet vollständig. Er war so sauer, dass man ihm den Namen gab «Herr Gott, behüte uns!» Bullinger nennt ihn «uß der maßen suur, ungůt, und ungesund», einen «ellend tranck». «Elender wyn» nennt ihn auch Valentin Tschudi. Viele schütteten den ungeniessbaren und erst noch teuren Saft weg. Man musste sich mit teurem, altem Wein behelfen³.

Weniger schlimm stand es beim Getreide. In der zweiten Hälfte Juli stand in Bern das Korn «richlich» auf dem Feld 4. Der Sommer war jedoch so regnerisch und kalt, dass man mit Verspätung erntete 5. In der Winterthurer Gegend gab es wenig Korn, jedoch genügend, aber späten Haber 6. Der Glarner Valentin Tschudi sprach rückblickend vom «missgewächs» des Jahres 1529 7. Aus der Ostschweiz berichtet Miles: «Win, korn, höw und alle frucht sind übel geraten, unkräftig, namlich sur win, alles tür und unerschiesslich.» 8. Sicher berichtet: «Ward wenig korn, und darzů was ward, das erschoß nüt.» Innerhalb einer Woche habe sich der Kernenpreis verdoppelt 9. Von schlechter Ernte hören wir auch aus den Gebieten im Westen des Landes. Die Herren Bern und Freiburg erliessen an der Jahrechnung für Orbe und Murten einem Hans Jon und seinen Gesellen einen Rest am Zehnten wegen Misswachs 10. Die Berner Obrigkeit gewährte wegen Hagels Nachlass am Zehnten 11.

Trotz dieser Nachrichten gewinnen wir aus den Quellen den Eindruck, dass die Missernte nicht sehr schlimm war. Der Berner Rat schrieb am 12. Dezember an Freiburg, Solothurn und Biel: «Alls dann alles, des der mensch geläben soll, diser zyt so thür, das der arm gmein man kümerlich brot ankommen mag und aber vergangen summers nit so groß mißge-

¹ SICHER, 118, 262.

² Brügger II, 7. Val. Tschudi, 67, 76, 82. Sicher, 117, 262. Bosshart, 160 ff. Bullinger II, 223. Stumpf II, 74. Anshelm V, 397. Stettler II, 34. Stockar, 173.

³ Bullinger II, 223. Stumpf II, 74. Val. Tschudi, 82. Sicher, 117 f., 241. Bosshart, 163 f.

⁴ TM R, fol. 354a, 20. Juli 1529. ⁵ STUMPF II, 74.

⁶ Bosshart, 162, vgl. 203, 206, 241. ⁷ Val. Tschudi, 90. ⁸ Miles, 331.

⁹ Sicher, 117, 241, 262. ¹⁰ EA IV 1b, 313, lit. b. ¹¹ Steck und Tobler, 2590.

wächs gsin, das solliche thürung des getreits sin söllte...» (deshalb müsse man eine gemeinsame Höchstpreisordnung erlassen)¹. Anshelm glaubte, 1529 sei die Teuerung «mer uss mangel trůwer regierung, dan uss mangel nottůrftiger narung» enstanden².

Auch Stumpf gibt das Gesamturteil ab: «Es warend zwar nit ungemeyne jar mit wachsung der früchten. Aber es waß je eyner an dem andern verzwyfflet und verzagt. Die da hattend, woltends nit herfürgeben, imerdar uff grosßere thüwri wartende. Die von Zürich liessent uff irer landschafft den puren die spycher beschowen, und wo man fand, da hieß man verkouffen.»³

Die Obsternte war ausreichend, denn die Basler nannten den Ersten Kappelerkrieg «kriessykrieg», da sie sich an den reichlich vorhandenen Kirschen gütlich taten ⁴. Auch Bosshart meldet eine gute Kirschenernte ⁵.

Aus Basel vernehmen wir viele Klagen über die Teuerung der Jahre 1529–1531. Der Preis für ein Vierzel Korn stieg hier von 2 auf 6\%. Ein Elsässer Bauer, der 7# forderte, wurde bestraft. 1530 stieg der Kornpreis so, dass keine Höchstpreise mehr vorgeschrieben wurden⁶. Während der Ernte schlug das Getreide vorübergehend ab. Der Rat gab den Bürgern bis zur folgenden Ernte unter grossem Verlust für die Stadtkasse Mehl ab, ein Gemisch aus Kernen, Roggen und Haber. Auch das Fleisch war teuer. Im Frühjahr 1531 wurde mehrere Male Getreide aus Memmingen, Bibrach und Schaffhausen auf den Basler Markt gebracht. Das Getreide aus Strassburg wurde erstmals auf dem Rhein herauf geführt. An Pfingsten 1531 wurde auf der Zurzacher Messe Haber für Basel eingekauft. Auf dem Land mussten sich die Leute zur Hauptsache mit Brot aus Haber, Gerste und sogar Kleie begnügen. In den Freibergen mahlten arme Leute Emd und backten daraus Brot. In einer anonymen Chronik findet sich der Satz: «Denn in diser thüre groß jämer, ellend, angst und not, hungers halb, ersechen worden, so cleglich ze beweynen gewesen ist.» Ryff, welcher das ganze Elend für eine göttliche Strafe hielt, schreibt: «Durch welche düre

¹ TM R, fol. 451 b. STRICKLER II, 984. ² Anshelm V, 397.

³ STUMPF II, 100. Die Speicherdurchsuchung erwähnt auch Bosshart, 186.

⁴ Basler Chroniken VI, 198. ⁵ Bosshart, 162.

 $^{^6}$ Basler Chroniken VI, 179. Dürr und Roth V, 96. Vierzel, Viernzel = Getreidemass; siehe Id. I, 1022 und DWb. XII, 347.

vil lüt zu stat und land verdurben, alle gwerb und handdierungen stunden stil.» Nach Ryff erreichte die Teuerung 1531 ihren Höhepunkt, doch wurde im Herbst des gleichen Jahres alles wieder wohlfeil¹.

Aus Zürich bezeugt Stumpf, dass sämtliche Nahrungsmittel teuer waren, nur «untrüw und arm lüt» seien wohlfeil gewesen. Wegen der Teuerung wurde ein auf Ostern vorbereitetes Spiel abgesagt².

Bosshart nennt folgende Preise:

	1 Mütt Kernen	1 Viertel Haber	Seite bei Bosshart
März 1530	5 H	7β	183
5. Mai 1530	7 H	ιοβ	186
Pfingsten 1530	71/2 86	$10^{1/2}\beta$	194
30.Juni 1530	5 1/2 H		202
4. November 1530	5 1/2 H		224
11. November 1530	4 8 5 B		224
21.Dezember 1530	5 H	$6-7\beta$	230
Frühjahr 1531		7β	241
4. Mai 1531	6 H	$9\frac{1}{2}\beta$	253
3. August 1531	18-20 bz		253

Den letzten Preis vom August 1531 bezeichnet Bosshart als wohlfeil. Er hebt auch den Abschlag von Martini 1530 hervor. Nach Stumpf bezahlte man Ende April 1530 in Zürich für 1 Mütt Kernen 6% und mehr, in Winterthur und an etlichen Orten der Landschaft gegen 7% 3. Die Politik des Konsumentenschutzes hat also in der Stadt Zürich Erfolge getragen. Bosshart verzeichnet die unerhörten Preise in Versform und dichtet: «Deß solltu din leptag ingedennck sin, einer solichen thure an brot und win.» Auch er fasste die Teuerung als göttliche Strafe auf 4.

In Zürich klagten anfangs 1530 viele, sie würden von den Müllern und Pfistern übervorteilt. Deshalb musste ein Müller im Beisein einer Ratsabordnung mahlen. Als er vom Mehl den ihm zustehenden Lohnanteil genommen hatte, massen die Ratsherren die Menge und fanden viel mehr,

¹ Basler Chroniken *I*, 104, 111, 118, 119 f., 124; *VI*, 147 ff., 179, 336 f.; *VIII*, 131, 448. RUNDSTEDT, 90. ANSHELM *V*, 397.

² Stumpf II, 99. Bullinger II, 243. ³ Stumpf II, 99.

⁴ Bosshart, 194 ff.

als die Müller bisher gegeben hatten. Sie liessen das Mehl heimlich verbacken. Es gab mehr Brote, als die Pfister bisher gegeben hatten. Etliche Müller wurden gefangengesetzt und schwer bestraft. Es wurde eine Kontrolle der Müller und Pfister angeordnet. Durch die neue Ordnung wurden viele «håfftig erzurnet, und der ordnung und nuwerung gar unlidig. Und ward abermal vil schuld dem Zwingli gåben...»¹.

Wegen der Teuerung verbot die Zürcher Regierung 1530 allen Welschen, die als eigensüchtige Krämer galten, Zigeunern und fremden Landstreichern den Aufenthalt im Zürcherland². Die Winterthurer Obrigkeit sorgte so grosszügig für die Armen, dass viele das Betteln dem Arbeiten vorzogen. «Man mocht nit werchlut finden, denn umb vil gellt.» Schliesslich mussten die Herren den arbeitsfähigen Bettlern das Almosen verweigern³. Die Nachfrage nach dem billigeren Haber war grösser als nach Kernen. Er wurde immer teurer, obwohl die Ernte von 1530 einen reichen Ertrag an Haber brachte. «Man hatt in der grossen thure gelernet, im kornland haber essen.»⁴

Auch der Sankt Galler Kessler stellte 1530 fest: «Die gemain welt hatt sich des habers behulffen, der gar wol geraten ist, sunst wer die not vil großer.» In Sankt Gallen versuchte man vergeblich, den Gewinn der Kornhändler zu begrenzen. Anstelle von Geld erhielten die Armen jetzt gekochte Speise. Kessler glaubte, die Teuerung rühre hauptsächlich daher, dass Korn für den Türkenzug nach Österreich geführt werde⁵.

In Glarus stellte Valentin Tschudi 1529 eine Teuerung von Korn, Wein, Butter und Salz fest, «als in langen jaren nie erhört». Das Fleisch sei etwas billiger als im vorigen Jahr gewesen, «doch noch tüwr». Ein Mütt Kernen kostete mehr als zwei rheinische Gulden. In Glarus wurden an Weihnachten zum erstenmal seit Menschengedenken keine Weihnachtsbrote verkauft. Zum Jahr 1530 schrieb Tschudi: «Das jar was überal scharf; dann es was ein gmeine türe aller dingen, als in langen zyten kum

¹ BULLINGER II, 242, vgl. III, 297. STUMPF II, 84. EGLI, 1673. Einen ähnlichen Versuch des Rates in Nürnberg beschreibt BLAICH, 90 f., wo auch weitere Beispiele von obrigkeitlichen Schlacht-, Back- und Bierproben zu finden sind.

² Bosshart, 189.

³ Bosshart, 205, 251 f. In Bern machte man nach der Stiftung des Mushafens ähnliche Erfahrungen: Anshelm V, 249.

⁴ Bosshart, 241, vgl. 206. ⁵ Kessler, Sabbata, 228 f., 248 ff.

ersechen ward. » Das Mütt Korn stieg in Glarus auf 11 \mathcal{U} . Als Gründe nennt Tschudi Kriegsfurcht, Misswachs im vorigen Jahr und die Kornexporte über das Gebirge. «Vil lüt muosstend on brot essen.» In Glarus wurde allen Viehbesitzern befohlen, den Armen zu einem vorgeschriebenen Preis Ziger zu verkaufen. 1531 wurde in Glarus nichts billiger ¹.

Da Zürich nur noch beschränkte Kornmengen zur Ausfuhr freigab, mussten die Länder ihre eigene Produktion erhöhen. Nach Tschudi wurde nun an Orten Getreide angebaut, «da man vorhin gar nach nie kein wasen gebrochen, als in den Länderen und anderswo, und allenthalben rychlicher dann vor.»² Im Sommer 1530 schrieb Schwyz an Zürich, wegen der «ungehörten türi» sei es genötigt, im eigenen Lande Korn anzubauen; da dies aber seit langem nicht mehr geschehen sei, fehle der Samen³.

Anshelm berichtet über die bernischen Zustände, die wir noch im Detail kennenlernen werden. Er spendet den Massnahmen seiner Obrigkeit hohes Lob. Sie habe «so trůlich und fůrsichtiklich in disem jemerlichen not gehandlet, dass in ir stet und lendren vil mindre not und klag, wiewol nit kleine, erfunden, dan in andren, ouch fruchtbareren, landen.» Diebold Schilling behauptet vom Teuerungsjahr 1481 genau dasselbe Das können Verbeugungen vor den Brotherren dieser zwei Chronisten sein. Es kann darin auch ein Körnchen Wahrheit stecken. Das frucht- und viehreiche Bern, das in normalen Zeiten Nahrungsmittel exportierte, konnte Krisen besser überstehen. Die Obrigkeit behauptete auch, Korn und andere Nahrungsmittel seien 1529 im Bernbiet besser als anderswo geraten Wenn im Bernbiet die Teuerung etwas geringer war, musste dafür der Anreiz zu Exporten um so grösser sein!

Nach Anshelm begann die Teuerung im Herbst 1529. Man könnte daraus schliessen, das reiche Bern habe ihr länger Widerstand geleistet. Die Angabe des Chronisten kann jedoch nicht stimmen, denn die Berner Obrigkeit eröffnete schon Ende Juli einen nachhaltigen Feldzug gegen die Teuerung. Nach den Aussagen von Sicher, Kessler und Franck begann sie zur Erntezeit. Sicher bringt sie in Zusammenhang mit dem Ausbruch

¹ Val. Tschudi, 82, 90, 101, 104. ² Val. Tschudi, 82. Hauser, 87.

³ Strickler II, 1764. ⁴ Anshelm V, 397.

⁵ SCHILLING II, 250.

⁶ TM R, fol. 460, 26. Dezember 1529.

des Ersten Kappelerkrieges¹. Stockar stellte bereits im Frühjahr 1529 fest, es seien alle Lebensmittel teuer, nur der Wein sei wohlfeil. (Ein weiterer Beweis, dass nicht nur die schlechte Ernte schuld war.) Stockar verzeichnete jedoch auch anfangs September einen heftigen Aufschlag des Kornund Weinpreises². Der Preisanstieg hat sich offenbar in einigen auffälligen Sprüngen vollzogen, wobei der Hauptanstieg durch die schlechte Ernte und den Kriegsausbruch im Sommer 1529 ausgelöst wurde.

b) Berns Kampf gegen die Teuerung im Erntejahr 1529/30

Die Obrigkeit eröffnete ihren Feldzug am 20. Juli. Sie führte die schwere Teuerung nicht auf Mangel, sondern auf die fortgesetzte Übertretung ihrer Fürkaufsverbote zurück. Sie erneuerte ihre früheren Erlasse und forderte die Untertanen in eindringlichen Worten auf, von ihrem Korn nur so viel zu verkaufen, dass sie später nicht Mangel leiden müssten, andernfalls werde die Obrigkeit ihnen nicht mit eigenem Korn helfen³. Eine ähnliche Drohung ist uns schon aus dem Jahre 1491 bekannt⁴.

In der Erkenntnis, dass nur gemeinsame Massnahmen mehrerer Orte zu einem Erfolg führen könnten, lud Bern gleichentags seine Nachbarn Freiburg, Solothurn und Biel zu einer Tagung auf den 2. August nach Bern ein 5. Da Solothurn keine Botschaft schickte, wurden an jenem Tag, es war die Jahrrechnung für Orbe und Murten, noch keine Beschlüsse gefasst. Einige Fürkäufer wurden um zehn Pfund gebüsst, einem Bauern wegen Misswachses ein Rückstand am Zehnten erlassen, einem Statthalter wegen der Teuerung ein Zins 6.

Bern gab sich mit seinem Misserfolg nicht zufrieden und schlug vor, die vier Städte sollten, um eine Hungersnot zu verhüten, an der nächsten Tagsatzung in Neuenburg beraten, wie «sölliche thürung und trang, so uber rich und arm gatt, abgestellt werde»⁷. An diesem Tag, dem 10. August, stellten nun wirklich die Städte Bern, Freiburg, Solothurn und Biel eine

¹ Sicher, 117, 240 f. Kessler, Sabbata, 248. ² Stockar, 170, 174.

³ TM R, fol. 353b. ⁴ Siehe S. 92 f. dieser Arbeit.

⁵ TM R, fol. 354a. STRICKLER II, 690.

⁶ EA IV 1b, 313, lit. b und c; 314, lit. p. STRICKLER II, 723, 728.

⁷ TM R, fol. 364, 3. August 1529. Instr. A, fol. 328b, 31. Juli.

gemeinsame Kornordnung auf 1. Am 18. August wurde sie von Bern ratifiziert, was sogleich den Partnern mitgeteilt wurde². Am Sonntag, dem 22. August, verkündete man sie von allen Kanzeln herab³. Die Obrigkeit liess erklären, dass sie gesonnen sei, die Teuerung mit allen Kräften zu bekämpfen. Ihre Bestimmungen waren um einiges ausführlicher als die Beschlüsse von Neuenburg. Wieder einmal wurde den Untertanen der Marktzwang eingeschärft. Durch einen nachträglich ins bernische Ausschreiben aufgenommenen Zusatz wurde der ursprünglich auf dem Markt erlaubte Tauschhandel gänzlich verboten. Bern hielt den Tausch für preissteigernd. Wir haben solche Verbote schon früher angetroffen 4. Auf den Märkten darf nicht zum Zwecke des gewinnbringenden Handels gekauft oder verkauft werden und besonders nicht zur Ausfuhr in fremde Länder. Auch der Verkäufer soll gestraft werden. Die Waren von Fürkäufern werden beschlagnahmt. Das gilt auch, wenn sie bei den Bauernhäusern Korn auf kaufen und darauf «merschatz und gwin» schlagen. Die Bauern sollen ihre Produkte selber auf den Markt führen, damit «der gmein man veilen kouff umb einen zimlichen pfening haben mog». Eine bezeichnende, altgeübte Ausnahme wurde eigens erwähnt: Den Pfistern war das Aufkaufen von Korn zu Backzwecken bei den Häusern erlaubt. Zugunsten der Oberländer wurde eine andere, ebenfalls herkömmliche Ausnahme eingeräumt: Der Kornmarkt in Thun sollte frei sein. (Was das konkret bedeutete, wurde nicht erläutert.) Die Ausfuhr zu den Eidgenossen war nur gegen Abgabe von Beglaubigungsscheinen gestattet, die bezeugten, «das sy sollichs korn zů jr nodturfft im land bruchen, und anders nit». Solche Scheine dürfen nicht von untergeordneten Amtleuten ausgestellt sein, sondern nur von den Regierungen. Wer Korn ausserhalb der Eidgenossenschaft gekauft hat, soll es ohne Hinderungen durch bernisches Gebiet führen dürfen, sofern er Zoll und Geleit bezahlt.

161

¹ M I, fol. 181b–183a. EA IV 1b, 319 f. Anshelm V, 398. Irrtümlich ist die Darstellung in RQ Bern VIII, 1, 22: Die Ordnung der vier Städte wurde nicht erst mit Brief vom 30. Juli 1530 verkündet; dies war bereits eine erneuerte und abgeänderte Ordnung. Schon am 30. August 1425 hatten Bern, Freiburg, Solothurn, Thun und Burgdorf ein gemeinsames Fürkaufsverbot erlassen: RQ Bern VIII, 1,1 f.

² RM 222, 289, 309. TM R, fol. 380b, 386b. STRICKLER II, 756a und b.

³ TM R, fol. 383 b-384 b, 20. August 1529.

⁴ Siehe S. 107, 124, 125 und 295 dieser Arbeit.

Die vier Städte drohten Neuenburg mit einer Kornsperre, falls es nicht besser aufpasse, dass das zu seiner Versorgung gelieferte Getreide im Lande bleibe¹.

Nur wenig später griff die Berner Obrigkeit zu äusserst scharfen Massnahmen, um die Kornausfuhr in die fünf Orte zu beschränken. Sie erliess kurz hintereinander zwei Fürkaufsverbote. Die bernischen Massnahmen sind in ihrer ganzen Schärfe nur im Zusammenhang mit dem heftigen Glaubenskonflikt verständlich, weshalb ich sie erst im nächsten Kapitel besprechen will. Jetzt sei nur vorweggenommen, dass Bern die Kornkäufer aus den fünf Orten zu schikanieren begann, indem es fortan verlangte, dass einer nur kaufen dürfe, was er im eigenen Haushalt brauche. Jeder Familienvater musste persönlich zum Einkaufen die bernischen Märkte aufsuchen.

Auch das alte Problem der Viehexporte nach Italien kam auf Tagsatzungen wieder zur Sprache. Gegen Ende September stellten die Tagsatzungsherren fest, dass die Teuerung ständig zunehme und sich jedermann durch Fürkauf ernähren wolle. Sie fassten den kraftlosen Beschluss, jeder Bote solle es «ernstlich» heimbringen, damit überall Abwehrmassnahmen beraten würden. Auch die drei Bünde wurden «ernstlich» ersucht, dafür zu sorgen, dass nichts durch ihr Land exportiert werde².

Im September 1529 hob der Berner Rat die Sperren gegen die fünf Orte³ und das Wallis⁴ auf. Damit die Händler nicht glaubten, sie hätten jetzt freie Hand, und weil sich die Teuerung zusehends vergrösserte, verschärfte die Obrigkeit sofort ihren Kampf gegen den Fürkauf. Gegenüber den fünf Orten blieb die Schikane in Kraft, dass jeder nur für seinen eigenen Hausbedarf kaufen dürfe. Bern behielt die Beglaubigungsscheine jeweils zurück, so dass sich die Käufer immer neue besorgen mussten. Luzern stellte darauf das Gesuch, Bern möge den Handel wieder freigeben, es wolle dafür gerne behilflich sein, den Fürkauf zu bekämpfen. Die berni-

 $^{^{\}rm I}$ EA IV 1b, 319. Eine solche Sperre war Neuenburg schon am 3.Oktober 1528 angedroht worden, siehe S. 148 dieser Arbeit.

² EA IV 1b, 355, lit. c; 361, lit. k; 371, lit. c.

³ Siehe S. 225 ff. dieser Arbeit.

⁴ STECK und TOBLER, 2547. Als Antwort auf ein von Wallis gegen Bern verfügtes Ausfuhrverbot für Korn und Wein sperrte Bern seit dem 22. Oktober 1527 die Kornzufuhr: TM Q, fol. 282b–283a. Siehe S. 141 dieser Arbeit.

schen Vorschriften scheinen jedoch nicht geändert worden zu sein, doch hören wir keine Klagen mehr aus der Innerschweiz. Dies ist vermutlich allein darauf zurückzuführen, dass die bernischen Schikanen unwirksam blieben. Bern wünschte damals auch, mit den andern Eidgenossen eine gemeinsame Kornordnung nach dem Muster derjenigen der vier westlichen Städte aufzurichten. Jene wollten davon aber nichts wissen¹.

Der Kornexport wurde durch die Bereitschaft der Bauern zu grossen Verkäufen gefördert. Sie wollten die Gunst der hohen Preise nützen. Aber noch ein zweiter Grund trieb sie: Sie wollten keine grossen Vorräte in ihren Scheunen zeigen müssen, wenn der Steuereintreiber erschien. Am 9. Oktober befahl die Obrigkeit allen Amtleuten, die Zinsen sofort einzutreiben, denn es werde viel hinterzogen. Das geschehe, indem die Pflichtigen jetzt nach eingebrachter Ernte «ir korn oder annders zu grossem übernutz verkouffenn». Etliche führten auch eine schlechte Wirtschaft, beklagten sich dann über Misswachs und forderten Hilfe von der Obrigkeit. Diese liess verkünden, sie werde keinem helfen, der wegen zu grosser Verkäufe Hunger leide. Die Amtleute wurden einmal mehr aufgefordert, auf die Fürkäufer aufzupassen².

Um die Hauptstadt zu versorgen, befahl die Berner Obrigkeit am 3. November verschiedenen Klöstern, jedes solle 20 Mütt Korn in die Stadt schicken und den Bürgern für höchstens 16 bz (= 512 \mathcal{O}) pro Mütt anbieten³. Dem Preis nach zu schliessen, muss es sich um Dinkel gehandelt haben. 16 bz war in jenem Zeitpunkt ein günstiger Preis⁴.

Ebenfalls anfangs November verbot der Rat seinen Untertanen den allzu häufigen Besuch von Kneipen, «ungeachtet dass ir wib und kind hungersnodt liden». Den Wirten wurde verboten, mehr als 5 β zu borgen⁵.

¹ TM R, fol. 412b-413a, 3. Oktober 1529. EA IV 1b, 391, lit. q und r; 411, lit. ff; vgl. 466, lit. l; 490; 497, lit. w. Steck und Tobler, 2552, 2553, 2573. Ein Butter- und Käse-Fürkaufsverbot erging am 30. September 1529: P I, fol. 60b; leicht gekürzt in RQ Bern VIII, 1, 23 f. Das Obligatorium der Beglaubigungsscheine missdeutete Waldshut als Abschlag des feilen Kaufes. Die bernische Rechtfertigung in TM R, fol. 414, 8. Oktober 1529.

² TM R, fol. 415b-416a. RM 223, 107. ³ STECK und TOBLER, 2592.

⁴ Vgl. Tabelle 1! Wenig später, am 18. Dezember, wurde der Höchstpreis für Dinkel auf 576 & festgesetzt. Siehe S. 165 f.

⁵ STECK und TOBLER, 2601, 8. November 1529.

Nachdem der Rat schon im September den Fürkauf von Schweinen verboten hatte¹, führte er im November gegen Solothurn Klage, weil dortige Händler im Bernbiet Schweine in Massen zum Export aufgekauft hatten. Solothurn antwortete, im Bernbiet würden das Fürkaufsverbot und die alte Schweine-Ordnung ständig übertreten².

Zwei Wochen später schickte die Obrigkeit wegen des Strassburgischen Burgrechtes Boten vor die Gemeinden in Stadt und Land. Sie mussten die Fürkaufsverbote in Erinnerung rufen, die «byßhar wenig erschossenn.» Der Fürkauf habe die Teuerung verschuldet. Er sei «alls ein hungriger wollff, denn niemannds ersettigen mog». Die Untertanen sollten bedenken, «das der schädlich unmenschlich verderplich fürkouff und merschatz, wo er einen rich macht, da müssen hundert darneben verderbenn.». Nicht nur die Amtleute sollten aufpassen, sondern jeder Untertan auf den andern achten³.

Der Teuerungsbekämpfung diente auch die Austreibung unerwünschter Kostgänger. Die Regierung liess im November die starken Bettler, Müssiggänger, Heiden und Zigeuner verjagen, verschonte aber die wirklich Bedürftigen, die Armen, körperlich und geistig Kranken, die Kinder und Alten⁴.

Am 10. Dezember machte Solothurn den Vorschlag, gemeinsam Höchstpreise für Getreide festzusetzen, einen sogenannten Schlag zu machen. Es begründete das mit der Befürchtung, dass wegen der in allen deutschen und welschen Landen herrschenden Teuerung Ausländer, insbesondere Neuenburger, das Korn gleich in ganzen Schiffsladungen exportieren könnten. Neuenburg hatte um Öffnung der solothurnischen und bernischen Märkte gebeten, sonst sei es den «armen möntschen nit möglich, by hus und hof zuo beliben». Bern hatte diesem

¹ TM R, fol. 394. STECK und TOBLER. 2512.

² TM R, fol. 430a. RM 223, 193. 5. November 1529.

³ Instr. A, fol. 371 b-372a. STECK und TOBLER, 2615. 19. November.

⁴ STECK und TOBLER, 2625, 2627, 2629, 2794. M I, fol. 194a. Anshelm VI, 48. Wegen einer Teuerung waren die fremden Bettler schon 1481 ausgetrieben worden: SCHILLING II, 250. Anshelm I, 188 ff. 1525 verlangten die Untertanen in Eingaben an die Regierung die Wegweisung der Fremden: STECK und TOBLER, 643, 712, 743. Zu einer Bettlerordnung von 1527 siehe STETTLER, Handschrift, fol. 32a. Über das im 16. Jahrhundert auf kommende Bettlerunwesen siehe ABEL, 129 f.

Wunsch bereits entsprochen. Solothurn war zum Entgegenkommen bereit, wünschte aber zur Sicherung gegen weitere Aufschläge Höchstpreisvorschriften¹. Bern kam dem solothurnischen Wunsch unverzüglich nach und forderte am 12. Dezember die vier Unterzeichner der Kornordnung vom August mit den uns schon bekannten Formulierungen zur Festsetzung eines gemeinsamen Schlages auf².

Am 18. Dezember arbeiteten die Boten von Bern, Solothurn und Biel unter Ratifikationsvorbehalt den Entwurf einer mit Preisvorschriften ergänzten Kornordnung aus³. Sie lautete auch auf den Namen Freiburgs, obwohl diese Stadt an der Tagung nicht erschienen war. Auch im folgenden Jahr hat sich Freiburg geweigert, einer solchen Ordnung zuzustimmen. Die aus Tabelle 3 (S.29) ersichtlichen Höchstpreise sollten auch für das aus dem Ausland importierte Getreide Geltung haben. Die Berner Regierung liess sofort in Basel, Zofingen, Aarau, Brugg und Lenzburg Erkundigungen einziehen, ob das ausländische Korn «den slag, wie wir den gesetzt, erliden» möge. Die Verordnung enthielt ein strenges Exportverbot. Den Eidgenossen durfte Korn abgegeben werden gegen Beglaubigungsscheine, die bezeugten, dass sie «allein zu jedes eigner noturfft unnd hußbruch uffkouffint.» Diese Schikane blieb also in Kraft. Die Verordnung verdächtigte auch viele reiche Bauern, grosse Kornmengen versteckt zu halten, um den Mangel künstlich noch zu vergrössern. Deshalb sollten überall in Stadt und Land sämtliche Kornbehälter, Kästen und Speicher durchsucht werden. Wer über den Eigenbedarf hinaus Vorräte angelegt hatte, sollte sie zwangsweise auf einem öffentlichen Markt oder einem notleidenden Nachbarn verkaufen müssen und erst noch gebüsst werden4.

Auf Grund von Anshelms Chronik darf man annehmen, dass diese Verordnung von Bern ratifiziert und verkündet wurde. In den Akten ist darüber jedoch merkwürdigerweise nichts zu finden. Nachweisbar

¹ STRICKLER II, 977. EA IV 1b, 455. Nr. 228.

² TM R, fol. 451 b. STRICKLER II, 984. Siehe S. 155 f. dieser Arbeit.

³ Instr. A, fol. 377b-378b. EA IV 1b, 470 f., Nr.237. TM R, fol. 454b, 455. RM 224, 15, 17. Anshelm V, 398.

⁴ Michael Stettler erwähnt in der Handschrift seiner Chronik für 1529 auch eine Vorschrift, wonach die Wirte ein Mass Landwein um 2 β geben mussten. 1 Viertel Salz musste 16 β kosten. Stettler, Handschrift, fol. 148b, vgl. 91a.

ist lediglich, dass am 26. Dezember die von den drei Städten beschlossene Speicherdurchsuchung angeordnet wurde¹.

Der Versuch, die starken Preisauftriebskräfte mit der ganz ungenügenden Macht einer damaligen Obrigkeit zu bremsen, musste scheitern. Anshelm notiert: «Diser schlag steig gar noch um den driten teil uf; gersten, haber und ouch krůsch ward verbachen.»² Nicht marktgerechte Preisverordnungen waren ungeeignet zur Teuerungsbekämpfung, denn es entstand ein Anreiz zum Horten und Ausweichen auf den Schwarzmarkt.

Höchstpreisvorschriften und Speicherdurchsuchungen waren in Bern und überall³ übliche Mittel, eine schwere Teuerung zu bekämpfen. Bern hatte schon in den Teuerungsjahren 1438, 1477, 1482/83, 1491 und 1502 zu einer Zwangsregelung der Preise gegriffen⁴. Eine Speicherdurchsuchung hatte es auch schon 1481 und 1483 gegeben⁵. Im Gegensatz zu heute, wo Preisregelungen für die Landwirtschaft im Interesse der Produzenten getroffen werden, erfolgten sie damals zum Schutze der Konsumenten. Sie entsprangen der jedem Gewinn feindlichen mittelalterlichen Wirtschaftsethik. Das Gegenstück zu den Höchstpreisen waren die Maximallohnverordnungen⁶.

Auch Zürich kämpfte im Herbst 1529 energisch gegen die Teuerung. Das Fürkaufsverbot vom 19. Oktober stellte fest, alles sei teuer, «es syg käs, ziger, anken, hüener, eiger, erbs, bonen, küchern, linsi, hirs, fench, gersten und derglichen gemües». Der Fürkauf werde je länger, je schlimmer, wodurch «der arm gemein mensch… beschwert, gedruckt und wider pillichs genötiget» werde⁷.

Nur vier Tage später erhielt eine Kommission den Auftrag, Massnahmen gegen den Getreidefürkauf vorzuschlagen 8. Als Ergebnis erschien am

- ¹ TM R, fol. 460. RM 224, 41. ² Anshelm V, 398.
- ³ Siehe z.B. die Arbeiten von Kelter, Rundstedt, 135 ff., Schreiber, 14 f., Höffner, 79 ff. (126 ff. nennt Höffner zeitgenössische Kritiker von Höchstpreisvorschriften), Blaich, 87. Scharfe Kritik an den Preisvorschriften übte Roscher, 121 ff., vgl. 72, 94 f.
 - 4 Siehe Abbildung 4 und Tabelle 3 sowie S. 100 dieser Arbeit.
 - ⁵ SCHILLING II, 250 und die dort zit. Lit. TM E, fol. 130a, 143a.
- ⁶ Bernische Beispiele in RQ Bern VIII, 2, 728, 734 (Rebleutenordnung von 1479 und 1530). Siehe S. 49 dieser Arbeit.
 - ⁷ Egli, 1615. ⁸ Egli, 1617.

11. November die erste gedruckte Kornordnung Zürichs¹. Das grosse Mandat zeigt zu den in Bern üblichen Bestimmungen bemerkenswerte Unterschiede, die durch die Stellung Zürichs als Kornhandelsmetropole für die Ostschweiz bedingt sind. In Zürich finden wir eine natürlichere Einstellung zum Handel, was sich darin ausdrückt, dass hier «Fürkauf» nicht so ausschliesslich wie in Bern einen pejorativen Sinn hat². Fürkauf konnte in Zürich ganz einfach «Wiederverkauf» bedeuten. Es war den Händlern ausdrücklich erlaubt, auf den Märkten Getreide «uff fürkouff zekouffen», doch galt die Vorschrift, dass sie nicht lediglich aus Bereicherungsabsicht handelten und die Waren verteuerten. Vor allem mussten die Händler Rücksicht auf die Bedürfnisse Zürichs und seiner Landschaft nehmen. Sie waren verpflichtet, wöchentlich die Menge ihrer Kornvorräte zu melden. In Mangelzeiten konnten sie gezwungen werden, von ihren Vorräten bestimmte Mengen zum Verkauf anzubieten³. Einheimische Konsumenten hatten den «vorkouff» (Vorkaufsrecht) vor den Fremden, die erst nach Ertönen eines Glockenzeichens beschränkte Mengen einkaufen durften. Der Export war nur gegen Beglaubigungsscheine gestattet. Im Unterschied zu den bernischen Schikanen heisst es im zürcherischen Mandat, ein Händler dürfe das Korn nicht zum Gewinn ausführen, sondern müsse es «mit sinem hußvolck bruchen oder sinen Nachpuren... lassen». Zürich versuchte also nicht, den Versorgungshandel zu unterbinden.

In den ersten Monaten des Jahres 1530 ruhte in Bern der Kampf gegen die Fürkäufer. Dies ist nicht auf ein Nachlassen der Teuerung zurückzuführen; sie dauerte fort⁴. Die Bauern hatten verkauft, als sie nach der Ernte über hoch im Kurs stehendes Getreide verfügten; jetzt mussten sie mit dem verbliebenen Rest die Wintermonate überstehen.

Ein grosses, gedrucktes Zinsenmandat der bernischen Obrigkeit vom 23. Februar 1530 zeigt, wie gerissene Händler von der Teuerung profitiert hatten. Sie lieferten Waren auf Kredit und liessen sich, da sie mit einer steigenden Teuerung rechneten, zum Wert entschädigen, der am Zahlungstermin galt. Im Mandat gegen die Wucherzinsen wurden auch die Für-

¹ Abgedruckt bei Bosch, 167–172. Strickler V, 395. Egli, 1620.

² Siehe S. 74 dieser Arbeit.

³ Ähnliche Bestimmungen aus anderen Städten bei CREBERT, 271 ff.

⁴ EA IV 1b, 529. EGLI, 1649, 1656.

käufe erneut untersagt, was wiederum zeigt, unter welchem Aspekt die Obrigkeit den Fürkauf sah. Sie verbot auch die Naturalzinsen. Da stets die gleiche Menge entrichtet werden musste, hatten diese Zinsen bei den wechselnden Preisen der Naturalien einen sehr ungleichen Wert. In einem Teuerungsjahr wurde das Mehrfache des normalen Wertes entrichtet. Die Obrigkeit musste auch eine fortschreitende Entwertung des Silbergeldes feststellen. Da der rheinische Gulden und die Krone stets aufschlugen, setzte sie fest:

I Gulden = $16\frac{1}{2}$ Batzen I Krone = $22\frac{1}{2}$ Batzen^I

Mit dem Verbot der Naturalzinsen entsprach die Obrigkeit den Interessen ihrer Untertanen, die in einer Teuerung gerne die Abgaben in Geld umwandelten, da dies für sie bei den gedrückten Preisen, die die Obrigkeit verrechnete, günstig war. Die Obrigkeit gewährte des öftern ihren Untertanen, Getreideabgaben in Geld zu entrichten². 1529 weigerten sich die Gotteshausleute von Sankt Gallen, Naturalien abzuliefern. Sie wollten nur noch in Geld zinsen³.

Im Frühjahr 1530 wurde die erste Bresche in die scharfen, gegen die Innerschweiz gerichteten Ausfuhrbestimmungen Berns geschlagen. Der Einbruch kam nicht von den fünf Orten, sondern von einer bernischen Landstadt. Aarau fühlte sich in seinen Handelsinteressen so sehr verletzt, dass es die Kornordnung übertrat, besonders da die Obrigkeit in Bern noch neue Märkte auf dem Lande und in kleinen Städten eingerichtet hatte, um den Weg des Korns vom Erzeuger zum Verbraucher zu verkürzen. Lenzburg führte gegen Aarau Klage in Bern und erfocht zuerst einen Sieg. Dann aber gaben die Herren in Bern doch nach und gestatteten, um die aargauischen Städte gleich zu behandeln, Aarau, Lenzburg, Brugg und Zofingen auf Zusehen hin, ausländisches Korn aus Basel oder Solothurn frei zu handeln, doch nur so lange, als bernisches nicht für ausländisches Getreide ausgegeben werde⁴.

¹ M I, fol. 186a–192a, vgl. 193b–194a. P I, fol. 136a–141b. Sammlung der gedruckten Mandate XVI, 1. QUERVAIN, Zustände, 95, 174 und 241 f. (Beilage Nr.23). 1543 wurde das Mandat abgeändert und neu aufgelegt: M I, fol. 210a–220a. RQ Bern VII, 1, 274.

² Z.B. B VII, 844 (1530/31). ³ SICHER, 115 f. EA IV 1b, 686, lit. h.

⁴ Instr. A, fol. 408. RM 225, 116. TM S, 36. 1. April.

Die Zeit der schlimmsten Not begann erst Ende des Winters. Die Vorräte waren jetzt aufgezehrt, neue Früchte noch nicht gewachsen. In der ganzen Schweiz herrschte grosser Mangel. Die Abgesandten der vier Höfe im Rheintal meldeten, es «herrsche so grosse Theure und Mangel, dass mancher arme Mensch zu Berg und Thal mit Kraut und Gras seinen Hunger stillen müsse». Sie baten beim Gotteshaus Sankt Gallen vergeblich um Unterstützung. Dieses besass selber nichts mehr¹.

Aus Zürich erfahren wir an einigen Beispielen von der Missstimmung, welche der grosse Hunger im Volke erzeugte. Rebellische Reden wurden laut. Die Obrigkeit musste einschreiten. So steckte sie den Steinmetz Heinrich Widerkehr für einige Tage ins Gefängnis, weil er gesprochen hatte: «Gotts liden! Ich hab dis wuchen grossen hunger müessen han, und ich will's nit liden, sonders e einem in die gurglen fallen; es werdint ouch die puren bald in die stadt inhin gen fressen kommen, und ich will inen darzuo helfen, dass es gescheche.»² Er gestand auch, gesagt zu haben, bevor seine Kinder Hunger leiden müssten, «wellt er e helfen die vollen kasten suochen und ufbrechen»³. Wenige Tage später wurden weitere Nachforschungen nach Personen eingeleitet, die allerlei Reden wegen übersetzter Preise und Ausbeutung durch Kornhändler geführt hatten. Besonders nachteilig waren der Obrigkeit die Verdächtigungen, die ihr eigener, amtlich beauftragter Korneinkäufer in allen Gassen und Zunftstuben ausstreute. Hans Hager behauptete, die Obrigkeit könnte das Getreide anstatt für fünfeinhalb Pfund gut ein Pfund billiger abgeben, und sie hätte dennoch einen «hübschen, grossen gwünn dran». Er sprach von «einer schindery des gemeinen armen manns». Die Verdächtigungen fielen unter der geplagten Bevölkerung auf fruchtbaren Boden. Die Obrigkeit selber musste feststellen, dass über sie im Volke «vil nachreden, args und verdachtigkeiten» umgingen. Hager wurde aus dem Grossen Rat gestossen und aller übrigen Ämter entsetzt⁴. Noch zwei Monate später behaupteten in Schaffhausen zwei Männer aus Uhwiesen, ihre zürcherische

¹ EA IV 1b, 655, lit. c; vgl. 648, lit. f; 639 f., lit. k; 703, lit. k. Strickler II, 1305, 1324.

² Egli, 1675, 25. Mai 1530.

³ Egli, 1730 (sine dato, gehört offensichtlich zu Nr. 1675).

⁴ EGLI, 1677, 1679, 28. Mai und 4. Juni 1530. Hüssy, 37.

Obrigkeit lasse das in Schaffhausen gekaufte Korn in Zürich verderben. Sie erklärten auch, durch die Käufe Zürichs sei in Schaffhausen eine Teuerung hervorgerufen worden¹.

Im Bernbiet musste der Rat wegen eines Gerüchtes einschreiten, er lasse aus der Stadt keinen Wein mehr aufs Land führen². Der Stimmung im Volke war bestimmt das Mandat vom 13. März 1530 nicht förderlich, das, eine alte Verordnung erneuernd, jedermann verbot, das unschädliche Wild und Geflügel zu jagen³.

Im Mai herrschte nach einem Wort der Obrigkeit «treffenliche hungers nodt», weshalb sie in Strassburg Korn einkaufte⁴. Sie unternahm grosse Anstrengungen, Stadt und Land mit Getreide zu versorgen. Allein der Vogt von Aarberg schickte innert kurzer Zeit beträchtliche Mengen nach Bern:

Am 25. März 1530 33 Mütt Dinkel Am 27. März 1530 37 Mütt Dinkel Am 28. März 1530 28 Mütt Dinkel Am 15. April 1530 28 Mütt Dinkel Am 28. Mai 1530 40 Mütt Haber 5

Am 25. Mai ordnete die Berner Obrigkeit in ihrem Lande eine neue Speicherdurchsuchung an 6. Gegen diese Inspektion erhoben sich in Wangen und Aarwangen Widerstände, so dass die Obrigkeit ihren Befehl schon am 1. Juni bekräftigen musste 7.

Schon bevor die Bauern die neue Ernte einbrachten, setzte der Kampf gegen den Fürkauf wieder in voller Schärfe ein. Das Korn stand Ende Juni reichlich auf dem Feld. Da geriet besonders in Teuerungszeiten ein Bauer leicht in Versuchung, das Korn schon vor oder gleich nach der Ernte zu verkaufen, denn mancher Bauer war nach einem langen Winter in Geldnot und das Getreide war teuer wie noch nie. Das lockte viele, die Not durch einen grossen Verkauf für den Augenblick zu stillen, wobei sie nicht überlegten, wie sie den nächsten Winter überstehen konnten. Manche

¹ Egli, 1707, 1. September 1530. ² RM 226, 3, 107, 20. Juni und 25. Juli 1530.

³ M I, fol. 193. ⁴ Siehe S. 232 dieser Arbeit.

⁵ B VII, 844. Auch in den folgenden zwei Jahren lieferte der Vogt von Aarberg beträchtliche Getreidemengen nach Bern.

⁶ TM S, 111. STECK und TOBLER, 2800. Einzelheiten siehe S. 78 dieser Arbeit.

⁷ TM S, 118.

verkauften in der Hoffnung, im Winter werde die mildtätige Hand der Herren schon weiterhelfen.

Die Obrigkeit jedoch warnte am 24. Juni 1530 ihre Untertanen vor grossen Verkäufen. Sie erzeugte damit aber eine offensichtliche Missstimmung unter den Bauern, was sie selber eingestehen musste. Sie erklärte, sie werde im Falle von selbstverschuldeter Not einem Bauern nicht helfen. Sie habe den Bedürftigen so viel gegeben, «das unser spycher und casten all lär sinnd». Sie tadelte auch die reichen Meier, denen sie vorwarf, immer noch in der Hoffnung auf grössere Teuerung Korn zu horten. Das sei unbrüderlich und unchristlich, verkündete die Obrigkeit, doch vermochte sie dagegen wenig, weshalb sie es bei einer blossen Warnung bewenden lassen musste. Am Schluss ihres langen Mandates, das auch den Krämern das Hausieren und den Bettlern und Landstreichern den Aufenthalt im Bernbiet verbot, wurden alle Untertanen unter Androhung schwerer Sanktionen aufgefordert, keinen Kornfürkauf zu treiben¹.

Am 6. Juli beschloss der Rat, etliche zu strafen, die ihren Nachbarn kein Korn verkaufen wollten. Gleichzeitig wurde ein Wirt wegen Fürkaufes gestraft². Einem des Fürkaufes Beschuldigten wurde die halbe Strafe erlassen, als er gelobte, nicht mehr als ein Mütt Kernen und sein eigenes Gewächs verkauft zu haben³. Einer musste ein Mass Erbs dem Mushafen abliefern, weil er es für 14 β angeboten hatte⁴. Dem Apotheker wurde bedeutet, er solle nicht alles so teuer verkaufen⁵. Fünf Salzfürkäufer mussten vor dem Rat schwören, sich zu bessern⁶. Dem Schaffner des Klosters St. Johannsen trug man auf, Korn auf den Markt in Bern zu führen und es um 18 bz anzubieten⁵. Kurz vorher war einer, der Korn um 24 bz angeboten hatte, vor den Rat zitiert worden³. Der Preis von 18 bz entsprach dem Schlag, wie er wenig später von Bern, Solothurn und Biel vereinbart wurde. Wir haben hier einen der seltenen Fälle, wo wir den beträchtlichen Unterschied zwischen Marktpreis und obrigkeitlicher Preisvorschrift fassen können. In diesem Fall bewegte

¹ TM S, 151–153. M I, fol. 194b–195b. RM 226, 16. RQ Bern VIII, 1, 120. STECK und TOBLER, 2826. Auch in Zürich wurde im März 1530 den Krämern das Handwerk gelegt: BULLINGER II, 288.

² RM 226, 53. ³ RM 226, 92, 20. Juli 1530. ⁴ RM 226, 95, 21. Juli.

⁵ RM 226, 105, 25. Juli. ⁶ RM 226, 106, 25. Juli. Siehe S. 80 dieser Arbeit.

⁷ RM 226, 110, 27. Juli. ⁸ RM 226, 92.

sich die letztere ein volles Viertel unter dem Marktpreis. Es ist anzunehmen, dass solche Preise wie die genannten 24 bz im Schwarzhandel wirklich bezahlt wurden und dass die Obrigkeit nur in seltenen Fällen davon hörte.

c) Neue Gewerbeordnungen und der Streik der Müller

Zur Bekämpfung der Teuerung erliess die Obrigkeit auch einige erneuerte Ordnungen für das Lebensmittelgewerbe¹. Ähnliche Massnahmen waren schon in früheren Teuerungen ergriffen worden². Schon 1478, 1482 und 1491 hatte dies zu Auseinandersetzungen mit den betroffenen Handwerkern geführt³.

Die grössten Schwierigkeiten erwuchsen der Obrigkeit diesmal aus einer neuen Müllerordnung ⁴. Da man die Müller zu den «inhonesta mercimonia» zählte ⁵, enthielt die Verordnung die damals üblichen rigorosen Bestimmungen zum Schutze der Kunden. Kein Müller durfte eigenes Korn besitzen, keiner durfte selber Brot backen, keiner durfte Schweine, Hühner, Gänse usw. halten. Ihre Mühlen wurden wöchentlich durch eine obrigkeitliche Kommission inspiziert. Schwierigkeiten entstanden jedoch weniger wegen dieser harten Einschränkungen, sondern mehr weil die neue Ordnung die Lohnwünsche der Müller nicht erfüllte. Sie hatten früher ihren Lohn mit einem von der Obrigkeit verordneten Mass direkt vom Mahlgut des Kunden genommen. 1521 hatte die Regierung den Naturallohn abgeschafft, da bei steigenden Getreidepreisen ihr Gehalt immer grösser wurde ⁶. Die von den Vennern vorbereitete neue Ordnung stiess schon bei der ersten Beratung im Grossen Rat auf Widerstand. Die Burger beschlossen, zuerst mit den Müllern zu verhandeln ⁷. Gegenüber der Ord-

- ¹ Einen Überblick gibt Anshelm V, 397 f. und VI, 48.
- ² Z.B. Anshelm I, 189 (1481), II, 340 (1501).
- ³ Morgenthaler, Teuerungen, 15 ff., 38 f. Morgenthaler, Bilder, 185 ff.
- ⁴ P I, fol. 11a–13a und P I, fol. 128b–130a. 20. Oktober 1529. RQ Bern VIII, 1, 317 ff. (hier stimmt das Datum nicht, ebenso eine Lohnangabe: Mahlen und Bütteln von einem Mütt schwerem Korn kostet 4 β , nicht 3 β).
 - ⁵ Siehe S. 58 dieser Arbeit.
- ⁶ P I, fol. 9. RQ Bern VIII, 1, 316 f. Vgl. RQ Interlaken und Unterseen, 308 f., Nr. 177.
 - ⁷ RM 223, 147.

nung von 1521 sollte nach der neuen der Lohn für das Mahlen und Bütteln von einem Mütt Dinkel von 21 auf 240, von einem Mütt schwerem Korn von 37 auf 480 steigen. Diese Absicht rief unter den Müllern eine heftige Erregung hervor. Sie hatten offenbar in der grossen Teuerung ihre Löhne eigenmächtig erhöht. Die neuen Ansätze kamen einem Lohnabbau gleich.

Am 24. Oktober erschienen alle Müller vor dem Grossen Rat und begehrten, man möge sie bei ihren jetzigen Löhnen belassen, andernfalls wollten sie in den Streik treten². Die Burger bewilligten ihnen eine Lohnerhöhung von 4 & pro Mütt³. Bereits am folgenden Donnerstag, am 28. Oktober, musste sich der Grosse Rat wieder mit Begehren der Müller befassen. Er willigte in die Änderung ein, dass es den Müllern jetzt erlaubt sein sollte, Haber, Erbs, Linsen und ähnliches selber anzubauen. Die Müller wurden aufgefordert, endlich der Ordnung zuzustimmen. Wer nicht annehmen wollte, sollte schwören, ein Jahr lang oder bis zur Abänderung der Ordnung auf die Müllerei zu verzichten. Drei Müller legten diesen Eid ab. Ihre Mühlen wurden von der Staatsgewalt konfisziert. Nur zwei, ein «Ludi ob Ried» sowie ein Schlegel, beschworen die neue Ordnung 4. Diesen schlossen sich bald weitere (vermutlich zwei auswärtige) an. Am folgenden Mittwoch (3. November) wurden weitere Detailfragen geregelt. Wer die Müllerei in der Stadt aufgeben wollte, musste es vor Ablauf eines Vierteljahres tun⁵. Eine Woche später wurde die Ordnung völlig bereinigt. Lediglich vier Müller nahmen sie an: Lutstorf, Niklaus Müller, Wiegsam und Löffler junior. 12 oder 13 lehnten sie ab und schworen, nicht mehr zu mahlen. Auch ihre Knechte und Familienangehörigen mussten diesen Eid schwören, sonst wurden sie ausgewiesen oder ins Gefängnis gesteckt6. Unter den wütenden Müllern gingen allerlei Beschimpfungen

¹ 1482 betrug der Lohn für das Mahlen von einem Mütt Dinkel, alles inbegriffen, einen Plappart, von einem Mütt schwerem Korn 2 Plappart. 1501 wurde der Lohn gleich geregelt. P *I*, fol. 34a und 81a. Anshelm *I*, 189; *II*, 340. Zu einem undatierten Untersuchungsbericht über eine Lohnverminderung der Müller siehe P *I*, fol. 15a.

² «Wo nit, von geschirren stan und m.h. übergen.» Zu Geschirr siehe Id. VIII, 1146.

³ RM 223, 161. ⁴ RM 223, 167 ff. ⁵ RM 223, 186.

⁶ RM 223, 205 f., 10. November 1529. Der stichwortartige Text im RM ist in den Einzelheiten nicht völlig klar. Die hier gegebene Darstellung stützt sich auf Anshelm V, 398. Diejenige in RQ Bern VIII, 1, 318, die meisten Müller hätten die Ordnung beschworen, steht im Widerspruch zu Anshelm und ist sicher falsch.

und Verdächtigungen der Obrigkeit um. Im Dezember 1529 zitierte der Rat einen Müller her, der geredet hatte: «Was hand jm min hern sin lon zebestimmen? Schaffe ein jeder das sin. Min hern hand jnen wol von den klöstergütern jren lon schöpffen können.» Unter den streikenden Müllern befand sich vermutlich Hans Schlegel, Burger von Bern, Mitglied des Grossen Rates und Vogt zu Laupen. Es scheint, dass er im Herbst 1529 aus dem Grossen Rat gestossen und seines Amtes als Vogt enthoben wurde. Man ging also nicht nur gegen die Untertanen scharf vor, sondern auch gegen Leute aus den eigenen Kreisen².

Zürich und Bern tauschten ihre erneuerten Müllerordnungen gegenseitig aus. Ende Dezember erbat sich Zürich die bernische, im Juli Bern die zürcherische³.

Der Berner Rat suchte Ersatz für die Streikenden. Am 21. und 22. Juli 1530 konnten die Venner mit vermutlich fünf auswärtigen Müllern einig werden. Sie anerboten sich, zu den Bedingungen der neuen Ordnung zu arbeiten 4. Am 23. Juli schworen acht Müller vor dem Rat, «niemer mer jn ewikeit jn der stat Bern oder da es jn die stat dienet zemalen, an gnad». Unter ihnen befanden sich ein Vogt Schlegel und ein Niklaus Müller; der letzte war vermutlich der gleiche, der noch am 10. November die Ordnung beschworen hatte. Gleichentags schworen fünf Müller, die Ordnung zu halten, nämlich der schon genannte Hans Lutstorf, ein Leemann, ein Hauser, ein Horber «und sunst ein junger jm Sulgenbach» 5. Am 28. Juli erhielt ein Schlegel im Sulgenbach vom Rat die Erlaubnis, Haber-, Kernenund Weissmehl zu mahlen und zu verkaufen 6.

Mit der Neubesetzung der Mühlen war jedoch der Streit noch nicht beigelegt. Die alten Müller machten jetzt Lehensrechte an den Mühlen geltend und verlangten eine entsprechende Entschädigung. Die Obrigkeit wollte ihnen nur den Stein und die bewegliche Einrichtung bezahlen. Die fremden Müller mussten wieder heimgeschickt werden, bis man sich mit den alten verglichen hatte. Die Obrigkeit entschloss sich, den heftig kla-

¹ RM 223, 278. STECK und TOBLER, 2637, 3. Dezember 1529.

² Ich verdanke diese Hinweise Herrn Dr.H. Michel vom Staatsarchiv Bern. Quellen: STECK und TOBLER, 1270. B VII, 2523 f, S. 33. RQ Laupen, 181. RM 223, 28. Osterbuch 1530 und 1531.

³ RM 224, 62 und 226, 20. TM S, 161. STRICKLER II, 1429. ⁴ VM I, 5 und 6.

⁵ RM 226, 102 f., 23. Juli 1530. ⁶ RM 226, 116, vgl. 103.

genden alten Müllern zu willfahren, «wiewol man jnen nit sovil schuldig»¹. Anfangs September konnten die neuen Müller eingesetzt werden². Im Februar 1531 beschlossen die Venner, den Müllern wieder den Naturallohn zu gewähren. Sie sollten ein Mass erhalten, das je nach der Höhe der Kornpreise von Fall zu Fall wieder zu ändern war³.

Der Streit mit den alten Müllern schwelte jedoch weiter. Der Rat gab schliesslich schrittweise nach, und zwar bezeichnenderweise dann, als sich die Teuerung zurückgebildet hatte. Anfangs Februar 1532 erliess er den Müllern, die geschworen hatten, nicht mehr zu mahlen, den Eid 4. Im Juni 1532 gab die Obrigkeit völlig nach und milderte die harte Ordnung. Die alten Müller durften wieder in ihre Mühlen zurückkehren, doch mussten sie die Entschädigung, die sie für die Mühlen empfangen hatten, zurückerstatten. Sie mussten anerkennen, kein Lehensrecht an den Mühlen zu haben. Sie mussten sich mit den jetzigen Inhabern der Mühlen verständigen, so dass diese freiwillig abzogen. Die alten Müller durften wieder den Naturallohn beziehen. Wenn das Mütt Dinkel einen Gulden oder mehr galt, mussten sie ihren Lohn mit dem kleinen Mass schöpfen. War der Dinkel billiger, durften sie das grosse Mass nehmen. Das kleine sollte 1/4, das grosse 1/3 Mass fassen. Zu den wichtigeren Konzessionen der Obrigkeit gehörte ferner, dass den Müllern erlaubt wurde, für ihren Eigenbedarf Korn anzubauen, zu mahlen und zu verbacken⁵.

Mit den andern Berufen des Lebensmittelgewerbes hatte die Regierung keine grösseren Schwierigkeiten.

Die starken Fleischpreisaufschläge spielten schon zu Beginn der Teuerung 1527 eine grosse Rolle. Die Tabelle S. 36 zeigt die bedeutende Verteuerung gegenüber früher deutlich. Im April 1527 erklärte der Rat eine Verabredung der Metzger für ungültig, wonach keiner schlachten durfte,

- ¹ RM 226, 182, 12. August 1530. RENNEFAHRT, Aus dem alten Bauamts-Urbar, 96 ff. Das RM enthält weitere bruchstückhafte Hinweise: RM 226, 84, 206, 211, 215, 252. Im September begehrte Schwarzenburg die bernische Müllerordnung: RM 226, 291.
 - ² RM 226, 249, 3. September 1530. ³ VM I, 119 ff., 8. Februar 1531.
 - 4 RM 232, 134, 2. Februar 1532.
- ⁵ P I, fol. 151a–152b, 162a–164b. Die letztgenannte Konzession war die Wiederherstellung einer alten Bestimmung aus dem 15. Jahrhundert: MORGENTHALER, Bilder, 184. Im November 1532 wurden die Bestimmungen über die Mühlenaufsicht abgeändert: P I, fol. 152b–153a, 165.

ehe die andern ihr Fleisch verkauft hatten ¹. Mitte Januar 1529 mussten die Metzger vom Rat gerügt und zur Ordnung gewiesen werden, weil sie verschiedene Fleischsorten zu teuer verkauften. Sie zwangen die Kunden, Kutteln zum Fleisch zu kaufen. Schlechtes Kuhfleisch, das der obrigkeitlichen Kontrolle nicht standhalten konnte, verkauften sie so teuer wie das beste Rindfleisch. Den Metzgern wurde vorgeschrieben, einen Hasen für 2 bz zu verkaufen ². Die neue Metzgerordnung vom 8. Mai 1530 enthielt eine sehr detaillierte Preisregelung für alle Fleischsorten und genaueste Vorschriften, wie die Metzger Fleisch zu behandeln hatten ³. Auch diese Ordnung musste auf Begehren der Metzger in Einzelheiten gemildert werden, doch gab es keine grosse Auseinandersetzung wie mit den Müllern ⁴.

Auch mit den Pfistern hatte der Rat keine ernsthaften Differenzen. Sie hatten 1491 und 1508 gestreikt⁵. Diesmal erliess die Obrigkeit keine neue Pfisterordnung. Zur besseren Versorgung der Stadt erlaubte sie, Brot vom Lande herein zu führen. Dagegen erhoben die Pfister Einspruch, obwohl der Rat nach einem alten Recht handelte. Er liess auch selber backen und verkaufen. Er verbot den Pfistern, Bretzeln und «wastlen» zu backen 6 . Die Pfister erhielten die Erlaubnis, auf dem Lande Korn zu kaufen, doch ausserhalb eines Kreises von einer Meile rund um die Stadt. Im Mai 1530 musste die Obrigkeit den Pfistern befehlen, grössere Brote zu backen. Ein Vechinger wurde um 10 β gebüsst, weil seine Brote zu klein befunden wurden. Als sich die Teuerung im Juli 1532 zurückgebildet hatte, gestattete die Obrigkeit das Backen von Bretzeln wieder 7 .

- ¹ Haller II, 421. ² RQ Bern VIII, 1, 379, 16. Januar 1529.
- ³ RQ Bern VIII, 1, 379 ff. P I, fol. 144a-149b. Die Preise sind aus der Tabelle S. 36 ersichtlich.
- ⁴ RM 226, 136, 141, vgl. 5. Die Ordnung wurde im Mai 1531 beschworen: RM 229, 131, 196, 221.
- ⁵ Morgenthaler, Teuerungen, 53. Morgenthaler, Bilder, 185 ff. TM L, fol. 387b.
- ⁶ «wastlen»: eine Art Weissbrot oder Kuchen, dünn, ungesäuert und hart. Lexer *I*, 742.
- ⁷ Anshelm V, 397 f. Haller II, 414, vgl. 244. RQ Bern VIII, 1, 315. RM 224, 91.

d) Berns Kampf gegen die Teuerung auf dem Höhepunkt (Erntejahr 1530/31)

Die Ernte 1530 geriet zur allgemeinen Zufriedenheit in der ganzen Schweiz reichlich^I. Wie nun wieder Getreide vorhanden war, sanken zwar die Preise etwas, doch herrschte nach wie vor Teuerung². Die Regierungen nahmen den Kampf gegen den Fürkauf wieder in aller Schärfe auf. Solothurn schlug vor, die Kornordnung der vier Städte vom letzten August zu erneuern. Bern nahm die Anregung auf und beauftragte am 28. Juli Venner Willading, mit Solothurn und Freiburg zu verhandeln³. Schon am 29. Juli kamen die Boten von Bern, Solothurn und Freiburg überein, die letztjährige Ordnung zu erneuern. Biel wurde gleichentags davon benachrichtigt. Die neue Ordnung war um zwei Artikel erweitert, nämlich das Verbot jeglichen Tauschhandels und um die Bestimmung, dass Beglaubigungsscheine nur von Schultheissen und Räten eines Ortes, nicht aber von deren Amtleuten ausgestellt sein durften. Beide Zusätze waren in der Ordnung, wie sie Bern am 20. August 1529 verkündet hatte, schon enthalten gewesen. Jetzt wurde im bernischen Ausschreiben noch näher bestimmt, dass ein Amtmann, der unerlaubterweise Beglaubigungsscheine ausstellte, seines Amtes entsetzt werden sollte. Die neue Ordnung wurde in Bern schon einen Tag später, am 30. Juli, ratifiziert und in Stadt und Land zur Verkündigung ausgeschrieben. An Solothurn und Freiburg erging die Aufforderung, die Ordnung «styff» zu halten und nicht zu dulden, dass Korn exportiert werde 4.

Noch immer herrschte im Volk Unmut wegen der Last der Teuerung. Am 4. August musste sich vor dem Rat ein Kolb wegen verschiedener missliebiger Reden verantworten, unter anderem, weil er über den Kornpreis geschimpft hatte⁵. Der Rat musste täglich seine Untertanen «der

¹ RM 226, 29, 58, 75. TM S, 195, 226, 658. HALLER III, 553. Bosshart, 183. 202.

² Vgl. die Preise aus Bosshart, S. 157 dieser Arbeit.

³ TM S, 195. RM 226, 115. EA IV 1b, 716. STRICKLER II, 1513.

⁴ EA IV 1b, 715 f. STRICKLER II, 1513, 1516. RM 226, 121. TM S, 198, 199–202. M I, fol. 195b–196a. RQ Bern VIII, 1, 22. Anshelm VI, 48 (hier irrtümlich auf den 30. Juni datiert).

⁵ RM 226, 141. Wahrscheinlich handelte es sich um denselben Kolb, der schon bei Einführung der Reformation die Herren geschmäht hatte, sie seien nur wegen des Klostergutes evangelisch geworden, sie seien deshalb «ewantüflisch». UP 4, 34. Specker, 23. Quervain, Zustände, 73, 158.

schweren thürj halb» klagen hören. Sie beschwerten sich über Händler, die vorgaben, Getreide im eigenen Haushalt zu brauchen, es in Wirklichkeit aber über Biel exportierten. Die Regierung schenkte diesen Anschuldigungen Glauben und drohte Biel eine Kornsperre an. Dem Vogt von Nidau wurde befohlen, den Markt in Biel zu beaufsichtigen. Der Vogt von St. Johannsen sollte in Erlach an der Zihl einen Aufpasser postieren, der den Handel nach Neuenburg zu beaufsichtigen hatte¹.

Als die Teuerung trotz der guten Ernte nicht nachlassen wollte, begann Bern sie mit Höchstpreisvorschriften für sämtliche Lebensmittel zu bekämpfen. Es lud Freiburg, Solothurn und Biel ein, einen gemeinsamen Schlag für Getreide festzusetzen. Bern erklärte, die Ernte sei so reichlich ausgefallen, dass die Teuerung wohl hätte gelindert werden können². Freiburg wollte keinen Schlag machen und erschien nicht in Bern. Die andern trafen sich am 18. August, konnten aber trotz langen Verhandlungen die verschiedenen Meinungen nicht unter einen Hut bringen, «dann es eintweders ze kurtz oder ze lang sin will». Man einigte sich lediglich, jeder Ort solle die Kornausfuhr aus seinem Land verbieten, «wie woll es vor ouch beschechen». Am 25. August sollte ein neuer Einigungsversuch stattfinden. Bern drohte Freiburg mit einer Kornsperre, falls es nicht erscheine, denn es müssten alle an einem Strick ziehen, «damit wir dest baß zimlichen kouff gehaben möchtend». Auch Neuenburg erhielt ein Aufgebot für den 25. August. Bern wollte es veranlassen, für den Getreidehandel zwei amtliche Funktionäre einzusetzen. Diese sollten nur zur Versorgung Neuenburgs Korn aus Bern exportieren, sich mit dem reinen Fuhrlohn begnügen und sonst keinen Gewinn auf das Getreide schlagen. Falls Neuenburg diesem Wunsch nicht nachkäme, sollten die drei Städte ihm den feilen Kornkauf abschlagen³.

Am 22. August büsste der Berner Rat einen Wirt um zehn Pfund, weil er unter einem Vorwand zehn Mütt Dinkel zur Ausfuhr nach Neuenburg aufgekauft hatte⁴.

- ¹ RM 226, 164, TM S, 222 f. EA IV 1b, 716, 10. August.
- ² RM 226, 182. TM S, 226. 12. August 1530.
- ³ RM 226, 197. Instr. A, fol. 466a-467b. EA IV 1b, 731 f. TM S, 235 f. Siehe S. 80 f. dieser Arbeit.
- 4 RM 226, 206, vgl. 211. Gleichentags ging die S. 78 dieser Arbeit genannte Weisung an den Vogt von Lenzburg.

Am 25. August einigten sich nun doch Bern, Solothurn und Biel auf einen gemeinsamen Schlag für alle Getreidesorten¹. Die Tarife waren 1530 teilweise etwas niedriger als 1529. Darin äussert sich der feste Wille des Rates, gegen die Teuerung energisch durchzugreifen. Die Festsetzung etwas niedrigerer Taxen mag auch dadurch erleichtert worden sein, dass die Ernte 1530 besser ausfiel und dass die Höchstpreise diesmal unmittelbar nach der Ernte festgesetzt wurden und nicht erst im Dezember wie 1529.

Freiburg, das sich schon 1529 nicht an der gemeinsamen Höchstpreisverordnung beteiligt hatte, nahm die Beschlüsse vom 25. August 1530 nur zur Prüfung entgegen. Es liess erklären, es habe die Kornausfuhr bei hoher Strafe verboten und hoffe, dass dies von selbst zum Fallen der Preise führe. Die andern drei Orte bekräftigten am 25. August das schon am 18. erneuerte Ausfuhrverbot und drohten den Übertretern mit Beschlagnahmung ihrer Waren, wovon der aufmerksame Entdecker eines Fürkäufers ein Mütt behalten durfte. War die Ausfuhr bereits heimlich erfolgt, sollte als Busse der entsprechende Geldwert eingezogen werden.

Auch den Wirten schrieben die drei Städte am gleichen 25. August Höchstpreise vor². Wer den Wein «fürgriffs» handelte, musste ihn der Obrigkeit abliefern. Neuenburg, das immer noch wie eine Gemeine Herrschaft behandelt wurde, obwohl es seit Mai 1529 keine mehr war³, wurde aufgefordert, sich an die Bestimmungen über den Weinkauf zu halten, sonst werde ihm der Kornkauf gesperrt. Der Kornschlag der «vier stet» (es waren in Wirklichkeit nur drei) wurde ihm mitgeteilt. Unter Drohung einer Kornsperre verlangte man von ihm die Einsetzung der schon genannten vereidigten Funktionäre für den Kornhandel, damit nicht mehr wie im letzten Jahr viel Getreide durch Neuenburg ins Ausland exportiert werde. Den Funktionären wurde neben der Vergütung des Fuhrlohnes jetzt auch ein angemessenes Gehalt zugebilligt. Freiburg wurde erneut zum Mitmachen aufgefordert. Bern drohte ihm mit einer Kornsperre, doch schlossen sich die andern zwei Städte diesem scharfen Vorgehen nicht an. Zum Schluss kamen die drei Städte überein, die Überzahl der Schweine zu begrenzen, da nach ihrer Meinung daraus «grosse thurungen des korns ent-

¹ Die Höchstpreise wie auch die Quellenangaben sind aus Tabelle 3, S. 29, dieser Arbeit ersichtlich.

² Siehe S. 46 dieser Arbeit. ³ EA IV 1b, 1476 ff.

stand». Die bernische Kanzlei war offenbar etwas in Unordnung, denn Solothurn, das einst eine Ordnung nach bernischem Vorbild erlassen hatte¹, wurde gebeten, die alte Schweine-Ordnung hervor zu suchen und den andern Städten zu übersenden, «und das furderlich, dann vyl daran gelägen will sin».

Da man gleich am Aufstellen von Höchstpreisen war, befahl Bern ebenfalls am 25. August den Oberländern, die Butter «daoben» um 12 Ø und «hie uff allen märiten» um 14 Ø zu verkaufen. Die Oberländer durften die Butter nicht an Ausländer abgeben, sondern die Fremden sollten auf dem Markt in Bern den begehrten Artikel erstehen². Die Obrigkeit regelte auch den Lohn für die Kornfuhr nach Thun. Wer mehr verlangte, sollte sein Getreide verwirkt haben³. Die Preisvorschriften für Korn, Getreidetransport und Butter wurden dem Oberland erst am 7. September verkündet. Gleichzeitig drohte die Regierung auch diesem mit einer Kornsperre für den Fall, dass Butter exportiert werde⁴.

Am 31. August war Bern im Besitz der gewünschten Schweine-Ordnung und beschloss, sie unverändert wieder aufzulegen. Sie entsprach derjenigen vom 24. Oktober 1520 und regelte genau die Zahl der Schweine, die einer seinem Besitz entsprechend halten durfte⁵. Sie rügte wie jene, dass manche Bauern aus Mangel an Achram ihre allzu vielen Schweine mit Getreide fütterten, wobei die Kinder und das Hausgesinde zu kurz kamen, «das erbärmbklich jst zehorenn»⁶. Am 3. September teilte Bern die Schweine-Ordnung Freiburg mit und forderte es zugleich auf, die Beschlüsse über Korn und Wein anzunehmen, ansonsten «wir üch veillen korn kouff abstricken werdend»⁷.

Am 4. September ratifizierten die Burger ein ganzes Paket von Ordnungen über Korn, Wein und Schweine⁸. Obwohl die Zustimmung von

¹ Siehe S. 119 dieser Arbeit. ² Siehe S. 42 und 126 dieser Arbeit. RM 226, 263.

³ Siehe S. 23 dieser Arbeit. Im Dezember 1529 hatte der Rat schon beschlossen, die Kornfuhr nach Thun zu erlauben, doch durften nur die Fuhrkosten auf den Preis geschlagen werden: RM 224, 17, 18. Dezember 1529.

⁴ TM S, 661 f. ⁵ Siehe S. 119 dieser Arbeit.

⁶ TM S, 264. RM 226, 239. Über Massnahmen gegen Schweinefürkäufer siehe RM 226, 281, 12. September 1530.

⁷ TM S, 266–268. RM 226, 250. EA IV 1b, 745.

⁸ RM 226, 250, 256.

Freiburg ausstand, wurden die Erlasse den Untertanen in Stadt und Land sogleich als Vereinbarungen der vier Städte verkündet¹.

Den Bewohnern der Stadt Bern wurde gleichentags eine zusätzliche Verordnung über Schweine, Misthaufen, Scheiterbeigen und anderes mehr bekanntgemacht². Von Martini an durfte ein Stadtbewohner, der keine Güter besass, nicht mehr als zwei Schweine besitzen. Wer Äcker und Wiesen sein eigen nannte, durfte höchstens vier Schweine halten. Überzählige Schweine sollten beschlagnahmt werden, und dazu musste ein Sünder erst noch drei Pfund Busse entrichten.

Auf der Landschaft draussen ritten die Vögte um und forschten nach überzähligen Schweinen. Der Vogt von Aarberg verrechnete dafür 12 β Unkosten³.

Am 5. September zeigte eine Botschaft aus Neuenburg den Beitritt des Landes zur Korn- und Weinordnung an. Vier Männer wurden mit dem Kornkauf für Neuenburg beauftragt. Sie mussten schwören, keinen Fürkauf zu treiben. Darauf verkündete Bern in seinen Landen die Namen der vier, denen erlaubt war, in Biel, Nidau, Erlach, Murten oder auf anderen öffentlichen Märkten Getreide für Neuenburg einzukaufen 4.

Am 8. September lehnte es Bern ab, auf Bitten der Meier aus dem Schenkenbergeramt etwas an der Kornordnung zu ändern⁵.

Nachdem so Bern der Ordnung der «vier» Städte überall Geltung zu verschaffen suchte, musste es am 8. September endlich erkennen, dass Freiburg nicht mitmachen wollte. Dieses lehnte den Schlag ab, da Münz und Mass in seinem Lande von Bern verschieden seien. Darauf erklärte Bern, es werde Freiburg kein Korn mehr zuführen lassen⁶.

In den Augen Berns waren die von Freiburg vorgeschobenen Verschiedenheiten von Mass und Münz nur Ausreden. Das war tatsächlich so, denn Bern hatte Solothurn schon am 31. August zugestanden, dass es den Dinkel eineinhalb Batzen billiger als Bern geben könne, weil das solothurnische Mass kleiner war 7.

¹ TM S, 657-660.

² P I, fol. 142a–143b. RM 226, 256. Eine solche Ordnung war schon am 24. Juni 1530 beraten worden: RM 226, 16.

³ B VII, 844. ⁴ TM S, 655-656.

⁵ Steck und Tobler, 2878. RM 226, 267. ⁶ TM S, 664 f. RM 226, 268.

⁷ RM 226, 239. TM S, 264.

Die Obrigkeit sorgte, so gut sie konnte, dass in ihren Landen die Höchstpreise eingehalten wurden. So befahl sie zum Beispiel einem Oswald Has, dem Weiermann drei Mütt Dinkel zu je 18 bz zu verkaufen¹. In den Rechnungen der Vögte finden sich unzählige Angaben über Getreideverkäufe, die alle genau zum offiziellen Schlag abgewickelt wurden².

In den Ordnungen, die Bern gemeinsam mit seinen Nachbarn 1529 und 1530 abgeschlossen hatte, war der Viehhandel, der 1527/28 die Tagsatzung so oft beschäftigt hatte, nie erwähnt worden. Aus Rücksicht auf seine Oberländer wollte Bern, dass der Viehhandel frei bleibe³. Dies hat Bern den Leuten im Simmental ausdrücklich am 16. September bestätigt⁴.

Im Herbst wünschte die Berner Regierung, auch die Weinpreise einer Zwangsregelung zu unterwerfen. Auf ihre Einladung 5 stellten am 28. September Boten von Bern, Solothurn und Biel eine gemeinsame Preisordnung auf. In den Weinbaugebieten am Bielersee durfte ein Saum nicht teurer als für acht Pfund verkauft werden. Die Wirte durften höchstens einen Gewinn von zwei Pfennig auf das Mass schlagen. Für den Fall, dass die Winzer ihren Wein exportierten, anstatt ihn auf die bernischen Märkte zu führen, wurde ihnen eine Kornsperre angedroht. Neuenburg wurde aufgefordert, sich dem Weinschlag anzuschliessen, sonst werde auch ihm die Kornzufuhr abgeschnitten. An der gleichen Tagung verboten die drei Städte auch den Fürkauf von Schweinen⁶. Sie bestätigten auch ihre gemeinsame Kornordnung von Ende August. Die Berner Obrigkeit begnügte sich nicht, die Untertanen durch das übliche schriftliche Ausschreiben darauf hinzuweisen, sie sandte zusätzlich Boten vor die Gemeinden in Stadt und Land. Diese sollten vor allem, damit niemand Korn horte, den Untertanen jede Hoffnung nehmen, die Obrigkeit werde den Schlag widerrufen. Die Beschlüsse der drei Städte wurden Zürich, Basel, Freiburg, Konstanz, Schaffhausen, St. Gallen und dem Wallis mitgeteilt, damit sich deren Untertanen entsprechend zu verhalten wussten⁷.

¹ RM 226, 289, 14. September 1530. ² Siehe S. 18 dieser Arbeit.

³ EA IV 1b, 391, Oktober 1529 und 621, April 1530. STECK und TOBLER, 2552, 2553.

⁴ RM 226, 297. ⁵ TM S, 685, 23. September 1530.

⁶ Instr. B, fol. 18b–19b. P I, fol. 155. RQ Bern VIII, 1, 22 f. EA IV 1b, 789 f. TM S, 695 f., 699 f., 701 f. HALLER II, 235, 275. Siehe S. 32 dieser Arbeit.

⁷ TM S, 697 f. und die in Anm. 6 dieser Seite zit. Quellen.

Keinen Monat später wechselten Bern und Solothurn Briefe, worin sie sich gegenseitig beschuldigten, die gemeinsame Ordnung nicht zu halten¹.

Ende Oktober rügte die Berner Obrigkeit die Butterhändler, die angeblich versuchten, den Schlag zu durchbrechen, indem sie grosse Mengen zurückhielten².

In der ganzen Eidgenossenschaft klagte man im Sommer und Herbst über teure Zeiten, im Tessin³, in Grandson, wo die Herren zugunsten der Armen auf verschiedene Bezüge verzichten mussten⁴, in Baden⁵, in Muri⁶, in Schwyz⁶. Die Vögte im Rheintal und im Freiamt wünschten wegen der Teuerung Erleichterungen bei der Rechnungsabnahme⁶. Wegen der Teuerung vertrieb Schaffhausen im Oktober alle fremden Zuzüger und die nicht eingebürgerten Flüchtlinge aus Rottweil⁶. Zürich schickte einen Korneinkäufer nach dem Schwabenland¹ゥ. Verschiedenen Gemeinden musste der Zürcher Rat Getreide leihen¹¹¹. Schwyz wollte wegen der Teuerung wieder im eigenen Lande Korn anbauen und beschwerte sich gegenüber Zürich, dass man seinem um Samen ausgesandten Einkäufer Schwierigkeiten bereitete⁶.

Im November wiederholte der Berner Rat das letztjährige Verbot des Wirtshaushockens und Borgens von mehr als 5 β^{12} . Die Landstreicher, Bettler, Heiden und Zig euner wurden unter der Drohung von Folter und Todesstrafe aus dem Lande gejagt ¹³. Ende November beschwerte sich Biel in Bern über ein angebliches Korn-Exportverbot ¹⁴.

Als das Angebot auf den Märkten immer ungenügender wurde, weil Bauern und Händler die obrigkeitliche Preisregelung umgingen, verfügte

- ¹ STRICKLER II, 1774, 1792 (18. und 25. Oktober 1530).
- ² TM S, 795, 31. Oktober 1530. ³ STRICKLER II, 1572, 20. August 1530.
- ⁴ EA IV 1b, 753. ⁵ STRICKLER II, 1694, 28. September 1530.
- ⁶ STRICKLER II, 1798, 28. Oktober 1530.
- ⁷ STRICKLER II, 1764. Siehe S. 159 dieser Arbeit.
- 8 EA IV 1b, 686, lit. h; 804, lit. 1. Der Wunsch scheint nicht erfüllt worden zu sein.
- 9 EA IV 1b, 811. 10 EGLI, 1713, 22. Oktober 1530.
- 11 EGLI, 1720, 19. November 1530. Vgl. Bosshart, 186.
- ¹² M I, fol. 183 a-183 b, 8. November 1530. Siehe S. 163 dieser Arbeit.
- ¹³ STECK und TOBLER, 2907, 19. November 1530. M *I*, fol. 183 b–184 b, 30. November 1530.
 - 14 UP 2, 199, 27. November 1530.

die Berner Obrigkeit eine neue Speicherdurchsuchung im ganzen Land. Sie ersuchte Solothurn, dasselbe anzuordnen¹. Viele umgingen den Schlag, indem sie Trinkgelder und Geschenke entgegennahmen². Ende Januar 1531 rügte die Obrigkeit, dass das Mass Haberkernen für 4 bz, anstatt wie vorgeschrieben für 3 bz, verkauft wurde³.

Am 8. Februar 1531 erwogen die Venner, ob man an den Lebensmittel-Verordnungen Änderungen vornehmen solle. Es wurde vorgeschlagen, für den Hausbedarf das Tauschen eines Fasses Wein gegen eine dem Schlag entsprechende Menge Korn zu erlauben. Dagegen wurde eingewendet, dass damit den Armen nicht geholfen sei. Der Vorschlag tauge auch nichts, weil die Oberländer, die ebenfalls Korn benötigten, nur Milchprodukte anbieten könnten. Der Vorschlag wurde abgelehnt. Die Venner verfügten eine allgemeine Kontrolle aller Weinkeller in der Stadt. Niemand durfte mehr besitzen, als er im eigenen Haus benötigte, ungeachtet ob er gekauften oder eigenen Wein lagerte. Überschüsse mussten entsprechend den Bedürfnissen der Gasthäuser auf obrigkeitliche Mahnung hin verkauft werden. Es wurde verboten, Wein aus der Stadt zu verkaufen.

Die Venner beschlossen dagegen eine andere, bedeutsame Änderung der Kornordnung. Die Not in den Städten war so drückend geworden, dass man einen Einbruch in die fundamentalen Prinzipien der Stadtwirtschaft in Kauf nahm. Während normalerweise der Grundsatz galt, dass die Bauern mit ihren Produkten den Stadtmarkt aufsuchen mussten, wurde jetzt gestattet, dass die Städter für ihren Eigenbedarf zu den Bauernhäusern einkaufen gingen. Dieser Versorgungshandel ausserhalb der Märkte sollte zu billigeren Preisen als in den Städten vor sich gehen. Bern fasste diesen Beschluss eigenmächtig, ohne sich mit den Mitunterzeichnern der Kornordnung zu verständigen.

Der Beschluss der Venner wurde am folgenden Tag, am 9. Februar 1531, von Räten und Burgern gebilligt. Darauf wurde den Untertanen in Stadt und Land verkündet, die geltende Kornordnung werde nicht eingehalten. Viele hielten «uff künfftig thürung unnd merschatz» ihr Korn zurück. Es wurde nun aber keine Speicherdurchsuchung angeordnet. Solche Massnahmen hatten offenbar wenig genützt. Die Obrigkeit erklärte, um den Ge-

¹ TM S, 809 f., 1. Dezember 1530. ² RM 229, 113, 65, 194.

³ TM S, 900, 31. Januar 1531.

fahren des Kornhortens zuvorzukommen, gestatte sie, zum Hausgebrauch auf dem Lande bei den Häusern Korn zu kaufen, und zwar ein Mütt Dinkel 4β und ein Mütt schweres Korn 8β billiger als der Schlag. Der Haber sollte 8 bz kosten, also 1 bz billiger sein als auf den Märkten. Wer teurer verkaufte, sollte gestraft werden. Wer sein Korn auf einen Markt führte, sollte es um den alten Schlag geben. Abgesehen von diesen Änderungen sollte die frühere Ordnung gehalten werden. Die Obrigkeit bekräftigte ihren Willen, unbedingt an ihren Preistaxen für Wein, Korn und Butter festzuhalten. Sie wolle «ee verschaffen, das ein abslag denn ein uffslag bescheche». Am Schluss dieses Schreibens wurde gegen Neuenburg eine totale Lieferungssperre für Korn verfügt, weil dort der Schlag übertreten worden war 1.

Eine nach Neuenburg und Valangin geschickte Botschaft brachte die bernischen Klagen vor. Dortige Untertanen hätten das im Bernbiet gegen Wein ertauschte Korn daheim so teuer verkauft, dass sie für ein Fass Wein etwa 25 Kronen und für ein Mass Korn, das sie 3 bz gekostet, 7 bz lösten. Bern wolle die Kornfuhr nach Neuenburg erst wieder freigeben, wenn dieser Wucher bestraft sei. Dann wolle Bern erlauben, dass sie Wein gegen Korn tauschten, «doch nit thürer dann umb den slag». Die Botschaft stellte die Handhabung der Kornsperre milder dar, als sie den bernischen Untertanen befohlen worden war. Denen, die ihren Wein um den Schlag verkauften oder noch verkaufen wollten, sollte der Kornkauf zum Hausbedarf nicht abgeschlagen sein².

Auch mit Solothurn gab es Schwierigkeiten. Solothurn beschwerte sich Ende Januar 1531, Bern habe die Lieferung von Korn an solothurnische Untertanen verboten. Bern versicherte, es habe genau nach der gemeinsamen Ordnung gehandelt³. Etwas später klagte Bern in Solothurn, dass viele dortige Untertanen am Bielersee grosse Schiffsladungen Korn gegen Wein tauschten. Bern begehrte, dass entsprechend der Ordnung solcher Tauschhandel gestraft werde ⁴. Anfangs April warf Bern der Regierung in Solothurn vor, sie halte sich nicht an die gemeinsame Kornordnung,

¹ VM I, 119 ff. RM 228, 202. TM S, 286 f.

² Instr. B, fol. 46a. EA IV 1b, 920. 22. März 1531.

³ TM S, 903, 1. Februar 1531.

⁴ TM S, 284, 9. Februar 1531. STRICKLER III, 136.

denn einige ihrer Untertanen hätten im Bernbiet Korn zu unerlaubten Preisen gekauft. Bern erklärte auch Solothurn eine Kornsperre, die bis zur Bestrafung der Übeltäter dauern sollte¹. Der Rat in Solothurn konnte die Sünder ausfindig machen. Diese erklärten, sie hätten um den Schlag das lebenswichtige Korn nicht erhalten können und seien nur durch Not gezwungen worden, etwas mehr zu geben. War es eine Ausrede oder wirkliche Not? Ihre Obrigkeit schenkte ihnen Glauben. Sie wollte jedoch den Kornstrom rasch wieder zum Fliessen bringen und bestrafte Bern zuliebe die Beschuldigten um zehn Pfund². Zum Ärger Solothurns blieb die Sperre jedoch weiterhin in Kraft, denn nun erklärte Bern, Solothurn habe nicht laut der Ordnung gestraft. Bern büsse die Fürkäufer nicht nur um zehn Pfund, sondern beschlagnahme auch ihre Ware oder büsse sie zusätzlich um den Wert der Konterbande. Bern rechtfertigte seine harte Haltung damit, dass grosser Unwille im Bernbiet entstünde, wenn Solothurn milder als Bern strafte³.

Nachdem der Berner Rat zuerst lange seinen Nachbarn mit Kornsperren gedroht hatte, setzte er jetzt sukzessive solche Liefersperren in Kraft; im September 1530 gegen Freiburg, im Februar 1531 gegen Neuenburg und im April 1531 gegen Solothurn. Im Frühjahr 1531 betrieb der Rat zudem die Inkraftsetzung einer grossangelegten Blockade der fünf katholischen Orte in der Innerschweiz⁴. Aus den Chroniken und der historischen Literatur ist nur die Proviantsperre vom Sommer 1531 gegen die Innerschweiz bekannt. Diese steht in engem Zusammenhang mit dem alles überschattenden, äusserst scharfen Glaubensstreit. Sie hat wohl deshalb damals und auch in späteren Geschichtswerken breite Publizität erlangt. Im Gegensatz dazu sind die Sperren Berns gegen Freiburg, Solothurn und Neuenburg schon damals kaum beachtet worden. Dies lässt sich dadurch erklären, dass erstens Freiburg, Solothurn und Neuenburg von einer Sperre weniger hart betroffen wurden als die stark auf Zufuhren angewiesenen Innerschweizer und dass zweitens die Blockaden hauptsächlich deklamatorischen Charakter hatten, da sich ja ohnehin kaum jemand an die Mandate der Obrigkeit hielt. In den Akten ist auch nicht zu finden, dass

¹ TM S, 351 f. und 357 (2. und 6. April 1531). ² UP 42, 1, 12. April 1531.

³ TM S, 379. RM 229, 122. STRICKLER III, 437. 17. April 1531.

⁴ Siehe S. 252 ff. dieser Arbeit.

der Berner Rat seinen Untertanen die beiden Sperren gegen Freiburg und Solothurn ausdrücklich verkündet hätte. Er scheint selber an der Wirksamkeit solcher Sperren gezweifelt zu haben. Im Zusammenhang mit der gefährlichen Zuspitzung der Lage im Glaubenskonflikt schickte die Obrigkeit am 19. April 1531 vor die Gemeinden in Stadt und Land Boten, die unter anderem ein totales Exportverbot für Getreide verkünden mussten¹. Spätestens seit dem 19. April sollte also nach dem Willen der Obrigkeit die Getreideausfuhr gänzlich verboten sein. Neben den politischen Gründen waren dabei sicher auch wirtschaftliche Überlegungen beteiligt. Der Rat war fest entschlossen, die Teuerung mit allen Kräften zu bekämpfen und die Versorgung des Landes mit Korn sicherzustellen.

Diese Versorgung war eben damals, am Ende des Winters und kurz vor Eingang der neuen Ernte, am knappsten. In den Akten finden sich sehr zahlreiche Zeugnisse für die soziale Tätigkeit der Obrigkeit. Wer kein Korn zu kaufen fand, wandte sich an den Rat oder an die Vennerkammer. Wer bezahlen konnte, erhielt Getreide aus den staatlichen Vorräten gegen Geld; wer bedürftig war, erhielt es auf Bürgschaft oder verbilligt; wer nichts bezahlen konnte, ging nicht leer aus. So finden sich in den Ratsmanualen sehr zahlreiche Eintragungen wie die folgenden:

- «Hechler ½ mudt bluts korns durch Gott zu huttwyl»
- «Frütnig, Stempfly, Thuby korn har zmärit füren, jeder 8 müdt , und niemands mer dan $\frac{1}{2}$ müdt gen, wo nit so vyl, alls vyl sy manglen mogen»
- «Denen von Buldry und Cortallioz 15 müdt dinckel und 15 mt habers»
- «Vogt Lentzburg, wen der arm, 10 kind, gern buwt etc. samen gäbe, haber zesäyen»
- «Vogt Lentzburg, dem 2 ergöuwer müt kernen umb das gelt oder uff bürgschafft»
- «Denen von Erlispach 5 malter kernen und 5 malter haber, uß dem zendkorn umb bar gelt»
- «Fury und sinen gsellen, jedem I mt dinckel und I mt haber umbs gelt»
- «Hanns Spar, ½ müdt dinckel und ½ müdt haber, schaffner zu Herzogen Buchsy, wo er arm und nit ein unrüwig mensch ist»
- «An vogt von Sumißwald, disem durch Got 6 ${\mathcal U}$ »
 - ¹ Siehe S. 254 dieser Arbeit.

- «Vogt Louppen, deren 2 müt holtzhaber geschenckt umb gotswillen, 10 β almůsen»
- «Vogt Erlach, dem ½ müt dinckel und sovil haber uff burgschafft»
- «Vogt Frienisberg, disem 4 mäß dinckel, sovil haber, umb gotswillen»
- «Vogt Erlach, Petter Schwytzer uff burgschafft 4 Bern mäß kernen und sovil haber gäben»
- «Vogt Nydouw, disen frouwen jeder ½ Bern müt blosses korn, ½ müt haber, umb bar gelt oder welj nit gelt hat, bürgschafft»
- «Ann vogt von Arwangen, denen von Melchnouw 10 müt dinckel und 10 müdt haber fursetzen, denen nüt werden, so das jr verkoufft»
- «Ann schultheissen zu Thun, Bendicht Schwara von Stäfißburg wo er arm und 7 kind, ½ mudt dinckel und ½ mudt haber»
- «Vogt Frienisberg, disem noch 4 mäß korn und sovil haber umb gotswillen»
- «Vogt Lantzhût, den armen zû Utzistorff, die jr khorn nit verckhoufft, korn teille»
- «Nägilj Rüggisperg, armen ußteille korn»
- «Mörißwyl, Frenisperg korn, ½ müdt haber, so vyl dinckell, umbs gellt oder burgschafft, wo sy das jr nit verkoufft oder den suwen gen»
- «Ann predicanten zu Tunstetten, wo dise so arm, zum vogt von Wangen mit einem zedell schicken umb 1 mt dinckell»¹

Der Vogt von Aarberg notierte in seiner Rechnung viele auf Befehl der Obrigkeit erfolgte Verkäufe und Gratisabgaben. 1531/32 gab er 24 Mütt Dinkel gratis ab².

Der Rat gab Anweisung, dass die Bewohner von Brugg aus den Vorräten von Königsfelden 20 Mütt Dinkel je um 1 bz und 20 Mütt Kernen je um 2 bz unter dem Marktpreis erhalten sollten³. Die Thuner konnten 15 Malter Korn und 5 Malter Haber um 10 β pro Malter billiger als die Unterländer beziehen⁴. In Höchstetten wollten die Reichen den Bedürftigen kein Korn verkaufen. Der Rat liess ihnen von den Kanzeln herab bei zehn Pfund Strafe gebieten, wenn sie «über jr narung

¹ RM 229, 18, 20, 30, 31, 40, 42, 43, 44, 46, 55, 60, 64, 65, 116, 117, 158, 206, 10. März bis 9. Mai 1531. Dies ist nur eine kleine Auswahl aus den Nachrichten dieser zwei Monate!

² B VII, 844. ³ RM 228, 224, 16. Februar 1531. ⁴ RM 229, 144, 21. April 1531.

übrigs habent», davon den Notleidenden abzugeben, sofern diese ihr Korn nicht zuvor verkauft hatten¹. Die Regierung sorgte auch, dass die Wirte zu genügend Korn kamen². Der Vogt von Interlaken wurde angewiesen, dass er «jn diser thüren zyt das mäl gnug ruch und grob lasse durchgan, und achte by verlierung sins ampts; wär dawider rede, nüt mer gäben»³. Die Herren forschten einem Hans Kohler aus Kaufdorf nach, von dem sie annahmen, er wisse, wer ein Mütt Dinkel um 20 bz verkauft habe4 (Schlag = 18 bz). In den Herrschaftsgebieten von Wangen, Burgdorf, Büren und Aarberg wurden Speicherdurchsuchungen angeordnet⁵. Der Vogt von Fraubrunnen erhielt Befehl, 300 Mütt Dinkel in die Hauptstadt und 40 Mütt nach Interlaken zu führen⁶. Da es in der Hauptstadt vor allem an Dinkel mangelte, tauschte die Regierung mit einem Mann namens Christen 40 Mütt Haber gegen 20 Mütt Dinkel⁷. Im Mai musste die Regierung wieder wie im Jahr zuvor Korn in Strassburg kaufen⁸. Ein Hans Siegrist aus dem Wallis wurde in den Turm geworfen, um zehn Pfund gebüsst und auf Urfehde freigelassen, weil er Korn exportiert hatte9.

Die Obrigkeit unternahm auch neue Vorstösse gegen die «überlast» der fremden Bettler. Sie liess im Aargau Brücken, Strassen, Pässe und Fähren sperren, damit die fremden Müssiggänger nicht nach Königsfelden gelangen konnten, wo traditionell am 1. Mai die Armen gespeist wurden. Die einheimischen Armen sollten nicht zu kurz kommen. Vor und nach der Spende waren die aufsässigen fremden Bettler jeweils den Leuten in der Umgebung des Klosters zur Last gefallen 10. Die Obrigkeit wünschte auch, dass auf eidgenössischer Ebene gegen die Landstreicher vorgegangen werde. An einer Tagsatzung liess sie vorbringen, es gäbe davon im Bernbiet unzählige, die jung und stark und wohl zur Arbeit tauglich seien. Sie fürchtete von ihnen «Verrätherei und andere

¹ RM 229, 62, 29. März 1531. ² RM 229, 44, 66, 67, 152, 209, 255.

³ RM 229, 48, 23. März 1531. ⁴ RM 229, 58, 27. März 1531.

⁵ RM 229, 65, 113, 128, 278, 30. März bis 1. Juni 1531.

⁶ RM 229, 116 und 120 (15. und 17. April 1531). Die 40 Mütt ergaben zwei Fuder.

⁷ VM I, 166, 27. April 1531. ⁸ Siehe S. 232 dieser Arbeit.

⁹ RM 229, 235 und 239 (19. und 20. Mai 1531).

¹⁰ TM S, 394 f., 18. April 1531. RM 229, 107, 128.

Übel»¹. Andere Orte versprachen, Vaganten, die ohne Not bettelten, zur Rechenschaft zu ziehen. Sie wiesen aber auf die Nöte dieser harten und teuren Zeit hin, was manchen zum Betteln zwinge. Man müsse deshalb Mitleid haben und bessere Zeiten abwarten².

Auch jenseits der bernischen Grenzpfähle hatte sich die Lage nicht verbessert. Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug klagten über Teuerung und Armut³. Der Landvogt von Locarno meldete, die armen Leute besässen weder Korn noch Geld, sondern nur Vieh. Bereits sei ein Mädchen Hungers gestorben. Er bat, die Tagsatzung möge ihm bewilligen, dass er den Armen täglich einen Kessel mit Mus oder Fleisch vor dem Schloss spende, «damit ich sy nit muoß sechen hungers sterben». Er hoffte, diese Massnahme sei bloss einen Monat lang bis zum Eingang der neuen Ernte notwendig⁴.

DAS ABKLINGEN DER TEUERUNG IN DEN JAHREN 1531/32–1533/34

Mit dem Erntejahr 1530/31 hatte die Teuerung ihren Höhepunkt überschritten. Es ist sehr schwierig, sich ein Bild der Jahre von 1531 bis 1534 zu machen. Preiskurven, Akten und Chroniken enthalten viele widersprüchliche Angaben. Die Teuerung bildete sich sicher nicht geradlinig zurück. Deutlich erkennbar sind zumindest ein Preisrückgang im Sommer 1531 und ein Wiederanstieg im Erntejahr 1532/33. Erst 1534 war die grosse Krise völlig abgeklungen.

Abgesehen von den Jahren nach 1513 und einigen wenigen unbedeutenden Ausnahmen, konnten wir jeweils Preiskurven und obrigkeitliche

- ¹ Es herrschte damals grosse Furcht vor Mordbrennern, die angeblich im Auftrag eines Feindes das Land heimsuchten. Vgl. etwa Bullinger *I*, 159. Stumpf *I*, 198. Val. Tschudi, 145. In den Jahren 1531-1536 schickte Bern zahlreiche Warnungen an seine Untertanen wegen angeblich von Eck von Rischach angestellter Brenner: TM *T*, 293, 304, 825, 849, 860 f., 875, 1023; TM *U*, 205 (hier werden die «starcken bättler» verdächtigt, Brenner zu sein), 434, 436, 441, 447 f., 450, 451, 459; TM *W*, 1, 2. EA *IV* 1c, 64, 65.
- ² EA *IV 1b*, 1014 f., lit. b. Instr. *B*, fol. 76a, 26. Mai 1531. RM *229*, 262 f., 26. Mai.
 - ³ Strickler III, 264, 382. Egli, 1750, 1753. ⁴ Strickler III, 541, 7. Mai 1531.

Teuerungsbekämpfung gegenseitig überprüfen. Für die Jahre von 1531 bis 1533 besteht zwischen beiden eine ähnliche Diskrepanz wie nach 1513. Beide Male unterbrach ein plötzlicher Erfolg des bäuerlichen Begehrens nach dem freien Kauf die obrigkeitlichen Eingriffe ins Wirtschaftsleben. Als Folge davon war in beiden Fällen während einiger Zeit die obrigkeitliche Teuerungsbekämpfung auf ein Minimum reduziert.

Während die Teuerungsbekämpfung fast völlig ruhte, finden wir in den bernischen Rechnungen sehr hohe Preisangaben, die zum Teil beträchtlich über den Schlägen von 1529 und 1530 liegen. Man darf dies aber nicht als eine Verschärfung der Teuerung deuten. Die Höchstpreise mussten auf Verlangen der Bauern aufgegeben werden. Die Vögte begannen, zu Marktpreisen zu verkaufen. Die Preise in den Vogtrechnungen passten sich der Wirklichkeit an. Anderseits ist für diese hohen Preise vermutlich auch das allgemeine Beharrungsvermögen der obrigkeitlichen Preise mitverantwortlich. Nachdem die Vögte von der Teuerung nur in beschränktem Masse und mit Verzögerung hatten profitieren können, trachteten sie jetzt, im Rahmen des Möglichen an den hohen Preisen festzuhalten.

Korn und Wein gerieten 1531 wiederum gut³. Dennoch verstummten Befürchtungen über ein Fortdauern der Teuerung nicht⁴. Es gab 1531 bemerkenswerte lokale Unterschiede im Preisverlauf. In Zürich⁵, Basel⁶ und vermutlich auch Bern schlugen nach Eingang der guten Ernte die Preise offenbar beträchtlich ab. Das dürfte hauptsächlich auf die monatelange Proviantsperre gegen die katholischen Orte zurückzuführen sein, die in den zwei Städten teuerungsdämpfend und in den Ländern preistreibend wirkte. Glarus stand unter starkem Druck der Reformierten, sich der Blockade anzuschliessen. Es lehnte ab⁷ und eröffnete sogar einen eigenen Salzmarkt⁸. Die Sperre konnte also hier keine teuerungsdämpfende Wir-

¹ B VII, 1347 und 902. Hier Dinkelpreise bis 22 bz (704 \mathcal{O}) und sogar 3 \mathcal{U} (720 \mathcal{O}).

² Siehe S. 18 und 136 dieser Arbeit.

³ Bosshart, 253, 264. Basler Chroniken VI, 160; VIII, 187, 193. Brügger II, 7.

⁴ Z.B. EA IV 1b, 1115, und TM S, 619.

⁵ Siehe die Preise aus Bosshart S. 157 dieser Arbeit.

⁶ Siehe S. 157 dieser Arbeit. ⁷ EA IV 1b, 1012.

⁸ MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 29. Zum Handel durch Glarus siehe STRICKLER III, 610, 1175, 1219, 1291, 1339, 1381, 1398, 1400.

kung haben. Tatsächlich herrschte nach Valentin Tschudi in Glarus 1531 die gleiche Teuerung wie im Jahre zuvor ¹.

Widersprüchliches melden die Chronisten über den Einfluss des Zweiten Kappelerkrieges. Johannes Gast will in Basel die merkwürdige Erscheinung beobachtet haben, dass wegen der Bestürzung über den Kriegsausbruch mangels Käufern die Preise abschlugen². Sicher hingegen meldet, was wir erwarten: der Kriegsausbruch im Oktober verschärfte die Teuerung wieder. Nach Bullinger bezahlten die Zürcher für das Mütt Kernen während des Zweiten Kappelerkrieges mehr als 4 £ 3 gegenüber 18 bis 20 bz am 3. August⁴.

1531 handhabte der Berner Rat seine Ausfuhrvorschriften schärfer als je zuvor. Hatte er bisher die Ausfuhr zur Deckung des Hausbedarfes erlaubt, so war seit dem 19. April jegliche Kornausfuhr verboten. Nicht nur den katholischen fünf Orten in der Innerschweiz sondern auch den Freunden sperrte Bern die Getreidezufuhr. Das Ausfuhrverbot wurde den Freunden gegenüber mit der Notwendigkeit der Teuerungsbekämpfung begründet, während die Proviantsperre gegen die fünf Orte als Mittel der Aussenpolitik im scharfen Glaubenszwist erschien. Verschieden wie die Motivierung war auch die Reaktion der Betroffenen: Empörung in der Innerschweiz, Verständnis bei den andern.

Mit der Begründung, trotz einer reichen Ernte sei keine Besserung zu erwarten, erneuerte der Berner Rat am 21. Juli 1531 Fürkaufsverbot, Schlag und Exportverbot⁵. Er befahl auf die Klagen der Nidauer, Korn auf ihren Markt zu führen, sorgte, dass Käse und Butter im Amt Trachselwald nicht mehr zu leicht gemacht wurden und verbot, Schweine in den Wäldern zu verkaufen⁶.

Wie in den beiden vorangegangenen Teuerungsjahren wünschte die Berner Obrigkeit auch 1531 wieder, mit den Nachbarn eine gemeinsame Kornordnung aufzustellen. Sie lud Freiburg, Solothurn und Biel auf den 17. August nach Bern ein. Sie bezeichnete wiederum die Ernte als gut. Wegen des Geizes der Menschen sei jedoch ein Eingreifen der Obrigkeiten notwendig, damit das Korn nicht viel teurer als 1530 gehandelt werde.

¹ VAL. TSCHUDI, 104. ² Basler Chroniken VIII, 200 f. ³ BULLINGER III, 256.

⁴ Wie Anm. 5, S. 191. 5 TM S, 619. RM 230, 166.

⁶ RM 230, 178, 210, 213, 234, 259 f., 27. Juli bis 1. September. TM T, 57.

Wein sei in grossem Überfluss zu erwarten, so dass er keiner Preisvorschriften bedürfe^I. Diesmal weigerten sich jedoch Freiburg und Solothurn, die Tagsatzung zu besuchen², sei es wegen des akuten Glaubensstreites, wegen der etwas zurückgegangenen Teuerung oder, was am wahrscheinlichsten ist, wegen des bernischen Exportverbotes.

Bremgarten und Mellingen beteiligten sich wie schon bei früheren Gelegenheiten³ mit Eifer an der Proviantsperre gegen die fünf Orte⁴, ihre Pflichten gegen die Mehrheit ihrer katholischen Herren missachtend. Dennoch gestattete ihnen Bern wegen der Teuerung den feilen Kauf in seinem Gebiet nicht mehr. Die beiden Städtchen baten anfangs September die in Aarau an einer Tagsatzung weilenden Berner Boten, den alten Zustand wieder herzustellen, doch diese erklärten sich als nicht bevollmächtigt, bemerkten aber, der Abschlag sei nur wegen der grossen Teuerung geschehen⁵.

Auch die Regierung in Innsbruck beklagte sich damals, dass die bernischen Untertanen aus Villigen und Mandach nicht mehr nach alter Gewohnheit die Märkte in Waldshut besuchen durften. Bern erklärte zu seiner Rechtfertigung, es habe wegen der grossen Teuerung seinen Bauern befohlen, das Korn «zu jr selbs nodturfft» zu behalten und «besonders nienderthin ussert unnsern gepietten ze füren, welches mandat wir noch nit uffgehebt». Den Waldshutern sei es jedoch nicht verboten, die bernischen Märkte zu besuchen. Die Berner Obrigkeit war der Ansicht, mit ihrem Erlass nicht gegen die Erbeinung verstossen zu haben⁶.

Um seinen guten Willen zu zeigen, gestattete Bern Ende September auf die Bitten Zürichs die Lieferung von einigen Zentnern Butter. Es betonte jedoch, an der Aare herrsche ebenso grosser Mangel wie an der Limmat. Bern habe so wenig Butter, dass es den eigenen Untertanen im Aargau nichts liefern könne⁷.

¹ TM T, 25. RM 230, 214, 11. August 1531. ² RM 230, 227, 18. August 1531.

³ Siehe S. 213, 216 f., 219, 226, 227, 258-260 dieser Arbeit.

⁴ STRICKLER *III*, 810, 811, 1285, 1286, 1287, 1289, 1296–1298. EA *IV 1b*, 1093, 1094, 1095, 1128, 1132, 1133, 1153, 1173. Bullinger *III*, 54 f. Bucher, 149.

⁵ EA IV 1 b, 1133.

⁶ TM T, 66, 9. September 1531. Zur Erbeinung, Erbeinigung oder Erbvereinigung siehe EA III, 2, 1343 ff.

⁷ TM T, 104, 28. September 1531. STRICKLER III, 1438.

Kornexporte jedoch gestattete Bern nicht. Es handhabte sein Ausfuhrverbot so streng, dass sogar während des Zweiten Kappelerkrieges den Verbündeten in Zürich nichts zugeführt werden durfte. Zürich schrieb am 31. Oktober an Bern: «Ir habend uns bisshar, zwyfelt uns nit, gûter meinung und uss eehafter notdurft den üwern zů vorteyl und zů gunst, üwer märgkt verstrickt.» Zur Versorgung seiner Krieger im Feld benötige Zürich täglich 100 Mütt Kernen. Nun sei jedermann ins Feld gezogen, und es mangle an Dreschern; würde man sie zurückrufen, wäre bei dem ohnehin schon grossen Unwillen eine massenhafte Fahnenflucht zu befürchten. Zürich versuche, in Lindau, Schaffhausen, im Klettgau und an andern Orten Getreide zu erhalten, doch herrsche überall Mangel. Bern möge die schweren Folgen eines Proviantmangels im Felde erwägen. Zürich stellte deshalb die «gar trungenlich bitt», vorübergehend den Kornkauf im Aargau «umb diser gegenwürtigen not willen ufzethun, und uns den kernen unverspert zugan ze lassen»¹. Bern antwortete, es wolle «uss eehaftig ursachen», nämlich zum Zwecke der Teuerungsbekämpfung im eigenen Lande, nicht dulden, dass sein Korn in die Stadt Zürich geführt werde. Damit jedoch die Knechte nicht wegen Proviantmangels aus dem Felde liefen, gestatte Bern, ins Zürcher und Berner Lager Proviant «strengklich, doch nit mer, dann man daselbs zu nodturft gebruchen mag», zu führen².

Sofort nach der Niederlage von Kappel machte sich in Bern und Zürich ein aufgestauter Groll der Bauern Luft³. In Zürich verlangten die Bauern unter anderem, dass ihre Herren «die märkt frylassen»⁴. In Bern erschienen am 5. Dezember 1531 vor Schultheiss, Räten und Burgern Boten der Untertanen in Stadt und Land und verlangten unter anderem den freien Kauf: «Das unser aller meynung ist, dass üw. gn. uns allen fryen khouff zulassint, wie das von alther zukommen und gebrucht ist, doch unzimlichen fürkhouff, wo der gebrucht wurde, dass üw. gn. denselbigen abstelle.» Auf dieses Begehren wollte die Obrigkeit zuerst nicht eintreten. Sie legte dar, sie habe bis jetzt «nützit gestrafft, dann unzimlichen fürkhouff», und sie er-

¹ Steck und Tobler, 3205, 31. Oktober 1531.

² STECK und TOBLER, 3208. TM *T*, 196, 1. November 1531.

³ STECK und Tobler, 3239, 3241, 3243, 3280. RQ Bern *IV*, 2, 733, 735. QUER-VAIN, Zustände, 231 ff. QUERVAIN, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 275. Anshelm *VI*, 131 f. Specker, 110 f.

⁴ VAL. TSCHUDI, 134.

läuterte gleich, was sie darunter verstand: das Steigern der Preise über den Wert der Waren. Es sei Pflicht einer Obrigkeit, die Untertanen zu schützen, und deshalb müsse sie dafür sorgen, dass «die armen gemeinden nit unzimlich beschweret» würden. Sie könne also nicht gestatten, «das jeder siner pfenwerten fry sölle sin». Die Bauern gaben sich mit diesem Entscheid nicht zufrieden. Sie erschienen am 6. Dezember wieder vor Räten und Burgern und forderten neben anderem erneut den freien Kauf. Die Obrigkeit musste nachgeben. Sie musste den freien Kauf auf Zusehen hin gestatten. Sie behielt sich jedoch vor, ihn wieder zu verbieten, wenn er zur Ausbeutung des armen gemeinen Mannes missbraucht werden sollte. «Der unzimlich fürkouff» blieb weiterhin verboten. Korn und Milchprodukte durften nicht ausser Landes geführt werden, sondern mussten auf die Märkte kommen.

Worin nun eigentlich der bewilligte freie Kauf bestand, blieb ziemlich unklar. Jede Seite stellte sich wohl darunter vor, was ihr lieb und erwünscht war, hoffend, die vagen Bestimmungen in der Praxis zu ihren Gunsten auslegen zu können. In einem Punkt waren sich beide Seiten einig: Alle waren gegen den «unzimlichen fürkhouff». Die alte kirchliche Wirtschaftsethik war noch lebendig. Freier Kauf bedeutete also nicht «Freigabe des Fürkaufes» oder «der freie Fürkauf»¹. Vermutlich waren jetzt die Höchstpreisvorschriften aufgehoben. Das Exportverbot blieb ausdrücklich in Kraft. Wahrscheinlich wurden auch die für Auswärtige schikanösen Ausfuhrbestimmungen (Kauf nur zum persönlichen Bedarf gegen Beglaubigungsscheine) nicht aufgehoben, denn noch am 8. Januar 1532 verlangten die inneren Orte deren Abschaffung.

Die Obrigkeit gewährte gnädig den freien Kauf und verbot den Fürkauf: Das war eine Formel, die jedem etwas versprach. Fürkauf wurde als der Handel verstanden, der den Konsumenten unnötig belastete. Jeder war aber gelegentlich Konsument, und jeder war auf die eine oder andere Weise Produzent. Wer auch immer sich als Konsument auf irgendeine Art übervorteilt fühlte, wetterte gegen den Fürkauf. Wer sich als Produzent durch Vorschriften eingeengt fühlte, verlangte nach dem alten Recht des freien Kaufes. Welche Erwartungen die verschiedenen Schichten der Untertanen an die Forderung nach freiem Kauf knüpften, lässt sich heute

¹ FELLER II, 232 f., 340.

nicht mehr erkennen, da die Quellen nur einseitig aus obrigkeitlichen Kanzleien fliessen. Die Regierung war der Meinung, dass sich nichts Grundsätzliches geändert hatte und dass der alte Zustand auch in den Einzelheiten möglichst rasch wieder herzustellen sei.

1531 wiederholte sich das Geschehen von 1513. Die Kompromissformel lautete in beiden Fällen gleich, nämlich Gewährung des freien Kaufes und gleichzeitig Verbot des Fürkaufes¹. 1513 wog jedoch der Rückschlag für die Obrigkeit schwerer.

Nach dem Kappelerbrief glaubten die Bauern im Aargau, nun sei der verhasste Marktzwang aufgehoben. Die Regierung schritt dagegen unverzüglich ein und wiederholte ihre alte Vorschrift, dass – «wiewoll wir den unnsern fryen kouff jetzmal nachgelassen» – alles Korn auf die vier Märkte Zofingen, Aarau, Brugg und Lenzburg zu führen sei. Die Obrigkeit rief den Untertanen auch das Kornausfuhrverbot in Erinnerung, das sie sich im Kappelerbrief vorbehalten hatte. Sie glaubte, dass dadurch der eben geschlossene Friede mit den fünf Orten nicht «geschwecht» werde, da es den katholischen Orten nicht verboten sei, auf den genannten vier Märkten Korn zu kaufen. Von obligatorischen Beglaubigungsscheinen war in der Missive an die aargauischen Untertanen nicht die Rede².

Keine zwei Monate nach Abschluss des Kappelerbriefes bekundete die Obrigkeit ihren Willen, den freien Kauf wieder zu verbieten. Sie wagte es jedoch nicht, einen Entscheid ohne Ämteranfrage zu treffen. Sie verkündete am 17. Januar 1532, sie habe das Verbot nur ungern aufgehoben, denn sie habe genau gewusst, dass dies dem gemeinen Mann «ganntz beschwärlich, nachteillig und unträglich» sei, auch sei es «christenlicher und naturlicher lieby widrig». Sie habe deshalb den freien Kauf nur unter der Bedingung erlaubt, dass er den Gemeinden in Stadt und Land «lidenlich» sei und dass keine Klagen laut würden. Nun höre sie aber täglich klagen, wie besonders die Armen mit dem freien Kauf «getruckt und getrengt werdind». Deshalb wolle sie ein «insechen» tun, doch vorher die Meinungen der Untertanen anhören³. Die Antworten auf die Ämteranfrage sind nicht erhalten. Spätere Verlautbarungen der Regierung zeigen, dass sie mit ihrem

¹ Siehe S. 110 f. dieser Arbeit.

² TM T, 267, 7. Dezember 1531.

³ TM T, 321. RM 232, 73.

Vorstoss nicht durchdrang¹. Es blieb bei der Formel: freier Kauf erlaubt, Fürkauf verboten.

Anfangs 1532 regierte die Obrigkeit, wie wenn sich nichts geändert hätte und ihre Ordnungen in Kraft wären. Sie wies die Leute von Reinach, Gontenschwil, Beinwil und Birrwil an, sich nach den Vorschriften der Kornordnung zu verhalten². Sie schrieb an die Vögte von Murten, Erlach, Nidau, Aarberg und Büren, sie habe in den vergangenen Jahren eine Ordnung erlassen, dass niemand Korn exportieren dürfe «und wir dieselbige ordnung nit uffgehebt». Dieser Ordnung werde nicht nachgelebt. Die Vögte wurden bei ihren Eiden gemahnt, die verbotene Ausfuhr zu unterbinden³.

Auch auf eidgenössischer Ebene wurde der Versuch unternommen, den freien Kauf einzuführen. Die Initiative, die am 8. Januar 1532 an einer Tagsatzung der dreizehn Orte in Baden vorgelegt wurde, kam vermutlich von seiten der inneren Orte und bezweckte wohl, die Abschaffung der bernischen Schikanen bei der Kornausfuhr zu erreichen. Es wurde verlangt, dass auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft der freie Kauf wieder gestattet werde, wie es von alters her gebräuchlich gewesen sei. Die Forderung wurde damit begründet, dass es besonders denen aus den Ländern zu beschwerlich sei, wegen eines ganzen oder halben Müttes nach Bern zu Markt zu fahren und dass dies auch gegen den Landfrieden wäre. Der «grosse Fürkauf» solle hingegen verhindert werden. Wer sein Korn nicht verkaufen könne, solle es nicht einem Händler oder «Winkelkäufer» zum Vertrieb abgeben, sondern es bis zum nächsten Markttag einlagern und es dann nicht teurer wieder anbieten. Zum Nutzen des gemeinen Mannes solle jeder mit seiner eigenen Ware selber zu Markt fahren 4. Man wollte also – wie in Bern – grundsätzlich am Fürkaufsverbot festhalten. Niemand zweifelte damals an der Notwendigkeit dieser Massnahme. Die Länder empfanden jedoch die bernischen Exportrestriktionen als schikanös. In ihren Augen war es altes, gültiges Recht, dass sie Korn, soweit sie es für sich brauchten, frei kaufen konnten.

¹ TM T, 650, 25. September 1532, und TM W, 375-377, 29. November 1536. Siehe S. 126 f. dieser Arbeit.

² RM 232, 88, 22. Januar 1532. ³ TM T, 335, 3. Februar 1532. RM 232, 137.

⁴ EA IV 1b, 1250, lit. q.

Am nächsten Tag in Baden konnte eine Kompromissformel gefunden werden. Wir finden auch in ihr wieder die alte Unterscheidung von den zwei Arten des Handels. Verboten wurden preistreiberische Kniffe, erlaubt wurde das Handeln mit grossen Kornmengen, sofern dabei die Preise nicht ungebührlich gesteigert wurden. Keiner sollte etwas auf kaufen und zu Hause behalten, sondern wer grosse Mengen kaufte, musste damit sogleich zu Markte fahren und da nach dem jeweils gültigen Preis verkaufen. Nichts durfte gehortet werden, weder Korn noch Käse, noch Butter¹.

Auf die Klagen der Landleute hin musste im Februar 1532 die Zürcher Obrigkeit die Bäcker und Wirte einer Preisregelung unterwerfen². Möglicherweise hatten diese an den Preisen aus der Zeit der grössten Teuerung festgehalten. Solche Klagen wurden jedenfalls an einer Badener Tagsatzung Mitte Mai gegen die Metzger und Wirte erhoben. Der Abschied hielt fest, durch Gottes Gnade sei alles wieder billiger geworden, doch seien dennoch Metzger, Wirte und andere bei ihren hohen Preisen geblieben. Die Boten der dreizehn Orte beschlossen unter Ratifikationsvorbehalt eine detaillierte gemeineidgenössische Höchstpreisordnung für sämtliche Leistungen der Wirte. Keiner durfte für eine Mahlzeit mehr als sechs gute Kreuzer, für die Morgensuppe, das Abendbrot oder den Schlaftrunk mehr als je drei Kreuzer fordern. Wenn jemand «unzimlich» trank, durfte sich der Wirt durch Erhöhung der Zeche schadlos halten. Ein Nachtfutter Haber für das Pferd durfte nicht mehr als 2 β , ein Tagfutter höchstens 1 β , die Stallmiete 2 β Luzerner Währung kosten. Dagegen gelang es nicht, auch den Metzgern die Preise vorzuschreiben, da zu grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Orten bestanden. Man musste sich mit der Erklärung begnügen, jeder Ort solle die Preise denjenigen seiner Nachbarn angleichen³. Bern verkündete in seinen Landen erst zwei Monate später, ein Wirt dürfe für eine Mahlzeit höchstens 4 β kassieren. Das Ausschreiben stellte fest, es seien «von gnaden gottes alle ding, dero der mensch geläben soll, zu wollfeille kommen.»4

Anshelm hielt 1532 fest, der barmherzige Gott habe der langdauernden Teuerung ein Ende gesetzt⁵. Es kann sich dabei nur um einen star-

¹ EA IV 1b, 1275, lit. r. ² EGLI, 1808, 1815, 1816, vgl. 1817.

³ EA IV 1b, 1339, lit. h. ⁴ TM T, 565, 29. Juli 1532. Vgl. FELLER II, 340.

⁵ Anshelm *VI*, 157.

ken, vorübergehenden Abschlag gehandelt haben. Anshelm selber sagt ja andernorts, die Teuerung habe bis 1533/34 gedauert¹. Es gab in kurzer Zeit grosse Preissprünge. Der Vogt des Amtes Frienisberg verkaufte zwischen dem 25. Juli 1532 und dem 9. Oktober 1532 20 Mütt Dinkel zu 448 & und 12 Mütt Dinkel zu 640 & ².

In Mülhausen herrschte 1532 so grosse Teuerung, dass der Rat Maximalpreise für Weizen und Roggen festsetzen musste³. In München und Augsburg sanken 1532 die Preise stark, stiegen aber 1533 und 1534 wieder auf das Niveau von 1530⁴. Nach Ryff, Lavater und Bosshart endete die Teuerung 1531, nach Franck und Anshelm dauerte sie länger⁵.

In Basel war 1532 und 1533 der Kornschlag um etwa 40 Prozent tiefer als 1531. Bis 1535 sank er noch einmal um fast 40 Prozent⁶. Nach Valentin Tschudi liess der Sommer 1532 das Getreide gut heranreifen, so dass die Preise auf die Hälfte zurückgingen. Dann aber sollen Mäuse und Ungeziefer dem Korn so geschadet haben, dass die Preiskurve bald wieder nach oben wies⁷. Stumpf berichtet, im Herbst 1532 habe «große und langwirige thüwrin» geherrscht⁸. Im September 1532 baten Gesandte von Lugano, Locarno und Mendrisio inständig, ihnen mit Rücksicht auf die fortwährende grosse Teuerung die Hälfte der Steuer zu erlassen, da sie schon die erste Hälfte nur mit kläglicher Not zusammengebracht hätten⁹.

Das Jahr 1533 brachte immer noch keine Besserung. Tschudi berichtet aus Glarus, ein nasser Sommer habe dem Korn geschadet, so dass wiederum keine Wohlfeile folgte ¹⁰. Zürich ergriff im November Massnahmen gegen eine Kornteuerung ¹¹. Von der Not in der benachbarten Schweiz hatte auch Hug gehört: «Es was aber fasst thur im Schwitzerland, win und korn und alle frücht.» Dieser Chronist meldet aus Süd-

¹ Siehe S. 135 dieser Arbeit. Die Butter jedoch blieb teuer: siehe S. 126 dieser Arbeit. Zu weiteren Massnahmen der Regierung siehe HALLER II, 275; III, 124.

² B VII, 1347. ³ Rundstedt, 94, 137. ⁴ Elsas I, 541, 594.

⁵ Siehe S. 135 und 157 dieser Arbeit. ⁶ Nach Preisen bei Bosch, 7.

⁷ Val. Tschudi, 142. ⁸ Stumpf II, 284.

⁹ EA IV 1b, 1398, lit. c. Schon im Januar 1532 hatte Basel für die armen Leute von Locarno und Lugano gebeten, sie nicht mit einer Steuer zu beladen, da sie durch die Teuerung gar hart bestraft seien. STRICKLER IV, 1283.

¹⁰ VAL. TSCHUDI, 146. ¹¹ EGLI, 1992.

deutschland, dass dort eine gute Ernte in Aussicht stand, worauf man vergeblich ein Ende der seit sechs Jahren anhaltenden Teuerung erhoffte. Hug lobt Strassburg, dessen Markt Süddeutschland und die Schweiz mit Getreide belieferte. Das Korn sei über Rottweil nach Überlingen, Lindau, Bregenz und sogar Venedig geführt worden. «Item von der füring gen Strassbürg nach korn ist nit zü schriben, dan es nit zü geloben ist, dan menge nacht 50 oder 40 wegen hie lagen, all nach korn ge Lindow, Bregencz, Uberlingen und allenthalb! Von der ture ist nit zü schriben.» Der hohe Kornpreis «was mir gar ain missfallen, aber der fürkouff und der wücher hatt obhand in allen landen, und was alles thur, was der mensch leben sollt, nutt ußgenomen in kain weg.» ¹

Der Herzog von Mailand hatte in einem Handels- und Zollvertrag am 8. Januar 1533 den sechs katholischen Orten den feilen Kauf aller Lebensmittel und anderer Waren zugestanden². Da in der Lombardei Teuerung herrschte, sperrte der Herzog noch im gleichen Jahr die Ausfuhr nach Norden³. Die Teuerung war so gross, dass etliche Kaufleute aus Savoyen Korn nach Italien exportieren wollten. Das Getreide wurde ihnen jedoch wieder abgenommen.

In Bern brachte man 1533 eine gute Ernte ein. Die Obrigkeit fürchtete, dass Korn aus dem Aargau in die Lombardei geführt werde, woraus «thüre hiezland, ja hungers nodt werden möcht». Diese Gefahr schien ihr so ernst zu sein, dass sie die Wiedereinführung der obligatorischen Beglaubigungsscheine verfügte. Sie stellte damit den Zustand wieder her, wie er von 1527 bis vermutlich anfangs 1532 bestanden hatte. Die Obrigkeit erinnerte auch an den Marktzwang und befahl, dass die Übertreter der Ordnung ihr Korn dem Staat abliefern und zehn Pfund Busse bezahlen mussten⁴. Sie unterrichtete die Obrigkeiten von Zürich und Luzern über die getroffenen Massnahmen und drohte mit einem Abschlag des feilen Kaufes, falls deren Untertanen im Bernbiet gekauftes Korn übers Gebirge führten. Sie betonte aber ihre Bereitschaft, den Verbündeten Getreide zum Eigenbedarf zu liefern, sofern Bern Überschüsse besitze⁵. Nur wenig später beschuldigte die Berner

¹ Hug, 205 ff. ² EA IV 1c, 1293 ff.

³ EA IV 1c, 145, lit. w. Bosch, 98. ⁴ TM T, 1012, 8. Oktober 1533.

⁵ TM T, 1013 f., 8. Oktober 1533; vgl. 1063, 23. Oktober.

Obrigkeit die Fürkäufer, besonders solothurnische Pfister, eine Teuerung zu verursachen. Wiederum gebot sie, die Märkte zu besuchen¹.

Unterdessen hatte Basel ähnliche Massnahmen wie Bern getroffen. Es verbot, Getreide in kleinen oder grossen Mengen «uff merschatz» zu kaufen. Den Eidgenossen blieb der Kauf zum Hausgebrauch gegen Beglaubigungsscheine gestattet. Die Basler Obrigkeit drohte, sie wolle keinem, der sein eigenes Korn zuvor verkauft habe, etwas geben, wenn er auch einen Beglaubigungsschein vorweise, «sonders lår hinweg wysen» und ihn erst noch strafen. Sie teilte ihre Massnahmen den übrigen Eidgenossen mit, die sie wiederum ihren Untertanen bekannt machten².

Die Verordnungen Berns und Basels führten im Früjahr 1534 zu einem heftigen Streit mit den inneren Orten, wo man wähnte, es sei eine neue Proviantsperre verhängt worden. Es ging das Gerücht, Bern habe die Getreidezufuhr bei einer Geldbusse verboten. Bern nannte das böswillige Verleumdungen. Besonders erbittert war man in Uri, wo man am Kornhandel über das Gebirge verdiente. An der dortigen Landsgemeinde soll nach Gerüchten, die Bern zugingen, verlangt worden sein, dass man Basel die Bünde heraus gebe³. Die Berner Obrigkeit fürchtete ernstlich einen Überfall auf den Aargau. Schliesslich jedoch liessen sich die fünf Orte von den Argumenten Berns überzeugen. Basel anerbot sich, die Leute aus den fünf Orten auf jedem Markt drei Säcke Korn kaufen zu lassen. Falls sie nicht so viel zu kaufen finden sollten, wollte es ihnen aus eigenen Vorräten aushelfen 4.

1534 war die grosse Teuerung endlich ganz vorbei. Die Lebensmittel waren wieder wohlfeil. Von der Butterteuerung in Bern abgesehen⁵, brachten auch die folgenden Jahre billige Preise⁶. In St. Gallen sank 1535 der Kernenpreis auf einen seit acht Jahren nie mehr erreichten Stand.

¹ TM T, 1063, 23. Oktober 1533. ² TM T, 1060, vgl. 1061, 23. Oktober 1533.

³ Nach heutigem Sprachgebrauch bedeutet das ungefähr «Abbruch der diplomatischen Beziehungen».

⁴ TM *U*, 143–146, vgl. 96, 117, 119, 125. Instr. *B*, fol. 359a–362a. Bosch, 43, 48 und die dort zit. Lit.

⁵ Siehe S. 127 dieser Arbeit.

⁶ Siehe Abb. 1. Brügger II, 7 f. Basler Chroniken I, 147, 150, 156, 160; VI, 163, 367 ff.

Viele Leute weinten vor Freude¹. Auch 1536 war das Korn wohlfeil, worin Kessler die Widerlegung einer damaligen Ansicht sah, «es kond noch möcht by sollicher vile der menschen das korn nitt wolfaler werden nach zu abschlag kommen, es keme dann ain großer sterbend, durch welche die anzal der welt gemindert wurd.»²

In Bern kam der Kampf gegen den Kornfürkauf zum Erliegen. Seit den Bauern der freie Kauf gewährt werden musste und seit sich etwa gleichzeitig die Preise zurückzubilden begannen, war er nur noch gedämpft geführt worden. Erst in der Teuerung von 1539 begannen die Fürkaufsverbote wieder zahlreich zu fliessen.

Zwischen den Teuerungen gab es immer kleinere Preisbewegungen. 1537 bekämpfte der Rat in Bern eine Teuerung des Schweinefleisches, die er auf Nichtbefolgung des Marktzwanges zurückführte³. Ein Jahr später erneuerte er die alte Ordnung über die Zahl de**r** Schweine, die einer halten durfte, damit nicht Getreidemangel entstehe⁴. Im gleichen Jahr bekämpfte die Obrigkeit eine Salzteuerung. Sie glaubte, in Fürkäufern aus der Waadt die Ursache für die Preisaufschläge gefunden zu haben⁵.

1539 gingen wieder Meldungen durch die Schweiz, in Italien herrsche eine schreckliche Kornteuerung. Sofort befürchtete man grosse Kornexporte. Der Kampf gegen den Fürkauf lebte in der ganzen Schweiz wieder in aller Schärfe auf⁶. Die Vorgänge erinnern an das Vorspiel zur vergangenen grossen Teuerung. In den Jahren 1543/44–1545/46 folgte dann eine enorme Teuerung mit Preisspitzen, die weit über denjenigen von 1530 lagen. Es handelte sich wieder um eine internationale Krise. Hessen erlebte 1545 eine schwere Teuerung mit Höchstpreisfestsetzungen und Hausdurchsuchungen⁷.

¹ Kessler, Sabbata, 425. ² Kessler, Sabbata, 443.

³ TM W, 537, 29. Oktober 1537. ⁴ TM W, 767, 21. September 1538.

⁵ TM W, 594 f., 19. Januar 1538. Schon im Oktober 1533 hatte Salzmangel geherrscht: TM T, 1017. Im Sommer 1536 war das Salz billig gewesen: TM W, 287.

⁶ TM W, 863–865, vgl. 829. TM X, 114–122, 149, 187, 213. HALLER II, 275. EA IV 1c, 1052, lit. b. Bosch, 42, 67 ff., 98 ff. und die dort zit. Lit. Kessler, Sabbata, 512 f., 566. Auch 1620–1622 hören wir von ähnlichen Erscheinungen: Bürki, 76 f.

⁷ Schultze, 205. Siehe S. 26 dieser Arbeit.

ERGEBNISSE UND FOLGERUNGEN AUS DEM 3. UND 4. KAPITEL

- 1. Wie ich schon im ersten Kapitel ausführte, ist die Erfassung der Preisgeschichte, obwohl ein ziemlich grosses Zahlenmaterial beigebracht werden kann, mit Unsicherheiten belastet. Die Konfrontation der Zahlen mit chronikalischen Quellen und dem Kampf der Obrigkeit gegen die einzelnen Teuerungen bestätigt die im ersten Kapitel gezeichnete Preisentwicklung und erlaubt, ein differenzierteres Bild zu gewinnen. Unsere Tabellen und Abbildungen geben obrigkeitlich gedrückte Preise wieder. In Teuerungen dürften die tatsächlichen Marktpreise höher gelegen haben, so etwa in den Jahren von 1511/12 bis 1512/13. Wir erkennen auch, dass auf das Teuerungsjahr 1500/01 im Erntejahr 1501/02 die Preise zurückgingen, bevor sie im Sommer 1502 wieder anstiegen. In der Teuerung von 1527/28 bis 1533/34 lassen sich folgende Phasen feststellen: Auf einen ersten starken Anstieg im Jahr 1527 folgte 1528 ein leichter Rückgang. Der Höhepunkt der Krise dauerte von 1529 bis 1531. Abgesehen von der Innerschweiz, die unter einer Blockade litt, bildeten sich im Sommer 1531 die Preise spürbar zurück. Im Herbst 1532 stiegen sie noch einmal. Während des ganzen Jahres 1533 herrschte Teuerung. Erst 1534 war die lang jährige Krise endgültig vorbei.
- 2. Über die Ursachen der Teuerungen waren sich die Zeitgenossen nicht einig. An erster Stelle gaben sie die Schuld dem Fürkauf: dem Wucher, der Gewinnsucht, dem Schwarzhandel ausserhalb der Märkte, dem Export, besonders der Ausfuhr nach Italien. Viel seltener wurden andere Gründe genannt. Misswachs spielte nach dem Urteil der Zeitgenossen in der Teuerung um 1530 keine entscheidende Rolle. Überraschend selten erklärte die Berner Obrigkeit, die Teuerung sei eine Strafe Gottes. Vielleicht hatte sie Angst, die Gegner der Reformation würden behaupten, die Strafe gelte dem Abfall vom wahren Glauben. Gelegentlich wurden politische Gründe geltend gemacht. Nur selten ahnten einige, dass die Sperren des Herzogs von Mailand Korntransporte über das Gebirge notwendig machten oder dass wegen der Hochspannung zur Zeit der Kappelerkriege Korn gehortet wurde. Die Berner Regierung gab dem Tauschhandel und der Überzahl der Schweine eine Mitschuld. Manchmal wurde die Meinung

geäussert, allzu vieles und schlechtes fremdes Geld, das durch Reislauf und Handel in die Schweiz komme, sowie eigene schlechte Münzen wirkten verteuernd ¹. Weiter wurde etwa die ungenügende Bestellung der Äcker angeführt, verursacht durch Reislauf, Krieg, Kriegsfurcht oder Angst vor einer Pest².

- 3. Eine kritische Würdigung dieser Meinungen ergibt, dass die Zeitgenossen einiges richtig, doch in ganz verzerrten Proportionen gesehen haben. Die Angst vor dem Fürkauf in all seinen Erscheinungsformen war übertrieben. Sie ist nur aus der stets gefährdeten damaligen Versorgungslage heraus verständlich. Man dachte in starren Klischees. Nicht der Fürkauf, sondern die Angst vor dem Fürkauf hat wesentlich zur Entstehung der grossen Teuerung um 1530 beigetragen.
- 4. Wir haben schon festgestellt, dass die langfristige Verteuerung und die einzelne Teuerungswelle voneinander unterschieden werden müssen. Wir wissen auch, dass wir die Ursachen für das gesamte Preisgeschehen in Bern keinesfalls ausschliesslich in lokalen oder eidgenössischen Ereignissen suchen dürfen, da die Preise in starkem Zusammenhang mit der internationalen Entwicklung standen. Zur Erklärung der langfristigen Verteuerung wie auch der einzelnen Teuerungswellen reichen monokausale Deutungen nicht aus. Es sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen:
- a) Monetäre (Münzverschlechterung, Geldvermehrung, Sinken des Silberpreises, also Geldentwertung oder Kaufkraftschwund des Geldes);
- b) soziale (Bevölkerungsvermehrung ohne entsprechenden Produktionszuwachs);
- c) psychologische (Angst vor dem Hunger, vor der Spekulation, Misstrauen gegen den Handel, auf der andern Seite auch hemmungsloses Gewinnstreben);
- d) meteorologische (Missernten)3;
- e) politische (Kriege, Zerstörungen, Ernährung von Kriegermassen in fremden Ländern, Proviantsperren als Wirtschaftskrieg).

¹ Z.B. Egli, 1609. Kessler, Sabbata, 228, 250.

² Basler Chroniken I, 129; VIII, 177. Bonjour, Bauernbewegungen, 16, 21.

³ Boschs Ansicht ist zu vereinfachend: «Neunzig Prozent aller Teuerungen und Hungersnöte rührten von Missernten her.» Bosch, 3.

Die ersten zwei Faktoren bewirkten die langfristige Verteuerung, wogegen die letzten drei die plötzlichen, starken Teuerungswellen hervorriefen. Die langfristige Verteuerung erfolgte nicht in gleichmässigem Anstieg, sondern treppenartig. Nach jeder Teuerungswelle war das durchschnittliche Preisniveau höher als vorher. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Obrigkeiten die Preise trotz Geldentwertung und Bevölkerungsvermehrung künstlich niedrighielten. Die nächstfolgende Teuerungswelle durchbrach die obrigkeitlichen Zwangsregelungen, worauf sich die Preise an die veränderten Verhältnisse anpassen konnten. Die nicht marktgerechten Preise erleichterten einer Teuerungswelle das Vordringen.

- 5. Die Methoden der obrigkeitlichen Teuerungsbekämpfung blieben sich in Bern und anderswo im wesentlichen immer gleich¹. Die Reformation brachte hierin keine Änderung, weder theoretisch noch praktisch. Sie bestärkte eher den Rat in der Anwendung der überlieferten Methoden, denn sie bewirkte eine verstärkte Zuwendung zu den alten, wirtschaftsethischen Prinzipien.
- 6. Die Berner Obrigkeit bekämpfte die Teuerungswellen mit folgenden Massnahmen:
- a) Fürkaufsverbote (enthaltend Marktzwang, Tolerierung nur des Handels zur Bedarfsdeckung, Exporthindernisse). In schweren Fällen kamen hinzu:
- b) Höchstpreisvorschriften;
- c) Speicherdurchsuchungen und Verkaufszwang für zu grosse Vorräte;
- d) Getreidekäufe im Ausland;
- e) schikanöse Ausfuhrhindernisse, die sich bis zur partiellen oder totalen Sperre steigern konnten;
- f) Zusammenarbeit mit benachbarten Orten und der ganzen Eidgenossenschaft;
- g) Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches (Schweine-Ordnungen einerseits und Kampf gegen Bettelei, Müssiggang und Verschwendungssucht andrerseits);
- h) Aufforderung an die Untertanen, Vorräte für ein Jahr anzulegen;
- i) Ordnungen für das Lebensmittelgewerbe.
 - ¹ Zu früheren Zeiten siehe MORGENTHALER, Teuerungen, zu späteren BÜRKI, 71 ff.

- 7. Diese Massnahmen fordern zu einer kritischen Erörterung heraus.
- a) Ihre beabsichtigte Wirkung war gering. Sie erzeugten jedoch unerwünschte Folgen.
- b) Die Obrigkeit malte mit ihren Mandaten den Teufel an die Wand. Die dauernden Aufzählungen der Gefahren, die von den eigensüchtigen Machenschaften der Fürkäufer drohten, mussten die stets latente Furcht vor dem Hunger zur Nervosität steigern. Die häufigen Warnungen vor einem drohenden Kornmangel mussten die Getreidebesitzer anreizen, ihre Vorräte in der Hoffnung auf höhere Preise zurückzuhalten, und sie mussten die Käufer veranlassen, sich gegenseitig zu überbieten. Sie mussten besondere Unruhe erzeugen, da sie von höchster Stelle kamen. Die dauernden Warnungen vor der Spekulation mussten dem letzten Untertan klarmachen, dass man durch Horten oder Schwarzhandel Geld verdienen konnte. Jeder konnte erkennen, dass die Gefahr, erwischt zu werden, minim war, denn die Regierung wiederholte dauernd, ihre Mandate nützten nichts. Durch die Massnahmen der Obrigkeit konnten die Preise höhergetrieben werden, als es der Zustand des Marktes erforderte. Die Regierung hat dessen Gesetze nicht verstanden. Sie konnte in einem Erlass, der eine Speicherdurchsuchung anordnete, schreiben: «Wiewol diser thüren zyt das korn gnug und vyl giltet, können doch die armen lüt keins ankommen.»1
- c) Die Massnahmen der Regierung kamen nur einer kleinen Schicht zugute: den Bürgern der Städte, soweit sie Konsumenten waren, und den Armen in Stadt und Land.
- d) Eine fragwürdige Massnahme waren die Höchstpreisfestsetzungen, womit die Lebensmittel künstlich unter ihren Marktpreis herab gedrückt werden sollten. Die Folgen waren: Ausweichen auf den Schwarzmarkt, noch geringeres Angebot auf den normalen Märkten, Umgehung der Preistaxen durch Entgegennahme von Trinkgeldern und Geschenken.
- e) Von zahlreichen Übertretern der Ordnungen hat die Obrigkeit wohl nur wenige erwischt. Diese wurden hart bestraft; manchmal konnten

¹ STECK und TOBLER, 2800. TM S, 111, 25. Mai 1530.

- sich einzelne auch herausreden. Andere verfügten vielleicht über Beziehungen. Die meisten blieben unerkannt und unbestraft. Das musste den Eindruck der Willkür erzeugen.
- f) Die Mandate waren sich immer ähnlich, in den Einzelheiten aber manchmal verschieden¹. So musste eine Rechtsunsicherheit entstehen.
- 8. Wir dürfen mit Gewissheit annehmen, dass der Staat von den Teuerungswellen finanziell profitierte, soweit diese nicht durch Missernten verursacht waren. Wegen des rudimentären Rechnungswesens des damaligen bernischen Staates ist dies allerdings zahlenmässig nicht nachweisbar. In einer nicht durch Missernten verursachten Teuerung waren die staatlichen Getreideeinnahmen nicht viel kleiner als in Normaljahren, ihr Wert lag jedoch bedeutend höher. Soweit der Staat seine Beamten in Naturalien entlöhnte, hat er diesen Mehrwert weitergegeben. Wenn er Getreide verkaufte, hat er davon profitiert. Auch wenn er das Korn unter dem Marktpreis abgab, war es immer noch beträchtlich teurer als in Normaljahren². Dieser teuerungsbedingte Profit wurde jedoch in der grossen Krise um 1530 durch verschiedene Mehrkosten zunichte gemacht³.
- 9. Bei der einmal gegebenen Quellenlage bleiben die Bauern meist stumm. Sie sind die von der obrigkeitlichen Teuerungsbekämpfung Benachteiligten. Eine Lebensmittelteuerung bedeutete für sie Konjunktur. Franck rügte den Bauersmann, der an der Teuerung seine Freude hat⁴. Von den obrigkeitlichen Massnahmen betroffen wurden aber nur die Bauern, die über ihren Eigenbedarf hinaus Waren für den Markt produzierten. Sie waren es wohl, die nach dem freien Kauf verlangten, also die ländliche Oberschicht⁵.

Wir konnten feststellen, dass sich dieses Verlangen nur als Reaktion auf die obrigkeitliche Teuerungsbekämpfung äusserte⁶. Die Bauern wollten es nicht dulden, dass ihnen die Obrigkeit das Geschäft verdarb. Ihre Reak-

¹ Z.B. das Privileg für fremde Metzger: Siehe S. 77, 89, 90, 98, 101, 106, 107, 108, 119 dieser Arbeit. RQ Bern VIII, 1., 405, 410. Mastdauer für Vieh: Siehe S. 108 und 141 dieser Arbeit.

² Vgl. S. 169 dieser Arbeit. ³ Siehe S. 273 dieser Arbeit.

⁴ Siehe S. 153 dieser Arbeit. Bei ABEL, 143, Klagen aus späterer Zeit von Bauern über tiefe Getreidepreise und Beispiele von begüterten Leuten, die wegen tiefer Kornpreise in Armut stürzten.

⁵ Feller, Staat Bern, 235. ⁶ Siehe S. 108 ff., 150 ff. und 194 ff. dieser Arbeit.

tion war jedoch differenziert. Sie waren Produzenten und Konsumenten, und sie reagierten entsprechend zwiespältig. Die Regierungsgewalt erwies sich auf die Dauer immer als stärker. Mit entschlossenen Worten und schwachen Armen griff sie immer wieder ins Wirtschaftsgeschehen ein. Noch folgte im 16. Jahrhundert keine wirkliche Revolution der Berner Bauern.

10. Unerklärt ist noch, warum die Berner Obrigkeit eine ausgesprochene Politik des Konsumentenschutzes betrieb, obwohl ihre führenden Kreise Grossgrundbesitzer waren. Diese mussten, wie der Staat und die ländliche Oberschicht, von einer Teuerung profitieren. Die Haltung der Obrigkeit ist aus der Tradition und dem Machtgefüge des Berner Staates heraus verständlich. Eine Politik des Produzentenschutzes hätte gegen jede Tradition in dem von einer Stadt gegründeten Staat verstossen. Eine solche gegen jedes Herkommen und die ganze damalige Ethik gerichtete Politik hätte die Bürger der Städte zum Widerstand getrieben. Bauernunruhen mussten der Regierung eines Stadtstaates weniger gefährlich erscheinen als eine Erhebung im Zentrum und in den Stützpunkten der staatlichen Machtstruktur. Im Unterschied zu Bern gab es in der Innerschweiz keinen solchen Gegensatz zwischen Regierten und Regierenden. Im Streit um den Welschlandhandel von 1527 bis 1528 schützte besonders die Schwyzer Obrigkeit die Interessen der Produzenten und Händler.

11. Die Teuerung von 1527/28 bis 1533/34 war die grösste seit hundert Jahren. Sie gehört in den Rahmen einer schweren, internationalen Krise. Sie verbreitete sich offenbar aus dem durch Kriege zerrütteten Italien in die Schweiz, nach Deutschland und Frankreich. Nicht marktgerechte, künstlich tiefgehaltene Preise und die überall vorhandene Angst vor dem Hunger bahnten ihr den Weg. Von 1527 bis 1531 verschärfte die Berner Obrigkeit ihre Abwehrmassnahmen stetig. Ihre wichtigsten Massregeln waren:

- 1527 Einführung der obligatorischen Beglaubigungsscheine zur Kontrolle des Kornexportes
- Gemeinsame Korn- und Höchstpreisverordnungen mit den Nachbarstädten
 - Schikanöse Ausfuhrbestimmungen gegen die fünf Orte (gegen Neuenburg schon seit Ende 1528)

- 1530 Erneuerung der Korn- und Höchstpreisverordnungen mit den Nachbarstädten. Rigorose Höchstpreisvorschriften für alle wichtigen Nahrungsmittel. Zahlreiche Drohungen mit Kornsperren nach innen und aussen zur Durchsetzung der Zwangsmassnahmen
- Totale Ausfuhrsperre gegen Freund und Feind. Erzwungene Gewährung des freien Kaufes
- 1533 Vorübergehende Wiedereinführung der Beglaubigungsscheine

209

5. KAPITEL

EIDGENÖSSISCHE POLITIK VON 1529 BIS 1531 Unter dem druck der großen Teuerung

VORBEMERKUNG

Es ist in der reichen Literatur zur Geschichte der beiden Kappelerkriege bisher stets übersehen worden, dass die schwere Teuerung jener Jahre einen dauernden Druck auf die Politik ausübte. Leicht verdrängt das konfessionelle Moment andere Gesichtspunkte. Unser Bild von der damaligen Politik bleibt unvollständig, wenn wir die Wirtschaftsnot jener Zeit übersehen. Mangel an Nahrungsmitteln, Hunger, hohe Preise und daraus folgend starke Beanspruchung der finanziellen Mittel: darüber durfte sich die Politik nicht hinwegsetzen. Wenn sie es in Zürich dennoch tat, musste es sich rächen. Die Reformierten suchten ihre Gegner in den fünf Orten auszuhungern. Bei der historischen Beurteilung jener Sperren darf die Wirtschaftslage nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn im folgenden nun stets von den wirtschaftlichen Faktoren, von den Rückwirkungen der Teuerung auf das politische Geschehen, die Rede ist, so soll dies als Ergänzung zur bisherigen Forschung, als Ausweitung unseres Bildes von den Kappelerkriegen, nicht aber als völlig einseitige Darstellung verstanden werden. Der umfangreiche Stoff machte eine strikte Beschränkung auf unsere Fragestellung notwendig.

WIRTSCHAFTSKRIEG 1529

Lebensmittelsperren waren ein häufig angewendetes Druck- und Kampfmittel, so zum Beispiel während des Basler Konzils und während des Alten Zürichkrieges¹. Der Herzog von Mailand hat den ennetbirgischen Vogteien mehr als einmal die Zufuhr gesperrt². Genf hatte Hungerblockaden zu bestehen³. 1516 drohte der Kaiser Appenzell wegen seiner franzosenfreundlichen Einstellung mit einer Kornsperre⁴.

- ¹ Bruder, 9 f. Bosch, 108 f. ² Bosch, 29 ff.
- ³ Instr. B, fol. 150b–152a. EA IV 1c, 565. ⁴ EA III, 2, 1028.

Die grösste Wirkung musste ein Embargo während einer Teuerung erzielen. Die Lebensmittelteuerung um 1530 war die schwerste seit 1438¹. Beide Krisen fielen mit Zeiten erbitterter eidgenössischer Bürgerkriege zusammen. In beiden Bruderkriegen, besonders aber in den Kappelerkriegen, wirkten sich diese Teuerungen in der Politik aus. Im Alten Zürichkrieg beschloss eine Gemeindeversammlung in Zürich, «dass si denen von Schwitz und den iren kain kouff geben wölten, weder lützel noch vil, wan si selber in disen ziten gross mangel und gebresten hettint.»²

Da die Innerschweizer von Korn-, Wein- und Salzzufuhren abhingen, waren sie in einem Wirtschaftskrieg die Benachteiligten³. Während einer grossen Teuerung musste sich den Stadtstaaten Zürich und Bern der Gedanke aufdrängen, einen Zwist mit den Innerschweizern durch eine Hungerblockade zu entscheiden. Eine Proviantsperre versprach, gleichzeitig zwei drängende Probleme wirksam anzupacken: Ein Embargo erlaubte, den schon unter Mangel leidenden Feind vollends auszuhungern und zugleich die eigene Versorgungslage zu verbessern. Eine Sperre drängte sich auch deshalb auf, weil in einer Teuerung ein Krieg nur schwer zu führen war.

Nun waren auch reformierte Städte wie Zürich und Basel, in Notzeiten auch Bern, auf Kornimporte angewiesen. Sie bezogen Getreide aus dem Elsass und aus Württemberg. Das Korn kam über Basel nach Zürich und ging von da in die Ostschweiz und nach Graubünden⁴. Das katholische Habsburg konnte den Städten den Hahnen zudrehen. Während der Kappelerkriege hat es diese Möglichkeit ernsthaft erwogen. Nur wären in einem solchen Fall die Städte viel weniger als die Länder betroffen worden. Die Städte verfügten über reiches Untertanenland. Sie hätten dann den Ländern sofort jede Zufuhr gesperrt, und diese hätten unter einer von Habsburg angeordneten Sperre als erste zu leiden gehabt. Die wirtschaftsgeographischen Gegebenheiten begünstigten also ganz eindeutig die reformierten Stadtstaaten. Dies wirkte sich auch im letzten schweizerischen Religionskrieg aus, wo eine Blockade zum reformierten Sieg beitrug⁵.

- ¹ Siehe S. 28 dieser Arbeit. ² Klingenberger Chronik, 257.
- ³ Über die Kornquellen der Innerschweiz siehe Bosch, 92 ff.
- ⁴ Bosch, 8 ff. ⁵ Gagliardi, Geschichte der Schweiz II, 784 ff.

Schon bei Beginn des Glaubenszwistes, um 1523, wurden in der Innerschweiz unrealistische Pläne geschmiedet, den Zürchern den feilen Kauf abzuschlagen. Die Innerschweizer erwarteten, von Habsburg beliefert zu werden, und hofften, eine Sperre werde in Zürich innere Uneinigkeit erzeugen¹. Dies letztere erwarteten auch die Reformierten 1531 von ihrer Proviantsperre.

Als die fünf Orte anfangs 1529 mit König Ferdinand um ein Bündnis verhandelten, tauchte der Gedanke einer habsburgischen Sperre gegen die Reformierten auf. Im Januar fürchtete man den Übertritt Basels zur Reformation. Für diesen Fall versprachen Vertreter Habsburgs, Basel und Konstanz jegliche Zufuhr zu sperren, den fünf Orten jedoch, ob dann Krieg entstehe oder nicht, Wein, Korn, Salz und anderes zukommen zu lassen².

Im Bündnis König Ferdinands mit den fünf Orten vom 22. April 1529 war für den Kriegsfall eine gemeinsame Proviantsperre gegen alle Feinde der Katholiken vorgesehen. Das hätte die Unterbrechung der Zufuhr aus dem Elsass und aus Württemberg bedeutet. Der König versprach, den fünf Orten und ihren Helfern «alle profant an win, korn, salz, stachel, ysen, ouch bulfer und bly und andern notdürftigen versächungen, was ein jeder teil hat und vermag, in zimlichem und gepürlichem kouf zuogan und widerfaren lassen, durch wäg und straßen, die zuo jeder zit am sichersten erkennt und geprucht werden mögen.» Es fällt auf, dass Proviant nicht nur Lebensmittel, sondern alle zum Kriegführen notwendigen Waren bezeichnet. Auch die grosse Proviantsperre von 1531 wurde als allgemeine Handelssperre gehandhabt.

Auf welchen Wegen konnten die geplanten habsburgischen Lieferungen in die Schweiz gelangen? In erster Linie kam der lange und schmale Korridor in Frage, den die beiden Gemeinen Herrschaften Grafschaft Baden und Freiamt bildeten. Dieser war zwischen dem Elsass, Württemberg und den fünf Orten die einzige direkte Verbindung, die nicht durch von Zürich oder Bern kontrolliertes Gebiet führte. Dieser Korridor trennte zugleich die beiden wichtigsten reformierten Staaten Zürich und Bern. Im harten Ringen um den Einfluss in diesem Gebiet schwang Zürich

¹ EA IV 1a, 364, Nr. 3. ² EA IV 1b, 16 f., lit. a. Escher, Glaubensparteien, 63. ³ EA IV 1b, 1473, Art. 7.

obenaus. Die beiden strategisch wichtigen Städtchen an der Reuss traten schon vor dem Ersten Kappelerkrieg zur Reformation über, Mellingen am 27. März¹ und Bremgarten am 26. April 1529². Bremgarten liess die Reformation sofort in den Dörfern seines Einflussbereiches durchführen. Ende Mai traten fast alle Gemeinden des unteren Freiamtes zur Reform Zwinglis über³. Bremgarten entwickelte sich zu einem besonders treuen Vasallen Zürichs⁴. Bremgarten und Mellingen beteiligten sich an allen drei Proviantsperren der Reformierten gegen die Katholiken, was eine Verletzung der Verträge von 1450 war, die bestimmten, dass die beiden Reussstädtchen bei Zwistigkeiten der acht Orte untereinander sich der Mehrheit fügen sollten⁵.

Der Erste Kappelerkrieg vom Sommer 1529 stand stark unter dem Einfluss der durch die Teuerung geschaffenen schwierigen Wirtschaftslage.

Anfangs April hatte der Glaubenszwist eine solche Schärfe angenommen, dass sich die fünf Orte schon in grösster Kriegsgefahr glaubten⁶. Sie wähnten, ein Angriff der Reformierten stehe bevor, und bangten vor allem um Bremgarten: «Dwyl aber uns nit wenig, sunder die gröst und letst hoffnung an diser statt Bremgarten ligt; dann wo uns die entwert, so wurden wir umringet und beschlossen, und möcht uns alle profand und narung abgeschlagen werden; darumb wir nit anderst achtend und uns versehend, dann wir standent in angefangnem krieg gegen denen von Zürich.»⁷

Als die religiöse Hochspannung immer mehr einer Entladung rief, wurden in Zürich nicht nur Kriegspläne, sondern auch das Mittel einer Hungerblockade erwogen. Solche Gedankengänge fanden zum erstenmal einen schriftlichen Niederschlag in einem Gutachten Zwinglis, das zwischen dem 20. und 22. Mai entstand⁸. Der Reformator fasste zwei Möglichkeiten ins Auge, nämlich von den Waldstätten die Bundesbriefe her-

¹ Bucher, 95.

² LIEBENAU, Mellingen, 51. Wyss, 111. Stumpf, Chronica Zwingli, 136. Stumpf II, 32. EA IV 1b, 189, 343.

³ BUCHER, 97 ff. STRICKLER II, 427. Basler Chroniken VI, 136.

⁴ Vgl. Strickler III, 634.

⁵ RQ Bremgarten und Lenzburg, 77 ff. RQ Laufenburg und Mellingen, 309 ff.

⁶ HAAS, 122 f. ⁷ EA IV 1b, 115.

⁸ Z VI, 2, Nr. 138, S. 407–423. Haas, 125 ff., besonders 129 f. Strickler II, 236.

auszufordern oder ihnen die Nahrungsmittelzufuhr abzuschneiden und zu diesem Zwecke die beiden Brückenköpfe an der Reuss, Mellingen und Bremgarten, zu besetzen. «Diennt alles zů teilung irer undereinander und ouch irer undertonen wider sy.»

Wenig später äusserte sich eine erweiterte zürcherische Verordnetenkommission, wie man ohne Krieg ein für Zürich und Bern annehmbares Resultat erreichen oder wie man zumindest das Odium des Angreifers vermeiden könne¹. Es sollte nach einem bestimmten Plan vorgegangen und als ultima ratio eine Blockade ins Werk gesetzt werden. Das Gutachten fügte höhnisch bei: «Unnd so inen wie obgehördt provand abgeschlagen, sy sich dann uß dem pundt unnd welschem land spysen, die yetz selbs hungers sterben mussend.» Anhand einer Planskizze wurde gezeigt, dass den fünf Orten keine Nahrung zukommen könne, denn der einzige Transportweg durch das Freiamt könne vom Gebiet Zürichs und Berns aus unter Kontrolle gehalten und durch Bremgarten und Mellingen gesperrt werden.

Nach der Verbrennung von Pfarrer Jakob Kaiser verschärfte sich die Lage schnell. In einem Ratschlag des Reformators war nur noch von einem kriegerischen Vorgehen die Rede². In einer am 1. Juni eingesetzten Verordnetenkommission wurden verschiedene Meinungen laut. Einige Mitglieder schlossen sich dem Kriegsplan Zwinglis an. Andere wollten Schwyz nicht militärisch angreifen, sondern «den hunger über sy wysen unnd also unns anzegryffenn inen anlass» geben. Andere Verordnete waren noch zurückhaltender. In ihren Überlegungen spielte die durch die Teuerung verminderte Handlungsfähigkeit eine Rolle. Man solle zuerst die Haltung von Glarus und Uznach abwarten. «Je nach dem, was man hört, würde weiter geschehen, was gut wäre, und für Stadt und Land nützlich und ehrlich, damit man sich in dieser theuren harten Zeit nicht so schwer vertiefte, dass später Alle darunter zu leiden hätten.»³

Basel befand sich in einer heiklen Lage. Es musste im Kriegsfall damit rechnen, dass ihm Österreich die Zufuhr aus dem Elsass sperrte, was nicht nur die Versorgung der Stadt gefährdet, sondern auch dem dortigen bedeutenden Lebensmittelhandel grossen Schaden zugefügt hätte. Noch am

¹ Z VI, 2, 412 ff. Haas, 127 ff. Strickler II, 387.

² Z VI, 2, 424 ff. Haas, 133 ff. ³ EA IV 1b, 199 f. Z VI, 2, 427 f. Haas, 135 f.

29. Mai hatte es Zürich zum Frieden gemahnt und geschrieben, man möge an der Limmat «die schweren Folgen eines Krieges bei der gegenwärtigen Theurung ernstlich betrachten.»¹ Bei Ausbruch der Feindseligkeiten schrieb Basel jedoch an Zürich, «obwohl jetzt der harten Theurung wegen, und weil die Früchte im Felde stehen, die bedenklichste Zeit zum Kriege sei», so wolle es auf weiteres Begehren hin nach bestem Vermögen Hilfe leisten².

Der Krieg liess in der Stadt Zwinglis und im zürcherischen Heer Verpflegungsschwierigkeiten entstehen. Die Pfister waren samt ihren Knechten ausgezogen. In der Hauptstadt befürchtete man deshalb Brotmangel, und man rief vier bis fünf Bäcker zurück³. Die gleiche Schwierigkeit erlebte Zürich im Zweiten Kappelerkrieg⁴.

Die Ernährung der Kriegsknechte musste noch schwieriger sein als die Versorgung der Stadt. Schaufelberger hat in seiner Dissertation gezeigt, in wie hohem Masse die alteidgenössische Kriegführung unter Nachschubschwierigkeiten litt. Das Verpflegungswesen war dezentralisiert. Die Stellungsbezirke hatten ihre Krieger zu versorgen. Der Nachschub funktionierte nicht. Man musste immer wieder feststellen, dass die Krieger im Feld «weder spiß noch geld haben». Der hartnäckigste Gegner der eidgenössischen Kriegerhaufen war der Hunger, stellt Schaufelberger fest. Das einfachste Mittel, den Hunger loszuwerden, bestand in der Feldflucht. Schaufelberger nennt den Hunger als Hauptgrund für die sehr häufige vorzeitige Heimkehr der Knechte⁵. Diese Erscheinungen spielten im Müsserkrieg und im Zweiten Kappelerkrieg eine wichtige Rolle. Zu welchem Problem musste die Verpflegung in schweren Teuerungen werden, wenn sie schon in normalen Zeiten nicht funktionierte!

Es überrascht nicht, zu vernehmen, dass unter den Ausgezogenen des Ersten Kappelerkrieges Unzufriedenheit herrschte. Die Hauptleute klagten des öftern über Mangel an Brot und Salz⁶. Den freien Knechten war das Brot viel zu klein und nicht währschaft genug, und man befürchtete, dass «etlich ab unns schabind»⁷. Diesen aktenmässigen Berichten stehen

¹ EA IV 1b, 210. ² EA IV 1b, 220, Ziff. 23, 7. Juni 1529.

³ Haas, 149. Strickler II, 491. ⁴ Meyer, Zweiter Kappelerkrieg, 120.

⁵ Schaufelberger, 81 ff., 92, 99, 109, 144. ⁶ EA IV 1b, 240, Nr. 130, Ziff. 6.

⁷ Haas, 149. Schaufelberger, 96.

die schönfärberischen Darstellungen reformiert gesinnter Chronisten gegenüber. Nach Bosshart wurde im zürcherischen Lager auf strengste Zucht gehalten. Rauben war strengstens verboten. «Unnsere herren hand ouch essen und trincken gnug in das lager gefertiget». Ein Mütt Kernen sei für 2# verkauft worden, behauptet Bosshart. Wein sei in genügender Menge zu einem «zimlichen pfening» abgegeben worden, jedoch nur so viel, dass die Knechte sich nicht betrinken konnten¹. Bernhard Wyss erzählt in märchenhafter Ausschmückung, dass man dank Gottes Gnade «groß wunder brot» in Zürich gebacken und ins Feld geführt habe, «das nit darvon z'reden ist». Man habe in der Hauptstadt so viele «hübsch wiß schillingwertig brot» gebacken, dass in allen reformierten Heeren nie Mangel herrschte. Bei der Heimkehr des Banners seien in Zürich noch für 500 # Brote vorrätig gewesen und man habe allen Pfistern verboten, Brot zu backen. Während sieben vollen Tagen sollen sich die Einwohner Zürichs von diesen Broten ernährt haben, ehe das Backen wieder erlaubt wurde2.

Die Berner Obrigkeit befahl am Tage des Auszuges den Amtleuten in Burgdorf, Lenzburg, Aarau, Brugg, Zofingen, Wangen, Aarwangen, Aarburg, Trachselwald und Königsfelden, mahlen und backen zu lassen, damit die Leute im Feld genug zu essen hätten³. Die Truppen am Brünig liess sie aus Vorräten in Thun verproviantieren⁴.

Am Tage des Auszuges, am 10. Juni, verkündete die Berner Obrigkeit gegen die Feinde eine totale Blockade⁵. Nicht nur die Ausfuhr aus dem Bernbiet, sondern auch die Durchfuhr ausländischer Waren wurde den fünf Orten abgeschlagen. Dies war die erste von insgesamt drei Blockaden während der Kappelerkriege. Die Sperre wurde auch von Zürich und seinen Helfern, wie zum Beispiel Mellingen, durchgeführt, so dass die fünf

¹ Bosshart, 146 f., 342. Ähnliche Angaben bei Bullinger II, 182.

² Wyss, 129 f. Zu den Widersprüchen über die Verpflegungslage im Ersten Kappelerkrieg vgl. die Kritik Schaufelbergers an Elgger, der behauptet, das alteidgenössische Verpflegungswesen sei gut geordnet gewesen. Schaufelberger, 136, wendet ein, dass sich Elgger nur auf Chroniken und Abschiede, nicht aber auf Missiven stütze. Vgl. auch Meyer, Zweiter Kappelerkrieg, 113: «Der Erste Kappelerkrieg hatte, trotz glänzender Zeugnisse der Chronisten, einige Mängel im zürcherischen Heerwesen enthüllt.»

³ STECK und TOBLER, 2353. ⁴ STECK und TOBLER, 2386.

⁵ Steck und Tobler, 2353.

Orte von jeder Lebensmittelzufuhr abgeschnitten waren. Das traf sie um so härter, als sie darauf nicht vorbereitet waren. Sie schrieben einen Tag nach Friedensschluss, am 25. Juni, ihren Freunden in Waldshut, da sie nicht mit einem so plötzlichen Überfall gerechnet hätten, seien ihre Vorräte nicht ausreichend gewesen. Jener Brief, wenn er auch den Verbündeten die Gründe für die Niederlage der fünf Orte plausibel machen sollte, zeigt dennoch, dass die Sperre wirkungsvoll war. Die Feinde hatten «uns allenthalb all straßen und päß verleit und umgeben, daß uns ganz niemand zuoziechen, ouch weder win, korn noch anders zuofüeren konnt noch mocht.»¹

Nach Bullinger war es «in den 5 orten träffenlich thuwr, und grosser mangel und hunger». Er behauptet, weil es im zürcherischen Lager genügend Lebensmittel gegeben habe, hätten sich «ettlich fruntlich gesellen der 5 orten» absichtlich fangen lassen. Sie seien vor den Hauptmann geführt, mit Brot versehen und wieder zurückgeschickt worden². Es ist wahrscheinlich, dass im Lager der Innerschweizer der Mangel grösser als im gegnerischen war. Bullingers bekannte Erzählung von der Kappeler Milchsuppe³, zu der die fünf Orte die Milch und die Zürcher das Brot geliefert haben sollen, kann sich als ein Randgeschehen sehr wohl abgespielt haben. Es ist gut möglich, dass sich einige Reformierte der knurrenden Mägen ihrer Brüder auf der Gegenseite annahmen. Es ist bezeugt, dass sich ein Berner rühmte, den Unterwaldnern Tranksame gebracht zu haben 4. Die Truber vereinbarten mit den Entlebuchern, nicht gegeneinander zu kämpfen⁵. Der Bürgerkrieg war unpopulär. Viele erinnerten sich noch der gemeinsamen Waffentaten aus vorreformatorischer Zeit⁶. Dazu kam eine Opposition mancher Zürcher und Berner gegen die erzwungene Reformation.

Die führenden Berner Staatsmänner waren sich, wie oft in den Fragen der damaligen Politik, auch darin uneinig, ob die Sperre aufrechtzuerhalten sei. Die Gesandten Willading und Manuel meldeten ihrer Obrigkeit am 12. Juni aus Aarau, sie hätten in Verhandlungen den Innerschweizern

¹ EA IV 1b, 263 f., Ziff. 32. STRICKLER II, 601, 604. ² BULLINGER II, 182.

³ Bullinger II, 183. ⁴ EA IV 1b, 241.

⁵ DE QUERVAIN, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 235. Nach Schmid, Vermittlungsbemühungen, 29, bestand eine «demonstrativ versöhnliche Haltung» der Knechte, was die Arbeit der Schiedleute erleichterte.

⁶ Haas, 150, vgl. 177 f.

zugestanden, dass diese Korn, Wein und andere Lebensmittel aus dem Ausland zuführen dürften. Das wollte jedoch die Obrigkeit keineswegs gestatten, da man doch gegeneinander im Felde liege. Sie befahl am 13. Juni ihren Amtleuten im Aargau, den Feinden «bis zu usstrag des kriegs» gar keine Lebensmittel zukommen zu lassen. Allfälligen Blockadebrechern sollten die Waren konfisziert werden. Die Vögte erhielten auch Befehl, die Fuhrleute, die nach Basel zogen, um für die fünf Orte Proviant zu holen, nicht durchzulassen. Die Berner Obrigkeit sprach die Hoffnung aus, «dass hiedurch der frid dester ee gefürdert und gemacht wurde»¹. Diese Erwartung wurde, wie wir gleich noch sehen werden, erfüllt. Bis es soweit war, hielt Bern die Sperre mit aller Strenge aufrecht. Am 17. Juni wurde dem Vogt von Trachselwald befohlen, den Feinden den Kauf abzuschlagen, denn Bern benötige sein Korn selber². Mit dieser Begründung sagte die Obrigkeit deutlich, dass die Sperre einem doppelten Ziel diente, nämlich der wirtschaftlichen Schädigung der Feinde und der wirtschaftlichen Stärkung des eigenen Landes.

Im Oberland litt die Bevölkerung besonders unter der Teuerung. Schon vor Abschluss des Friedens beabsichtigten die Walliser, über den Brünig heimzuziehen. Die Berner Obrigkeit wünschte dies unter allen Umständen zu verhindern, weil Hungersnot und «grosse thüre da oben sye.»³

Während die Reformierten selber unter der Teuerung litten und die Knechte aus dem Felde zu laufen begannen⁴, verfolgten ihre Obrigkeiten besorgt Gerüchte aus dem benachbarten Ausland, welche die wirtschaftliche Stärke des Feindes zu bestätigen schienen. Der Kaiser sollte mit 160 000 Landsknechten in Burgund stehen und für drei Monate Sold mitführen⁵. Das Regiment in Ensisheim stelle Fussknechte ein und gebe jedem pro Monat fünf Gulden, schrieb Basel an Bern und folgerte daraus, ein billiger Friede dürfe nicht ausgeschlagen werden, denn sonst folge ein tödlicher Krieg, der bei der jetzigen Teuerung gar drückend würde⁶.

¹ Steck und Tobler, 2366, 2370, 2371. Strickler II, 529.

² STECK und TOBLER, 2389.

³ STECK und TOBLER, 2400, 2401. STRICKLER II, 608 a. Vgl. SCHAUFELBERGER, 120 ff., über Räubereien und Stehlereien eidgenössischer Kriegerhaufen im Gebiet von Fremden und sogar von Bundesgenossen. Eidgenössische Krieger waren ungern gesehene Gäste, da sie «suber ufrumpten, aber unsuber bezalten».

⁴ Steck und Tobler, 2403. ⁵ Strickler II, 608a. ⁶ Strickler II, 611.

Wir gewinnen den Eindruck, dass die wirtschaftliche Not beide Seiten hemmte und das Zustandekommen eines Friedens beschleunigte. Stärker als die Städte wurden natürlich die fünf Orte betroffen. Die Blockade wurde bis zum Friedensschluss aufrechterhalten. Noch am 21. Juni meldete Konrad Escher aus Eglisau nach Zürich, dass ein Künzli aus Schaff hausen Korn und Salz über Kaiserstuhl und Baden nach Luzern führen wolle¹. Gleichentags berichtete Mellingen nach Zürich, es habe einen Wagen mit Kernen aufgefangen, und in Lenzburg seien zwei Wagen mit Salz aufgehalten worden. Mellingen versprach, sich so zu erzeigen, dass es «die erlangte huld Zürichs zu erhalten hoffe»².

Valentin Tschudi nennt unter den Gründen, warum die fünf Orte den Frieden annahmen, an erster Stelle «die schwere tüwre und mangel der zuofüerung an korn»³. Im schon erwähnten Brief nach Waldshut schrieben die fünf Orte am Tage nach Friedensschluss, durch die Sperre sei «unser gmeiner mann ganz unwillig und unrüewig worden, deßhalb die forcht [vor] mangel der profand uns mer schreckens dann die menge der fyend angestattet, dardurch wir also bewegt und verursachet, ein friden und bericht anzenemen. »⁴ Der Sperre war also nach den eigenen Worten der fünf Orte ein voller Erfolg beschieden, was den Städten sicher nicht verborgen blieb. Es ist nicht verwunderlich, dass fortan der Gedanke, die Innerschweizer durch Hunger zu bezwingen, wiederkehrte.

Folgenschwer sollte es werden, dass der Gedanke eines Embargos Eingang in den Landfrieden fand und ein Stück geltenden Rechts wurde. Artikel 13 des Friedens, der am 24. Juni abgeschlossen und am 26. Juni auf Pergament ausgefertigt wurde, bestimmte, dass die Schiedleute in Monatsfrist unter Berücksichtigung aller Umstände die Höhe der Kriegsentschädigung, welche die fünf Orte den sechs Städten bezahlen mussten, festsetzen sollten. Geschah dies nicht fristgerecht, durften die Städte über die Länder eine Proviantsperre verhängen⁵. Dass den Städten ein solches Recht zustehe, wenn die Schiedleute zwar fristgerecht entscheiden, die

¹ STRICKLER II, 604. ² STRICKLER II, 601.

³ VAL. TSCHUDI, 78. Als andere Gründe gibt er an: Die fünf Orte hatten wenig Freunde. Die Schiedleute waren den Städten geneigter.

⁴ EA IV 1b, 263 f., Ziff. 32, 25. Juni 1529.

⁵ EA IV 1b, 1481. Vgl. Z VI, 2, 457.

Länder aber zu bezahlen sich weigern sollten, steht nicht im Text des Friedensvertrages. Die Reformierten – mit der Ausnahme von Basel – haben jedoch die Urkunde stets so interpretiert. Sie lasen aus Artikel 13 das Recht heraus, gegen Orte, die entweder zahlungsunwillig oder mit der von den Schiedleuten fixierten Höhe der Kosten nicht zufrieden waren, mit einer Blockade vorzugehen. Die reformierte Propaganda ist von der Geschichtsschreibung vielfach übernommen worden und findet sich sogar in neuster Literatur wieder¹.

Das Recht zu einer Proviantsperre war erst in einem späten Stadium der Friedensverhandlungen in die Diskussion gekommen. In verschiedenen früheren Friedensentwürfen findet sich davon noch nichts. Zwingli verlangte in seinen Entwürfen, dass die fünf Orte die Kriegskosten bezahlten, da sie die Schuld am Kriege trügen; am 9. Juni nannte er die Summe von 3000 Kronen², am 11. Juni verlangte er «einen zimmlichen reiskosten»³, am 16./17. Juni wollte er 30000 Kronen 4. In einem Friedensvorschlag Zürichs wurde verlangt, dass «ein zimlicher erlitner reißkost disers zugs» abgetragen werde 5. Der bernische Vorschlag sprach vorwiegend von Forderungen an die Unterwaldner wegen deren Unterstützung der aufständischen Oberländer. Doch auch Bern forderte die Erstattung der Kriegskosten⁶. Am 17. Juni verlangten Zürich, Bern, Basel und St. Gallen in ihren Friedensbedingungen die Bezahlung der Kriegskosten⁷. In ihrem ersten Friedensentwurf formulierten die Schiedleute den Artikel 13 dahingehend, sie wollten einen Entscheid in der Kostenfrage erst nach Friedensschluss fällen⁸. In Zürich befürchtete man, die Schiedleute kämen innert nützlicher Frist zu keinem Ende. Man erwog, entweder als Pfand den Thurgau besetzt zu halten oder den fünf Orten den Proviant zu sperren. Der ersten Absicht setzte Bern Widerstand entgegen⁹. Von zürcherischer Seite wurden zwei Gegenentwürfe zum Vorschlag der Schiedleute for-

¹ SPILLMANN, 275. ESCHER, Glaubensparteien, 111. DE QUERVAIN, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 240.

² Z VI, 2, 453. ³ Z X, 154. EA IV 1b, 266.

⁴ Z VI, 2, 463. EA IV 1b, 270. ⁵ EA IV 1b, 267.

⁶ EA IV 1b, 268 f. ⁷ EA IV 1b, 274, vgl. 272.

⁸ EA IV 1b, 278. Bosshart, 343 (Hauptmann Hans Bosshart an Schultheiss und Rat in Winterthur).

⁹ Bosshart, 343.

muliert. Der eine erklärte sich mit der Verschiebung des Entscheides einverstanden. Im andern wurde erstmals offiziell das Recht zur Proviantsperre verlangt, sofern die Schiedleute nicht innert 14 Tagen nach Friedensschluss ihren Entscheid fällten¹. Die erstgenannte Ansicht, die auf ein Druckmittel verzichtete, ging wörtlich in den Gegenvorschlag der vier evangelischen Städte ein². In ihrem letzten Entwurf schlugen die Schiedleute vor, nach Friedensschluss zu entscheiden. Von irgendwelchen Repressalien war nicht die Rede. Erstaunlicherweise konnte sich aber im endgültigen Friedenstext die wesentlich schärfere Forderung nur der einen innerzürcherischen Partei durchsetzen, nur mit der Milderung, dass die Frist für die Schiedleute auf einen Monat ausgedehnt wurde³.

Diese in Zeiten einer schweren Teuerung äusserst scharfe Drohung einer Sperre gegen die auf Importe angewiesenen Länder war nichts anderes als der skrupellose Versuch reformierter Kreise, die Schiedleute so unter Druck zu setzen, dass sie die heissumstrittene Kriegskostenfrage, das heisst nichts weniger als die Kriegsschuldfrage, im reformierten Sinne entschieden. Die Drohung sollte auch die fünf Orte einschüchtern, damit sie ihren Widerstand gegen eine Anerkennung der Zahlungspflicht als Ausdruck ihrer Kriegsschuld aufgaben. Geschlagen werden sollten die schon unter Hunger leidenden Länder, aber der Druck richtete sich in erster Linie gegen die Schiedleute. Es war ein Versuch, aus den herkömmlichen Formen der eidgenössischen Schiedsgerichtsbarkeit auszubrechen. 1531 hielten sich die siegreichen katholischen Orte an die alten Formen des Rechts. Der Zweite Landfriede bestimmte, dass man versuchen solle, sich in der Kriegskostenfrage in Monatsfrist gütlich zu einigen. Wenn dies nicht gelinge, solle nach den Bestimmungen der Bünde der acht alten Orte der Rechtsweg beschritten werden⁴.

Der ganz und gar uneidgenössische Druckversuch der Reformierten führte nach einer zweiten, wiederum erfolgreichen Sperre zum sogenannten «Beibrief zum Ersten Landfrieden», datiert vom 24. September 1529. Der Streit um die Kriegskosten war jedoch damit noch nicht beendigt. Vor diesem Datum stritt man um die Höhe der Kosten, nachher um die

¹ EA IV 1b, 278 f. ² EA IV 1b, 280. ³ EA IV 1b, 1481.

⁴ EA IV 1b, 1570, 1574. Vgl. die Ausführungen von MEYER, Zweiter Kappeler-krieg, 122 ff., über den Kampf der fünf Orte um das alte Recht.

Zahlungstermine, da die fünf Orte erst am St.-Nimmerleins-Tag bezahlen wollten.

Den Schiedleuten gelang es wirklich, innerhalb der gesetzten Frist ein Urteil zu fällen. Die Städte hatten 80000 Gulden verlangt, sich jedoch gleichzeitig anerboten, «von lieb und früntschaft wegen» 20000 nachzulassen. Die Vermittler fanden es angemessen, wenn jedes der fünf Länder je 500 Kronen bezahle¹.

Zürich zeigte sich Bern gegenüber fest entschlossen, diesen Spruch nicht anzunehmen, sondern eine viel höhere Summe zu fordern. Die Ziele Zürichs waren jedoch nicht finanzieller, sondern reformatorischer Natur. Den Zürchern ging es um die freie Predigt des Evangeliums in den fünf Orten. Sie hofften, zu einem Tauschhandel zu gelangen: Sollten die fünf Orte die freie Predigt erlauben, so wollte Zürich in der Kostenfrage nicht so streng sein². Mit der Geldforderung wollte Zürich die katholischen Orte zur Zulassung der Verkündigung des Gotteswortes nötigen, andernfalls ihnen «laut des Friedens» den Proviant abschlagen³.

Bern war empört über die geringe Höhe der gesprochenen Summe und war entschlossen, die Kostenfrage zum Testfall für den Friedenswillen der fünf Orte zu machen. Bern zweifelte ernsthaft an ihren friedlichen Absichten 4. Am 19. August glaubten die Berner zu wissen, dass die fünf Orte den Krieg wieder aufnehmen wollten und zu diesem Zwecke schon Vorräte an Korn und Wein angelegt hätten 5. Sofort befahl die Obrigkeit ihren Amtleuten in Aarburg und Zofingen, Erkundigungen über die Wein- und Korneinkäufe der fünf Orte einzuziehen 6. Dieser Kampf gegen die Lebensmittelausfuhr stand laut den Erklärungen der Obrigkeit ganz im Zeichen der Vorbeugung gegen einen neuen Angriff der fünf Orte, doch ist zu vermuten, dass dabei auch der Kampf gegen die Teuerung eine hintergründige Rolle spielte. Tags zuvor, am 18. August, war die schon erwähnte Kornordnung der vier Städte ratifiziert worden 7. Am 10. August hatten die vier Städte Neuenburg mit einer Kornsperre gedroht 8. Nachdem nun

¹ EA IV 1b, 299. SPILLMANN, 267.

² Einen solchen Handel hatte Zwingli schon in der zweiten Hälfte Juli vorgeschlagen: Spillmann, 260.

³ EA IV 1b, 322 f. ⁴ SPILLMANN, 267 ff. ⁵ STECK und TOBLER, 2482.

⁶ RM 222, 294. STECK und TOBLER, 2481.

⁷ Siehe S. 160 f. dieser Arbeit. ⁸ Siehe S. 162 dieser Arbeit.

Bern mit viel Mühe das Fürkaufsproblem im Westen gelöst zu haben hoffte, wollte es nicht dulden, dass die kostbare Nahrung nach Osten ausgeführt werde.

Als sich die Nachrichten über einen bevorstehenden Angriff der fünf Orte zu bestätigen schienen, fassten am 22. August Räte und Burger den geheimen Beschluss, dem Gegner «vermog des fridens» sofort den Proviant zu sperren, wenn er an der kommenden Tagsatzung in Baden nicht eindeutig den Willen bekunde, den Frieden zu halten¹.

Zürich und Bern drohten aus verschiedenen Gründen mit einer Sperre. An der Limmat und an der Aare war man sich jedoch im Irrtum einig, der Friede erlaube eine Blockade.

Da man auch in Zürich an einen unmittelbar drohenden Krieg glaubte, stellte man die reformatorischen Anliegen zurück und schloss sich dem bernischen Vorgehen an². Am Burgertag der evangelischen Orte vom 23. August in Baden vermochte die bernische Entschlossenheit zur Sperre ausser Basel alle andern Städte mitzureissen. «Bern dominierte in dieser Zeit die eidgenössische Politik. Zürich musste sich angleichen oder unterordnen. ... Die von Zürich vorgeschlagene Proviantsperre kam erst jetzt, auf Antrag Berns, in die allgemeine Beratung. »3 Die Städte beschlossen, den Spruch der Schiedleute nicht anzunehmen, sondern auf ihrer alten Forderung zu beharren. Dies letztere wollten sie auch tun, wenn die Länder den Spruch annähmen. Sie hofften, im Laufe von neuen Verhandlungen den von Zwingli gewünschten Tauschhandel doch noch ins Spiel bringen zu können. Sollten die fünf Orte den Schiedsspruch nicht annehmen und nichts bezahlen wollen, so wollten die Städte ihnen die Zufuhr sperren. Die Boten waren überzeugt, dass es zu einer Blockade kommen werde. Sie beschlossen deshalb, sich für die nächste Tagsatzung mit Vollmachten zu einem Embargo ausstatten zu lassen, das ohne jeden Verzug in Kraft treten sollte. In diesem Falle sollten sofort die nötigen militärischen Vorkehren getroffen werden, um die fünf Orte zu zwingen, «diesen Hunger zu erleiden»4.

Zwei Tage nach der Badener Tagsatzung, am 25. August, schrieb die Berner Obrigkeit an ihre Vögte in Stadt und Land: «Wir werdenn täglich

¹ STECK und TOBLER, 2487, 2488. EA IV 1b, 337 f. SPILLMANN, 270.

² SPILLMANN, 270 f. ³ SPILLMANN, 273 f., vgl. 313. ⁴ EA *IV* 1b, 333 f.

für unnd für bericht, wie dann unnser eydgnossenn von denn fünff orten von denn unnsern by dir grosse unnzimliche summen kornns uff kouffenn, wellichs alles zu grossenn künfftigen mangell reichen möcht; dem vor ze sin, ist unnser genntzlich will, das du sollich unzimlich groß summen korns dheins wegs uß unsern landen, dann allein in zimlichheitt verfolgenn lassest.» Die Vögte sollten den Bauern vor Augen führen, dass sie später Mangel leiden müssten, wenn sie jetzt kurz vor der Ernte ihr Korn verkauften¹.

Schon zwei Tage später erliess die Obrigkeit ein neues, dringendes, vor allem gegen die Ausfuhr von grossen Kornmengen in die fünf Orte gerichtetes Fürkaufsverbot, das von allen Kanzeln herab verlesen werden musste. Die Ausfuhr war nur in kleinen Mengen zum Hausgebrauch gestattet. Getreide durfte nur auf den Märkten und nicht in «grossen huffenn, sonders nach zimligkeitt» gehandelt werden. Die Amtleute sollten fremde und einheimische Kornkäufer nur ziehen lassen, wenn sie schworen, dass sie das Korn nicht zum Fürkauf, «sonnders allein zů jr hußnoturfft, unnd dheiner gevarlichenn meynung uffkouffind». Fürkäufer sollten durch die Amtleute um zehn Pfund gebüsst und darüber hinaus entsprechend ihrem Verschulden durch die Obrigkeit an Leib und Gut gestraft werden².

Mit diesem Mandat ging die Berner Obrigkeit einen bedeutenden Schritt weiter. Sie kontrollierte seit 1527 den Kornexport durch Beglaubigungsscheine. Korn durfte nur zur Versorgung von Verbündeten, nicht aber zum Weiterexport, aus dem Bernbiet ausgeführt werden. Jetzt verfügte die Obrigkeit, jeder einzelne Verbraucher aus verbündeten Orten dürfe nur zu seinem Hausbedarf kaufen. Jeder Familienvater musste also höchstpersönlich zum Einkauf auf die bernischen Märkte pilgern. Jetzt wurde jeder Zwischenhandel, auch der reine Versorgungshandel, unterbunden. Dies war eine Schikane, wie wir sie aus der Vorgeschichte des Alten Zürichkrieges kennen³. Vermutlich wollte Bern bewirken, dass sich die fünf Orte nicht auf die geplante Proviantsperre vorbereiten konnten. Dabei diente das scharfe Mandat den politischen wie auch den wirtschaftlichen Zielen Berns! Die Obrigkeit begründete es nur als eine Massnahme zur Teuerungsbekämpfung. Es wurde nur eine beschränkte Ausfuhr zum Hausgebrauch gestattet, sonst entstehe «mangell, clam und thüre». An den

¹ TM R, fol. 388b. RM 222, 315.

² TM R, fol. 389a. RM 222, 322. STECK und TOBLER, 2492. ³ Bosch, 108.

Grenzen Berns gegen Luzern herrschte während der ganzen Zeit der Kappelerkriege ein freundnachbarlicher Verkehr. Es ist etwas unwahrscheinlich, dass die Vögte, die von der Obrigkeit schon öfters zur Durchführung der Fürkaufsverbote hatten ermahnt werden müssen, diesen sicher unbeliebten Massregeln Nachachtung verschaffen konnten. Vielleicht erklärt die Unwirksamkeit der Massnahme, dass sich auf der Gegenseite nicht ein fulminanter Protest erhob. Die bernische Schikane blieb fortan in Kraft bis nach der Niederlage der Reformierten im Zweiten Kappelerkrieg. Im Januar 1532 erklärten die Länder, es sei ihnen zu beschwerlich, wegen eines ganzen oder halben Müttes nach Bern zu Markt zu fahren. Sie verlangten die Wiederherstellung des freien Kaufes¹.

Entsprechend dem Beschluss des Burgertages vom 23. August erhielten die erneut nach Baden reisenden Berner Boten die Vollmacht zur Sperre². Freiburg versuchte tags darauf vergeblich, Bern umzustimmen, indem es vor einer Zerstörung der Eidgenossenschaft warnte und die Türkengefahr, die Teuerung und die angebliche Einigkeit der Fürsten und Herren als Gründe anführte³.

Vom 6. bis 12. September fanden in Baden die Schiedsverhandlungen statt. Die fünf Orte spielten auf Zeitgewinn. Die Städte durchschauten ihre Ausflüchte und erklärten am Nachmittag des 12. Septembers die Blokkade. Die machtlosen Vermittler setzten einen neuen Tag auf den 22. September fest und bestimmten Botschaften, die in Zürich und Bern um Aufhebung der Proviantsperre bitten sollten 4.

Basel schloss sich dem Embargo nicht an. Es liess sich von der Propagandathese Zürichs und Berns nicht blenden und behauptete richtig, der betreffende Artikel des Landfriedens gäbe kein Recht zu einer Sperre. Es gab weiter zu bedenken, dass im Falle einer Blockade die fünf Orte kraft der Erbeinung ungehindert massenhaft im Elsass und Sundgau einkaufen könnten, wo sie mehr Gunst als die Städte genössen⁵.

- ¹ EA IV 1b, 1250, lit. q. Siehe S. 197 dieser Arbeit.
- ² Instr. A, fol. 333 a-335 a. STECK und TOBLER, 2501. 2. September.
- ³ EA IV 1b, 349 f. STECK und TOBLER, 2505.
- 4 EA IV 1b, 335, lit. d. SPILLMANN, 277 ff.
- ⁵ STRICKLER II, 794. DÜRR und ROTH V, 96. Die Erbvereinigung vom 7. Februar 1511 bestimmte in Artikel 1, dass beide Parteien ungehindert miteinander Handel treiben dürften: EA III, 2, 1343 ff.

225

Die sich an der Sperre beteiligenden Städte stellten unverzüglich Truppen auf Pikett und versprachen sich gegenseitig Hilfe. Sie fühlten sich im Recht und waren fest entschlossen, es auf eine harte Machtprobe ankommen zu lassen. Sie beschlossen, den Bitten der Schiedleute kein Gehör zu schenken¹. Zürich bat Konstanz, Bremgarten, Mellingen und das Toggenburg, sich der Sperre anzuschliessen und gerüstet zu sein². Zürich stellte rund 6000 Mann auf Pikett³. Konstanz lehnte einen Anschluss an die Sperre ab⁴.

Die Berner Obrigkeit verkündete ihren Untertanen die Sperre am 16. September. Den fünf Orten solle «kein profant, win, korn, noch anderes, des der mensch geleben mag,» zugeführt werden 5. Bremgarten und Mellingen wurden aufgefordert, wachsam zu sein, doch keinen Anlass zu Gewalttätigkeiten zu geben. Dem Vogt in Lenzburg wurde befohlen, seine schützende Hand über die beiden gefährdeten Städtchen sowie über die Freien Ämter und Hitzkirch zu halten 6. Bedeutend waren die militärischen Vorbereitungen Berns. Es stellte doppelt soviel Truppen wie Zürich, nämlich 12000 Mann, auf Pikett, das waren 2000 mehr als im Ersten Kappelerkrieg. Die bernischen Rüstungen trugen rein defensiven Charakter 7. Bern mahnte auch vorsorglich Freiburg, Solothurn, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Graubünden für den Fall eines fünförtischen Angriffs zu Hilfe, «dann ze besorgen, die fünf ort den hunger nit lang liden mogind» 8.

Freiburg und Solothurn taten ihr möglichstes, um einen Krieg zu vermeiden. Sie baten vergeblich in Bern um Aufhebung der Sperre⁹. Freiburg schlug Solothurn sogar vor, die beiden Städte sollten selber die Summe von 2500 Kronen auf bringen, damit ein Krieg erspart werde ¹⁰. Dann wieder forderte Freiburg die fünf Orte auf, die Summe zu bezahlen und es

¹ EA IV 1b, 352 f., lit. b. ² EA IV 1b, 358 f.

³ Egli, 1605, 1606. Spillmann, 310-313. ⁴ Strickler, II, 831.

⁵ STECK und TOBLER, 2522. TM R, fol. 396b. EA IV 1b, 359.

⁶ Steck und Tobler, 2521, 2523. EA IV 1b, 359. Strickler II, 807.

⁷ STECK und Tobler, 2526, 2527, 2528, 2529. EA *IV 1b*, 359. SPILLMANN, 313, 318.

⁸ Steck und Tobler, 2531, 2536. EA IV 1b, 362 ff., 372. Strickler II, 812, 818.

⁹ STECK und TOBLER, 2521. EA *IV* 1b, 362.

¹⁰ EA IV 1b, 363.

nicht auf einen Krieg ankommen zu lassen¹. Basel gab sich vergeblich Mühe, die Berner zur Freigabe der Lebensmittelzufuhr zu veranlassen. Bern liess streng geheimhalten, dass Basel eine Linie verfolgte, die von derjenigen der andern Burgrechtsstädte abwich. Es behauptete wider besseres Wissen, die sechs Städte hätten die Sperre einmütig beschlossen².

Bern und Zürich hielten die Sperre trotz aller Widerstände aufrecht. Die fünf Orte planten keinen Angriff, doch liefen bei den Evangelischen Meldungen ein, jene wollten sich die Nahrung gewaltsam holen³. Wiederum richteten sich alle Blicke auf den wichtigen Verbindungsweg durch das Freiamt. Mellingen schloss sich, wie schon im Ersten Kappelerkrieg, der Sperre an und beschlagnahmte für die Innerschweiz bestimmte Waren. Es wurde deshalb von den fünf Orten scharf gerügt⁴. Die Berner Obrigkeit versprach Mellingen Schutz und Hilfe und wies die Lenzburger an, Mellingen, Bremgarten und dem Freiamt im Notfall beizustehen, obwohl Bern im Freiamt gar nicht regierungsberechtigt war und obwohl die Lenzburger, die 1528 die Reformation nicht hatten annehmen wollen⁵, mit der Sperre nicht einverstanden waren⁶.

Bis zuletzt rechnete Bern mit der Möglichkeit eines fünförtischen Angriffes⁷. Die fünf Städte kamen überein, auf dem «hunger zu beharren», und wenn das nichts nütze, weitere Mittel zu suchen, um die fünf Orte zur Haltung des Friedens zu nötigen⁸.

Diese entschlossene Haltung führte zum Erfolg. Nach einem zähen Ringen endeten die Schiedsverhandlungen in Baden mit einem vollen Sieg der Städte⁹. Die fünf Orte erklärten sich zur Bezahlung der Kriegskosten bereit, sofern von jetzt an der Friede in allen Artikeln genauestens gehalten und die Sperre sofort aufgehoben werde. Da sie behaupteten, die geforderte Summe nicht sogleich auf bringen zu können, baten sie, man möge

- ¹ EA IV 1b, 368. Vgl. STRICKLER II, 833.
- ² EA *IV 1b*, 368. Steck und Tobler, 2531, 2533, 2535. Strickler *II*, 814, 818. Spillmann, 321.
 - ³ SPILLMANN, 315 ff. Zum Schmuggel von Pulver siehe EA IV 1b, 359, 445, 446.
 - 4 STRICKLER II, 813. EA IV 1b, 358, 361, 362.
 - ⁵ Specker, 9. Steck und Tobler, 1558. Z IX, Nr. 694.
- ⁶ STECK und TOBLER, 2533, 2534, 2537, 2539. EA *IV* 1b, 362. STRICKLER *II*, 818. SPILLMANN, 316 ff.
 - ⁷ STRICKLER II, 818. ⁸ STRICKLER II, 826.
 - ⁹ Zum Verlauf der Verhandlungen siehe Spillmann, 323 ff.

ihnen einen Termin setzen. Die Städte willigten unter der Bedingung in die Aufhebung der Blockade, dass der Friede in allen Punkten genauestens gehalten werde. Sie behielten sich ausdrücklich vor – und das war eine einseitige Erklärung der Städte, nicht ein Schiedsurteil-, die Lebensmittelzufuhr von neuem zu unterbinden, wenn der Friede nicht gehalten oder die Kosten nicht fristgemäss erlegt würden. Auf Wunsch der Städte stellten die Schiedleute, denen angesichts der entschlossenen Machtentfaltung der Reformierten kaum noch eine Möglichkeit zu echter Vermittlungstätigkeit blieb, über die Verhandlungen ein Protokoll aus, das kommentarlos die Stellungnahmen beider Parteien wiedergibt. Nur die abschliessenden Ausführungsbestimmungen enthalten ein Schiedsurteil. Die reformierten Städte erblickten in diesem Protokoll eine rechtskräftige Urkunde, die ihnen die Befugnis zusprach, jede Verletzung des Friedens durch eine Proviantsperre zu ahnden. Das Protokoll ist unter dem Namen «Beibrief zum Ersten Landfrieden» bekanntgeworden¹. Die fünf Orte erklärten später, dieser Brief sei ohne ihr Wissen hinter ihrem Rücken erstellt worden². Noch heute hallt in vielen Formulierungen unserer historischen Literatur die damalige reformierte Propaganda wieder. «... und den Städten wurde die Befugnis zugestanden, eine Proviantsperre gegen die V Orte anzuordnen, wenn diese die vereinbarten Artikel übertreten sollten.» Wenn die inneren Orte «die Abmachungen nicht erfüllen, haben die evangelischen Orte das Recht zu einer Lebensmittelsperre.»4 Dieses «Recht» war eine drohende, einseitige Erklärung der Reformierten, von den Schiedleuten kommentarlos zu Protokoll gebracht. Es war kein Schiedsurteil und die Gegenseite hat es nie anerkannt⁵. Der Schiedsspruch der Vermittler bestand lediglich darin, dass sie festlegten, die fünf Orte hätten die verlangte Summe bis zum 24. Juni 1530 abzuliefern und dass sie bestimmten, die Städte sollten die Sperre sofort aufheben. Beide Parteien nahmen diese Entscheidungen an, die Städte jedoch mit dem für die damalige Situation

¹ EA IV 1b, 1483 ff.

² SALAT, 245: «Ein seltzamer brief ward in diser handlung hinderrugs den v orten uffgericht.» Siehe S. 261 dieser Arbeit.

³ DIERAUER III, 149. So auch wörtlich bei Bosch, 109.

⁴ DÄNDLIKER/BANDLE, Auszug aus der Schweizergeschichte, Zürich 1960, S. 70.

⁵ Neustens ist auch MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 18, 30, 130, der Meinung, der Beibrief sei «mehr Protokoll als Urkunde», seine Rechtsgültigkeit sei fragwürdig.

bezeichnenden Vorbehalt: «Diewyl so grosse thüre und mangel an korn sye, und aber für und für durch den fürkauf uffschlache, so habent ir herren und obern ein insechen darin getan und lassent jeden koufen, nach dem korn vorhanden und der billigkeit gemäß sye. » I Die Städte behielten sich also vor, aus Rücksicht auf den eigenen Mangel die Kornlieferungen nach der Innerschweiz einzuschränken. Das bedeutete die Aufrechterhaltung der bernischen Schikane, dass jeder Innerschweizer auf den Märkten im Bernbiet nur zu seinem eigenen Hausbedarf kaufen durfte. Jedem Einkäufer wurde gegen Hinterlassung eines Beglaubigungsscheines nur eine beschränkte Menge, ein ganzes oder oder ein halbes Mütt, abgegeben. Unmittelbar nach Aufhebung der Blockade führte die Berner Obrigkeit einen intensiven Kampf gegen den Fürkauf. Damals bestätigte sie in neuen Verordnungen für die Kornmärkte im Aargau ihre schikanösen Massnahmen. Die fünf Orte verlangten vergeblich die Wiederherstellung des alten Zustandes².

Das Schwert der Blockade hatte sich ein zweites Mal, und diesmal ganz besonders, als eine in Teuerungszeiten scharfe Waffe erwiesen. Mehr als das Zahlungsversprechen der fünf Orte wog, dass nun die Städte aus diesem Beibrief das Recht herauslesen konnten, jede wirkliche oder vermeintliche Friedensverletzung aus eigenem Ermessen mit einer Blockade zu bestrafen. Es war nicht bestimmt, dass die Schiedleute zu entscheiden hätten, ob eine Verletzung des Friedens vorliege oder nicht. Zum Erfolg trug ganz wesentlich die Einigkeit von Zürich und Bern bei, sowie ihre Entschlossenheit, vor einem Krieg nicht zurückzuschrecken. Bosch vermutete, die Sperre sei «wahrscheinlich eine Teuerungsmassregel» gewesen³. Sie war eminent politischer Natur, diente aber zugleich wirtschaftlichen Zielen. Sie traf zwei Fliegen auf einen Streich. Sie war wirtschaftlicher Selbstschutz und gleichzeitig ein scharfes politisches Druckmittel, das sich den Städten aufdrängen musste, da sie einerseits wegen der Teuerung militärisch in ihrer Handlungsfähigkeit behindert waren und da andrerseits die fünf Orte schon unter Mangel litten.

Wie ich schon ausführte, bestand eine geschriebene oder ungeschriebene Pflicht, einem Verbündeten den feilen Kauf zu gewähren, wogegen die

¹ EA IV 1b, 370 ff., 1483 ff. ² Siehe S. 162 f. dieser Arbeit und die dort zit. Lit.

³ Bosch, 109.

Sperre ein feindseliger Akt war, der leicht zum offenen Krieg ausarten konnte¹. Den Wirtschaftskrieg empfand man auf beiden Seiten als Kriegshandlung. Darum die sofortigen Rüstungen der Reformierten. Bern und Zürich schrieben bei Inkrafttreten der Sperre am 12. September an Bremgarten, dass die Reformierten «nundalatmeer als vil als in fechd gegen inen stand und all stund irer fygendschaft erwarten müessend»². Anshelm nennt die Proviantsperre von 1531 «einer vechd glich»³. Zwischen Fehde und Krieg wurde kein Unterschied gemacht⁴.

Der Beibrief datiert vom 24. September 1529. Die endgültige Einigung wurde jedoch erst am folgenden Tag erzielt⁵. Die fünf Orte haben den Brief nicht besiegelt und ihn 1531, bei der nächsten Sperre, nicht anerkannt⁶. Er trägt nur die Siegel von Mitgliedern der Schiedorte. Er wurde in einem Exemplar ausgestellt, das Bern, der eigentliche Sieger, verwahrte.

Sobald die Einigung erzielt war, stellten die Berner Boten in Baden einigen unter grossen Kosten mit Ross und Wagen stilliegenden Fuhrleuten eilig Passierscheine aus, in der Annahme, ihre Obrigkeit werde die Strassen sofort öffnen?. Diese erfuhr am 26. vom Ausgang der Verhandlungen. Sie gab unverzüglich Befehl, die Blockade aufzuheben⁸. Zürich verkündete das Ende des Embargos am 27. September?. Noch am 24. waren Zuger und Schwyzer auf den Zürcher Markt gekommen, um Kernen zu kaufen, «damit sy nit so grossen hunger hettind». Die Zürcher aber schickten sie mit leeren Händen wieder heim, «wie wol sy mit weynenden ougen ir not klagtend»⁹. Noch am 28. um Mitternacht wusste Hans Berger von Knonau nichts vom Ende der Sperre. Er fragte in Zürich an, ob er gegen die Korntransporte von Merenschwand nach Zug einschreiten solle ¹⁰. Diese Transporte führten von luzernischem direkt auf zugerisches Territorium und berührten weder zürcherischen Boden noch den des Freiamtes!

¹ Siehe S. 84 f. ² EA IV 1 b, 358. ³ ANSHELM VI, 67.

⁴ Otto Brunner, Land und Herrschaft, 39 ff. ⁵ Spillmann, 324 f.

⁶ EA IV 1b, 1165 f., 26. September 1531. ⁷ EA IV 1b, 373.

⁸ STECK und TOBLER, 2545, 2546. TM R, fol. 409 a.

⁹ Bosshart, 155. 10 Strickler II, 842.

ZWISCHENKRIEGSZEIT

Die Lebensmittelteuerung drängte einerseits die Reformierten zu Proviantsperren, andrerseits schwächte sie ihre militärischen Möglichkeiten. Am stärksten traf die Teuerung den kleinen Mann, auf dessen Schultern zudem vor allem die Kosten der Kriege lasteten. Die stark erhöhten Verpflegungskosten der Knechte waren von den Stellungsbezirken zu tragen. Die Verminderung der militärischen Handlungsfähigkeit in Teuerungszeiten zeigte sich in der Folgezeit immer deutlicher, am eindrücklichsten 1531 im Müsserkrieg. Als man in Zürich Ende 1529 wegen der Umwälzungen in der Ostschweiz mit bewaffneten Auszügen rechnete, meldete am 30. Dezember Hans Rudolf Lavater seiner Obrigkeit, die Leute von Kyburg könnten einen Auszug nicht länger als zwei oder drei Tage ertragen, «da hier viele arme Leute seien, die der Theurung wegen kläglich Noth leiden»¹.

Auch Bern krankte an wirtschaftlicher Schwäche. Die Berner Politiker hielten die Finanznöte ihres Staates geheim, doch zeigt ein Brief Hallers an Zwingli vom 21. Januar 1530, wie sehr das fehlende Geld die bernische Politik beeinflusste: «Hoc unum tibi dixero secretissime: ultra unum coronatum ad octiduam in nostro erario publico non fuisse. Quod si rescirent hi, qui sunt in agro, quid putas relinquerent intentatum contra magistratum? Hoc autem ideo scribo, ut scias, cur admodum nostri bella pertimescant.»² Mit einer leeren Staatskasse war in einer schweren Teuerung nicht gut Krieg zu führen, wenn das Unternehmen kein Beutezug sein konnte. Wie noch zu zeigen sein wird, vernachlässigten die realistischen Berner die wirtschaftliche Schwäche in ihrem politischen Kalkül nicht, im Gegensatz zu den in missionarischem Eifer unbekümmert ausgreifenden Zürchern.

Für die Verproviantierung der Schweiz waren Elsass und Sundgau von grosser Wichtigkeit. An einer Tagsatzung 1622 nannte man sie «Brotka-

¹ EA IV 1 b, 485, Ziff. 2.

² Z X, 415. SCHULER/SCHULTHESS VIII, 400, schreibt «octiduum». Frei übersetzt lautet das Zitat etwa: «Dieses eine will ich Dir ganz im geheimen anvertrauen: In unserer Staatskasse steht uns wöchentlich nur eine Krone zur Verfügung. Wenn das die Landbevölkerung erfahren würde, was glaubst Du, würden sie nicht etwas gegen den Rat unternehmen? Ich schreibe Dir das deshalb, damit Du weisst, warum gegenwärtig unsere Ratsmitglieder einen Krieg fürchten.» Vgl. Feller, Staat Bern, 198 f.

sten und Weinkeller der Eidgenossenschaft»^I. Das Elsass galt 1569 als «der Helvetier Keller und Kornkasten»². Am 5. Januar 1530 ging Strassburg ein Burgrecht ein mit Zürich, Bern und Basel. Zum Ausgleich dafür, dass Strassburg im Falle eines Angriffs auf die drei Städte nicht verpflichtet war, diesen mit Soldaten zu Hilfe zu eilen, sollte es auf eigene Kosten in Basel Vorräte von 10000 Viertel Roggen anlegen. Basel musste den notwendigen Lagerraum zur Verfügung stellen. Das Korn sollte zur Versorgung der drei Städte im Kriegsfall dienen. Im Fall einer Teuerung durften diese die Vorräte zur Versorgung ihrer Untertanen angreifen, sofern Strassburg einwilligte, «doch uff keinen fürkouf, ouch niemands frömbdem». Für diesen Fall verpflichteten sich die drei Städte, das Korn etwas unter den geltenden Preisen abzugeben. Strassburg versprach, den beauftragten, mit obrigkeitlichen Scheinen versehenen Einkäufern der drei Städte ein Vorkaufsrecht für Korn zu gewähren³. Auch im Bündnis von 1588 der Städte Zürich und Bern mit Strassburg befand sich ein fast gleichlautender Passus über Kornlieferungen4.

Auf Grund des Burgrechtes konnten die reformierten Städte 1530 und 1531 Getreide aus Strassburg beziehen⁵. Die Zürcher vermerkten diese Lieferungen dankbar; «kamm der armen wålt gar wol», schreibt Bullinger⁶. Bosshart jedoch meint: «Mocht der grossen wellt gar kein benügen beschähen»⁷. Am 12. Mai 1530 erkundigte sich Bern nach Menge und Preis des in Basel eingelagerten Korns, da «by unns und ouch allenthalbenn treffenliche hungers nodt ist»⁸. Am 20. Mai erbat Bern für Aarau 50 Säcke Roggen⁹. Gleichzeitig ermahnte es die Aarauer, das Korn ohne Preisaufschlag der «armen gemeind by üch, so nit korn hatt» zu verkaufen und ja keinen Fürkauf damit zu treiben¹⁰. Am 9. Mai 1531 bat Bern wegen Mangel und Teuerung erneut um 100 Säcke Korn¹¹. Im Zweiten Kappe-

¹ EA *V*, 2, 248. Bosch, 11. ² Bruder, 2.

³ EA IV 1 b, 1491 f. Bosch, 114 f. Siehe S. 79 dieser Arbeit.

⁴ Bosch, 118 f. ⁵ Einige Einzelheiten bei Bosch, 12 f. EA IV 1 b, 674.

⁶ Bullinger II, 243. Stumpf II, 100. ⁷ Bosshart, 186.

⁸ TM S, 91. STRICKLER II, 1314. Basel antwortete am 14. Mai: UP 43, 127. STRICKLER II, 1318. Zu Kornimporten nach Bern in früheren grossen Teuerungen siehe S. 99 dieser Arbeit.

⁹ TM S, 101. STRICKLER II, 1327. ¹⁰ TM S, 102

¹¹ TM S, 447. STRICKLER III, 553.

lerkrieg anerbot sich Strassburg zu Getreidelieferungen¹. Die Versorgungslage hatte sich bis dahin so gebessert, dass in Bern keine Einfuhren mehr nötig waren. Bern ersuchte jedoch Basel und Strassburg um ein Darlehen. Zürich brauchte Geld und Korn².

Ende April 1530 lehnte Bern den Beitritt zum Bündnis mit dem Landgrafen Philipp von Hessen ab. Es machte unter anderem geltend, bei der gegenwärtig überall herrschenden grossen Teuerung seien seine Untertanen nicht willig, ihre Nachbaren anzugreifen³.

Als sich Zürich und Mark Sittich von Hohenems gegenseitig die in ihrem jeweiligen Gebiet gelegenen Einkünfte sperrten, befürchtete Bern kriegerische Ausweitungen. Es bat, Zürich solle in Betracht der gegenwärtigen Teuerung und anderer schwieriger Zeitumstände nicht zu hitzig vorgehen⁴.

Im Sommer 1530, zur gleichen Zeit, als die Berner, um ihre Massnahmen zur Teuerungsbekämpfung bei den Nachbaren durchzusetzen, Freiburg, Biel, Neuenburg und dem Oberland mit einer Kornsperre drohten, wurde im Kreis der reformierten Städte eifrig erwogen, ob man den fünf Orten erneut den Wirtschaftskrieg erklären solle. Der Zahlungstermin für die Kriegskosten war abgelaufen, ohne dass die fünf Orte dem Schiedsspruch Folge geleistet hätten. Zürich wollte nun die Blockade ins Werk setzen. Bern war der Meinung, dass man zu einer Proviantsperre berechtigt sei «uss kraft des landsfridens, ouch darüber ergangner sprüchen und abscheiden». Die Berner fanden den zürcherischen Plan jedoch verfrüht, zu hart und «eben hitzig». Sie wünschten kriegerische Weiterungen zu vermeiden und suchten die Unterstützung der andern reformierten Städte zu gewinnen. Die Berner hofften, die Innerschweizer mit diplomatischen Mitteln zum Nachgeben zu bringen. Nur wenn dies scheiterte, sollte die Blockade ins Werk gesetzt werden⁵. Bern schrieb den fünf Orten, wenn sie nicht bezahlten, könne sich der Streit zu einem Krieg ausweiten. In der gegenwärtigen Teuerung aber müsste ein offener Krieg die wirtschaftli-

- ¹ Steck und Tobler, 3166, 21. Oktober 1531.
- ² Anshelm VI, 108. Bullinger III, 255 f. Zum Darlehen siehe S. 268 ff. dieser Arbeit.
 - ³ STRICKLER II, 1287. STECK und TOBLER, 2779.
 - 4 EA IV 1b, 706, lit. c (Juli 1530); vgl. 733, lit. c.
 - ⁵ STECK und TOBLER, 2857. EA *IV* 1b, 735.

chen Leiden der Bevölkerung noch verschlimmern. In der gewandten Formulierung Anshelms erklärten die Berner, die Eidgenossenschaft sei «hart gnug von eigner ture bekriegt»1. Auch die andern Burgrechtsstädte wollten nichts von einer Sperre wissen. An einer Tagsatzung in Zürich erläuterten sie ihre ablehnende Haltung. Basel und Mülhausen wollten die Sache hinauszögern, bis sie über bessere Kornvorräte verfügten. Sie fürchteten, der Kaiser werde die fünf Orte versorgen, ihnen aber die lebenswichtige elsässische Zufuhr sperren. Tatsächlich hatte der Kaiser kurz vorher den fünf Orten versprochen, er werde den Herzögen von Mailand, Lothringen und Savoyen befehlen, den Innerschweizern Proviant und lebenswichtige Güter mit Vorrang zu verkaufen². Auch Schaffhausen und Konstanz warnten vor einem Krieg und erklärten, dass ihnen eine Sperre lästig wäre. Zürich, Bern, St. Gallen und Biel kamen schliesslich überein, sich bis zum Ausgang der diplomatischen Bemühungen Berns zu gedulden, bei deren Scheitern aber unverzüglich das Embargo in Kraft zu setzen3.

Am Tag nach dieser Zürcher Zusammenkunft erinnerte die Berner Obrigkeit in Eilschreiben Zofingen, Lenzburg, Aarwangen und Wangen an die früheren Erlasse über den Kornhandel. Die Besprechungen in Zürich wurden mit keinem Wort erwähnt. Die Amtleute erhielten Befehl, besonders aufzupassen, dass die Käufer aus den fünf Orten nicht ausserhalb der Märkte Korn auf kauften oder bestellten, auch nicht gegen Beglaubigungsscheine. Auf den Märkten durften den Innerschweizern nur beschränkte Mengen abgegeben werden, «den grossen überschwal gar abgeslagen, dann daruß grosse thürung erwachsenn möcht»⁴. Die Berner Obrigkeit begründete ihr Mandat allein mit der Teuerungsbekämpfung. Vermutlich wollte sie aber auch verhindern, dass sich die fünf Orte zur Abwehr eines Embargos Vorräte anlegen konnten.

Die ausgleichende Berner Politik hat in jenem Sommer eine neue Machtprobe zu verhindern vermocht. Die Städte drohten noch mehrmals mit einer Sperre, doch brauchte sie nicht realisiert zu werden. Einmal mehr erwies sich das Hungergespenst als wirksame Waffe. Die Einheits-

¹ Anshelm VI, 34. Steck und Tobler, 2856. EA IV 1b, 735.

² EA IV 1b, 718. ³ EA IV 1b, 734 ff.

⁴ RM 226, 203. TM S, 243. STECK und TOBLER, 2860.

front der fünf Orte fiel auseinander, und bis Mitte Oktober 1530 hatten alle Orte ihren Anteil bezahlt¹.

Die Kriege um des Glaubens willen gegen die Waffenbrüder aus der noch keine zwanzig Jahre zurückliegenden Zeit der Mailänderkriege waren unpopulär. Die Berner Obrigkeit hatte 1531 grosse Mühe, ihre Untertanen zum Auf bruch zu bewegen, und bevor der Krieg zu Ende war, liefen die Knechte in Massen nach Hause. Etwas ganz anderes als ein Krieg gegen die alten Kameraden war ein Unternehmen gegen Fremde, wenn es als ein besonders in Teuerungszeiten hochwillkommener Raubzug geführt werden konnte. Beutesucht war das Motiv der Feldsucht des eidgenössischen Kriegers, seine Armut ihr Hintergrund². In einer drückenden Teuerung musste der Krieger besonders gierig sein, der heimischen Not zu entrinnen, um sich auf fremde Kosten schadlos halten zu können. Der Saubannerzug fand während einer grossen Teuerung statt³. Auf die Berner Reisläufer übte Genf auch später eine grosse Anziehungskraft aus. Die Obrigkeit hatte öfters gegen unerlaubte, heimliche Auf brüche nach Genf zu kämpfen, so zum Beispiel im Oktober 1528, im Februar 1529, im September 15314.

Am 3. Oktober 1530 zogen 5000 Berner, unterstützt von Kriegern der katholischen Bundesgenossen Solothurn und Freiburg und verstärkt durch ein zahlreiches Kontingent von raublustigen Freischärlern, ins Feld, um dem von Savoyen bedrohten Genf beizustehen⁵. Bern schrieb an Solothurn, es müsse die Genf gegebenen Zusagen halten, so ungern es in dieser teuren Zeit Krieg führe⁶. «Raub und Ausschreitung kennzeichneten den Weg. ... Der Rat von Bern entsetzte, schämte sich, wie die reformierte Zucht ihre erste Probe bestand»⁷. Die Obrigkeit suchte mit brieflichen Befehlen dem wüsten Treiben, das an den Sundgauer- und Saubannerzug er-

¹ EA IV 1b, 739, 740, 746, 754, 755, 762, 763, 779, 783, 784, 791, 804, 806, 812, 830. Steck und Tobler, 2862, 2863, 2866, 2876, 2890, 2896. Anshelm VI, 35. Salat, 260.

² Schaufelberger, 146 ff., 168 ff.

³ Vgl. S. 88 dieser Arbeit.

⁴ STECK und TOBLER, 1940, 1945, 2132, 2137, 2154. TM R, fol. 157b, 158b. RM 230, 266 (vgl. 256f., 259 f.).

⁵ Feller II, 363. EA IV 1 b, 790 f., 792 ff.

⁶ EA IV 1b, 793, Ziff. 11. ⁷ Feller II, 363.

innert, ein Ende zu bereiten. Wir erfahren aus dem Munde der Obrigkeit, dass die räuberischen Kriegsknechte «grosse unsagliche tyranny ... wider die armen lüt gebrucht» und dass sich etliche nicht damit begnügten, «dass sy den armen trostlosen wyben und kinden ir spis und narung, dero sy sich behelfen sölltend, nemend, sonders durch ire hüser loufen, was sy ziechen, tragen und triben mogend, gewaltigklich entweren¹, darzů mit brand alles verhergen² und gar niemands verschonen.» Der Rat war der Meinung, dass solches unchristliches Wüten sogar «den Türcken zů vyl wäre». Er musste feststellen, dass «ungehorsame, zwang, trang, unbill, můtwille je länger je vester inryssen»³. Auch während den Friedensverhandlungen war dem Rauben und Brennen kein Einhalt zu gebieten, denn es war nicht zuletzt auf Proviantmangel im Heere zurückzuführen. Die Obrigkeit befahl ihren Heerführern, den Herzog von Savoyen um Proviantlieferungen «umb zimlichen pfennig» anzugehen, «das wirt die knecht verhütten, das sy des roubens müssig gan werdend» 4. Nach Friedensschluss lehnte es Bern ab, seine «Krieger» zu besolden. Es schrieb an Freiburg, dessen Soldaten hätten sich im Feld «dermass begraset, dass sy, ob glich wol inen kein besoldung wurde, schadens halb nit sind etc. Darumb konnend wir die unsern uss unserm seckel nit bezalen» 5. Die Berner Obrigkeit verlangte, dass das Raubgut den Eigentümern zurückerstattet werde⁶.

Im Streit mit den fünf Orten war Zürich der treibende und Bern der bremsende Teil, wobei Bern häufig das Argument der schweren Teuerung aufwarf. Im Krieg gegen das katholische Savoyen waren die Rollen vertauscht. Zürich fand diesen Krieg «etwas widerig und beschwärlich», zumal seine Untertanen in Stadt und Land «mit armuot und mergklicher türung nit minder kläglich dann beschwerlich beladen sind», hauptsächlich aber, weil es Gegenaktionen der Katholiken in den fünf Orten und im Norden fürchtete. Weil es sich Bern nicht noch mehr als bisher entfremden wollte, gewährte es der Aarestadt jedoch moralische Unterstützung,

- ¹ Berauben.
- ² Mutwillig verderben, beschädigen, kurz und klein schlagen. Id. II, 1606.
- ³ STECK und TOBLER, 2893, vgl. 2891, 2892, 2895, 2898. EA *IV* 1b, 795, 799, 800, 807, 809. STRICKLER *II*, 1713, 1727, 1751, 1752a, 1757, 1765, 1766.
 - 4 TM S, 774. STRICKLER II, 1770, 16. Oktober 1530.
 - ⁵ Steck und Tobler, 2899, 27. Oktober.
 - ⁶ STECK und TOBLER, 2899, 2902. EA IV 1 b, 821, 822, 831, 832.

hoffend, es werde dafür von Bern bessere Gefolgschaft gegen die fünf Orte erhalten¹.

Im Februar 1531 befürchtete man in Bern, Ostschweizer könnten dem vertriebenen Herzog von Württemberg zulaufen, der sein Land wiedergewinnen wollte². Der Berner Rat befürchtete einen längeren Krieg und forderte umgehend Zürich auf, zu «verhåtten, das kein uffbruch beschäche, jn ansächen der thürung»³. Der Heimliche Rat in Zürich, wo das Anliegen des Herzogs übrigens höchst unpopulär war⁴, machte ebenso wirtschaftliche Gründe für die Wiedereinsetzung des Herzogs geltend: Die Stellung der Reformation werde gesichert und sich die Teuerung «ungezwyfelt» mildern. Der Heimliche Rat vermutete, dass die Zürcher «villicht nit so lange und schwäre thürung gelitten» hätten, wenn der Herzog im Lande gewesen wäre⁵. Württemberg war für Zürich ein wichtiger Kornlieferant. 1479 befürwortete Zürich als einziger Ort ein Bündnis mit dem Grafen von Württemberg, nur aus dem Grunde, weil ihm das Land als Kornlieferant «ungemein gelegen» war⁶. 1544 kaufte Zürich Getreide im Lande des Herzogs, was ihm trotz einer grossen Teuerung erlaubt wurde⁻.

MÜSSERKRIEG

Im Müsserkrieg zeigten sich die Hemmnisse am deutlichsten, denen eine Kriegführung in Teuerungszeiten begegnete. Die damaligen Schwierigkeiten waren keineswegs neu, sie wurden jedoch durch die schwere Teuerung bedeutend verschärft. Nach der Darstellung Valentin Tschudis wog die Last eines Krieges wegen der Teuerung und einer vorausgegangenen Pest zu schwer⁸.

- ¹ Strickler *II*, 1723, 1724, 1726, 1729, vgl. 1714, 1719, 1731, 1734, 1743. EA *IV 1b*, 794. Zwingli glaubte, dieser Krieg sei vom Kaiser angezettelt: Escher, Glaubensparteien, 219.
- ² Siehe dazu Meyer, Zweiter Kappelerkrieg, 50 f., und Escher, Glaubensparteien, 107 ff.
- ³ RM 228, 200. TM S, 283. STRICKLER III, 135. STECK und TOBLER, 2958. Zum Verhalten Berns gegenüber Württemberg in früheren Jahren siehe von Wartburg, 73, 85 f.
 - ⁴ Meyer, Zweiter Kappelerkrieg, 57. Z XI, 1200a. ⁵ EA IV 1b, 1116 f.
 - ⁶ EA III, 1, 48, lit. p; vgl. 50, lit. a; 52, lit. b. Bosch, 11. Rundstedt, 35.
 - ⁷ Bosch, 16. ⁸ Val. Tschudi, 109, vgl. 106.

Der Kastellan von Musso (am Comersee) fiel im März 1531 in das den Bündnern untertänige Veltlin ein. Die Bündner riefen die Eidgenossen zu Hilfe. Mit Ausnahme der fünf Orte schickten sie alle Truppen über die Alpen. Der Müsserkrieg hatte ursprünglich mit dem Glaubensstreit gar nichts zu tun, doch wurde in der erregten Stimmung jenes Frühlings daraus sofort ein scharfer Konflikt der Glaubensparteien¹. Uns interessiert hier allein die Frage, welchen Schwierigkeiten besonders die Berner bei der herrschenden Teuerung begegneten und welche Rückwirkungen die wirtschaftlichen Folgen der Kriegsanstrengungen auf die Politik des Sommers 1531 ausübten.

Schon als die ersten Nachrichten über den Kriegsausbruch eintrafen², beschwor Bern die Zürcher Obrigkeit, einen Krieg zu vermeiden, da die Zeitumstände besorglich seien und «die thürung allenthalben so groß, das dise landsart gar keinen krieg erliden mag»³. Basel riet, es sei wichtig, das Unternehmen so zu organisieren, dass «der schwall von luten nit ze groß unnd man vilicht mangells halben der proviandt nit im feld pliben, sonder zůletst ungeschafft mit spott unnd schand abziehen můßte»4. In Zürich sah man im Müsser ein Werkzeug des Kaisers. Eine Verordnetenkommission glaubte, der Monarch habe den Kampf in jener abgelegenen Ecke eröffnet, da die Eidgenossen wegen der grossen Teuerung dort nicht mit grossen Truppenmengen eingreifen könnten⁵. Auch Basler Verordnete erblickten im Müsserkrieg den schlau angezettelten Beginn eines grossangelegten kaiserlichen und päpstlichen Unternehmens. Sie glaubten, die katholische Partei habe einen rauhen Ort, «da cöstlich ze liggenn unnd schwår ze kriegenn ist», ausgewählt, weil die Eidgenossen es hier nicht lange aushalten könnten. Der Feind rechne, eine kleine Abteilung von Eidgenossen im Veltlin leicht schlagen zu können. «Züche man dann mit großem züg, so sige es zû diser zyth unlydenlich von der grossenn türung wegen, unnd moge der groß züg inn diser enge nützit schaffenn noch zu fächten komen»6.

¹ Zum Müsserkrieg siehe Meyer, Zweiter Kappelerkrieg, 20 ff., Dierauer III, 174 ff., Escher, Glaubensparteien, 217 ff.

² UP 65, 83, 84, 13. und 16. März 1531.

³ TM S, 331. STRICKLER III, 246, 18. März. ⁴ Dürr und Roth V, 175.

⁵ STRICKLER III, 337. ⁶ DÜRR und ROTH V, 177.

Bern rief am 1. April 1500 Mann zu den Fahnen¹. Den Hauptleuten wurden 800 Kronen mit auf den Weg gegeben. Der Kriegszug ins Veltlin war – im Gegensatz zum Auszug nach Genf – unpopulär. Der Weg dorthin war weit und beschwerlich. Der Zug versprach weniger Aussicht auf Beute als der fröhliche Krieg in der Westschweiz. Es war überall bekannt, dass jenseits der Alpen eine besonders schwere Teuerung grassierte. Biel bat um eine Reduktion des ihm auferlegten Truppenkontingentes um zehn Mann. In Nidau wollten sich nicht alle Ausgezogenen auf die Beine machen. Die Obrigkeit scheint solche Schwierigkeiten vorausgesehen zu haben. Sie teilte am 3. April den Hauptleuten mit, sie habe nicht, wie es ihrem Wunsch entspreche und wie sie offiziell behaupte, 1500 Mann, sondern nicht viel mehr als 1200 aufgeboten². Zum Schutze des eigenen Landes stellte die Obrigkeit eine Woche nach dem ersten Auszug Truppen auf Pikett. Sie mussten sich mit Waffen, Harnischen, Speise und Geld ausrüsten. Offiziell waren es 8000 Mann, in Wirklichkeit (ohne die Kontingente von Grandson und Echallens) etwa 57003. Schon wenige Tage nach diesem Befehl klagten Spiez und Landshut, sie könnten nicht so viele Soldaten stellen4. Zwei Oberländer, die das Aufgebot missachtet hatten, mussten von der Obrigkeit zur Rechenschaft gezogen werden 5. Die Zofinger schickten Prädikanten und Chorherren ins Feld6, obwohl die Regierung besonders tapfere und kriegserfahrene Leute gewünscht hatte⁷.

Zürich schlug einen Gegenangriff auf Österreich vor, um den Bündnern Luft zu machen. Bern wollte davon nichts wissen «in bedenkung diser schwären türen zyten, da der gemein man fast arm und keinen krieg erharren noch erlyden mag». Auch Schaff hausen wollte keinen Krieg gegen eine Macht, die den Müsser nicht unterstützte, der Eidgenossenschaft nicht schadete, sondern ihr «spis und profiand» lieferte. Ein Krieg in «diser schweren klämmen zyt, da der gemein man grosse not lydet», müsse vermieden werden. Auch Konstanz wollte nicht, dass man sich «in diser herten zyt, da man sunst kum uskommen mag, liederlich in ein empörung be-

¹ EA IV 1 b, 926, lit. g, 932, Nr. 480. STRICKLER III, 332. UP 65, 85, 86, 87, 88. TM S, 347–355. RM 299, 69, 73, 74, 76, 77, 78, 83, 84, 85, 87.

² RM 229, 77, 78, 92.

³ Dies ergibt sich durch Addition der einzelnen Kontingente. UP 65, 93. TM S, 371–373.

⁴ RM 229, 104. ⁵ RM 229, 139. ⁶ TM S, 449 f. RM 229, 214. ⁷ TM S, 349 f.

gebe.» Bei der Mehrheit der Orte stiess der zürcherische Vorschlag auf keine Gegenliebe. Die meisten waren der Meinung, dass man in dieser «klemmen und theuren Zeit» nicht zwei Kriege führen solle¹.

Die fünf Orte verweigerten die Teilnahme am Müsserkrieg. Im Katalog der von ihnen vorgebrachten Gründe taucht auch die grosse Teuerung auf. Am 17. April begründete in Bern eine Botschaft der fünf Orte die Haltung ihrer Obrigkeiten. Sie wollten in einer so grossen Teuerung nur kriegen, wenn sie müssten. Da die Bündnisse mit Graubünden keine Hilfe vorschrieben, hielten sie einen Auszug für unnötig. «Dann warlich, lieben Eidgnossen, jetz in diser grossen schweren thüre, ouch todslöufen und andern herten beladnussen, so uns alles vor ougen, so schüchend wir zum höchsten, uns in so gfarlich krieg (da wir noch niemand wissend, wahin der krieg langen und wen er antreffen will) inzelassen, ist uns ouch hert und schwer und nit wol müglich. »2 Die fünf Orte fürchteten, ihre Soldaten würden im Veltlin nichts zu essen finden³. Weiter betonten die Boten, wichtig für die Haltung der fünf Orte sei deren Behandlung durch die Reformierten: Der Landfriede werde an ihnen nicht gehalten, sie würden aus den Gemeinen Herrschaften verdrängt, die Bündner seien ihnen 1529 auch nicht zu Hilfe gezogen⁴. Wenn auch die tiefsten Gründe der fünf Orte im damals alles überschattenden Glaubensstreit liegen, zeigen die Akten doch unzweifelhaft, dass die Teuerung für sie ein sehr wichtiger Grund war. Das Argument war durchaus begründet, denn den besser bemittelten Reformierten wurde es bald zu schwer, in einer Teuerung an einem entfernten Ort kriegen zu müssen. Das Teuerungsargument war bei den Katholiken schon früh aufgetaucht. Ein zürcherischer Kundschafter hatte schon in der zweiten Hälfte März erfahren, die Innerschweizer Orte ausser Uri, das ausziehen wolle, klagten über Teuerung und Armut und wollten vor allem deshalb zu Hause bleiben⁵. Zug machte auf die bernische Mahnung um Zuzug die schwere Teuerung geltend⁶. Die Landsgemeinde im Entlebuch liess durch zwei Boten die Gründe für das Abseitsstehen der fünf Orte in

¹ EA IV 1 b, 936-940. Instr. B, fol. 52. STRICKLER III, 395.

² EA IV 1 b, 945, Ziff. 4. ³ RM 229, 121.

⁴ Zur Haltung der fünf Orte vgl. De Quervain, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 253; Basler Chroniken VIII, 134 f.; Escher, Glaubensparteien, 236 f.

⁵ STRICKLER III, 264. ⁶ STRICKLER III, 382, 8. April 1531.

Steffisburg darlegen, worüber Reinhard von Wattenwyl, der Schultheiss von Thun, an seine Obern berichtete. «Dann ire herren und obren vermeinend, der krieg treff nit ein ganze Eydgnoschaft an, und sig ouch ein grosse türe in ir land und biet. Darumb ir herren und obren verursachet nit zü kriegen, sy müssend es dan tün.»¹ Die Berner Obrigkeit zerzauste in einer Missive an Zürich und Basel alle von den fünf Orten vorgebrachten Gründe; sie seien «ganntz schimpflich» und «kleinfüg und ringwichtig ursachen». Doch auf das Argument der Teuerung ging Bern überhaupt nicht ein; diesem konnte es im stillen seine Anerkennung nicht versagen².

Der Verlauf des Krieges bestätigte die Richtigkeit dieser Befürchtung. Der Landvogt von Lugano meldete, dass es im Lager des Müssers an Speise mangle. Der Nachschub werde über den Langensee hinauf durch tessinisches Gebiet ins Veltlin geführt. Der Landvogt wolle diese Fuhren gern abfangen, doch sei ihm Gewalt angedroht worden. Deshalb bat er die Eidgenossen um Verstärkung. Er wünschte auch Nahrungsmittel, denn es herrsche überall Mangel³. Einige Tage später erfuhr die Obrigkeit in Bern von ihren Soldaten im Feld, dass der Herzog von Mailand dem Müsser die Zufuhr sperre⁴. Wieder etwas später meldeten die Berner nach Hause, der Herzog habe eine Getreidesendung im Werte von 3000 Kronen des Grafen von Arona an den Müsser abgefangen, und die Tessiner hätten ein Schiff mit Korn aufgehalten⁵.

Damals hatten die Berner das Hungerland des Müssers noch gar nicht betreten. Sie waren am 5. April aufgebrochen. Am 12. erreichten sie Chur, wo sie durch schlechtes Wetter einige Tage aufgehalten wurden. Die Eidgenossen wollten dem Müsser von drei Seiten her ins Land fallen: von Osten aus dem Veltlin, von Norden aus Chiavenna und von Westen aus dem südlichen Tessin. Die Berner gehörten zur Abteilung, die den Weg über Lugano nahm⁶. Die Berner seien am 14. April aus Chur aufgebrochen, meldeten die Basler nach Hause, «damit ander Eydtgnossen und wir zů Chur dester baß mit spiß versehenn»⁷. Am 17. April überschritten sie

¹ Steck und Tobler, 2994. Strickler III, 434.

² TM S, 385–388. STRICKLER III, 452.

³ UP 65, 95. Vgl. EA IV 1 b, 938 f., lit. h. STRICKLER III, 393.

⁴ UP 65, 101. STRICKLER III, 411. 5 UP 65, 105. STRICKLER III, 456.

⁶ UP 65, 101, 103. STRICKLER III, 411, 426. ⁷ DÜRR und ROTH V, 206.

endlich unter grossen Mühen bei ungestümem Wetter die Alpen¹. Am 20. hatten die Berner das südliche Tessin erreicht und hofften, in zwei Tagen auf dem Boden des Feindes zu stehen. Sie entschuldigten sich für «verzug und langsame fart», das sei eine Folge des schlechten Wetters und der Schneefälle. Von nun an vernahmen die immer besorgter werdenden Oberen in Bern zwanzig Tage lang nichts mehr von ihren Knechten im Feld². Die Soldaten geruhten erst am 10. und 11. Mai wieder zu schreiben³.

Kaum hatten die Berner Chur erreicht, begannen sie Briefe nach Hause zu schicken, die einen «mergklichen mangel an gelt» anzeigten und um Abhilfe baten. Etliche Gemeinden, so zum Beispiel Schüpfen, hätten ihre Knechte ganz ohne Geld auf den Weg geschickt, «deßhalb sy unnd annder vyl hindersich umb gelt schribennd»4. Die Obrigkeit zu Hause zeigte sich befremdet, «dass ir sy so schlechtlich mit, ja schier an gelt hand abgefertiget». Sie befahl den Stellungsbezirken umgehend, für ihre Knechte innerhalb von drei Tagen «rychlich gelt» nach Bern zu schicken. Sollten sie aus Geldmangel aus dem Felde laufen, so müssten die Herren die Verantwortlichen «schwärlich straffen»5. In kurzer Zeit konnte die Obrigkeit eine Summe Geldes ins Feld schicken⁶. Noch bevor diese in die Hände der Hungerleider kam, jammerten sie in einem neuen Brief, Hauptleute und Knechte seien «ganntz geltbloß». Von den Knechten habe «khum der zechennd ein betzenn». Wenn man dem Heer nicht zu Geld verhelfe, damit es «die große jämerliche thüre» überstehen könne, müsste es «unngeschaffter sach heimziechen»7. Bern liess unverzüglich in Stadt und Land eine zweite Geldsammlung veranstalten, da die erste «in diser thüre nit vyl» genützt habe. Die Reichen wurden aufgefordert, ihr Bestes zu tun⁸. Gleichzeitig schickte die Obrigkeit aus eigenen Mitteln 300 Kronen⁹. Am selben Tag forderte sie zum wiederholten Male die Kriegsentschädigung, die Unterwalden für seinen Einfall ins Oberland zu zahlen schuldig war, und

¹ UP 65, 105. STRICKLER III, 456. ² TM S, 427, 446, 459 f. STRICKLER III, 527, 576.

³ UP 65, 115, 116. RM 229, 205, 229. STRICKLER III, 559, 561.

⁴ UP 65, 101. STRICKLER III, 411, 13. April 1531.

⁵ TM S, 378. RM 229, 119. STRICKLER III, 436, 16. April.

⁶ TM S, 383, 384. RM 229, 127. STRICKLER III, 453.

⁷ UP 65, 105. STRICKLER III, 456, 20. April.

⁸ TM S, 399 f. RM 229, 154. STRICKLER III, 481, 24. April.

⁹ TM S, 404 f. STRICKLER III, 481 b, 25. April.

schrieb, Bern sei jetzt mit schwerem Krieg beladen, «der nun vyl gälts sluckt»¹. Offenbar war das Resultat der zweiten Geldsammlung bescheiden, denn neun Tage später schickte die Obrigkeit einen Seebach mit «ettwas gellt» ins Lager².

Auch den Baslern war das Geld schon in Chur arg geschwunden. Sie baten ihre Obern, «die clamme und thüre zit» zu bedenken. Die Führer hatten den Knechten mit Geld und guten Worten geholfen, doch mussten sie jetzt nach Hause melden, der Sold von einem Gulden pro Woche reiche nicht für den Lebensunterhalt. Die Führer hatten den Knechten in Chur einen einmaligen Zuschlag von einer Krone gegeben, ihnen jedoch gleichzeitig eröffnen müssen, dass sie ihnen jetzt vierzehn Tage lang nichts mehr geben könnten. Doch etliche hatten diese Krone «vor empfachung me dann halp verthan und vertrösten sich all uff unns, wir werdint sy nit an gelt verlassenn, so habenn wirs nit.» Die Basler Führer legten ihren Obern dar, ihre Leute seien schlechter als die übrigen Eidgenossen gehalten, was in dieser Teuerung misslich sei. Sie behaupteten, die Zürcher gäben jedem pro Monat sechs Gulden, die Berner vier Kronen, die Schaffhauser fünf Gulden und dazu auf zwanzig Mann ein Trosspferd mitsamt Proviant und Zubehör. Wegen der zu geringen Besoldung sei der Basler Knecht «vast unwillig». Die Führer baten um Geld, «damit wir die knecht lustig und by einanderen behaltenn.»³ Nur vier Tage später bekräftigten sie ihre Bitten. Der Soldzuschlag von einer Krone nütze nichts, denn die Lebensmittel würden alle «bim thuristen angeschlagen und an bezalung nützit nachgelassenn... Also habenn die gmeinen knecht grossen hunger, und wil sy das gelt, wiewol sy kundigcklichen zeren, nützit beschüssenn, zůdem so louffen sy unns teglich nach, schier weinennt, umb gelt und hilff, damit sy sich vor hungersnot erweren mögen, anruffennt.» Die Hauptleute hätten alles Geld ausgegeben. Wenn die Obrigkeit nicht sofort helfe, würden die Krieger aus Hungersnot heimlaufen 4.

Am 7. Mai kam mit dem Herzog von Mailand ein Vertrag zustande, der jenem die Hauptlast der Kriegführung auflud⁵. Das Abkommen nahm den Eidgenossen manche Sorge ab. Es verpflichtete sie zur Stellung von

¹ TM S, 401 f. STECK und TOBLER, 3000. RM 229, 155.

² TM S, 427. RM 229, 185. STRICKLER III, 527, 4. Mai. ³ Dürr und Roth V, 206.

⁴ Dürr und Roth V, 213a. ⁵ EA IV 1b, 1563 ff. UP 65, 113.

noch 2000 Knechten. Der Herzog versprach, davon 1200 jeden Monat mit viereinhalb rheinischen Gulden zu besolden. Das erforderliche Geld sollte aus den zu erobernden Gebieten erpresst werden 1. Der Herzog verpflichtete sich auch, den Eidgenossen an die Kriegskosten 30000 Gulden innert drei Jahren zu bezahlen. Er musste eine nicht näher bestimmte Zahl von ausgerüsteten Schiffen und Fusstruppen zur Verfügung stellen. Während der Dauer des Vertrages durften die Eidgenossen im Herzogtum zollfrei Handel treiben. Die Vertragsbestimmungen zeigen deutlich, wo die Eidgenossen der Schuh drückte. Es wurde verabredet, dass die am Krieg teilnehmenden acht Orte zusammen lediglich 400 Mann besolden mussten, die andern 400 gingen zu Lasten der Bündner.

Warum dieser Vertrag geschlossen werden musste, erläuterten die bernischen Hauptleute ihren Obern am 11. Mai, zugleich auch die Gründe für ihr langes Schweigen darlegend. Der Krieg sei nicht nach Wunsch verlaufen, der Feind sei stärker, der eigene Knecht ungehorsam² und die schwere Teuerung lästig. Es fehle an Geld, Proviant und Munition. Der Feind sei damit wohl versehen, behaupteten die Berner. Um nicht unverrichteter Dinge heimzukehren, habe man eilig mit dem Herzog den Vertrag abgeschlossen, ohne die Erlaubnis der Obrigkeit einzuholen; «die sach mocht dhein rösslen erliden». Die Hauptleute kündigten an, dass sie schnellstens mit den nicht mehr benötigten Truppen heimzuziehen gedachten, «dann wir, ouch der herzog, wüssend, dass uns proviant halb nit möglich, mer volks im land ze enthalten». In diesem Schreiben wurde auch der Empfang der Geldsendung bestätigt³. Die Nachricht traf am 16. Mai in Bern ein, am 17. wurde der Vertrag mit dem Herzog ratifiziert⁴. Am 25. Mai erstatteten die Heimgekehrten vor dem Rat Bericht⁵.

Trotz des Vertrages nahmen die Schwierigkeiten kein Ende. Der Herzog kam seinen Verpflichtungen nur sehr schleppend nach⁶. Zürich hatte jetzt noch 80 Knechte zu besolden, die um rasche Übersendung des Geldes baten⁷. Auch die bernischen Hauptleute forderten die sofortige Überweisung des Monatssoldes für ihr Kontingent, das jetzt noch 120 Mann hätte

¹ Vgl. dazu Dürr und Roth V, 242.

² Zu Disziplinlosigkeiten siehe Dürr und ROTH V, 239, 269.

³ UP 65, 116. STRICKLER III, 561. ⁴ RM 229, 229, 233.

⁵ RM 229, 260. ⁶ Dürr und Roth V, 242, 269. ⁷ UP 65, 117, 12. Mai.

zählen sollen. Die Hauptleute reduzierten es eigenmächtig um acht Mann und stellten einen Verteilungsschlüssel für die verschiedenen Stellungsbezirke auf, wonach sich ein Total von 112 Mann ergab¹. Eine Nachkontrolle ergibt, dass es in Wirklichkeit bloss 106 waren. Vielleicht hatte sich der Rechnungsfehler absichtlich eingeschlichen, damit etwas mehr Geld zur Verfügung stand. Am 21. Mai forderte die Berner Obrigkeit die Ämter in Stadt und Land auf, für jeden gestellten Knecht viereinhalb Gulden abzuliefern².

Nach einer zürcherischen Quelle gewährten die Hauptleute den Knechten vom Sold nur eine Krone, «mit welcher sy jnn bedenngkung der grossenn türung sich nit lanng uffenndthalten mögent, sunder wol zu ersorgenn, so sy an gelt manngel lydenn, das sy sich nit lanng da jnnen sumen»³. Dass solche Befürchtungen begründet waren, zeigt ein Brief des Hauptmannes der 2000 Schweizer, des Zürchers Stephan Zeller, an seine Vaterstadt, worin er eine Niederlage meldete: «Ich hab ouch müessen sorgen ein schantlichen abzug der knechten uss langer verhinderung des geltes.» Er bat, «one allen witern verzug» Geld zu schicken, «damit ich si im feld und willig behalten müg; und ir ouch in der il mir wider gelt zuoschicken, denn es ist treffenlich tür und mügend bi disem sold nit beston. » 4 Zwei Tage später wandte er sich für die Berner Knechte an deren Obrigkeit. Sie hätten ihn «angeloffen um andere besoldung ... denn si um solichen sold nit me dienen, sunder heimziehen wellend». Deshalb erneuerte er seine früheren Bitten, «inen die söld ze besseren» und «von stund an ilents wider gelt» zu senden. Die Knechte schimpften, weil die Obern «ring und alt kronen» schickten. Zeller nannte drei namentlich, die ohne Erlaubnis heimgelaufen waren 5.

Die kriegführenden Orte besprachen diese Probleme anfangs Juni an einer Tagung in Zürich. Der Vertrag mit dem Herzog wurde gutgeheissen, obwohl es etliche Orte lieber gesehen hätten, wenn der Herzog die Besoldung aller Knechte übernommen hätte. Mehrere andere Orte erklärten, es sei angesichts der grossen Teuerung nötig, höhere Besoldungen auszurich-

¹ UP 65, 118. STRICKLER III, 577, 14. Mai.

² TM S, 469 f. RM 229, 242. STRICKLER III, 597 b.

³ UP 65, 119. EA IV 1b, 1019, 23. Mai. ⁴ STRICKLER III, 643, 31. Mai.

⁵ STRICKLER III, 665, 2. Juni.

ten, damit den Knechten nicht die Lust am Dienst vergehe. Den Hauptleuten wurde bewilligt, einige Knechte weniger zu halten, damit sie die übrigen besser versehen könnten. Alle Dienstpflichtigen wurden aufgefordert, nicht ohne Erlaubnis und ohne einen Ersatzmann gestellt zu haben, aus dem Feld heimzuziehen¹. Basel wünschte, dass die Eidgenossen Mittel und Wege suchten, um sich vom Herzog die gesamten Kriegskosten zurückerstatten zu lassen². Nach dieser Tagsatzung ersuchte Zürich mehrere Orte, wegen der grossen Teuerung unverzüglich Geld ins Feld zu senden³. Glarus erklärte, es könne wegen der grossen Teuerung den Müsserkrieg nur schwer ertragen⁴.

Aller Befehle ungeachtet, liefen die Knechte nach Hause. Alle Rottmeister verfügten über zuwenig Krieger. Dem Berner fehlte mehr als die Hälfte der Mannschaft; er hatte nur 50 Mann. Der Solothurner hatte nur sechs Knechte. Bei den andern Kontingenten stand es ähnlich. Der Hauptmann begann, die Lücken mit freien Knechten («verlorne leute») zu füllen. Der Freiburger Wilhelm Guidola meldete nach Hause, es sei so wenig Mannschaft vorhanden, dass man es nicht schreiben könne. Er berichtete, bei der «seltsamen teurung» reiche der Sold kaum für das Brot⁵. Die Truppe Zellers schmolz von 800 auf 300 Mann zusammen 6. 400 Bündner sollten vor Monguzzo liegen; es waren tatsächlich nur 168. Im folgenden Monat hielten nur noch 50 im Felde aus7. Auch die als Lückenfüller aufgenommenen freien Knechte liefen fort. Neun feldflüchtige freie Knechte aus dem Bernbiet sagten aus, «das sy armutt und hungers nott von dännen getriben hab». Es sei dort jetzt «türer dann vor» und der Sold aus Mailand lasse auf sich warten 8. Dass die Teuerung zunahm, ist nicht verwunderlich, nachdem nun seit zwei Monaten ein paar tausend Krieger jene Bergtäler heimsuchten⁹.

Anfangs Juni ritten drei eidgenössische Hauptleute im Namen der 1200 vom Herzog besoldeten Schweizer nach Mailand, um vorzubringen, dass

```
<sup>1</sup> EA IV 1b, 1013 f., lit. a. Instr. B, fol. 75. RM 229, 263.
```

² Dürr und Roth V, 254. ³ Strickler III, 691 a. UP 65, 112, 5. Juni.

⁴ EA IV 1b, 1012, 30. Mai. ⁵ STRICKLER III, 685, 5. Juni.

⁶ MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 119.

⁷ PADRUTT, Staat und Krieg im alten Bünden, 165.

⁸ UP 65, 123 (Verhörprotokoll des Reinhard von Wattenwyl).

⁹ Zur kriegsbedingten Verteuerung siehe Schaufelberger, 95 f.

«die knechte um der teurung willen nicht im felde bleiben könnten bei dem in den capiteln verschriebenen solde». Schliesslich gab der widerwillige Herzog das Zugeständnis einer vorübergehenden Solderhöhung auf vier Kronen¹. Schon bevor Bern davon erfuhr, schickte es am 8. Juni eine Summe von 400 Kronen ins Feld mit dem Auftrag, jedem Berner vier Kronen zu verteilen². Gleichzeitig forderte es Freiburg und Solothurn auf, in Anbetracht der grossen Teuerung und des Geldmangels ihren Knechten den gleichen Sold zu gewähren³. Kurz vor dem Eintreffen der Geldsumme im Felde konnten die Hauptleute nur mit Mühe eine Meuterei wegen des ungenügenden Soldes verhindern 4. Die Zürcher zeigten sich knauserig. Sie schickten zuwenig Geld und erst noch so schlechte Münzen, dass sie der Hauptmann nicht auszuteilen wagte. Er beschwerte sich, «dass ir mir nit die ganz besoldung geschickt habend uf die knecht und so vil böser beschnittner dickenpfennig; wenn ich si eim knecht gäbe, er luff mir uss dem feld. Ich bitt üch, sind daran dass mir ilents ilents gelt nachgeschickt werde; denn wenn ich schantlich abziechen muoß, ist nüt die schuld, denn dass mir mine herren die Eidgnossen die besoldung nit schickend; sunst wett ich mit der hilf Gottes eeren gnuog inlegen ... denn wenn ich gelt | habe], hab ich so tapfer kriegslüt, dass [es] eim im herzen wol tuon mag. Denn es ist so grosse türe, dass nit darvon ze sagen ist, und das gelt, so ir mir geschickt hand, ist schon dahin und verzert.» 5 Spät in der Nacht desselben Tages beschwor Zeller seine Herren noch einmal, «ilents ilents» Geld zu schicken. Die Bündner wollten ihren Knechten sieben Gulden geben, weshalb seine Leute immer aufgebrachter würden⁶.

Auf der Tagsatzung in Bremgarten von Mitte Juni kam die missliche Lage der Krieger erneut zur Sprache. Die letzte Niederlage wurde auf die Unzufriedenheit der Knechte zurückgeführt, deren Zahl wegen des Geldmangels täglich kleiner wurde. Man beschloss, dass ein Feldflüchtiger um die Höhe eines Monatssoldes gebüsst oder acht Tage ins Gefängnis gesteckt werden sollte. Jeder musste mindestens einen Monat lang dienen. Nach dem Vorschlag Berns und Basels wurde der Teuerung Rechnung

¹ Strickler III, 698. UP 65, 124, 7. Juni.

² TM S, 519. RM 229, 308. STRICKLER III, 706a.

³ TM S, 521. RM 229, 307. STRICKLER III, 706b.

⁴ UP 65, 125. STRICKLER III, 716b, 9. Juni.

⁵ STRICKLER III, 719, 11. Juni. ⁶ STRICKLER III, 723.

getragen, indem der Sold auf vier Kronen erhöht wurde. Verschiedene Orte, darunter Zürich, konnten dieser Auf besserung mangels Instruktionen nur unter Vorbehalt zustimmen¹. Bern war der Meinung gewesen, die beste Strafe für Feldflüchtige sei, sie wieder zurückzuschicken².

Die finanziellen Schwierigkeiten dauerten fort. Am 21. Juni erhielt Zwingli vom Feldprediger die Mitteilung, dass «die knecht gar unwillig sind von wegen der grimmen türe und aber kleinen bsoldung»³. Die Knechte begnügten sich schon bald mit den versprochenen vier Kronen nicht mehr und drohten erneut, aus dem Felde zu laufen, so dass der Führer den meisten fünf bis sechs Kronen geben musste. Gleichzeitig wollte der Herzog die versprochene Solderhöhung rückgängig machen und zu den im Vertrag vorgesehenen viereinhalb Gulden zurückkehren. Dies müsste, da alles noch sehr teuer sei, zu einem Abzug führen, schrieb Burkhard Schütz nach Bern. Die Bündner Obrigkeit erhöhte ihren Leuten die vom Herzog ausbezahlten viereinhalb auf sieben Gulden. Die Folge war, dass die übrigen Knechte nicht schlechter als ihre bündnerischen Kollegen gestellt sein wollten⁴.

Kriegsknechte gehörten zur vielleicht einzigen Berufsklasse, die während einer Teuerung eine Lohnanpassung durchsetzen konnte. Ihre Besoldung hielt auch Schritt mit der langfristigen Preissteigerung. Im Schwabenkrieg zahlte Luzern zwei Gulden 5. 1529 verlangte Bern nach dem Krieg als Entschädigung von Unterwalden für die Kosten der Abwehr des Einfalls ins Oberland einen Monatssold von vier Gulden pro Mann 6. Die in Zürich während der grossen Teuerung 1529 oder vielleicht auch 1531 erlassene neue Kriegsordnung beschnitt den Sold der Knechte. Sie sollten zweieinhalb Gulden erhalten 7. Solch puritanische Bestrebungen liessen

¹ EA IV 1b, 1034–1036, lit. a. Dürr und Roth V, 274. Für die Haltung Zürichs spielte vielleicht die eben noch zu nennende neue Kriegsordnung eine Rolle.

² Instr. B, fol. 79a. Zu den verhängten Strafen siehe z.B. RM 229, 312; 230, 28, 34, 156, 255; auch Basler Chroniken VIII, 151. Von Feldflucht wegen Teuerung hören wir auch 1527: STRICKLER I, 1810.

³ Strickler III, 764, vgl. 807. ⁴ Strickler III, 752, 765.

⁵ SCHAUFELBERGER, 92. Nach einer freundlichen Auskunft durch das Staatsarchiv des Kantons Luzern gehört die Urkunde 246/3890 in diese Zeit.

⁶ EA IV 1b, 354, lit. b.

⁷ MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 114. Schaufelberger, Hintergründe, 38. Braun, Militärpolitik Zürichs, 544.

sich in der harten Kriegswirklichkeit nicht aufrechterhalten. Schon vor dem Müsserkrieg verlangten Knechte aus Zürich und Glarus, die als Zusätzer nach Gottlieben geschickt waren, eine Anpassung an die gestiegenen Lebenskosten. Sie forderten pro Monat acht Gulden¹.

Die neue Kriegsordnung Zürichs beschnitt auch den Aufwand der Hauptleute. Diese waren in der Teuerung darauf angewiesen, ihr eigenes und das Los ihrer Knechte durch allerlei Praktiken zu verbessern. Sie bezogen, wie wir schon gesehen haben, mit Erlaubnis ihrer Obrigkeiten Übersölde, das heisst, sie hielten weniger Knechte, als sie in den Listen führten. Die Hauptleute scheinen jedoch weit über das erlaubte Mass hinausgegangen zu sein, besonders als die überhandnehmende Feldflucht ihre Truppen zu kleinen Haufen zusammenschmelzen liess. Wir erfahren, dass einmal die Hauptleute ohne weiteres den Sold für 800 Knechte in Empfang nahmen, obwohl kaum die Hälfte davon im Felde war und die Führer nichts taten, um die Lücken zu füllen². Die Massenflucht der Knechte wirkte sich also auf den Geschäftsgang der Hauptleute günstig aus! Wie wir schon gesehen haben, kam auch Betrug vor, indem die Führer ihren Leuten nur den kleinsten Teil der ihnen anvertrauten Gelder auszahlten³.

Die Bettelbriefe aus dem Felde nahmen auch weiterhin kein Ende. Am 28. Juni schrieben der Basler Rottmeister und seine Knechte an ihre Obern, «das uns doch übel bedurett und verwundertt, das ir uns so gar one geltt in sollicher mergklichen thüren zitt und so in gevarlichem leger ligenn lossend. ... wir müßend uns vor den anderen Eydgnosen schemmen und hören, wir sigind verschetztt, und hette uns unser houpttmann nitt so trülich fürgesetztt, hettend wir us dem veld heimbettlen müssend; wir bitten ergebenst, uns gnediklich in il betrachten und bedencken und uns geltt züschicken, damit wir doch nit so ellencklich ligend.» 4 Der Basler Rottmeister hatte von Stephan Zeller, dem obersten Hauptmann, 107 Kronen geliehen. In den ersten Julitagen erhielten die Basler Knechte eine Soldsendung. Der Rottmeister konnte jedem vier Kronen auszahlen und seine Schulden bei Zeller tilgen, so dass er seine Soldrückstände für die zwei abgelaufenen Monate abgezahlt hatte 5.

¹ STRICKLER III, 14. ² STRICKLER III, 932, 8. Juli.

³ Siehe S. 245 dieser Arbeit. ⁴ Dürr und Roth V, 285. ⁵ Dürr und Roth V, 326.

Nach Eingang der neuen Ernte verringerte sich die Teuerung, weshalb der Herzog nichts mehr von einem erhöhten Sold wissen wollte, den er zwar zugesagt, aber nie ausbezahlt hatte¹. Die Basler erhielten die nächsten zwei Soldzahlungen im Betrage von 320 Kronen gemeinsam erst Ende August. «... des unns jetzund ein groß freud brocht hatt unnd wir uns gehorsam, als kinder den vetterenn geburt ze thund, güttwillig erfunden sollenn werdenn.»² Ende August erging eine Bitte um ausreichende Besoldung an die Zürcher Obrigkeit³. Im September bat der Rottmeister der Basler wiederum: «Schick unns angends des monats gelt, domitt ich die knecht erhaltenn mög; wann wir hand uns den forder monatt in solcher moß verzert, das jetmols ein theil kein gelt me hannd.»⁴

Bern hielt, auch nach der neuen Ernte, am Sold von vier Kronen fest, hatte jedoch Mühe, die Summe aufzubringen. Es forderte die Knechte auf, im Felde zu bleiben, auch wenn sie nicht den versprochenen Lohn erhielten, sonst werde es sie strafen. Am 22. Juni, 25. Juli und 17. August gingen Geldsendungen an die Truppe ab 5.

Der Müsserkrieg schleppte sich noch mühsam bis in den Frühling 1532 hin. Die eidgenössische Politik wurde jedoch seit dem Frühjahr 1531 zusehends von andern Gewitterwolken überschattet. Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, wie sehr die eidgenössische Kriegführung unter der damaligen Teuerung litt. Die Dissertation von Walter Schaufelberger hat gezeigt, dass eidgenössische Krieger im Feld meist kein Geld haben und dass Bitten um Geld ungemein zahlreich sind. «Ein eidgenössischer Kriegerhaufen im Feld war ein unersättlicher Moloch, der nicht nur die Feinde, sondern auch die eigenen Hilfsmittel heisshungrig verschluckte. Wie Wasser zerrann das Geld. 6» In wieviel grösserem Masse musste dieses Krebsübel die eidgenössische Kriegführung in Zeiten einer scharfen Teuerung treffen, wenn die Dienstpflichtigen im Felde und die Unterhaltspflichtigen zu Hause gleichermassen unter hohen Preisen stöhnten! Wir verstehen nun die Haltung Berns besser, das im Sommer 1531 Zürich ununterbrochen mahnte, gegen die fünf Orte keinen Krieg zu beginnen, denn es könne nicht zwei Kriege gleichzeitig führen. Dieses Argument

 $^{^{\}rm I}$ Strickler III, 932, 8. Juli. $^{\rm 2}$ Dürr und Roth V, 400.

 $^{^{3}}$ Strickler III, 1222, 26. August. 4 Dürr und Roth \it{V} , 422.

⁵ RM *229*, 43, 75, 111, 173, 224. ⁶ SCHAUFELBERGER, 93.

war nicht nur die Ausrede eines Ortes, das der expansiven Reformationspolitik Zürichs kühl gegenüberstand. Neben verschiedenen anderen gewichtigen Gründen war für die realeren Berner und andere Verbündete Zürichs die Teuerung eine ganz konkrete Ursache für ihre Zurückhaltung. Bern fürchtete den Unwillen seines Volkes, das den Krieg zu berappen hatte. Es durfte in jener grossen Teuerung den Stellungsbezirken nicht zuwiel zumuten. Der Verlauf des Zweiten Kappelerkrieges zeigt, dass die Obrigkeit allen Grund hatte, auf ihre Untertanen Rücksicht zu nehmen. Die Teuerung hatte ihren Anteil an der Kriegsunlust des Berners. Es spielten dabei noch andere Gründe mit, die im Unterschied zur Teuerung in der bisherigen Literatur beachtet wurden: Es waren im Rat und Volk noch viele Widerstände gegen die Reformation lebendig, das zeigte sich sehr deutlich nach der Niederlage von Kappel¹. Das Volk war einem Kriege gegen seine alten Waffenbrüder abhold. Bei den damaligen Verhältnissen war die Kriegslust eines Volkes aber ausschlaggebend für den Erfolg.

Bern hat im Unterschied zu Zürich die teuerungsbedingten Hemmnisse der Kriegführung beachtet. Es hat nicht zuletzt deshalb 1531 gegen einen Krieg und für eine Proviantsperre plädiert. Die Teuerung war nicht Berns einziger Grund für seine von Zürich abweichende Politik. In der bisherigen Literatur wurden jeweils die andern Gründe dargestellt, wobei die Meinungen weit auseinandergingen². Ich kann mich deshalb damit begnügen, stichwortartig einige Ergebnisse dieser Forschung zu nennen:

- 1. Die bernischen Interessen liegen vorwiegend im Westen.
- 2. Aussenpolitische Zwangslage Berns. Es fühlt sich eingekreist von den fünf Orten, vom Wallis, von Savoyen und vom Kaiser.
- 3. Innenpolitische Unsicherheit. Katholische Opposition in Rat und Volk, Parteiungen, Unruhe der Untertanen. Wegfall Niklaus Manuels, des bedeutendsten politischen Kopfes in Bern.
 - 4. Friedenspolitik aus einer andern Auffassung des Evangeliums heraus.
- 5. Anderer Volkscharakter. Die Berner sind realer, nüchterner, die Zürcher idealer, hitziger.
 - ¹ Steck und Tobler, 3265, 3267, 3268, 3269, 3272, 3275, 3280. RM 229, 27, 45, 99.
- ² Einen Überblick über die ältere Literatur gibt Muralt, Berns Westpolitik, Zwingliana *IV*, 471. DIERAUER *III*, 183 f. ESCHER, Glaubensparteien, 154, 157 ff. DE QUERVAIN, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 263. KÖHLER, Zwingli und Bern. Neuere Literatur: Haas, Lauterburg, Tardent.

PROVIANTSPERRE UND ZWEITER KAPPELERKRIEG

Unmittelbaren Anlass zum akuten Zwist boten diesmal die Klagen Zürichs über wilde Schmähungen, die angeblich einzig und allein von Angehörigen der katholischen Orte gegen Reformierte ausgestossen wurden 1. Die Zürcher und Berner wollten die Lästerungen nicht auf sich sitzen lassen. Landfriede und Beibrief boten ihnen eine Handhabe zum Eingreifen. Artikel 10 des Friedens stellte die «schand und schmachwort» unter Strafe², und im Beibrief hatten sich die Reformierten das «Recht» herausgenommen, Verletzungen des Friedens durch eine Proviantsperre zu ahnden. Wie vor dem Ersten Kappelerkrieg standen auch jetzt wieder zwei Wege zur Diskussion: Krieg oder Sperre. Beide Wege zeigen einen gemeinsamen Aspekt. Die Reformierten standen vor der Frage, wie sie zu ihrem «Recht» kommen konnten. Die Fehde war nach damaliger Anschauung ein erlaubtes Mittel der Selbsthilfe in einem Rechtsstreit. Die Proviantsperre wurde einer Fehde gleichgesetzt3. Von zwei prinzipiell gleichen Mitteln entschloss sich Bern, «das milter an d'hand» 4 zu nehmen, das es als durch den Beibrief legitimiert ansah. Zwingli und Zürich befürworteten den Krieg, da sie erkannten, dass durch eine Blockade die fünf Orte zum Angriff getrieben würden, und zwar zu einem Zeitpunkt, den der Gegner bestimmte.

Noch im Februar 1531 hatten sich etliche Mitglieder einer zürcherischen Kommission, in der auch der Reformator sass, für eine Proviantsperre ausgesprochen. Man hoffte, eine Blockade werde den gemeinen Mann in der Innerschweiz dazu veranlassen, auf die Regierungen einen Druck auszuüben, so dass diese den Lästerern das lose Maul stopften ⁵.

Bern wollte die Schmähungen nicht stillschweigend erdulden, sondern eine Botschaft vor die Gemeinden der fünf Orte absenden. Basel war gegen diesen Vorschlag. Es antwortete, man müsse Zürich ermahnen, mit Rücksicht auf die herrschende Kornteuerung und die gefährlichen Zeit-

- ¹ Meyer, Zweiter Kappelerkrieg, 15 ff. Steck und Tobler, 3014.
- ² EA IV 1b, 1481.
- ³ So bei Anshelm VI, 67, und in einer Basler Instruktion vom 12. Mai 1531: Dürr und Roth V, 240. EA IV 1b, 358.
 - 4 STECK und TOBLER, 3014. EA IV 1b, 1004.
 - ⁵ STRICKLER III, 158, 17. Februar 1531.

umstände nichts Unfreundliches gegen die fünf Orte zu unternehmen¹. Die Berner beharrten auf ihrem Vorschlag. Sie wollten für den Fall, dass die fünf Orte auch nach Anhörung der Botschaft die Schmäher weiterhin nicht straften, nicht «mit gwalltiger that» etwas unternehmen, sondern die Lebensmittelzufuhr unterbinden, «damit mogend sy aller bast getämpt werden»². Die so instruierten Boten brachten anfangs März an einem Burgertag in Zürich folgendes gegen eine kriegerische Lösung vor:

- 1. Furcht vor einem heimlichen Einverständnis der fünf Orte mit dem Ausland (Papst, Kaiser, König).
- Viele Unschuldige und Fromme müssten unter dem Krieg leiden.
 (Ein merkwürdiges Argument, da eine Sperre dasselbe bewirkte.)
 - 3. Der Ausgang eines Krieges könne nicht vorausgesehen werden.
- 4. Die schwere und harte Teuerung sei wohl zu bedenken, denn der gemeine arme Mann sei mehr als genug damit bedrückt, und es sei wohl zu erwägen, «dass krieg kein wolfeile brächt».

Auch Basel war gegen einen Krieg wegen «diser schwerer zit grosser hungersnöten, clammen und thürungenn, so leyder allenthalbenn vor ougenn»³. Es drang schliesslich die Meinung Basels, Schaffhausens und St. Gallens durch, dass die Klagen gegen die fünf Orte an der eidgenössischen Tagsatzung von Ende März vorgebracht werden sollten. Uneinigkeit herrschte jedoch, ob man dort mit einer Blockade drohen wolle⁴.

Auch die fünf Orte wurden vor einer kriegerischen Lösung gewarnt. Der Bischof von Sitten stellte ihnen die Folgen eines Krieges bei der harten Teuerung und der gedrückten Stimmung des gemeinen Mannes vor Augen⁵.

Bern war fest entschlossen, wenn die Hälfte der reformierten Städte zustimme, an der eben genannten Tagsatzung in Baden von Ende März eine sofortige Sperre zu verhängen, sofern die fünf Orte nicht in die Bestrafung

- ¹ Strickler III, 196. Dürr und Roth V, 145, 1. März.
- ² Instr. B, fol. 42a-43 b. EA IV 1b, 912, 2. März.
- ³ Dürr und Roth V, 148.
- ⁴ STRICKLER III, 210. DÜRR und ROTH V, 157. EA IV 1b, 910 f., lit. e. MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 19.
 - ⁵ EA IV 1b, 917, 25. März 1531. BULLINGER II, 345 ff.

der Schmäher willigten. Dieser Entschluss wurde von Räten und Burgern gebilligt. Im Rat wurde bereits festgelegt, dass keine Stadt ohne Willen der andern das Embargo wieder auf heben dürfe¹.

Nach dem Bericht der Zürcher Boten drangen in Baden die Berner auf die Sperre, «vermeinend, so das geschäch, wurde es ein grossen schräcken under allem volk und darzuo vil ruow bringen.» Weder Zürich, das Krieg wollte, noch Bern drangen durch. Auf Vorschlag Basels wurde der mildeste Weg eingeschlagen. Man begnügte sich mit einer Aufforderung an die fünf Orte, die Schmäher zu bestrafen².

Das Verhältnis der Städte zu den fünf Orten verschlechterte sich zusehends wegen der Nichtteilnahme am Müsserkrieg und den dadurch ausgelösten Gerüchten über eine grossangelegte Verschwörung der katholischen Mächte. Eine fünförtische Botschaft erhielt in Bern eine «scharpfe antwurt»³. Man drohte ihr sogar mit dem Herausfordern der Bünde⁴. Bern traf militärische Vorbereitungen und stellte einige tausend Mann auf Pikett 5. Die Obrigkeit schickte vor die Gemeinden in Stadt und Land Boten, die das Volk über die gefährliche Lage aufzuklären hatten. Alle Untertanen wurden aufgefordert, sich mit Korn und andern Nahrungsmitteln einzudecken. Es durfte kein Getreide exportiert werden, damit nicht Mangel entstehe 6. Der Berner Rat begann also faktisch mit der Sperre, bevor sie die Burgrechtsstädte gebilligt hatten und bevor sie den fünf Orten offiziell angekündigt worden war. Bereits hatte der Rat gegen Freiburg, Neuenburg und Solothurn Kornsperren verfügt⁷. Wenig später kaufte er in Strassburg Getreide⁸. Am 1. Mai finden wir im Ratsmanual die Notiz: «Gan Lentzburg, die lastwägen mit korn nit lassen faren in die lännder, zruck in zimlicheit.» Alle diese Sperren wurden damals noch mit der Notwendigkeit der Teuerungsbekämpfung begründet.

¹ Instr. B, fol. 47. RM 229, 52, 54.

² STRICKLER III, 297. EA IV 1b, 923 ff., lit. a; 928.

³ Instr. B, fol. 59b.

⁴ EA *IV 1b*, 944–950. Instr. *B*, fol. 55b–58b. RM *229*, 121, 122, 126, 127, 129, 130, 134. Strickler *III*, 452. Steck und Tobler, 2998.

⁵ RM 229, 124 ff. Instr. B, fol. 63 a. Siehe S. 239 dieser Arbeit.

⁶ Instr. B, fol. 60b-63b, 19. April. RM 229, 134 f. STRICKLER III, 449. Siehe S. 187 dieser Arbeit.

⁷ Siehe S. 186 dieser Arbeit. ⁸ Siehe S. 232 dieser Arbeit. ⁹ RM 229, 174.

Zürich wollte Krieg, was Bern nicht zusagte¹. Der bernische Plan, die Bünde herauszufordern, gefiel Zürich nicht². Rät und Burger von Bern wollten anstelle eines Krieges etwas Milderes wählen und beschlossen erneut, «die profand abzeslan», wenn die Mehrheit der reformierten Orte dies billige³. Bern liess an einer Tagsatzung in Zürich Ende April folgende Gründe gegen einen Krieg vorbringen⁴:

- I. Es sei überall «thur und ubell».
- 2. Der Ausgang des Müsserkrieges sei noch unsicher.
- 3. Der Konflikt könne sich zu einer Machtprobe mit den katholischen Mächten ausweiten.

Ein wichtiges Motiv der Obrigkeit war die Befürchtung, im Kriegsfall bei den Untertanen keinen Rückhalt zu finden. «Wir besorgen ouch, wir wurden by den unnsern des kein hammerstat findenn, darumb wir jetzmal das milter andhand nemen wellend.» ⁵ Die Obrigkeit liess durch ihre Boten darauf hinweisen, dass die Untertanen mit den Kosten für den Müsserkrieg in «diser herten klämmen zyt gnuog ze schaffen habind und gar unwillig wurdint, wo sy wyter gedrängt werden solten.» ⁶ Uri war auf Grund von Erkundigungen der Ansicht, dass Bern nicht angreifen wolle, «denn der gmein man mögs nit erliden von wegen der strengen türe.» ⁷

Die grosse Teuerung belastete das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Bauern doppelt; einmal rein wirtschaftlich, weil die Bekämpfungsmassnahmen unpopulär waren, dann militärisch, weil die Obrigkeit von den Untertanen keine kriegerischen Anstrengungen verlangen durfte. Der schon lang bestehende Gegensatz zwischen Obrigkeit und Untertanen wurde durch die Teuerung noch verschärft. Diese Erfahrung wird beigetragen haben, den Berner Rat zum verhängnisvollen Fehlschluss zu verleiten, eine Blockade könnte die Innerschweizer Untertanen zum Aufstand gegen ihre Herren veranlassen. Bern drückte immer wieder die Erwartung aus, dass durch ein Embargo «der gmein man in [den] Ländern

¹ RM 229, 143. ² STECK und TOBLER, 2998. STRICKLER III, 470.

³ RM 229, 144, 21. April. ⁴ Instr. B, fol. 59a-60a, 21. April.

⁵ TM S, 396 f. Steck und Tobler, 2998. Strickler III, 470. RM 229, 151. 23. April. Hammerstatt = Rückhalt: Id. XI, 1748.

⁶ STRICKLER III, 480. ⁷ STRICKLER III, 605, 23. Mai.

wider die wätterfüerer zuo ungunst erwegt und zuo raach über sy gerichtet werden möchte». In diesem Punkt hat sich die Berner Obrigkeit gründlich verrechnet. Sie war der Meinung, «dass der gmein man den hunger minder liden, und meer unwillens gegen iren oberkeiten verursachen, wir ouch meer [da]mit schaffen wurden, dann wenn man die pündt von inen erforderte oder sunst etwas tätlichs wider sy fürnäme; es were ouch dem landsfriden etwas gemäßer.» ^I

An der erwähnten Tagsatzung von Ende April waren ausser Zürich alle andern Städte der Meinung, man solle sich «bei dieser theuren gefährlichen Zeit» nicht in einen bewaffneten Konflikt einlassen. Ihnen ging aber nicht nur der zürcherische, sondern auch der bernische Vorschlag zu weit, weshalb man es bei einer unverbindlichen Ermahnung an die fünf Orte bewenden liess².

In der ersten Maiwoche suchten die Zürcher durch nach Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen geschickte Boten, die Burgrechtsstädte zu einem militärischen Angriff zu gewinnen. Deren Argumente gegen einen Krieg (Teuerung, Müsserkrieg, Eingreifen Habsburgs, Unwille des gemeinen Mannes) wurden als Vorwände bezeichnet. In bezug auf die Teuerung brachten die Zürcher vor, dass diese sich bei einer Verschonung der fünf Orte nicht mildern werde (was Bern gar nie behauptet hatte), denn solange die Spannung andauere, horte jedermann, besonders die Reichen, zu grösserer Sicherheit Lebensmittel. Eine Besserung könne erst nach der Klärung des Verhältnisses zu den fünf Orten eintreten³. Die Berner waren der Meinung, dass die Schmähungen die Anwendung von Gewalt rechtfertigen würden, dass jedoch «ij krieg ze vyl» seien. Neben dem Müsserkrieg wurden wiederum die grosse Teuerung und die unsägliche Armut des gemeinen Mannes als Argumente ins Feld geführt. Auch die jetzt aufwachsenden Feldfrüchte würden durch einen Krieg zerstört⁴. Auch Basel gab den Zürcher Boten die Antwort, es wolle nicht zwei Kriege gleichzeitig führen 5. Dass dabei besonders die Teuerung eine Rolle spielte, erfahren wir aus seinem Schreiben an Bern vom 6. Mai 6. Für den kommenden Tag

¹ STRICKLER III, 480. ² EA IV 1b, 956 ff. ³ EA IV 1b, 970.

⁴ RM 229, 186–188. Instr. B, fol. 64b–65a. TM S, 428–433, 4. Mai 1531. MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 25.

⁵ Basler Chroniken VIII, 143. ⁶ STRICKLER III, 535.

in Aarau von Mitte Mai instruierte Basel seine Boten in folgender Weise: Es sei nicht gut und fruchtbar, «by disen türen zyten, da wir die unnseren nach im veld haben, ouch nit wüssen mogen, wie unnd wenn sich der Müssisch krieg enden werde, noch einen krieg mit den Fünff orten anzefachen, sonder were es besser unnd wißlicher gehandlet, wann wir jetz zwen krieg hetten, das wir den einen abstalten, damit den andern dester stanthafftiger beharren unnd zů end füren möchten, den das wir, die in einem krieg stand, noch einen anfahen solten.» Dies war Basels einziges Argument gegen eine kriegerische Lösung. Die Stadt am Rhein sprach sich auch gegen eine Proviantsperre aus: «Dann so das beschehen, trüge das glich ein vecht uff im, das nit gut.» Basel riet, eine gemeinsame Gesandtschaft vor die Landsgemeinden aller fünf Orte zu schicken¹.

Am Tag in Aarau vom 13. Mai 1531 brachte Bern seine Argumente, darunter besonders den Müsserkrieg, die harte Teuerung und die grosse Armut des gemeinen Mannes, erneut vor. Alle Partner Zürichs waren gegen einen Krieg. Von zwei Übeln schien ihnen die Proviantsperre das geringere, «daz millter», zu sein. Man hoffte, in «diser thuwren zyt» würden die fünf Orte von einem allgemeinen Embargo für alle Waren besonders empfindlich getroffen. Dies sollte sie veranlassen, endlich die Schmäher zu strafen. Die Zürcher jedoch beharrten auf ihrer Kriegsabsicht und drohten mit einem Alleingang².

Nun ritten die Boten nach Zürich, wo sie in dramatischer Konfrontation mit der Zürcher Obrigkeit ihre Argumente gegen einen Krieg erneuerten: «Die Härte und Unsicherheit der jetzigen Zeit, auch die grosse Theurung, die einen Kriegsauf bruch der Angehörigen zweifelhaft und die Beschaffung des Unterhaltes schwierig machen würde, die noch fortdauernde Gefahr des müssischen Krieges, die Verwüstung und Verderbung der Früchte, die Unschuld vieler frommen Leute in den Ländern, denen diese Dinge herzlich leid wären, des Kaisers Umtriebe» 3. Die Zürcher versuchten, die Argumente ihrer Verbündeten zu entkräften. Das sehr reale Hemmnis der Teuerung hielten sie für eine Ausrede. Sie wiesen es mit all-

¹ Dürr und Roth V, 240.

² EA IV 1b, 980–983. Instr. B, fol. 65b–68b. RM 229, 214, 215. Anshelm VI, 67. Die Zitate bei Bullinger II, 383. Meyer, Zweiter Kappelerkrieg, 25 f.

³ EA IV 1 b, 987.

gemeinen Wendungen der Bündnistreue von sich: «Daß aber die thürung so stark fürgezogen werden will, ist nit minders, daß es desselben halb villicht wirsser 1 by minen herren stat, dann by inen allen; sölltind aber solich und der glich ursachen, wie die durch ir cristenlich mitburger fürgewendt werdint, sy jetz verhindern, möchte ein jeder wol gedenken, daß das burkrecht nur ein namen und darneben nüt meer wäre, dann ein jeder zuo aller zit sich ußzuozüchen wol ein ursach findt; so es ouch also gelten, wann ein teil den andern umb hilf ersuocht, daß sich derselb mit rechnung viler vernünftiger schöner worten und fürzelung allerley gefärden, so im daruß erwachsen, erforderter hilf entziechen möchte, wurde man ungezwyfelt einandren spat ze hilf kommen; dann wol zuo vermuoten, so man mine herren (deß sy sich genzlich nit versächind), hierin verlassen, daß zuo andern zyten von inen ouch etlich weg erfunden werdint, damit sy in ruowen sitzen, und andere in täglicher unruow, gfaar und sorgen stäcken lassen möchtend.»² Der zürcherischen Argumentation ist entgegenzuhalten, dass kein Grund zur Hilfeleistung vorlag, da die fünf Orte gar nicht angegriffen hatten.

Bern erklärte so entschieden, es werde einen zürcherischen Angriff niemals unterstützen, dass sich Zürich zum Einlenken genötigt sah und sich mit einer Proviantsperre abfand. Die Proklamation des Embargos sollte im Namen von Zürich und Bern erfolgen. Die andern Burgrechtsstädte wollten im Ausschreiben ungenannt bleiben, versprachen jedoch, allfällige Konsequenzen verantwortlich mitzutragen. Sofort gedachte man auch der wichtigen Lage der beiden Reussstädtchen Bremgarten und Mellingen, die unverzüglich zum Mitmachen aufgefordert wurden³.

Damit war auf Initiative Berns der Beschluss zustande gekommen, der nun gerade das herbeiführte, was Bern zu vermeiden trachtete: Krieg. Bern hatte seinen Willen gegen den Widerstand aller andern Burgrechtsstädte durchgesetzt. Zürich war die Sperre ein zu mildes, den andern Städten ein zu scharfes Mittel. Die Blockade wurde gewählt, um ein Auseinanderfallen der reformierten Front zu verhindern. Die Sperre nahm den Re-

¹ wirs (Adv.) = Komparativ zu übel: Übler, schlimmer, schlechter. Wirser = nochmalige Steigerung. Lexer *III*, 931.

² EA IV 1b, 990.

³ EA IV 1b, 986-992. STRICKLER III, 581. BULLINGER II, 383 ff.

formierten die Initiative. Sie zwang die Städte, fortan monatelang die Reaktion der Innerschweiz abzuwarten. Der Verzicht auf den Angriff gab «den fünf ordten den vorstreich».¹ Die Ereignisse vom September 1529 wiederholten sich nicht. Damals hatte sich die Blockade als ein taugliches Mittel erwiesen, um beschränkte Ziele zu erreichen. Jetzt, wo es den Innerschweizern um ihr heiligstes Anliegen ging, wollten sie sich nicht widerstandslos aushungern lassen. Weder gab ihre Obrigkeit nach, noch traf die erhoffte Erhebung der Untertanen ein. Die Sperre traf das Volk. Dieses war fortan sogar noch wütender gegen die Reformierten als seine Herren². Nach Monaten des Wartens, Verhandelns und vergeblicher Vermittlungsbemühungen griffen die fünf Orte zu den Waffen.

Die Sperre trat auf Pfingsten (28. Mai 1531) in Kraft. Bern verkündete sie am 21., Zürich am 27. Mai³. Beide Orte, Zürich und Bern, sperrten den fünf Orten «die profiand, fryen merkt und feilen kouf». Es war also nicht nur eine Lebensmittelsperre, es handelte sich um ein allgemeines Embargo für alle Waren. Schon einen Monat vor Inkrafttreten der Sperre hatte Zürich Bremgarten ersucht, Transporte von Kriegsmaterial abzufangen⁴. Nachdem der Berner Rat schon am 19. April jegliche Kornausfuhr verboten hatte, kam nun noch eine feindselige Massnahme hinzu, die besonders böses Blut machte: Sämtliche Importe der fünf Orte durch reformiertes Territorium mussten beschlagnahmt werden, also Waren und Lebensmittel, die nie Reformierten gehört hatten und nicht bei ihnen erzeugt worden waren⁵. Bei der Natur des damaligen Handels der Innerschweizer litt vor allem ihre Lebensmitteleinfuhr sowie die Salzversorgung, die für das viehreiche Land unentbehrlich war. Schwyz fand das Embargo wegen «der strengen türi eben schwer»⁶.

Neben den bekannten Gründen für die unterschiedliche Beurteilung der Blockade durch Zürich und Bern ist auch in Betracht zu ziehen, dass die Zürcher im Unterschied zu den Bernern einen blühenden, weit über

¹ Steck und Tobler, 3120. EA IV 1b, 1016, lit. f.

² Basler Chroniken VIII, 169 (GAST).

³ EA *IV 1b*, 1001–1004. STECK und TOBLER, 3013, 3014. TM *S*, 481–491. RM *229*, 239 f., 244 f., 248, 254, 260, 266, 276.

⁴ STRICKLER III, 462, 21. April 1531.

⁵ STRICKLER III, 1511 (Kriegsmanifest der fünf Orte).

⁶ STRICKLER III, 624, 28. Mai 1531 (Schwyz an Luzern).

ihr eigenes Gebiet hinaus bedeutenden Kornhandel betrieben. Die Zürcher Kornhändler wurden von der Sperre also wirtschaftlich geschädigt. Zwingli bekämpfte die Sperre. An erster Stelle seiner Argumente sagt er: «Die unseren, dero gwünn und gwerb under die V Ort gat, werdend bald müed sin.» Die Zürcher Händler verkauften in der Stadt den Zugern ohne weiteres Salz, Stahl, Eisen und anderes. Die Vögte wussten dann nicht, ob sie diese unter den Augen der Obrigkeit gekauften Waren passieren lassen sollten. Sie baten, in der Stadt bessere Aufsicht zu üben². Auch der bedeutende Basler Markt musste unter der Blockade leiden. Dies dürfte neben der exponierten Lage Basels mit ein Grund gewesen sein, weshalb diese Stadt – wie auch schon früher – eine Sperre ablehnte. Nach dem Krieg rechtfertigte Basel den fünf Orten gegenüber seine Haltung. Es habe die Sperre nie gebilligt und den Proviant nie gesperrt. Es habe die Innerschweizer stets frei Handel treiben lassen³.

Bremgarten, Mellingen, Gaster und Weesen schlossen sich gegen heftigen Protest der fünf Orte der Sperre an 4. Das katholisch gebliebene Baden dagegen begann mit der Zeit, diejenigen zu strafen, die den Reformierten Lebensmittel zuführten. Zürich und Bern verlangten, dass es sich der Sperre anschliesse und drohten mit einem Embargo 5.

Nach zwei Monaten war klar, dass die Blockade verfehlt war. Die Position der Burgrechtsstädte hatte sich verschlechtert⁶. Die Sperre galt als unchristlich, als bundesbrüchig und uneidgenössisch⁷. Zürich und Bern behaupteten, durch Landfrieden und Beibrief zum Erlass der Sperre berechtigt zu sein. Die These ist unhaltbar. Sie wurde schon damals bestritten, so von Freiburg, den Schiedleuten und den fünf Orten⁸. Das

- ² STRICKLER III, 1333, 12. September, vgl. 1431.
- 3 Dürr und Roth V, 671. Strickler IV, 1069, 21. November.
- ⁴ MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 27, 35, 141.
- ⁵ STECK und TOBLER, 3077, 10. September. Vgl. RM 230, 140; Instr. B, fol. 76a; EA IV 1b, 1019, 1020, lit. u.
 - ⁶ MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 38.
- ⁷ STRICKLER *III*, 1120, 1374, 1511. DÜRR und ROTH *V*, 431. EA *IV 1b*, 1118, 1155, 1188. SALAT, 276. ANSHELM *VI*, 154.
- ⁸ EA *IV 1b*, 1082. STRICKLER *III*, 1155, 1226, 1231, 1511. STECK und TOBLER, 3130.

¹ EA IV 1b, 1043 («Was Zürich und Bern not ze betrachten sye in dem fünförtischen handel»).

einzige Exemplar des Beibriefes verwahrte Bern. Zürich musste sich eiligst eine Abschrift verschaffen. Die fünf Orte wussten vom Brief nichts und fragten in Solothurn nach. Auch die Schiedorte mussten sich in Bern eine Abschrift erbitten! Die fünf Orte erklärten, dieser Brief sei «hinderrucks uns und on unser gunst, wüssen und willen» errichtet und besiegelt worden¹. Nach der Katastrophe von Kappel warfen sogar die eigenen Untertanen in einer gemeinsamen Eingabe der bernischen Obrigkeit vor, sie habe «über alli rechtspott» die Blockade in Kraft gesetzt².

Basel hatte den Erlass der Sperre zu verhindern gesucht. Es fürchtete wie schon früher, dass ihm die österreichische Zufuhr abgeschnitten werde. Das wäre für Basel ein Kriegsgrund gewesen, «dann jhe die warheit, das hunger nit lang also zů geduldenn». Basel vermutete, dass die fünf Orte ebenso handeln müssten³. Es fürchtete, aus der Blockade folge ein Krieg. Es liess Zürich und Bern «haruß sagen, das wir diser zit schlechtlich dhein krieg wellen haben, dann unns die türe so gar erößt, so wir unns jetzt mit win unnd korn nit widerum versehen, das wir zů kriegen nit geschickt sin wurden»⁴.

Im Laufe des Sommers wurden immer mehr Stimmen gegen das Embargo laut: Glarus, Schaffhausen, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Bünden, Wallis, Thurgau, Strassburg, Frankreich. Orte, die einen neuen Krieg fürchteten, brachten verschiedentlich den kostspieligen Müsserkrieg und die grosse Teuerung vor. Der Druck auf Zürich und Bern, die Blockade aufzuheben, wurde immer grösser⁵. Bei den Untertanen Zürichs fand die Sperre wenig Beifall⁶.

Sogar innerhalb der Berner Obrigkeit kam es zu heftigen Auseinandersetzungen, doch gelang es im August noch, die Gegner nieder-

¹ STRICKLER III, 1188, 1334, 1511. EA IV 1b, 1165 f. STECK und TOBLER, 3068. MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 130.

² QUERVAIN, Zustände, 232.

³ Dürr und Roth V, 244.

 $^{^4}$ Dürr und Roth V, $_{431}$, $_{vgl}$. $_{416}$. Strickler III, $_{1374}$. Wenig später schwenkte Basel für kurze Zeit um: Dürr und Roth V, $_{434}$.

⁵ EA IV 1b, 987, 1012, 1016, 1018, 1115, 1118, 1130, 1134 f., 1155, 1160, 1177. STRICKLER III, 898, 1142, 1155, 1237, 1226, 1374; IV, 1069. STECK und TOBLER, 3076. RM 230, 243 (vgl. 221). Basler Chroniken VI, 139. Anshelm VI, 80 f.

⁶ Meyer, Zweiter Kappelerkrieg, 101.

zuhalten. Vornehmere Regierungsmitglieder hatten die Meinung verfochten, man sei zur Proviantsperre durch den Landfrieden nicht ermächtigt¹.

Unter der bernischen Bevölkerung machte sich der Widerstand gegen die Sperre in den Grenzgebieten gegen Luzern und Unterwalden, besonders in Lenzburg und im Oberland, bemerkbar. Es gab dafür drei Gründe. Erstens wären die dortigen Bewohner von einem feindlichen Überfall zuerst betroffen worden. Zweitens gab es dort eine katholische Opposition². Drittens wurden die Grenzbewohner in ihren Handelsbeziehungen mit der Innerschweiz geschädigt. Verschiedene Nachrichten bestätigen, dass an der luzernisch-bernischen Grenze stets freundnachbarliche Verhältnisse herrschten. Luzernische Boten erklärten der Berner Landbevölkerung die Haltung der fünf Orte im Müsserkrieg und zur Proviantsperre³. Sogar noch während des Zweiten Kappelerkrieges verkehrten am Brünig die Knechte beider Seiten sehr freundlich miteinander 4. Schon am 5. Juli baten Boten aus den Grenzgebieten in Bern, die Sperre wieder aufzuheben⁵. Die Leute in Saanen und im Simmental liessen erklären, sie könnten einen «krieg nit erliden», denn sie fürchteten einen Einfall der Walliser⁶. Anfangs August liess die Obrigkeit im ganzen Land eine Rechtfertigung der Sperre bekanntmachen, worin sie sich gegen Verleumdungen verwahrte⁷. Die Gemeindeversammlung in Lenzburg hatte sich gegen die Obrigkeit ausgesprochen. Es waren dabei harte Worte gefallen. «Einer schrei, wo stat es geschriben im evangelio, dass man unsern nachpuren die spis, so gott hat lassen wachsen, abschlachen [soll]; der ander, ich wil fon des gloubens wegen kein krieg han; wendt si nit an gott glouben, so gloubent [si] an düfel»8. Die Bauern aus der Lenzburger Ge-

¹ STRICKLER III, 1130, 1137, 1142. STECK und TOBLER, 3064.

² Das grundlegende Reformationsmandat vom Februar 1528 war in Huttwil, Lenzburg, Frutigen und Obersimmental abgelehnt worden. Specker, 9. De Quervain, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 160.

³ Steck und Tobler, 2994. Strickler III, 434. Instr. B, fol. 63 a. RM 229, 133.

⁴ STRICKLER III, 1626, 1628. SPECKER, 108, und die dort zit. Lit. Dürr und Roth V, 567.

⁵ RM 230, 103.

⁶ RM 230, 163. Die Leute von Saanen wurden erst nach 1555 reformiert.

⁷ STECK und TOBLER, 3061. STRICKLER III, 1094.

⁸ STRICKLER III, 1120, 1142. STECK und TOBLER, 3064 (anfangs August).

gend beteiligten sich eifrig am Schmuggel¹. In Aarau wurde eine hochgestellte Magistratsperson aller Würden entsetzt, weil sie behauptet hatte, die Sperre sei rechtswidrig². Im September planten Oberländer aus Frutigen, Unterseen und dem Niedersimmental, durch eine Botschaft in Bern um Aufhebung der Sperre zu bitten³. Die Oberländer verkauften trotz den Verboten Rosse, Vieh und Wein über den Brünig nach Unterwalden⁴. Die Obrigkeit musste Landleute ins Gefängnis werfen, weil sie nach einem politischen Mitspracherecht riefen⁵.

Als sich der Konflikt zwischen den reformierten und katholischen Orten immer bedrohlicher zuspitzte, schlugen die Schiedorte Ende September schliesslich vor, alle Feindseligkeiten und die Sperre bis Ostern 1532 zu sistieren⁶. Jetzt gab Bern nach und erklärte sich am 1. Oktober zur Aufgabe der Proviantsperre bereit, doch unter der Bedingung, dass die Schiedleute ohne Verzug die Bestrafung der Schmäher erwirkten⁷. «Eine während vier Monaten durchgehaltene Massnahme hatte sich als unwirksam erwiesen: Berns Politik war elastisch genug, die Konsequenzen zu ziehen⁸.» Doch während Nachrichten über eine Mobilisierung in den fünf Orten eintrafen, hielt Zürich, das die Sperre nie begrüsst und stets einen Angriff befürwortet hatte, starr an der Blockade fest. Der Angriff der fünf Orte traf die Reformierten in grösster Uneinigkeit.

Wie hat sich die Blockade auf die Länder ausgewirkt? Deren Lage wurde noch dadurch verschlimmert, dass der Herzog von Mailand ihnen meistens ebenfalls die Zufuhr sperrte⁹. Die Nachrichten über den Erfolg der Sperre sind scheinbar widersprüchlich. Es wird einerseits behauptet, der Hunger habe die Länder in den Krieg getrieben, andrerseits soll soviel geschmuggelt worden sein, dass in den Ländern wenig Mangel herrschte. Schleichhandel wurde an allen Grenzen betrieben, besonders durch das

- ¹ STRICKLER III, 1225, 1363. Einige Müsterchen bei SALAT, 289 f.
- ² Basler Chroniken VIII, 183 (GAST). ³ STECK und TOBLER, 3078.
- 4 STRICKLER III, 1463, 1467 (anfangs Oktober). 5 RM 230, 281, 8. September.
- ⁶ EA *IV 1b*, 1177. Der Vorschlag war zuerst von Basel gemacht worden: Dürr und Roth *V*, 416.
 - ⁷ EA IV 1b, 1185. Instr. B, fol. 124. ⁸ MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 46.
- ⁹ Die fünf Orte glaubten, der Herzog stehe mit den Reformierten im Bunde, doch war wohl eher Mangel im Herzogtum ausschlaggebend. Im August kam Wein über den Gotthard. ESCHER, Glaubensparteien, 257 ff. und die dort zit. Lit. SCHMID, Vermittlungsbemühungen, 48. EA *IV* 1b, 1128. lit. e.

Freiamt und durch Glarus. Zürich und Bern gaben sich alle Mühe, die Löcher zu stopfen. Doch es nützte nichts. Am 10. Oktober berichtete der Vogt von Wangen an seine Obern, er habe auf ihre Befehle hin alle nötigen Massnahmen getroffen. «Nütdesterminder will es alles nüt helfen, wann sy ze nacht entrinnen, dass ich schier gloube, sy hetten sust heimliche hilf, wiewol niemant nüt darumb wüssen wil, ouch niemans sölichs gethan hab; aber ich wil fürohin min allerbesten flys ankeren»¹. Nachdem wir den endlosen Kampf der Obrigkeiten gegen die Fürkäufer kennengelernt haben, verwundert es uns nicht, dass die Regierungen auch den Blockadebrechern gegenüber machtlos waren. Die Schmuggler waren wohl häufig mit den Fürkäufern identisch. Die Händler kannten aus langer Übung alle Mittel und Wege, den obrigkeitlichen Geboten zu trotzen. Auch jetzt wieder erlagen Amtleute der Versuchung, sich am verbotenen Handel zu bereichern. Der Ammann von Murgenthal wurde um zehn Pfund gebüsst, weil er einen Fuhrmann mit Wein passieren liess². Die Gelegenheit liess manchen zum Fürkäufer werden³. Ein Trick der Freiämter Bauern bestand darin, in Bremgarten Waren unter dem Vorwand zu kaufen, diese im eigenen Haushalt zu benötigen. In Wirklichkeit verhandelten sie sie weiter in die fünf Orte4. Der Schmuggel wurde nicht nur privat betrieben. Die fünf Orte organisierten ihn an ihren Tagsatzungen, wo Schwyz mehr als einmal beauftragt wurde, Salz herbeizuschaffen⁵. Luzerner Bauern brüsteten sich, so viel geschmuggelt zu haben, dass wenig Mangel herrsche⁶. Diesen Berichten gegenüber stehen andere Nachrichten, die von grosser Hungersnot in den fünf Orten sprechen. «Also uß not und zwang und hunger, so si an iren wib und kinder sachend, sind die V ort ußzogen»7. Die fünf Orte selber erklärten, die Sperre habe bei ihnen eine grosse Teuerung des Salzes, Korns und Weines ausgelöst.

¹ Steck und Tobler, 3097. Strickler *III*, 1543. Bern fällte noch im Januar 1532 Bussen für Schmuggel: RM *232*, 103.

² RM 230, 173, 25. Juli 1531. ³ Vgl. STRICKLER III, 1431.

⁴ Strickler III, 810, 29. Juni.

⁵ EA IV 1b, 1101, lit. c, 8. August. Vgl. STECK und TOBLER, 3075.

⁶ STRICKLER *III*, 1225, 1363. Der Zuger Schönbrunner stellte fest: Es war sehr teuer, «wiewol von Abschlagung der Proviant nüt desto türer was». Schönbrunner, Tagebuch, 218.

⁷ MILES 347, Vgl. Basler Chroniken VIII, 167.

Schliesslich habe sie eine Hungersnot in den Krieg getrieben¹. Die Berner Obrigkeit erklärte am 11. Oktober den fünf Orten den Krieg, weil sie überzeugt war, die Gegner hätten zu den Waffen gegriffen, um «die profand mit gwalt ze reichen»². Nach Helmuth Meyer besteht kein Zweifel, dass letztlich die Sperre die fünf Orte zum Angriff zwang³.

Besteht ein unvereinbarer Widerspruch zwischen der Tatsache, dass die Obrigkeiten der Reformierten den Schmuggel im grössten Ausmass nicht zu verhindern vermochten, und der ebenso sicheren Tatsache, dass Hunger die Länder in den Krieg trieb? Ich glaube nicht. Erinnern wir uns an das schon früher Geäusserte über die wichtige Rolle psychologischer Faktoren bei der Getreidepreisbildung! Jene Welt reagierte mit äusserster Nervosität auf alle Nachrichten und sogar Gerüchte, die eine Verknappung der Lebensmittel befürchten liessen. Sofort wurde zur eigenen Versorgung oder zur Spekulation gehortet. Ein leichter Rückgang des Importes, ja schon nur die Drohung der Städte, die Innerschweiz auszuhungern, konnte einen unverhältnismässig starken Rückgang des Angebotes zur Folge haben. Der Vorgang ist ähnlich, wie in den zwanziger Jahren der Import der grossen Teuerung aus Italien. Während sich bei den Reformierten die Teuerung zurückzubilden begann, erlebten die Innerschweizer eine zusätzliche starke Erhöhung der Lebenskosten4.

Der Ausbruch des offenen Konfliktes⁵ im Oktober stellte die bernische Kriegführung vor solche Schwierigkeiten, dass die vorausgegangene Zurückhaltung der Obrigkeit vollauf gerechtfertigt wird. Die Hemmnisse der bernischen Politik summierten sich: Zahlreiche Untertanen waren gegen diesen Krieg; viele trauerten dem alten Glauben nach, und eine noch grössere Zahl konnte im Freund von gestern keinen Feind sehen; viele fühlten sich von den Prädikanten in einen unnützen Krieg gehetzt⁶ und

18

¹ EA IV 1b, 1274, lit. p. ² STECK und TOBLER, 3104.

³ MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 28, 41, 133, 150.

⁴ MEYER, Zweiter Kappelerkrieg, 28 und Anm. 13; hier zwei Beispiele für starke Preisaufschläge in der Innerschweiz im Gefolge der Sperre. Meine eigenen Nachforschungen im Staatsarchiv Luzern, an den Preisen die Wirkung der Sperre zu überprüfen, blieben leider aus Mangel an Quellen ergebnislos.

⁵ Sehr detaillierte Schilderung bei DE QUERVAIN, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 264 ff.

⁶ Steck und Tobler, 3202, 29. Oktober.

fürchteten, während ihrer Abwesenheit werde ihre Heimat vom Wallis, von Savoyen oder vom Kaiser überfallen¹; dazu kamen die innere Spaltung in der Obrigkeit selber sowie Uneinigkeit und fehlende Koordination mit Zürich. Die Teuerung war damals, wohl nicht zuletzt dank der Sperre, am Abnehmen. Eine direkte Einwirkung der Teuerung auf das Kriegsgeschehen ist aus den Akten nicht nachweisbar. Doch gibt es indirekte Folgen: Die Teuerung hatte die öffentlichen und privaten Geldvorräte hart angegriffen, so dass das zur Kriegführung nötige Geld fehlte. Geldmangel war einer der Gründe für die verbreitete Kriegsunlust der Berner. Von der Teuerung profitiert hatte nur eine kleine Schicht von Händlern und Grossproduzenten. Der städtische Konsument hatte sie als harte Notzeit erlebt. Der kleine Selbstversorger, also die grosse Masse auf dem Lande und in den Städten, wurde von der Teuerung weniger berührt, solange er nicht von zu Hause fort in einen Krieg musste. Armut der Kriegsknechte sowie Geld- und Proviantmangel im Felde waren wesentliche Gründe, weshalb die Berner Knechte heimliefen und der Krieg ein unrühmliches Ende nahm. Geld fehlte auf allen Stufen: Es mangelte dem Knecht, den Stellungsbezirken und der Hauptstadt. Im Burgdorfer Kontingent befanden sich viele Arme, die kein Geld hatten. Da auch die Stadtkasse leer war, was Burgdorf mit der grossen Teuerung begründete, bat die Stadt in Bern um ein Darlehen². Wir werden noch sehen, dass der Krieg auch die Hauptstadt zur Aufnahme eines Darlehens zwang.

Bei Kriegsausbruch waren die bernischen Untertanen nur mit grösster Mühe zum Auszug zu bewegen³. Tausende missachteten die Marschbefehle und blieben wiederholten Mahnungen zum Trotz zu Hause. Die Oberländer setzten durch, dass ihr Kontingent gemildert wurde⁴. Als die bernischen Hauptleute am Abend des 11. Oktober, am Tag der Schlacht von Kappel, Burgdorf erreichten, befanden sich bei ihnen nur die Krieger von Thun⁵. Die Obrigkeit erklärte, die Untertanen seien «gantz verschücht», weil sie einen Einfall der Walliser und Savoyer fürchteten. Sie

¹ Specker, 108. ² Strickler IV, 191.

³ Noch im September 1531 hatte die Regierung gegen unerlaubte Aufbrüche nach Westen kämpfen müssen! Vgl. S. 235 dieser Arbeit.

⁴ DE QUERVAIN, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, 271. SPECKER, 108.

⁵ Steck und Tobler, 3118, vgl. 3107, 3131.

stellte fest, dass eine geringere Zahl von Knechten als aufgeboten « mit grossem unwillen» im Kommen sei. Sie fürchtete, bei einem fremden Einfall werde jeder heimlaufen, um sein Haus zu schützen¹. Am 14. Oktober standen die Hauptleute mit etwa 3000 Mann in Lenzburg und erwarteten noch sieben Fähnlein aus Aarau. Besonders unwillig zeigten sich die Oberländer, Langenthaler, Zofinger und Aarburger². Tags zuvor war ein zweites Banner von 6000 Mann aufgeboten worden. Es zog über Burgdorf und Langenthal nach Zofingen, wo wir es noch zwei Tage nach dem Gefecht am Gubel, am 26. Oktober, antreffen. Es zählte damals 2000 «mit gwerinen und harnest übel gerüster mannen»³.

Die Hauptleute drangen fast täglich bei ihrer Obrigkeit um die Erlaubnis zu einem Angriff auf das Gebiet der fünf Orte, damit der Krieg ein rasches Ende nehme und nicht «einen langen schwantz» bekomme. Sie befürchteten, dass sonst die Leute, «es wäre wetters, gelts oder andern mänglen halb», nicht mehr im Felde zu halten seien4. Dies traf auch ein. Die Knechte begannen – besonders als sie von der Niederlage am Gubel hörten - in immer grösseren Scharen heimzulaufen, so dass schliesslich jede Kriegführung unmöglich wurde⁵. Vorübergehend wurde der Plan eines Winterlagers erwogen. Er musste jedoch rasch aufgegeben werden, da es bei der Armut der Bauern und der Finanzknappheit der Obrigkeit ganz unmöglich war, Truppen einen Winter lang zu verproviantieren⁶. Die Zürcher Bauern wollten von einem Winterlager nichts wissen. Sie erklärten, das sei zu schwer für sie arme Leute, «dann wenn wir einandern usgefressind, was wir hettind, so wäri's zuo ustagen böser dann jetz»7. Im Berner Heer wurden rebellische Stimmen laut. Knechte drohten, auf eigene Faust Frieden zu schliessen: «Warumb gand wir puren nit zuosammen und machend den friden; was gat uns das evangelium an?»8

Im November herrschte bei den Truppen drückender Geld- und Proviantmangel. Die Berner Obrigkeit liess diejenigen, die ohne Erlaubnis heimkehrten, um Geld und Nahrung zu holen, nicht ins Gefängnis

- ¹ STECK und TOBLER, 3139. ² STECK und TOBLER, 3147.
- ³ STECK und TOBLER, 3140, 3173-3175, 3177, 3178, 3181, 3182, 3187, 3210.
- 4 STECK und Tobler, 3160, vgl. 3149, 3151, 3158, 3165, 3170, 3172.
- ⁵ STECK und TOBLER, 3172, 3176, 3183, 3192, 3195, 3197–3199, 3209. STRICKLER *IV*, 489, 658. Dürr und Roth *V*, 601, 647, 648, 649.
 - ⁶ Steck und Tobler, 3209. ⁷ Egli, 1794. ⁸ Specker, 109 (8. November).

werfen, sondern befahl ihnen, mit Subsidien versehen eilends wieder dem Banner zuzuziehen¹. Doch es nützte alles nichts. Die Basler meldeten nach Hause, dass «die gemeinen knecht derer von Bern uß armût gelts halben, ouch zum theil unwillens nit belyben wellen, dan der huff sich gar vast gemindert»². Die Berner Hauptleute mussten sich entschliessen, mit der Hauptmacht abzuziehen, «dann schlechtlich wir die knecht nit mer halten mögend.»³

Die Obrigkeit jedoch fürchtete, wenn man wegen Geldmangels vor Friedensschluss aus dem Felde ziehe, werde man bald wieder ausrücken müssen, «das dann mit noch grösserm costen und unwillen der unsren beschwärlich zugan wurde.» ⁴ In ihrer Not wünschte die Berner Obrigkeit einen raschen Frieden, «in betrachtung, dass die unsern (wie wir) mit grosser armut und mangel gelts getrengt.» ⁵.

Gleichzeitig versuchte der Rat auch, fremdes Geld aufzutreiben, um die Knechte im Felde halten zu können, denn die militärische Handlungsunfähigkeit verschlechterte seine Position bei den Friedensverhandlungen. Nachdem ein erster Versuch, vom Stift in Basel ein paar tausend Gulden zu leihen, fehlgeschlagen war 6, wandte sich die Berner Obrigkeit um ein Darlehen von 10000 Kronen an Basel und Strassburg 7. In Basel liefen neue Berichte über die Not im Berner Heer ein. Obwohl das Heimlaufen bei schwersten Strafen verboten sei, «so verloufen die knecht dermassen, das schier weder by dem ersten noch andern paner mer ist, dan man den gmeinen man us armut und onwillen nit mer behalten mag » 8. Basel lieh Bern unverzüglich 1000 rheinische Gulden, die sofort den Hauptleuten übergeben wurden.

- ¹ Steck und Tobler, 3218, 9. November.
- ² Dürr und Roth V, 638, 12.–13. November, vgl. 647, 648, 649.
- ³ STECK und TOBLER, 3223, 14. November. Vgl. Dürr und ROTH *V*, 610. Eine drastische Schilderung des zusammengeschmolzenen Berner Heeres bei SALAT, 333.
 - ⁴ STECK und TOBLER, 3222, 14. November.
 - ⁵ Steck und Tobler, 3226, 15. November. ⁶ Dürr und Roth V, 620, 629.
- ⁷ Dürr und Roth *V*, 636, 646. Steck und Tobler, 3226, 3227. Strickler *IV*, 980a. Im Staatsarchiv Bern befindet sich das Fragment der Säckelmeisterrechnung 1532. Es zeigt die enorme Belastung Berns durch den Krieg von 1531: B VII, 454h.
 - ⁸ Dürr und Roth *V*, 647, vgl. 648, 649.

Zur weiteren Abwicklung des Darlehensgeschäftes schickte die Obrigkeit Anton Tillier nach Basel und Strassburg¹. Sie schrieb am 18. November nach Strassburg, sie brauche das Geld dringend, «dann wir dhein peit erlyden mogent»². Sie hatte am 15. und 17. November weitere Versuche unternommen, die Feldflüchtigen zurückzuschicken³. Ein neuer Anlauf zur Kriegführung zerschlug sich am Unwillen und der Armut der Untertanen⁴. Diese verlangten immer stärker, ihre Obrigkeit solle Frieden schliessen, andernfalls wollten sie auf eigene Faust Friedensverhandlungen anknüpfen⁵.

Schliesslich blieb der Berner Obrigkeit nur noch die Annahme der Friedensbedingungen. Der Friede vom 24. November legte Bern neue finanzielle Lasten auf. Die vom Gegner für den Ersten Kappelerkrieg erhaltene Entschädigung musste zurückgegeben und für die Zerstörung von Kirchen und Klöstern im zweiten Krieg die Summe von 3000 Sonnenkronen erlegt werden. Die Höhe der von den fünf Orten verlangten Kriegsentschädigung sollte innert Monatsfrist ausgehandelt werden.

Das Zustandekommen der Anleihe blieb für Bern weiterhin wichtig. Noch am 1. Dezember war man an der Aare ohne Antwort⁷. Die von Basel nach Strassburg geschickte Botschaft stiess auf allerlei Widerstände und musste schliesslich unverrichteter Dinge heimkehren, da niemand «inn disen gevarlichen, schweren ziten» Geld ausleihen wollte. Dem Zürcher Seckelmeister, der mit der gleichen Bitte in Strassburg erschienen war, hatte der Rat nicht erlaubt, öffentlich bei den Bürgern Geld aufzunehmen. Man fürchtete, die Öffentlichkeit entrüste sich zu sehr darüber, dass Zürich ohne Geld einen grossen Krieg führe. («Dy fieren groß krieg und haben kein gelt.») ⁸ Zürich besass im verbündeten Strassburg keinen Kredit

¹ Instr. B, fol. 130a-131a, 18. November.

² STECK und TOBLER, 3229. Politische Correspondenz II, 104. STRICKLER IV, 980 b. Peit = Aufschub: Id. IV, 1844.

³ Steck und Tobler, 3225, 3228. ⁴ Steck und Tobler, 3233, 20. November.

⁵ STRICKLER *IV*, 1051. DÜRR und ROTH *V*, 656, 660, 661, 668, 679, 684. SPECKER, 110. Auch Zürich musste auf Drängen des Landvolkes Frieden schliessen: SCHMID, Vermittlungsbemühungen, 76.

⁶ EA IV 1b, 1571 ff. Die Auseinandersetzungen um die Kriegskosten zogen sich bis ins Frühjahr 1532 hin: EA IV 1b, Materien-Register «Kriegskosten». SCHMID, Vermittlungsbemühungen, 79 f. SALAT, 349.

 $^{^7}$ Steck und Tobler, 3247. 8 Dürr und Roth V, 687, 705.

mehr¹. Nun konzentrierte der Berner Rat seine Aufmerksamkeit auf Basel. Im Dezember und in den folgenden drei Monaten konnte Bern zu verschiedenen Malen einige tausend Gulden und Kronen entgegennehmen. Die genaue Summe ist aus den Akten leider nicht ersichtlich².

Unterdessen dauerte der Müsserkrieg noch immer fort. Die Obrigkeit in Bern wollte ihn trotz der Niederlage gegen die fünf Orte nicht aufgeben. Im Dezember 1531 war sie mit den Soldauszahlungen drei Monate im Rückstand³. Ende Januar 1532 entschuldigte sie sich für Soldrückstände und beteuerte, sie könne jetzt nichts schicken, da sie «vyl verkriegt» habe und «gar erschöpfft» sei. Sie bat, «noch ein kleine zyt ze warten» ⁴.

Auch Basel hatte Mühe, den Müsserkrieg zu finanzieren⁵. Nach der Niederlage von Kappel wurden in Basel Sparmassnahmen ergriffen, um gegen den Rückgang des Staatsvermögens anzukämpfen. Die Jahresbesoldungen des Bürgermeisters, der obersten Zunftmeister, beider Räte und der Schreiber wurden reduziert, Einsparungen im städtischen Bauwesen eingeführt, die Ausgaben für die Universität gekürzt und Vorlesungen gestrichen⁶.

Ähnliche Sparmassnahmen waren 1529 und 1530 auch in Bern ergriffen worden. 1529 war das Gehalt der Mitglieder des Kleinen Rates verringert worden. An Ostern 1530 wurde wegen der Finanzknappheit des Staates das Gehalt der Mitglieder des Grossen Rates herabgesetzt. Sie sollten künftig zu Fronfasten anstelle von vier Kronen vier Mütt Dinkel erhalten.

Zürich hatte sich materiell auf den Zweiten Kappelerkrieg nicht vorbereitet. Es musste den selbst provozierten Krieg mühsam durch Anleihen

¹ Hüssy, 214 f.

² STECK und TOBLER, 3253, 3256, 3262. DÜRR und ROTH V, 712, 724; VI, 14, 35, 59, 65, 67. TM T, 322, 354, 380, 387, 405. RM 232, 70. Burgerbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. XII. 20, S.99. Feller schätzte die Gesamtsumme auf etwa 7200 Gulden: Feller, Staat Bern, 216. Siehe auch die Tabelle der Anleihen bei QUERVAIN, Zustände, 75 f.

 $^{^3}$ Dürr und Roth V, 719, 15. Dezember. Vgl. TM T, 255, 27. November.

⁴ TM T, 337, 21. Januar 1532. Nach Friedensschluss berief Bern einen Tag, um die aus dem Krieg rührenden Schulden zu bereinigen: TM T, 441, 19. April 1532.

⁵ Dürr und Roth V, 695, 720; VI, 26.

⁶ Dürr und Roth V, 693, 707, 709, 710, 711, 714, 715, 716, 717, 732, 735.

⁷ Siehe S. 56 dieser Arbeit. Näheres bei Sulser, 11, 191.

⁸ RM 225, 177. STETTLER, Handschrift, fol. 183. QUERVAIN, Zustände, 88.

decken und erst noch Korn importieren¹. Nach Hüssy beziffern sich die zürcherischen Kriegskosten auf 31980% 15 β 4 \varnothing . Davon kostete allein das Getreide 10096%19 β 2 \varnothing 2. Die neue Kriegsordnung hatte zum Ziel, die staatlichen Kriegskosten zu vermindern, doch bedrückte sie nur vermehrt den gemeinen Mann³, der ohnedies schon durch die harte Teuerung gelähmt war. Es ist nicht verwunderlich, dass der Untertan kriegsunwillig war.

Zürich hatte die materiellen Aspekte der Kriegführung vernachlässigt, die Behinderung durch die Teuerung falsch eingeschätzt. Erst ein Jahr nach dem Fiasko von 1531 wurde in Zürich eine Stimme laut, welche in einem Gutachten die Lehre aus dem Geschehenen zog 4. Wir lesen darin unter anderem: «So ist nervus belli, die recht ader des kriegs, gelt und provant; dann wo man nit gelt und spys hat, so ist es alles umsunst, was man joch für ein macht gschützes und lüten habe. » 5 Man könne einen einmal begonnenen Krieg nicht so rasch, wie man gern möchte, wieder beenden, wodurch mancher unwillig werde. «Wo dann erst da kein geld noch provand ist, so wirt der unwill noch grösser, und folgt nüt dann schmach und schand, dass man abzühen muoss und tuon, was der fyend will, ja dess fro sin, nun dass er uns nit gar mit brand und schlacht fergge. Nun ist es ougenschinlich, wie nit nun der stetten seckel und [a]eraria mit langem tagen, kriegen, rüsten und unfälen erärmpt, sunder ouch der gmein man mit langwiriger türe, feljaren, unkosten und übermass, dero sich jederman mit buwen, koufen, verbürgen, schlemmen und kleiden erschöpft ist[!], dass aller mangel vorhanden ist und so vil schädlicher, so vil minder wir es merken, glouben und erkennen wellend.» Der Urheber dieser Schrift fürchtete, ein neuer Krieg könnte innere Zwietracht schaffen,

¹ Hüssy, 194 ff., 213 ff. Anshelm VI, 108. Bullinger III, 255 f.

² Hüssy, 194 f. Vgl. Hans Edlibach, 284.

³ Braun, Militärpolitik Zürichs, 572.

 $^{^4}$ Strickler V, 176 (September 1532). Strickler vermutet als Verfasser Heinrich Utinger oder Bullinger. Nach Meyer, Zweiter Kappelerkrieg, 1, ist es Bullinger.

⁵ Bullingers späte Einsicht wird durch berühmte Feldherren bekräftigt. «Wenn man Krieg führen will, so muss man mit dem Magen des Soldaten anfangen», soll Friedrich der Grosse gesagt haben. Von Napoleon stammt der Ausspruch: «Mit dem Nachschub wird Krieg geführt.» Drei Dinge seien zum Kriegführen nötig, soll Gian-Jacopo Trivulzio (1448–1518) erklärt haben: Geld, Geld und nochmals Geld. Alle Zitate nach Schaufelberger, 81 und 99.

die sich durch wirtschaftliche Nöte bis zum totalen Zusammenbruch steigerte. Diese Schrift beleuchtet drastisch die grosse Rolle, welche Geld und Lebensmittel, Teuerung und Geldmangel in der damaligen Kriegführung spielten.

ZUSAMMENFASSUNG DES FÜNFTEN KAPITELS

Die eidgenössische Politik zur Zeit der Kappelerkriege spielte sich vor dem Hintergrund der schwersten Teuerung seit hundert Jahren ab. Bürgerkrieg und wirtschaftliche Krise hatten verschiedene Ursachen, doch beeinflussten sie sich gegenseitig. Ich will zuerst die Einflüsse der Politik auf die Wirtschaft, dann diejenigen der Wirtschaft auf die Politik zusammenfassen.

Die politische Hochspannung hat sich ungleich auf das Marktgeschehen ausgewirkt. Es gingen von ihr Antriebe zur Verstärkung wie auch zur Milderung der Teuerung aus. Die unsicheren Zeiten veranlassten zum Horten. Die grosse Proviantsperre von 1531 verschlimmerte in der Innerschweiz die Not. In Zürich und Bern hat die Blockade die Versorgungslage verbessert.

Die Einflüsse in umgekehrter Richtung, von der Wirtschaft auf die Politik, sind deutlicher fassbar. Sie spielten auch eine wesentlich grössere Rolle. Die Teuerung beeinflusste die Kriegspläne und das Kriegsgeschehen.

In den Diskussionen der Reformierten um das Vorgehen gegen die fünf Orte tauchte immer der Gedanke auf, den Gegner auszuhungern. In der grossen Teuerung drängte sich den Reformierten der Wirtschaftskrieg aus drei Gründen auf:

- 1. Die fünf Orte waren schon in normalen Zeiten auf Importe angewiesen. In einer Teuerung konnten sie deshalb durch ein Embargo leicht in grosse Not gebracht werden.
- 2. Eine totale Ausfuhrsperre war eines der äussersten Mittel, um die Teuerung im eigenen Lande zu bekämpfen.
- 3. Die grosse Teuerung erschwerte die Führung eines offenen Krieges. Ist die Teuerung leicht als Ursache der Blockaden auszumachen, so liegen die Dinge für ihren Einfluss auf das Kriegsgeschehen komplizierter. Sie ist

nicht in allen Kriegen gleich stark in Erscheinung getreten. Für die Kriegführung hat die Teuerung nicht neue Probleme geschaffen, sondern die alte Krux des Schweizerkrieges, den Geldmangel, verschärft.

Dieser Geldmangel war jedoch nicht allein auf die Teuerung zurückzuführen. Wir haben schon festgestellt, dass eine nicht durch Missernten verursachte Teuerung dem Staat einen Profit einbrachte¹. Daraus resultierte jedoch kein Aktivsaldo. Durch die Teuerung stiegen die Sozialausgaben des Staates. Im Kriegsfall erlebte dieser zudem die Teuerung aus der Perspektive der Konsumenten. Er musste seinen Soldaten Geld geben, damit sie im Felde Nahrungsmittel kaufen konnten. Die Säkularisation der Klöster belastete den Staat mit enormen einmaligen Mehrausgaben für die Abfindung der Klosterinsassen. Dieser Summe stehen nur bescheidene wiederkehrende Mehreinnahmen gegenüber. In den Jahren der Reformation war der bernische Staatshaushalt defizitär². Auch in Zürich schlossen nach 1531 die Rechnungen meist mit einem Defizit³.

Auch die Geldvorräte von Privaten wurden durch die Reformation vermindert. Die Abschaffung der Pensionen brachte manchen beträchtliche Mindereinnahmen. Der Vogt von Signau äusserte: «Sye im der handel [die Reformation] ganz allweg widrig gsin, dann er im ob 200 kr. schaden und besunders von der pension 100 kr.»⁴

Neben der Teuerung war also auch die Reformation verantwortlich am allgemeinen Geldmangel, unter dem die Bevölkerung wie auch Obrigkeit und Staat litten. Dieser Mangel verschärfte in breiten Kreisen die Abneigung gegen den Bruderkrieg.

Der Einfluss der Teuerung auf das Geschehen in den Entscheidungsjahren der schweizerischen Reformation lässt sich wie folgt zusammenfassen: Dreimal haben die Reformierten eine Blockade gegen die fünf Orte verwirklicht. 1529 machten sie gleich zweimal die Erfahrung, wie wirksam ein Embargo in einer Teuerung sein konnte. Eine Sperre trug wesentlich zum Erfolg im Ersten Kappelerkrieg bei. Mit einer zweiten Blockade ertrotzten die Reformierten im September 1529 den folgenschweren Bei-

¹ Siehe S. 207 dieser Arbeit.

² QUERVAIN, Zustände, 72 ff. Feller, Staat Bern, 196 ff.

³ Hüssy, 213 f. ⁴ Zit. nach Quervain, Zustände, 73.

brief. 1530 genügte die Drohung mit einer Sperre, um die fünf Orte zur Zahlung der Kriegsentschädigung zu nötigen. Den Müsserkrieg an einem abgelegenen Ort führen zu müssen, belastete die Reformierten so schwer, dass sie alle ausser Zürich keinen zweiten Krieg wollten. (Dabei spielten auch Abneigungen allgemeiner Art gegen die aggressive Zürcher Politik eine Rolle.) In dieser Lage schien eine neuerliche Hungerblockade das beste Mittel, um die Feinde mürbe zu machen. Sie erlaubte gleichzeitig, die schweren Risse in der reformierten Front zu verkitten und versprach dazu noch, die harte Teuerung im eigenen Land auf das wirksamste zu bekämpfen. Die Blockade erwies sich als schwerer Missgriff. Sie erreichte keines ihrer Ziele. Sie nötigte die Reformierten zur Passivität und trieb die Katholiken, denen es im Unterschied zum Herbst 1529 diesmal um heiligste Anliegen ging, zum Angriff. Mit einer Sperre konnten nur beschränkte Ziele, nicht aber religiöse Überzeugungen bekämpft werden. Da stets sehr viel geschmuggelt wurde, bestand der Erfolg der Sperre weniger in einer direkten Verknappung des Angebots in der Innerschweiz als in einer Aufpeitschung der Emotionen. Die Angst vor dem Hungertod verleitete zum Horten und Spekulieren. So wirkte die Blockade mehr indirekt über die Existenzangst der Bevölkerung auf das Marktgeschehen.

Kriegsunlust und Armut der Berner Knechte sowie Geldmangel ihrer Regierung beeinflussten 1531 den Kriegsverlauf stark. Die Teuerung hatte daran einen nicht genau bestimmbaren Anteil. Für den Misserfolg im Felde waren neben den materiellen noch andere Gründe verantwortlich: altgläubige Opposition bei Regierenden und Regierten, divergierende Politik von Bern und Zürich. An den politischen Meinungsverschiedenheiten hatte wiederum die Teuerung ihren Anteil. Während sie im Kalkül der bernischen Politik eine reale Grösse war, setzte sich Zürich leichtfertig über die eingeengte militärische Handlungsfreiheit hinweg. Zürich übersah, dass Lebensmittelmangel und -teuerung wirksame Bremsklötze einer expansiven Reformationspolitik waren.

Das Gewicht der Teuerung neben anderen Faktoren kann unmöglich genau ausgewogen werden. Es war bald grösser, bald kleiner; im gesamten jedenfalls wesentlich. Die harte Lebensmittelteuerung war als hintergründige Kraft mit tausend stärkeren und schwächeren Auswirkungen allgegenwärtig.

SCHLUSSWORT

Lebensmittelteuerungen waren früher ganz elementare Ereignisse. Die in bescheidensten materiellen Verhältnissen lebende Bevölkerung stand diesen Schicksalsschlägen machtlos gegenüber. Auf der Suche nach den Ursachen verfiel sie leicht dem Wahn, alle Schuld bei kapitalistischen Spekulanten, den sogenannten Fürkäufern, zu suchen. Die Jagd nach Sündenböcken spielte sich vor dem Hintergrund der streng antikapitalistischen Grundhaltung des Mittelalters ab, deren Wurzeln über die Kirchenväter bis zu den griechischen Philosophen zurückreichen. Diskussionen über die Methoden der Teuerungsbekämpfung waren der damaligen Zeit völlig fremd. Die Obrigkeiten griffen überall zu den hergebrachten, stets gleichen Massnahmen. Um die obrigkeitliche Teuerungsbekämpfung zu verstehen, ist es unumgänglich, die wirtschaftsethischen Leitbilder jener Zeit heranzuziehen, wozu die alte Unterscheidung von den zwei Arten des Handels gehört. Die bisherige Forschung hat zuwenig erkannt, was sich hinter dem ebenso häufig wie unklar verwendeten Begriff «Fürkauf» verbarg.

Wir haben im ersten Kapitel mit statistischen Methoden versucht, die Bewegungen der Lebensmittelpreise zu rekonstruieren. Wir erkannten bedeutende Teuerungswellen, die meist alle Lebensmittel erfassten. Diese Teuerungswellen hatten internationale Ausmasse. Sie sind im Unterschied zur langfristigen Preisbewegung bisher auch im Ausland kaum erforscht worden. Am meisten betroffen wurde von diesen Teuerungen das Getreide, welches das Hauptnahrungsmittel war und zugleich die Funktion von Geld hatte. Neben den einzelnen Teuerungswellen erkannten wir eine bedeutende langfristige Preissteigerung, die im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts einsetzte. Sie ging ebenfalls mit der wesentlich besser erforschten internationalen Entwicklung parallel.

Die Angst vor dem Hunger war eine starke Triebkraft für das Handeln der damaligen Menschen. Das psychologische Verhalten der Käufermassen hat die Preise wesentlich beeinflusst. Dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der schweren Teuerung von 1527/28 bis 1533/34. Diese

grösste Krise seit hundert Jahren nahm ihren Anfang offenbar in dem von Kriegen heimgesuchten Italien. Ihre Ausbreitung in die Schweiz und darüber hinaus erklärt sich hauptsächlich durch psychologische Faktoren. Die umfassenden Anstrengungen der Berner Obrigkeit vermochten dagegen wenig auszurichten. Ihre Mandate blieben weitgehend unwirksam und trugen wohl eher zur Verschärfung als zur Linderung der Not bei. Diese Teuerung wurde bis jetzt in ihren Ausmassen nicht erkannt, ebensowenig wie ihre politischen Rückwirkungen auf die Entscheidungsjahre der schweizerischen Reformation.

Von besonderem Interesse für die Schweizer Geschichte ist auch die Reaktion der Produzenten auf die konsumentenfreundliche Politik der Obrigkeit. Wir fanden Zusammenhänge zwischen Teuerungen und den Bauernunruhen von 1513 und 1531. Auch der Saubannerzug (1477), der Amstaldenhandel (1478), der Waldmannhandel (1489) und der Rorschacher Klostersturm (1489/90) fanden während Teuerungen statt. Weiter fällt auf, dass die revolutionären Bauernbewegungen in Deutschland (Bundschuhbewegung) während Teuerungen oder unmittelbar darauf erfolgten: 1493 Bundschuh in Schlettstadt, 1502 Bundschuh im Bistum Speyer, 1513 Bundschuh zu Lehen im Breisgau, 1517 Bundschuh am Oberrhein¹. Die Schweizer Geschichte ist reich an Bauernunruhen. Es muss andern überlassen bleiben, die unzweifelhaft vorhandenen Zusammenhänge zwischen diesen Unruhen und Teuerungen aufzuzeigen.

Die Erforschung der Preisentwicklung ist leider in der Geschichtswissenschaft der Schweiz eine arg vernachlässigte Disziplin geblieben. Dementsprechend wurden die Teuerungen und die langfristige Preissteigerung Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht erkannt und ihre Auswirkungen auf Gesellschaft, Staat und Politik übersehen. Das letzte Kapitel dieser Arbeit sollte gezeigt haben, dass historische Forschung ohne Kenntnis der elementaren wirtschaftlichen Hintergründe nur zu einer unvollständigen Erkenntnis der bewegenden historischen Kräfte führen kann.

¹ Franz, Bauernkrieg, 56 ff.

QUELLEN- UND LITERAT URVERZEICHNIS

QUELLEN

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Bern

RM, Bandzahl, Seitenzahl – Raths-Manuale der Stadt Bern
TM, Bandzahl, Blattzahl – Teutsche Missivenbücher der Statt Bern
(ab Band S Seitenzahl) Bände D-Y (1476–1546)
– Instructions-Buch der Statt Bern
Bände A-B (1527–1534)

P I, Blattzahl – Policey-Buch der Statt Bern

Band I (14. Jahrhundert bis 6. März 1596)

M I – Mandaten-Buch der Statt Bern

Band I (7. Februar 1528 bis 1. September 1564)

B III, Nummer – Stiftsmanual

7 Bände, B III, 12-18

ob. Spruchbuch, - Teutsch Spruch-Buch der Statt Bern im oberen Canzley-

Bandzahl, Blattzahl Gewölb

(Seitenzahl) Bände W und AA-EE

unt. Spruchbuch, - Teutsch Spruch-Buch in dem unteren Canzley-Gewölb

Bandzahl, Blattzahl

VM – Manual der Teütschen Vennerkammer

Band I (9. Juli 1530 bis 12. Mai 1531), B VII, 32

Sammlung gedruckter Mandate

Band XVI

Stettler, Handschrift – Stettler, Michael. Chronik

Handschrift, Band I

UP, Bandzahl, Nummer - Unnütze Papiere

Bände 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 27, 30,

36, 38, 39, 42, 43, 44, 49, 56, 61

B VII, Nummer – Rechnungen

B VII, 451-456, Standesrechnungen

B VII, 844-845, Aarberg

B VII, 902, Frienisberghaus zu Bern B VII, 982–983, Chorherrenstift Bern

B VII, 1067, Bipp

B VII, 1128-1129, Münchenbuchsee

B VII, 1347-1349, Frienisberg

B VII, Nummer

B VII, 1474, Interlaken

B VII, 1623, Nidau

B VII, 1736, St. Johannsen (Erlach)

B VII, 1788, Schwarzenburg

B VII, 1853, Signau

B VII, 1941, Sumiswald

B VII, 1966, Thorberg

B VII, 2523-2526, Passationen

Burgerbibliothek Bern

- Michael Stettlers Collectanea Mss. Hist. Helv. XII. 20

Gedruckte Quellen

Aktensammlungen

EA, Bandzahl, Seitenzahl - Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede Bände III, 1; III, 2; IV 1a; IV 1b.

STRICKLER, Bandzahl,

Aktennummer

- Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521-1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Johannes Strickler. 5 Bände,

Zürich 1878-1884.

Egli, Aktennummer

- Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533. Hg. von Emil Egli, Zürich

STECK und TOBLER, Aktennummer

- Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521-1532. Hg. von R. Steck und G. Tobler. 2 Bände. Bern 1918-1923.

Dürr und Roth, Bandzahl, Aktennummer

- Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534. Hg. von Emil Dürr und Paul Roth. 6 Bände. Basel 1921-1950.

Politische Correspondenz - Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation. II. Band, 1531-1539, bearbeitet von Otto Winckelmann. Strassburg 1887.

F, Bandzahl, Seitenzahl, - Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 10 Aktennummer

Bände. Bern 1883-1956.

HALLER, Bandzahl,

- Haller, Berchtold. Bern in seinen Ratsmanualen

Seitenzahl

1465-1565. 3 Bände. Bern 1900-1902.

LIEBENAU, Mellingen

- LIEBENAU, THEODOR VON. Die Stadt Mellingen, Ortsgeschichte, Urkunden und Chronik. Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 14, 1884.

RQ - Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Das Stadtrecht von Bern. 10 Bände, Aarau 1902-1968. RQ Bern Zweiter Teil: Rechte der Landschaft. Erster Halbband: Das Obersimmental. Aarau 1912. RQ Obersimmental RQ Niedersimmental Zweiter Halbband: Das Niedersimmental. Aarau 1914. RQ Frutigen Zweiter Band: Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen (bis 1798). Aarau 1937. Vierter Band: Das Recht des Landgerichtes Konol-RQ Konolfingen fingen. Aarau 1950. Sechster Band: Das Recht der Ämter Interlaken und RQ Interlaken und Unter-Unterseen. Aarau 1957. seen XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Erster Teil: Stadtrechte. RQ Baden Zweiter Band: Die Stadtrechte von Baden und Brugg. Aarau 1899. RQ Bremgarten und Vierter Band: Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg Lenzburg. Aarau 1909. RQ Laufenburg und Sechster Band: Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen Mellingen. Aarau 1915. Nabholz und Kläui, - Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizeri-Quellenbuch schen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart. Bearbeitet von Hans Nabholz und Paul Kläui, 3. Aufl. Aarau 1947. KEUTGEN, Urkunden zur - Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgestädtischen schichte. Hg. von Georg von Below und F. Keutgen. Verfassungsgeschichte Erster Band: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte von F. Keutgen. Berlin 1901. Z, Bandzahl, Seitenzahl - Huldreich Zwinglis Sämtliche Werke, unter Mitwirkung des Zwinglivereins hg. von Emil Egli, Georg Finsler, Walther Köhler, Oskar Farner, Fritz Blanke, Leonhard von Muralt, Edwin Künzli, Rudolf Pfister, Bände 1 ff. Berlin 1905, Leipzig 1908-1935, Zürich 1959 ff. SCHULER/SCHULTHESS - Huldreich Zwinglis Werke. Hg. von Melchior Schuler und Johannes Schulthess. 9 Bände. Zürich 1828

Chroniken

bis 1861.

Anshelm, Bandzahl, Seitenzahl

 Die Berner Chronik des Valerius Anshelm. Hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern. 6 Bände. Bern 1884–1901.

Basler Chroniken, - Basler Chroniken. Hg. von der Historischen und Anti-Bandzahl, Seitenzahl quarischen Gesellschaft in Basel. 8 Bände. Band I-VII: Leipzig 1872 ff. Band VIII: Basel 1945. - Bosshart, Laurencius. Die Chronik des Laurencius BOSSHART Bosshart von Winterthur 1185-1532, hg. von Kaspar Hauser. Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, Band 3. Basel 1905. - Heinrich Brennwalds Schweizerchronik. Band 2. Hg. Brennwald II von Rudolf Luginbühl. Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, 1. Abteilung. Basel 1910. - Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte. Nach dem BULLINGER, Bandzahl, Seitenzahl Autographen herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich von J.J. Hottinger und H.H. Vögeli. 3 Bände. Frauenfeld 1838-1840. HANS EDLIBACH - Die Geschichte der Kappelerkriege nach Hans Edlibach. Hg. von Dr. Leo Weisz. S. 81-108 und 270-287. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. XXVI. Jahrgang. Stans 1932. - Franck, Sebastian. Chronica. Zeitbüch unnd Ge-FRANCK schichtbibell von anbegyn biß in diß gegenwertig MDXXXVI iar verlengt. Strassburg 1536. Hug - Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495 bis 1533. Hg. von Christian Roder. Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart. Band 164. Tübingen 1883. Kessler, Sabbata - Johannes Kesslers Sabbata. Chronik der Jahre 1523-1539. Hg. von Ernst Goetzinger. 2 Bände. St. Gallen 1866, 1868. Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. Hg. vom historischen Verein in St. Gallen. Klingenberger Chronik - Die Klingenberger Chronik. Hg. von Anton Henne. Gotha 1861. MILES - Die Chronik des Hermann Miles. Hg. von T. Schiess. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Hg. vom Histor. Verein in St. Gallen. Band 28, 2. Hälfte. St. Gallen 1902. SALAT - SALAT, JOHANN. Chronik der Schweizerischen Reformation, von deren Anfängen bis und mit Ao. 1534, im Auftrage der katholischen Orte verfasst von Johann Salat. Archiv für die schweizerische Reformations-Geschichte. 1. Band. Freiburg i. Br. 1869. - Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468-1484. Hg. SCHILLING von Gustav Tobler. 2 Bände. Bern 1897 und 1901. SCHÖNBRUNNER, - Hauptmann Heinrich Schönbrunner von Zug und sein Tagebuch Tagebuch (1500-1537). Hg. von Bonifaz Staub. Ge-

schichtsfreund, 18, S. 205-225, 1862.

SCHWINKHART

- Schwinkhart, Ludwig. Chronik 1506 bis 1521. Hg. von Hans von Greyerz. Bern 1941.

SICHER

SICHER, FRIDOLIN. Chronik. Hg. von Ernst Götzinger.
 Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Hg. vom Historischen Verein in St. Gallen. St. Gallen 1885.

STETTLER, Bandzahl, Seitenzahl

 STETTLER, MICHAEL. Annales oder Grundliche Beschreibung der denckwürdigsten geschichten unnd thaten... 2 Teile. Bern 1626.

STOCKAR

 Hans Stockars Jerusalemfahrt 1519 und Chronik 1520–1529. Hg. von Karl Schib. Quellen zur Schweizergeschichte, Neue Folge, 1. Abteilung, Band IV. Basel 1949.

STUMPF, Bandzahl, Seitenzahl

- STUMPF, JOHANNES. Schweizer- und Reformationschronik. 2 Bände. Hg. von Ernst Gagliardi, Hans Müller und Fritz Büsser. Quellen zur Schweizergeschichte, Neue Folge, 1. Abteilung, Bände V und VI. Basel 1952 und 1955.
- STUMPF, JOHANNES. Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Völckern chronicwirdiger thaten beschreibung. 2. Auflage 1586.

Stumpf, Chronica Zwingli STUMPF, JOHANNES. Chronica vom Leben und Wirken des Ulrich Zwingli. Mit einem Geleitwort von Leo Weisz. 2. stark erweiterte Auflage. Zürich 1932.

TEGERFELD

 Chronik des Anton Tegerfeld von Mellingen. Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, XIV. Aarau 1884.

VAL. TSCHUDI

- Valentin Tschudi's Chronik der Reformationsjahre 1521–1533. Für einen weitern Leserkreis herausgegeben und erläutert von Dr. Johannes Strickler, Separatausgabe. Bern 1889.

Wyss

 Die Chronik des Bernhard Wyss. Hg. von Georg Finsler. Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, Band I. Basel 1901.

19

DARSTELLUNGEN

Literatur zur allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Δ	DE	r
Λ	$\mathbf{D}\mathbf{E}$	L

 ABEL, WILHELM. Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter. 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Hamburg und Berlin 1966.

BAULANT, MEUVRET

 BAULANT, MICHELINE et MEUVRET, JEAN. Prix des céréales extraits de la mercuriale de Paris (1520–1698).
 Tome I: 1520–1620. Ohne Ort 1960.

BLAICH

- Blaich, Fritz. Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V. Ihre ordnungspolitische Problematik. Stuttgart 1967.
- Braeuer, Walter. Handbuch zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Ein bibliographisches Nachschlagewerk. Frankfurt a.M. 1952.
- Brunner, Otto. Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 5. Auflage. Darmstadt 1965.
- The Cambridge Economic History of Europe. Bände I, II und III. Cambridge 1941, 1952 und 1963.
- CIPOLLA, CARLO M. Money, Prices, and Civilization in the Mediterranean World. Fifth to seventeenth century. Princeton 1956.
- CIPOLLA, CARLO M. La prétendue «révolution des prix». Réflexions sur l'«expérience italienne». Annales. Economies. Sociétés. Civilisations. 10° année. Octobre-décembre 1955, S. 513-516.

CREBERT

- Crebert, Heinrich. Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsrechts. Deutschrechtliche Beiträge, Band XI, Heft 2, S. 175–294. Heidelberg 1916.

ELSAS

- Elsas, M.J. Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. 3 Bde. Leiden 1936, 1940 und 1949.
- Fanfani, Amintore. La rivoluzione dei prezzi a Milano nel XVI e XVII secolo. Giornale degli economisti e rivista di statistica. Serie quarta. Anno XLVII, volume LXXII, N.7 (luglio 1932), p.465-482.

FRANZ, Bauernkrieg

- Franz, Günther. Der deutsche Bauernkrieg. 7., neu durchgesehene Auflage. Darmstadt 1965.

- Hamilton, Earl J. Money, Prices, and Wages in Valencia, Aragon, and Navarre, 1351–1500. Cambridge, Mass. 1936.

 HAUSSHERR, HANS. Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts.
 Weimar 1954.

- Herding, Wilhelm. Die wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen Zwinglis. Diss. Erlangen 1917.

- Herzog, Anton. Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im Mittelalter. Diss. Freiburg i.Br. 1909.

- Höffner, Joseph. Wirtschaftsethik und Monopole im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. Jena 1941.

- Keller, Ludwig. Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466–1525. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 34, S. 181–207. Jena 1879.

 Kelter, Ernst. Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung. I.: Die obrigkeitliche Preisregelung in der Zeit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, Heft 21. Jena 1935.

 KULISCHER, JOSEF. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde. 2. unveränderte Auflage. München 1958.

 LATOUCHE, R. Le prix du blé à Grenoble du XV^e au XVIII^e siècle. Revue d'histoire économique et sociale, 20, S.337-351. Paris 1932.

 LERNER, FRANZ. Neue Beiträge zur Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland, Holland und Italien. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 39. Bd., S. 251–265. 1952.

 LESTOCQUOY, JEAN. Inhonesta Mercimonia. Mélanges d'histoire du Moyen Age dédiés à la mémoire de Louis Halphen. Paris 1951.

 LÜTGE, FRIEDRICH. Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 162, S. 161–213. Stuttgart 1950.

- Meyer, Peter. Studien über die Teurungsepoche von 1433 bis 1438, insbesondere über die Hungersnot von 1437–38. Diss. Erlangen 1914. Hannover 1914.

 MILHAU, JULES. Traité d'économie rurale. Tome I: Les marchés agricoles et la théorie économique. Paris 1954.

HAUSSHERR

Höffner

KELTER

LATOUCHE

MILHAU

NAUDÉ, Getreidehandelspolitik

- NAUDÉ, WILHELM. Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Acta Borussica. Denkmäler der Preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Hg. von der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Getreidehandelspolitik. Berlin 1896.
- NAUDÉ, WILHELM. Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.–17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Hg. von Gustav Schmoller. 8. Bd., 5. Heft, 154 Seiten. Leipzig 1889.
- PIRENNE, HENRI. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter. Übersetzt von Marcel Beck. Sammlung Dalp, Bd. 25. Bern o. J.
- POPELKA, FRITZ. Die Lebensmittelpreise und Löhne in Graz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 23. Band. Stuttgart 1930.
- Posthumus, N.W. Inquiry into the history of prices in Holland. Leiden 1946.
- PRIBRAM, ALFRED FRANCIS. Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich. Wien 1938.
- ROSCHER, WILHELM. Über Kornhandel und Theurungspolitik. Dritte stark vermehrte und verbesserte Ausgabe. Stuttgart und Tübingen 1852.
- RUNDSTEDT, HANS-GERD VON. Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und der deutschen Schweiz im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit. Beiheft 19 zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Stuttgart 1930.
- SCHNYDER, WERNER. Ist die Umrechnung alter in moderne Geldsorten möglich? Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1954. Neue Folge: 74. Jahrgang, S. 29–37.
 Zürich 1953.
- Schreiber, Edmund. Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas v. Aquin. Jena 1913.
- SCHULTZE, JOH. Zur Getreidepolitik in Hessen unter Landgraf Philipp dem Grossmütigen (1518–1567).
 Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, XI. Band, S. 188–213. 1913.
- TROELTSCH, ERNST. Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Tübingen 1912.

ROSCHER

RUNDSTEDT

SCHREIBER

SCHULTZE

TROELTSCH

USHER

- USHER, ABBOTT PAYSON. The general course of wheat prices in France: 1350–1788. The Review of economic statistics, S. 159–169. Cambridge, Mass. 1930.

Literatur zur Schweizergeschichte, insbesondere zur schweizerischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

- Bergier, Jean-François. Les Foires de Genève et BERGIER l'Economie internationale de la Renaissance. Thèse. Paris 1963. - Bergier, Jean-François. Commerce et politique du Bergier, Commerce et blé à Genève aux XV° et XVI° siècles. Schweizerische politique du blé Zeitschrift für Geschichte, 14. Jahrgang, S. 521-550. 1964. **Bosch** - Bosch, Reinhold. Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert. Diss. Zürich 1913. Braun, Militärpolitik - Braun, Rudolf. Zur Militärpolitik Zürichs im Zeitalter der Kappeler Kriege. Zwingliana X, Heft 9, Zürichs S. 537-573. 1958. BRUDER - Bruder, Hermann. Die Lebensmittel-Politik der Stadt Basel im Mittelalter. Diss. Freiburg i. Br. 1909. Brügger - Brügger, Chr. G. Beiträge zur Natur-Chronik der Schweiz, insbesondere der Rhätischen Alpen. Beilage zum Programm der Bündnerischen Kantonsschule. Chur 1876 und 1877. - BUCHER, ADOLF. Die Reformation in den Freien BUCHER Ämtern und in der Stadt Bremgarten (bis 1531). Diss. phil. I, Freiburg i. Ü. Beilage zum Jahresbericht der Kantonalen Lehranstalt Sarnen 1949/50. - DÄNDLIKER, KARL. Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. 2 Bände. Zürich 1908 und 1910. - DIERAUER, JOHANNES. Geschichte der Schweizerischen DIERAUER Eidgenossenschaft. Zweite verbesserte Auflage. Gotha Dürr, Die Politik der - Dürr, Emil. Die Politik der Eidgenossen im XIV. Eidgenossen und XV. Jahrhundert. Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 4. Bern 1933. Escher, Glaubensparteien - Escher, Hermann. Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland,

vornehmlich zum Hause Habsburg und zu den deut-

schen Protestanten 1527-1531. Frauenfeld 1882.

FORRER

- FORRER, JOHANNA. Die wirtschaftlichen Bestimmungen in den Bündnissen der süddeutschen und eidgenössischen Städte. Diss. Zürich 1940.

GAGLIARDI, Geschichte der Schweiz

- GAGLIARDI, ERNST. Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart. 2. Band, dritte Auflage. Zürich, Leipzig 1938.

GLAUSER, Gotthardtransit - GLAUSER, FRITZ. Der internationale Gotthardtransit im Lichte des Luzerner Zentnerzolls von 1493 bis 1505. Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 18. Jahrgang, S.177-244. 1968.

HAAS

- HAAS, MARTIN. Zwingli und der Erste Kappelerkrieg. Diss. Zürich 1965.
- HAAS-ZUMBÜHL, F. Die Kernenpreise und Brotpreise in Luzern von 1601-1900. Die Fleischpreise in Luzern von 1501-1900. Separatabdruck aus der 1.Lieferung der «Zeitschrift für schweizerische Statistik», 39. Jahrgang. 1903.

HAUSER

- Hauser, Albert. Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Erlenbach-Zürich und Stuttgart
- Heidinger, Hermann. Die Lebensmittel-Politik der Stadt Zürich im Mittelalter. Diss. Freiburg i. Br. 1910.

Hüssy

- Hüssy, Hans. Das Finanzwesen der Stadt Zürich im Zeitalter der Reformation. Diss. Maschinenschrift, Zentralbibliothek Zürich.
- Köhler, Walther. Zwingli und Bern. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte, Nr. 132. Tübingen 1928.
- Köhler, Walther. Zwinglis Beziehungen zu Bern. Zwingliana IV. Zürich 1928.

KUNDERT

- KUNDERT, FRIDOLIN. Die Lebensmittelversorgung des Landes Glarus bis 1798. Eine volkswirtschaftliche Studie. Diss. Bern. Glarus 1936.

LAUTERBURG

- LAUTERBURG, PETER. Die Informationstätigkeit der zürichfreundlichen Berner. Zwingliana S.207-221. 1965.
- MARTY, ALBIN. Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500-1798. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte der Innerschweiz. Diss. Zürich. Lachen

MEYER, Zweiter Kappelerkrieg

- MEYER, HELMUT. Die Vorgeschichte des Zweiten Kappelerkrieges. Diss. Zürich 1968. Maschinenschrift. Zitiert nach Manuskript.

- Nabholz, Hans. Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524-25. Diss. Zürich 1898.
- PADRUTT, CHRISTIAN. Staat und Krieg im alten Bünden. Diss. Zürich. Geist und Werk der Zeiten, Heft 11. Zürich 1965.

SCHAUFELBERGER

- SCHAUFELBERGER, WALTER. Der Alte Schweizer und sein Krieg. Studien zur Kriegführung vornehmlich im 15. Jahrhundert. Diss. Zürich 1952. Unveränderte Neuausgabe 1966.

SCHAUFELBERGER, Hintergründe

- Schaufelberger, Walter. Kappel - die Hintergründe einer militärischen Katastrophe. Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 51. Jahrgang, S. 34-61. Basel 1955.

SCHMID.

- SCHMID, FERDINAND. Die Vermittlungsbemühungen Vermittlungsbemühungen des In- und Auslandes während der beiden Kappelerkriege. Diss. Zürich. Basel 1946.
 - SCHNYDER, WERNER. Pest und Pestverordnungen im alten Luzern. Der Geschichtsfreund, 87. Band, S. 102-206. Stans 1932.
 - Siebert, Ludwig. Die Lebensmittel-Politik der Städte Baden und Brugg im Aargau bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Diss. Freiburg i. Br. 1910. Bern 1911.

SPILLMANN

- SPILLMANN, KURT. Zwingli und Zürich nach dem Ersten Landfrieden. Zwingliana XII, Heft 4, S. 254-280, 1965; Heft 5, S. 309-329, 1966.
- VASELLA, OSKAR. Bauerntum und Reformation in der Eidgenossenschaft. Historisches Jahrbuch, im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Johannes Spörl, 76. Jahrgang, S. 47-63. München/Freiburg 1957.
- WILDBERGER, W. Schaffhauser Martinischlag. Obrigkeitliche Schatzungen von Getreide und Wein auf «Martini» der Jahre 1466-1895 mit landwirtschaftlichhistorischen Nachrichten und einer graphischen Darstellung des Martinischlages. Schaffhausen 1896.

Literatur zur bernischen Geschichte, insbesondere zur bernischen Wirtschaftsgeschichte

Bonjour, Bauernbewegungen Bürki

- Bonjour, Edgar. Die Bauernbewegungen des Jahres 1525 im Staate Bern. Diss. Bern 1923.
- Bürki, Fritz. Berns Wirtschaftslage im Dreissig jährigen Krieg. Diss. Bern 1937. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 34, S. 1-224. 1937.

Erni, Ämterbefragungen – Erni, CHRISTIAN. Bernische Ämterbefragungen 1495-1522. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 39, Heft 1, S. 1-124, 1947.

Feller, Bandzahl, Seitenzahl

- Feller, Richard. Geschichte Berns. 1. Band, 3. korrigierte Auflage, Bern 1963; 2. Band, Bern 1953.

Feller, Staat Bern

- Feller, Richard. Der Staat Bern in der Reformation. Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation. 2. Band. Bern 1929.

GEIGER

- Geiger, Hans-Ulrich. Der Beginn der Gold- und Dickmünzenprägung in Bern. Ein Beitrag zur bernischen Münz- und Geldgeschichte des 15. Jahrhunderts. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 52. Bern 1968.

Gmür, Zehnt

- Gmür, Rudolf. Der Zehnt im alten Bern. Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Neue Folge, 310. Heft, 329 Seiten. Bern 1954.

- HOFER, Wallfahrtskapelle HOFER, PAUL. Die Wallfahrtskapelle zu Oberbüren. Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1904, S. 102-122. Bern 1903.
 - HOWALD, K. Dr. Thüring Fricker's Aufzeichnungen über bernische Finanzen und Bauten. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 9, S. 200-208, 1880.
 - LERCH, CHRISTIAN. Die Kaufkraft des bernischen Geldes im Laufe der Zeiten. Schulpraxis. Monatsschrift des Bernischen Lehrervereins, 42. Jahrgang, Heft 6, S.118-120. September 1952.

MORGENTHALER, Teuerungen

- Morgenthaler, Hans. Teuerungen und Massnahmen zur Linderung ihrer Not im 15. Jahrhundert. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 26, S. 1-61, 1921.

MORGENTHALER, Bilder

- Morgenthaler, Hans. Bilder aus der ältern Geschichte der Stadt Bern. 2. erweiterte Auflage. Bern
- MURALT, LEONHARD VON. Berns westliche Politik zur Zeit der Reformation. Der Historiker und die Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge. S. 88-96. Zürich 1960.
- MURALT, LEONHARD VON. Berns Westpolitik von 1525-1531. Zwingliana IV, Nr. 15, 1. Heft, S. 470-476. 1928.
- QUERVAIN, THEODOR DE. Geschichte der bernischen Kirchenreformation. Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation, 1. Band. Bern 1928.

QUERVAIN, Zustände

 QUERVAIN, THEODOR DE. Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach Einführung der Reformation. 1528 bis 1536. Diss. Bern 1905/06.

RAMSEYER, Küherwesen

- Ramseyer-Hugi, Rudolf. Das altbernische Küherwesen. Diss. phil. hist. Bern 1959. Bern 1961.
- RENNEFAHRT, HERMANN. Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. 4 Teile. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, Hefte 34, 66, 81, 114. Bern 1928, 1931, 1932, 1936.
- RENNEFAHRT, HERMANN. Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Beiheft 1. Bern 1939.
- SCHINDLER, KARL. Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert. Diss. Bern 1900.

SPECKER

SPECKER, HERMANN. Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528. Ihre Geschichte und ihre Folgen.
 Diss. Freiburg i. Ü. 1951.

SULSER

 Sulser, Mathias. Der Stadtschreiber Peter Cyro und die bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation. Diss. Bern 1922.

TARDENT

TARDENT, JEAN PAUL. Niklaus Manuel als Staatsmann.
 Diss. Bern. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 51, S. 1–355. 1967.

TILLIER

- Tillier, Anton von. Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange 1798. 6 Bände, Bern 1838–1840.

VON WARTBURG

 WARTBURG, WOLFGANG VON. Drei Jahre bernischer Aussenpolitik 1519–1522. Diss. Bern 1944.

Zitierte Wörterbücher

Fischer, Schwäb. Wb.

- FISCHER, HERMANN. Schwäbisches Wörterbuch. Tübingen 1901 ff.

DWb.

- GRIMM, JACOB und GRIMM, WILHELM. Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854 ff.

Id.

 Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Frauenfeld 1881 ff.

LEXER

- Lexer, Matthias. Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 3 Bände. Leipzig 1872, 1876, 1878.
- Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. 10 Bände. Berlin und Leipzig 1927–1942.

REGISTER

Vorbemerkung: Häufig vorkommende Begriffe wie Fürkauf, Kornexport usw. sowie auch Bern konnten nicht aufgenommen werden. Geographische Bezeichnungen sind mit Ausnahme von Bern vollständig vertreten, Personennamen nur, soweit es sich um historische Personen handelt. Ein Stichwort kann auf einer Seite mehrmals vorkommen und auch in den Anmerkungen stehen.

```
Aarau: 90, 94, 120, 165, 168, 193, 196,
                                           Basel (Fortsetzung):
  216, 217, 232, 257, 263, 267
                                             223, 225, 227, 232-234, 238, 241,
Aarberg: 13, 17, 32, 45, 54, 90, 114,
                                             243, 246, 247, 249, 250, 252-254,
  148, 170, 181, 188, 189, 197
                                             256, 257, 260, 261, 263, 268-270
Aarburg: 90, 97, 216, 222, 267
                                           Bauernunruhen, siehe auch
                                             Amstaldenhandel, freier Kauf,
Aargau: 94, 117, 142, 189, 193, 194,
                                             Kappelerbrief, Könizaufstand,
  196, 200, 201, 218, 229
Aarwangen: 90, 94, 97, 149, 170, 188,
                                             Oberländeraufstände,
                                              Waldmannhandel: 207-208, 276
  216, 234
Achram: 119, 180
                                           Bayern: 138, 153
Aeschi: 113, 127, 151
                                           Beglaubigungsscheine: 81-82, 86, 138,
Albertus Magnus: 68
                                              141, 144, 148, 161, 162-163, 165,
Allgäu: 91
                                              167, 177, 195, 196, 200, 201, 224,
Amsoldingen: 49
                                             229, 232, 234
Amstaldenhandel: 276
                                           Beibrief: 221-230, 252, 260-261
Anshelm Valerius: 17, 56, 73, 84, 93, 96,
                                           Beinwil: 197
  100, 110, 135, 136, 156, 159, 165,
                                           Bellinzona: 137, 145
                                           Belp: 56
  166, 198, 199, 230, 234
Appenzell: 210, 226, 261
                                           Bergell: 140
Apulien: 135
                                           Berger Hans, aus Knonau: 230
Aristoteles: 67
                                           Bestechung: 147
Augsburg: 26, 95, 133, 135, 152, 199
                                           Bettler: 164, 171, 183, 189-190
Augustinus: 67
                                           Bibrach: 156
                                           Biel: 77, 80, 155, 160, 165, 171, 177,
Bäcker (Gewerbe): 148, 157–158, 161,
                                             178, 179, 181, 182, 183, 192, 233,
  176, 198, 215, 216
                                             234, 239
Baden: 71, 84, 139, 141, 143, 183, 197,
                                           Bielersee: 30, 31, 32, 79, 131, 182, 185
  198, 212, 219, 223, 225, 227, 230,
                                           Biel Gabriel: 69-70
  253, 254, 260
                                           Biglen: 56
Bär Hans: 100
                                           Bipp: 47, 49, 90, 97, 149
Bargen: 150
                                           Birrwil: 197
                                           Bosshart Laurencius: 156, 157, 199, 216,
Basel: 40, 74, 79, 85, 99–101, 102, 107,
  116, 120, 124, 137, 139, 143, 156,
                                             232
  165, 168, 182, 191, 192, 199, 201,
                                           Boudry: 187
                                           Brandenburg: 152
  210, 211, 212, 214, 215, 218, 220,
```

Erlach Hans von, Schultheiss von Bern: Bregenz: 95, 200 Bremgarten AG: 193, 213-214, 226, 227, Erlinsbach: 187 230, 247, 258, 259, 260, 264 Brennwald Heinrich: 96 Escher Konrad, aus Eglisau: 219 Brugg: 90, 165, 168, 188, 196, 216 Brünig: 40, 92, 93, 105, 126, 216, 218, Feiler Kauf, siehe auch freier Kauf, Kornsperre, Proviantsperre: 75, 86, 262, 263 Buchsee, siehe auch Münchenbuchsee: 138, 140, 200 104, 106, 115, 116, 131, 148–149 - Abschlag des feilen Kaufes: 83-85, Bullinger Heinrich: 132, 155, 192, 217, 94, 138, 141, 163, 187, 192-194, 200 Feldflucht: 215, 218, 237-251, 265-269 232, 271 Büren: 90, 103, 189, 197 Flandern: 133 Burgdorf: 66, 90, 114, 118, 150, 161, Florenz: 76 Franck Sebastian: 135, 152-153, 154, 189, 216, 266, 267 Burgund: 102, 107, 120, 148, 218 159, 199 Burkhard, Ratsschreiber von Basel: 101 Frankfurt: 30 Frankreich: 26, 129-130, 133, 152, 208, Buridanus Johannes: 69 Butterexport: 40, 78-79, 105, 120-127, Fraubrunnen: 104, 106, 115, 147, 148, 180 Büttikofer, Wirt von Ried: 102 Freiamt: 183, 212, 213, 214, 226, 227, Chiavenna: 241 230, 264 Christen: 189 Freiberge: 156 Chur: 138, 140, 144, 241, 242, 243 Freiburg i. Br.: 95 Freiburg i. Ü.: 40, 103, 112, 115, 120, Como: 144 Cortaillod: 187 155, 160, 161, 165, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 186, 187, 192, 193, Darlehen: 233, 266, 268-270 225, 226, 233, 235, 236, 246, 247, Deutsches Reich: 65 254, 260, 261 Deutschland: 26, 208 Freier Kauf: 75, 86, 110-114, 126, 143, Diesbach Wilhelm von, Stifter des 150-151, 191, 194-198, 202, 207 Mushafens: 149 Fricker Thüring: 88 Diessbach: 56 Friedrich der Grosse: 271 Frienisberg: 38, 39, 47, 48, 49, 55, 104, Echallens: 239 106, 115, 131, 147, 148, 188, 199 Eglisau: 219 Frutigen: 99, 113, 127, 262, 263 Einsiedeln: 140 Frütnig: 187 Elsass: 30, 101, 102, 152, 211, 212, 214, Fünf Orte, siehe auch Innerschweiz: 225, 231-232, 234 139, 162, 168, 186, 192, 196, 201, Engadin: 140 208, 210-237, 238, 240, 241, 250, England: 133 251, 252-274 Ensisheim: 218 Fury: 187 Entlebuch: 217, 240 Erlach: 32, 90, 104, 114, 131, 141, 142, Galizien: 102 178, 181, 188, 197 Gast Johannes: 192

Gaster: 136, 260 Höchstpreise Geldentwertung: 27, 96, 168, 204 - Getreide: 17-18, 28-29, 156, 163, Geldmangel: 215, 231, 237-251, 164-166, 171, 178-181, 184, 185, 266-271, 273, 274 191, 195, 199, 206 Genf: 91, 102, 152, 210, 235-236, - Wein: 30, 31, 32, 102, 131-132, 182 239 - Butter: 40-43, 120-127, 180 - Fleisch: 35-36, 138, 146, 176 Gibraltar: 133 Glarus: 40, 135, 139, 140, 143, 145, - in Wirtschaften: 32, 46, 131-132, 158-159, 191-192, 199, 214, 226, 179, 182, 198 Hohenems: 233 246, 249, 261, 264 Gontenschwil: 197 Horber: 174 Hug Heinrich: 95-96, 154, 199-200 Göschenen: 94 Gotteshausbund: 138 Hungersnot: 132-133, 141, 153, 154, Gotthard: 94, 138, 142, 144, 263 163, 169, 170, 190, 200 Gottlieben: 249 Huttwil: 47, 90, 187, 262 Grandson: 142, 183, 239 Grasburg: 112 Innerschweiz, siehe auch fünf Orte: 82, Graubünden: 138, 139, 140, 144, 83, 103, 138, 143, 145, 163, 168, 201 211, 226, 238, 240, 244, 247, 248, Innsbruck: 193 261 Interlaken: 38, 113, 189 Grauer Bund: 138 Italien: 26, 94, 102, 128, 132-133, 136, Greifensee: 150 139, 142, 144, 154, 162, 200, 202, Grenoble: 26 203, 204, 208, 265 Gubel, Gefecht am: 267 Guggisberg: 56, 112 Jakob von Oberhofen: 30 Guidola Wilhelm, freiburgischer Jegenstorf: 32, 131-132 Führer im Müsserkrieg: 246 Jon Hans: 155 Habsburg, siehe auch Österreich: 211, Kaiser Jakob, Pfarrer: 214 Kaiserstuhl: 219 212, 256 Hagel: 99, 101, 115, 118, 129, 135, 150, Kappelen: 150 Kappelerbrief: 64, 113, 126, 194-197 Hager Hans: 169 Kempten (Allgäu): 95 Haller Berchtold: 231 Kessler Johannes: 130, 158, 159, 202 Has Oswald: 182 Kingsches Gesetz: 14 Hasli: 92, 99 Klettgau: 194 Haslital: 126 Klöster: 97, 98, 103, 104, 106, 115, 116, Hauser: 174 131, 143, 147, 148, 163, 273 Knonau: 230 Hechler: 187 Kohler Hans, von Kaufdorf: 189 Hegau: 95 Heinrich von Langenstein: 69 Kolb: 177 Königsfelden: 90, 97, 137, 148, 188, 189, Herzogenbuchsee: 149, 187 Hessen: 76, 129, 152, 202, 233 216 Hitzkirch: 226 Köniz: 56, 104, 106, 115, 116, 147, 148

Könizaufstand: 64, 108-114, 122

Höchstetten: 188

Konstanz: 182, 212, 226, 234, 239 Kornimporte Berns in grossen

Teuerungen: 99–100, 101, 170, 189,

232

Kornsperre, siehe auch Proviantsperre, feiler Kauf

- gegen Freiburg: 181

- gegen Neuenburg: 185

– gegen Solothurn: 185–186

- gegen Wallis: 141, 162

Drohung mit Kornsperre gegen
 Oberland: 93, 121, 180

Drohung mit Sperre gegen
 Innerschweiz: 139, 145

Drohung mit Sperre gegen
 Graubünden: 144

- Drohung mit Sperre gegen Tessin:

Drohung mit Sperre gegen
 Neuenburg: 148, 162, 178, 179, 182

- Drohung mit Sperre gegen Biel: 178

Drohung mit Sperre gegen
 Freiburg: 178, 179, 180

 Drohung mit Sperre gegen Winzer am Bielersee: 182

Kriegsentschädigung: 219–223, 226–228,

233-235, 269

Künzli, aus Schaffhausen: 219

Kyburg: 231

Landshut: 149, 188, 239

Langensee: 241 Langenthal: 267 Lattrigen: 32

Laupen: 56, 141, 174, 188 Lavater Hans Rudolf: 231 Lavater Ludwig: 135, 199

Ledi: 94 Leemann: 174

Lenzburg: 78, 90, 94, 97, 165, 168, 187, 196, 216, 219, 226, 227, 234, 254,

262, 267

Lessinus Aegidius: 69 Lindau: 194, 200 Livinental: 94, 145 Locarno: 140, 145, 146, 147, 190, 199

Löffler junior: 173

Lombardei: 83, 102, 107, 129, 200

Lothringen: 153, 234 Löwenstein: 102

Lugano: 131, 139, 140, 145, 146, 147,

199, 241

Luther Martin: 70, 153

Lüthi: 141

Lutstorf Hans: 173-174

Luzern: 94, 97, 98, 103, 114, 115, 139, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 162, 190, 200, 219, 225, 230, 248, 262, 264

Lyon: 102

Mailand: 129, 130, 132, 133, 137, 139, 144, 145, 148, 200, 203, 210, 234, 241, 243–248, 250, 263

Mandach: 193 Männedorf: 96

Manuel Niklaus: 149, 217, 251

Marignano: 114 Marseille: 102 Marx Karl: 67

Masse

- Getreide: 16, 94, 156

– Wein: 31 Melchnau: 188

Mellingen: 193, 213-214, 216, 219, 226,

227, 258, 260 Memmingen: 104, 156 Mendrisio: 199 Merenschwand: 230

Metzger (Gewerbe): 35, 77, 89, 90, 97, 98, 101, 108, 115, 130, 136, 146,

175–176, 198 Miles Hermann: 155

Misox: 140

Missernten: 13, 93, 99, 101, 129, 135, 154, 155, 156, 159, 160, 163, 199, 204, 207

204, 207

Missstimmung im Volke: 169, 170, 171,

177–178, 267 Monguzzo: 246 Möriswil: 188 Mühleberg: 56 Ordnungen (Fortsetzung): - Wein: 77, 115, 120, 182 Mülhausen: 99-100, 199, 234 - Schweine: 77, 179-181 Müller (Gewerbe): 157–158, 172–175 Müller Niklaus: 173-174 Osterreich, siehe auch Habsburg: 158, Mülligen: 84 214, 239, 261 München: 26, 133, 152, 199 Ostschweiz: 130, 155, 211, 231, 237 Münchenbuchsee, siehe auch Buchsee: Paris: 26 37, 38, 46, 48, 50, 55 Pest: 93, 99, 136, 202, 237 Münsingen: 56 Münzen, siehe auch Geldentwertung: Philipp der Grossmütige, Landgraf von 15-16, 19, 168 Hessen: 76, 233 Murgenthal: 264 Piemont: 148 Muri: 98, 183 Plato: 67 Polen: 135 Murten: 103, 112, 141, 155, 160, 181, Proviantsperre, siehe auch feiler Kauf, Mushafen: 149, 171 Kornsperre, Schikanen bei Müsser, Kastellan von Musso: 238-239, Kornausfuhr: 82-85, 162, 187, 192, 201, 210-274 24I - Sperren Mailands gegen Tessin: 139, 144, 200, 203, 210, 263 Nägeli: 188 Napoleon: 271 Puschlav: 140 Neuenburg: 80, 85, 116, 120, 148, 160, 161, 162, 164, 178, 179, 181, 182, Reinach (AG): 197 Rheintal: 169, 183 185, 186, 208, 222, 233, 254 Nidau: 90, 103, 114, 141, 142, 178, 181, Ried: 102 188, 192, 197, 239 Ried Ludi ob: 173 Niedersimmental: 112, 127, 263 Rom: 102 Nürnberg: 76, 158 Rottweil: 183, 200 Rüeggisberg: 188 Oberbalm: 56 Ryff Fridolin: 156, 199 Oberbüren: 32, 46 Oberhofen: 30 Saanen: 262 Oberland: 15, 23, 40, 42, 43, 65, 78-79, St. Gallen: 158, 168, 169, 182, 201, 220, 81, 91-92, 93, 94, 105, 106, 107, 113, 234, 253, 256 120-127, 148, 161, 180, 184, 218, St. Johannsen: 49, 171, 178 220, 233, 239, 242, 248, 262, 263, St. Urban: 103 Saubannerzug: 235, 276 266, 267 Oberländeraufstände: 113, 121–123, 147, Savoyen: 107, 200, 234, 235-236, 251, 148, 152 Obersimmental: 103, 112, 127, 262 Schaffhausen: 99, 156, 169-170, 182, Orbe: 155, 160 183, 194, 219, 226, 234, 239, 243, Ordnungen, gemeinsame, mit Berns 253, 256, 261 Nachbarn Schenkenberg: 90, 97, 181 - Getreide: 77, 160-161, 177-182, Schikanen bei Kornausfuhr: 82-83, 148, 162, 165, 167, 168, 195, 197, 224, 229 192-193

Schilling Diebold: 159 Süddeutschland: 130, 138, 199-200 Sumiswald: 17, 38, 39, 48, 187 Schlegel Hans: 173-174 Schüpfen: 242 Sundgau: 225, 231 Schütz Burkhard: 248 - Sundgauerzug: 235 Schwaben: 95, 152, 153, 183 Schwara Bendicht: 188 **Tauschhandel** – verboten: 107, 124, 125, 161, 177, Schwarzenburg: 175 Schweine-Ordnung: 77, 119, 179-181, 184, 185 – erlaubt: 112, 113, 185 Schwinkhart Ludwig: 71, 117, 150 Tavannes: 101 Schwytzer Peter: 188 Tegerfeld Anton: 19, 99, 104, 105 Schwyz: 103, 129, 131, 139, 142, 144, Tessin: 139, 145, 146, 183, 241 Thierachern: 56 145, 146, 147, 159, 183, 190, 211, 214, 230, 259, 264 Thomas von Aquin: 68-69 Seebach, bernischer Bote: 243 Thorberg: 49, 104, 106, 115, 116, 147, Sicher Fridolin: 108, 155, 159, 192 148 Siegrist Hans: 189 Thuby: 187 Signau: 47, 273 Thun: 23, 31, 37, 40-43, 47, 48, 49, 79, Simmental, siehe auch Obersimmental 90, 149, 150, 161, 180, 188, 216, 241, und Niedersimmental: 182, 262 266 Sitten, Bischof: 253 Thunstetten: 188 Sittich Mark, von Hohenems: 233 Thurgau: 105, 220, 261 Sold: 243-250, 270 Tillier Anton, bernischer Bote: 269 Solothurn: 47, 77, 79, 80, 102-103, 107, Toggenburg: 226 115, 119, 120, 139, 147, 155, 160, Trachselwald: 90, 114, 192, 216, 218 161, 164, 165, 168, 171, 177, 178, Transportkosten: 23, 31-32, 43, 48, 134, 180 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 192, 193, 201, 226, 235, Tremp Lienhard, Meister des Untern 246, 247, 254, 261 Spitals: 148 Spanien: 26, 102, 133 Trivulzio Gian-Jacopo: 271 Spar Hans: 187 Trub: 217 Speicherdurchsuchungen: 78, 156, Tschudi Valentin: 128, 135, 136, 155, 165–166, 170, 184, 189, 206 158-159, 192, 199, 219, 237 Spiez: 151, 239 Stäger, Wirt in Jegenstorf: 32, 131-132 Überlingen: 76, 200 Steffisburg: 188, 241 Uhwiesen: 169 Stempfly: 187 Ungarn: 130, 136, 137 Stettler Michael: 165 Unterseen: 92, 263 Unterwalden: 103, 129, 139, 190, 220, Stockar Hans: 133, 137, 160 Strassburg: 74, 79, 84, 95, 102, 134, 137, 242, 248, 262, 263 153, 156, 164, 170, 189, 200, Uri: 103, 139, 144, 145, 146, 147, 240, 232-233, 254, 261, 268-270 Utinger Heinrich: 271 Stumpf Johannes: 95, 96, 102, 128, 137, 156, 157, 199 Utzenstorf: 188 Stürler Peter, Venner: 32 Uznach: 214

Valangin: 185 Vechigen: 56 Vechinger: 176 Veltlin: 238–241

Venedig: 133, 153, 200

Vierzel: 156 Villigen: 193

Villingen: 95-96, 115

Waadt: 30, 120, 202

Waldmannhandel: 91, 109, 113, 276 Waldshut: 148, 163, 193, 217, 219 Wallis: 94, 141, 162, 182, 189, 218,

251, 261, 262, 266 Wangen: 90, 97, 149, 170, 188, 189,

216, 234, 264

Wattenwyl Reinhard von, Schultheiss

von Thun: 241, 246 Weesen: 145, 260

Welschlandhandel: 128-149, 162, 182 Widerkehr Heinrich, Steinmetz: 169

Wiegsam: 173

Weiermann: 182

Willading Konrad, Venner: 177, 217

Windisch: 84

Winterthur: 155, 157, 158

Wirte: 32, 46, 102, 131–132, 148, 163, 171, 179, 182, 183, 189, 198

Wohlen b. Bern: 89

Worb: 56

Württemberg: 138, 152, 211, 212, 237

Würzburg: 26, 152 Wyss Bernhard: 216

Zeller Stephan, zürcherischer

Hauptmann im Müsserkrieg: 245,

246, 247, 249 Zimmermann: 139

Zofingen: 90, 94, 165, 168, 196, 216,

222, 234, 239, 267

Zollikofen: 111

Zug: 83, 103, 146, 190, 230, 240, 260 Zürich: 40, 64, 74, 79, 84, 96, 105,

113–114, 117, 124, 126, 137, 138,

139, 140, 143, 144, 145, 146, 147,

150, 157–158, 159, 166–167, 169–170,

174, 182, 183, 190, 191, 192, 193, 194, 198, 199, 200, 210–274

Zurzach: 156

Zwingli: 158, 213, 214, 220, 222, 223,

231, 237, 248, 252, 260